

„Und wer trägt die Verantwortung?“

Einflüsse auf Prozesse der Kindeswohlbewertung und die Auswirkungen auf soziale Akteur_innen

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der Eberhard Karls Universität Tübingen

vorgelegt von

Ingrid Maria Schröder, M.A.

aus Aalen

Tübingen

2021

Tag der mündlichen Prüfung:

26.04.2022

Dekan:

Prof. Dr. Josef Schmid

1. Gutachter:

Prof. Dr. Petra Bauer

2. Gutachter:

Prof. Dr. Rainer Treptow

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich allen Menschen danken, die mich bei dem Bearbeitungsprozess meiner Doktorarbeit unterstützt und gestützt haben.

Mein besonderer Dank gilt meiner Doktormutter Professorin Dr. Petra Bauer für ihre wissenschaftliche und methodische Unterstützung, die es mir ermöglichte, diese Arbeit zu schreiben.

In Erinnerung danke ich meinen Eltern, die mir, solange es in ihrer Kraft lag, Ermutigung und Zuspruch waren.

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG	1
II. THEORETISCHER TEIL.....	5
1. DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG DER RECHTLICHEN POSITION DES KINDES ZWISCHEN FAMILIE UND STAAT IN DEUTSCHLAND	5
1.1 DIE STELLUNG DES KINDES IM 19. JAHRHUNDERT – VERRECHTLICHUNG DES KINDESWOHLS	5
1.2 DIE STELLUNG DES KINDES UND SEINE RECHTE IM 20. UND 21. JAHRHUNDERT	8
2. KINDESWOHL, KINDESWOHLGEFÄHRDUNG UND DIE AUFGABE DES STAATLICHEN WÄCHTERAMTES.....	11
2.1 KINDESWOHL UND BASISBEDÜRFNISSE VON KINDERN	11
2.2 KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ALS UNBESTIMMTER RECHTSBEGRIFF	14
2.3 DIE AUFGABE UND BEDEUTUNG DES STAATLICHEN WÄCHTERAMTES – KINDERSCHUTZ ALS GESETZLICHER AUFTRAG	18
2.3.1 <i>Funktion und Bedeutung von Kinderschutz in Deutschland</i>	19
2.3.2 <i>Der Schutzauftrag des Kindes im Kinder- und Jugendhilfegesetz</i>	21
3. DER ALLGEMEINE SOZIALE DIENST IM SYSTEM DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG	24
3.1 DIE GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG HIN ZUM ASD	24
3.2 DER HANDLUNGSRAHMEN DES ASD ALS TEIL DER VERWALTUNG	29
3.2.1 <i>Organisatorische Verortung des ASD</i>	30
3.2.2 <i>Die Problematik gegensätzlicher Strukturtypen in der Verwaltung des Sozialen</i>	32
3.3 DAS „NEUE STEUERUNGSMODELL“ UND SEINE BEDEUTUNG FÜR DIE SOZIALE DIENSTLEISTUNG	34
4. SOZIALE PERSONENBEZOGENE DIENSTLEISTUNGEN.....	40
4.1 MERKMALE SOZIALER PERSONENBEZOGENER DIENSTLEITUNGSORGANISATIONEN.....	42
4.2 SOZIALE PERSONENBEZOGENE DIENSTLEISTUNGSORGANISATIONEN ALS LOSE UND ENGE(RE) SYSTEME.....	47
5. DER NEO-INSTITUTIONALISMUS.....	50
5.1 DIE ENTWICKLUNGSGESCHICHTE UND PERSPEKTIVEN DES NI	50
5.2 GRUNDLAGEN UND KERNELEMENTE DES NI.....	54
5.2.1 <i>Organisationen als Folge und Konsequenz einer sozialen und kulturellen Konstruktion</i>	54
5.2.2 <i>Isomorphie und Strukturangleichung zwischen Organisation und gesellschaftlicher Umwelt</i>	56
5.2.3 <i>Organisationen als System mit unterschiedlichen Koppelungsgraden</i>	59
5.2.4 <i>Institution: Bindeglied zwischen Gesellschaft und Organisation</i>	62
5.2.5 <i>Die kognitive Dimension: internalisierte Vorstellungen und Handlungsroutinen</i>	65
5.2.6 <i>Fokus auf Wahrnehmungs- und Informationsmuster bei der Steuerung sozialen Handelns</i>	67
5.3 DER AKTEURSZENTRIERTE INSTITUTIONALISMUS	69
5.3.1 <i>Wesentliche Inhalte des akteurszentrierten Institutionalismus</i>	71
5.3.2 <i>Akteur_innen und Handlungsorientierungen</i>	72
5.3.3 <i>Formen von Akteur_innenkonstellationen</i>	73
5.4 ORGANISATIONSVERSTÄNDNIS IM NEO-INSTITUTIONALISMUS	74
5.4.1 <i>Legitimität von Organisationen</i>	74
5.4.2 <i>Die Bedeutung von Rationalität</i>	76
5.4.3 <i>Das Verständnis von Pfadabhängigkeit</i>	77

6. PROFESSIONELLES SOZIALPÄDAGOGISCHES HANDELN IM KONTEXT INSTITUTIONELLER HANDLUNGSLOGIK EINER HYBRIDORGANISATION	79
6.1 REFLEXIVE SOZIALPÄDAGOGIK UND DIENSTLEISTUNGSORIENTIERTES PROFESSIONELLES HANDELN	80
6.2 REFLEXIVE SOZIALPÄDAGOGIK UND (Aus)WIRKUNGEN DURCH SOZIALPOLITISCHE UMWANDLUNGSPROZESSE	82
III. EMPIRISCHER TEIL.....	87
7. DER FORSCHUNGSSTAND ZU ENTSCHEIDUNGSPROZESSEN IM KINDERSCHUTZ	87
7.1 STUDIEN ZUM DIALOG IN DER HILFEPLANUNG	89
7.2 STUDIEN ZUM JUGENDAMT ALS ORGANISATION	90
7.3 STUDIEN ZU HANDLUNGSLOGIKEN IM JUGENDAMT	94
7.4 STUDIEN ZU ENTSCHEIDUNGEN IM KINDERSCHUTZ.....	96
7.5 INTERNATIONALE STUDIEN ZU ENTSCHEIDUNGEN IM KINDERSCHUTZ.....	107
8. FORSCHUNGSFRAGE: EINFLÜSSE AUF PROZESSE DER KINDESWOHLBEWERTUNG UND AUSWIRKUNGEN AUF DIE SOZIALEN AKTEUR_INNEN	110
9. METHODISCHES DESIGN.....	113
9.1 DATENERHEBUNG.....	114
9.1.1 <i>Das Expert_inneninterview</i>	<i>114</i>
9.1.2 <i>Die Interviewpartner_innen</i>	<i>116</i>
9.1.3 <i>Der Interviewleitfaden.....</i>	<i>117</i>
9.1.4 <i>Durchführung und Transkription der Interviews.....</i>	<i>119</i>
9.2 DATENAUSWERTUNG	120
9.2.1 <i>Die qualitative Inhaltsanalyse</i>	<i>120</i>
9.2.2 <i>Der Ablauf einer inhaltlich-strukturierenden Inhaltsanalyse</i>	<i>121</i>
9.2.3 <i>Kategorienbildung.....</i>	<i>123</i>
9.2.4 <i>Kategorienbeschreibung</i>	<i>125</i>
10. ERGEBNISDARSTELLUNG.....	128
10.1 FALLZUSAMMENFASSUNGEN DER INTERVIEWS	128
10.1.1 <i>Vorgehen bei den Fallzusammenfassungen.....</i>	<i>128</i>
10.1.2 <i>Verdichtung der Fallzusammenfassungen</i>	<i>130</i>
10.2 EINFLÜSSE AUF ENTSCHEIDUNGEN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG.....	133
10.3.1 <i>Klient_innenbild steuert das Handeln</i>	<i>134</i>
10.3.2 <i>Kindeswohlgefährdung? „Es sollte so sicher wie möglich sein.“.....</i>	<i>137</i>
10.3.3 <i>Professionsverständnis für den Kinderschutz.....</i>	<i>140</i>
10.3.4 <i>Absicherung hat oberste Priorität.....</i>	<i>144</i>
10.3.5 <i>Gesetze und Kooperationspartnerschaften haben Macht</i>	<i>146</i>
10.3.6 <i>Öffentlichkeit als Katalysator.....</i>	<i>150</i>
10.3.7 <i>Zeit als Druckmittel</i>	<i>152</i>
11. DISKUSSION DER ERGEBNISSE UND THEORETISIERUNG	154
12. AUSBLICK.....	164
IV. LITERATURVERZEICHNIS	168
V. ANHANG.....	178
1. FALLZUSAMMENFASSUNGEN DER INTERVIEWS	178
B 1: <i>„Es geht nichts mehr ohne Dokumentation“</i>	<i>178</i>
B 6: <i>„Qualitätssicherung nimmt auf das Handeln Einfluss“</i>	<i>181</i>
B 7: <i>„Jeder Fall ist eine Pflicht“</i>	<i>183</i>
B 8: <i>„Die Herausforderung, auch bei viel Druck besonnen zu handeln“</i>	<i>185</i>

<i>B 9: „Fakten vor Gefühl“</i>	188
<i>B 10: „Mehr Anerkennung für mein Tun“</i>	191
<i>B 11: „Die Absicherung wie heute, gab es früher nicht“</i>	193
<i>B 12: „Gute Kooperation mit allen Beteiligten ist wichtig“</i>	196
<i>B 13: „Diese Mittel gibt es heute nicht mehr“</i>	199
<i>B 14: „Vorurteilsfreiheit gegenüber unserer Klientel“</i>	202
<i>B 15: „Das Thema ist mitten in der Gesellschaft angekommen“</i>	205
<i>B 16: „Kritische Selbstreflexion des eigenen Handelns“</i>	207
2. ANSCHREIBEN AN DIE INTERVIEWPARTNER_INNEN	210
3. INTERVIEWLEITFADEN	211
4. TRANSKRIPTIONSREGELN	212

I. Einleitung

Der Blick auf Kinder- und Jugendschutz in der Bundesrepublik Deutschland hat sich verändert. Öffentlich gewordene dramatische Vorgänge und Ereignisse für Schutzbefohlene, bis hin zu deren Tod, führten und führen zu gesellschaftlichen Reaktionen, die auch in erweiterten gesetzlichen Regelungen ihren Niederschlag fanden und finden. Kinderschutz ist ein zentrales Thema geworden und nach dem Willen des Gesetzgebers in der Entscheidungskompetenz des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) beim Jugendamt mit der Funktion des staatlichen Wächteramtes verortet. Die normativen Vorgaben, unter welcher Maxime die sozialen Akteur_innen die Lebenswirklichkeit eines Kindes zu betrachten und im Weiteren auch zu handeln haben, sind erweitert festgeschrieben worden. Öffentlich bestellte Akteur_innen greifen ein, wenn es notwendig wird, eine Kindeswohlgefährdung zu beenden. Durch die gesetzlichen Bestimmungen übernehmen Verwaltungsbehörden die Sorge für das Wohl der Kinder und ergreifen weitergehende Maßnahmen.

Der gesetzliche Schutzauftrag wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKischG) zum Jahresbeginn 2012 neu verankert, damit das Wächteramt des Staates, durch die Behörden ausgeführt, mehr an Eingriffsmöglichkeiten hat, um Kindeswohlgefährdungen abzuwenden. Der gesetzliche Auftrag wurde damals im Grundgesetz verankert. Das noch immer vorhandene Spannungsfeld von Elternrecht und Wächteramt findet seinen Ursprung in Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes. Die Spezifizierung dieses Artikels steht im § 1666 BGB und seit 2012 wie beschrieben im BKischG. Das aktuelle Handeln, das als Ergebnis von getroffenen Entscheidungen und Entscheidungsprozessen gesehen werden kann, orientiert sich heute somit an anderen normativen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, als in der Vergangenheit. Es entspricht auch meiner Wahrnehmung, dass Fachkräfte immer weniger autonom entscheiden können und stattdessen immer mehr auf organisationale Strategien und Regeln verpflichtet werden. Gleichzeitig ist die emotionale Belastung in der Arbeit mit Kinderschutzfällen aus meiner Sicht eindeutig gestiegen. Es interessiert mich daher, wie sich Fachkräfte in einer schwierigen Gemengelage behaupten, welches fachliche Selbstverständnis sie für sich entwickeln und worin sie ihre eigene Verantwortung sehen.

In der vorliegenden Arbeit wird explizit der Frage nachgegangen, welche Einflussgrößen auf Entscheidungsprozesse bei Kindeswohlgefährdung sich im Rahmen des im § 8a SGB VIII verankerten Schutzauftrages des Kindes aus der Perspektive der Fachkräfte, also der Akteur_innen beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), zeigen. Diese Fragestellung resultiert aus der schon

benannten Annahme heraus, dass besagte Entscheidungsprozesse im Kinderschutz sich in der Zwischenzeit mehr an den Vorgaben von Verwaltungsbehörden orientieren. Diese sind stark lokal ausdifferenziert und in sich unterschiedlich: formale Regelungen, Ablaufpläne oder eingespielte Praktiken, die sich eher informell entwickelt haben.

Meine Forschungsfrage wird zum einen durch den zentralen Theorieansatz der sozialen, personenbezogenen Dienstleistung nach Klatetzki gerahmt, der in seiner organisationalen Einbettung immer Teil einer organisatorischen Logik ist. Die reflexive Professionalität nach Dewe und Otto stellt durch den professionstheoretischen Entwurf zur Bestimmung dessen, was als sozialpädagogische Professionalität bezeichnet werden kann, einen weiteren Zugang dar. Das Erkenntnisinteresse gilt einer professionellen Praxis mit objektiv bestimmbaren Strukturen des jeweiligen Handelns, zugleich aber auch einer Verbesserung von bestehenden oder eingeforderten sozialen Dienstleistungen. Der „Hauptanker“ in dieser Arbeit als zentraler theoretischer Bezugsrahmen stellt die Theorie des Neo-Institutionalismus, im speziellen diejenige aus der soziologischen Perspektive, dar. Dieser Ansatz bemüht sich um die Verknüpfung von zwei Perspektiven. Auf der einen Seite stehen Institutionen, die einen großen Einfluss auf die sozialen Akteur_innen darstellen, und dem gegenüber stehen die Entscheidungen der handelnden Personen, die ihrerseits wiederum eine deutliche Wirkung auf die Gestaltung des institutionellen Kontextes haben.

Die Arbeit ist im Folgenden in einen theoretischen und einen empirischen Teil untergliedert. Der Theorieteil umfasst sechs Abschnitte.

Zunächst wird in Kapitel 1 die historische Entwicklung der rechtlichen Position des Kindes zwischen Familie und Staat in Deutschland aufgezeigt. Hier wird nachvollziehbar, warum und in welcher Form Kinder ein gesellschaftliches Alleinstellungsmerkmal und einen eigenen Rechtsstatus entwickelt haben. Das Kindeswohl und der Umgang damit fußt auf einer Reihe historisch gewachsener Vorstellungen, die in diesem Kapitel nachgezeichnet werden.

In Kapitel 2 werden die veränderten gesellschaftlich anerkannten Basisbedürfnisse von Kindern dargelegt und eine begriffliche Klärung der Termini Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung vorgenommen. Da Kinderschutz als gesetzlicher Auftrag von der Judikative in die öffentliche Hand gelegt wurde, ist das staatliche Wächteramt Teil des Aufgabenprofils des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD).

Kapitel 3 beleuchtet den ASD aus Sicht einer Verwaltungsorganisation. Der jetzige Status Quo hat ebenfalls eine Historie, die nachgezeichnet wird. Aus der Perspektive des Managements einer Organisation oder eines Unternehmens werden Leistungen von Mitarbeitenden als

Dienstleistungen betrachtet. Im Handlungsfeld der Jugendämter lassen sich diese vor diesem Hintergrund mit Klatetzki als personenbezogene Dienstleistungen fassen (Kapitel 4).

Die zentrale theoretische Perspektive dieser Arbeit schöpft aus dem Neo-Institutionalismus (NI) und wird in Kapitel 5 dargestellt. Dieser Ansatz stammt aus der jüngeren US-amerikanischen Forschung und wird genutzt, um den Blick auf organisationale Kontexte im Entscheidungsprozess um Kindeswohlgefährdung zu werfen. Dadurch ist es möglich, vorhandene Abhängigkeiten in der Praxis sozialer Akteur_innen in die organisationale Einbettung und damit einhergehend die Wechselwirkungen von gesellschaftlichen Einflüssen und institutionellen Regeln herauszuarbeiten. Es werden alle hierfür notwendigen Begrifflichkeiten und Konzepte erläutert, um ein Verstehen aus dieser theoretischen Perspektive zu ermöglichen.

Ein Fokus wird auf den akteurszentrierten Institutionalismus gelegt, da er eine ergänzende Perspektive zu den makroinstitutionellen Ansätzen des NI liefert und den Fokus auf die handelnden Akteur_innen legt. Damit wird der Weg zum Arbeitsfeld Sozialer Arbeit und dem Handeln der sozialen Akteur_innen in diesem Feld geebnet. Der akteurszentrierte Institutionalismus integriert die Vorgänge auf der Mikroebene der jeweiligen Mitglieder zur Erklärung strategischen Handelns. Es geht dabei nicht um einzelne Handlungen der sozialen Akteur_innen, sondern um das Zusammenwirken dieser Handlungen.

Kapitel 6 führt schließlich die Stränge aus den vorherigen Abschnitten zusammen und widmet sich dem professionellen sozialpädagogischen Handeln im Kontext institutioneller Handlungslogik, wie es beim ASD der Fall ist. Das Handeln als solches im Sinne einer sozialen personenbezogenen Dienstleistung, wird mit dem von Dewe und Otto (2012) entwickelten professionstheoretischen Entwurf zur Bestimmung dessen, was als sozialpädagogische Professionalität bezeichnet werden kann, beleuchtet. Hier werden Verknüpfungen innerhalb des eigenen Theorieansatzes eingefordert, die ein Konzept der Koppelung von Profession, Organisation und Merkmalen einer sozialen Dienstleistung vornehmen.

Der empirische Teil ist ebenfalls in sechs Abschnitte untergliedert.

Er beinhaltet einleitend in Kapitel 7 die Darstellung des aktuellen Forschungsstandes hinsichtlich der Erforschung von Entscheidungsprozessen im Kinderschutz.

In Kapitel 8 wird der theoretische Teil der Arbeit noch einmal kurz zusammengefasst, bevor die Forschungsfrage hinsichtlich der Einflüsse auf Prozesse der Kindeswohlbewertung und Auswirkungen auf die sozialen Akteur_innen benannt wird.

Um zu verstehen, was die im Handlungsrahmen Kinderschutz tätigen sozialen Akteur_innen als Subjekte bewegt und leitet, wurden diese mit leitfadengestützten Expert_inneninterviews befragt. Sinnigerweise sind die Expert_innen Auskunftgebende über ihr originäres Arbeitsfeld. Sie bilden eine Datenquelle über Wissensbestände wie theoretisches Wissen und Handlungswissen, persönliche Erfahrungen und Kenntnisse der Organisation. Kapitel 9 widmet sich genauer dem Untersuchungsdesign und geht auf das Expert_inneninterview als gewählte Methode der Datenerhebung und die qualitative Inhaltsanalyse als Auswertungsverfahren ein.

Durch die qualitative Inhaltsanalyse der Interviews war es möglich, subjektive Sichtweisen der sozialen Akteur_innen in Bezug auf Entscheidungsprozesse bei Kindeswohlgefährdung herauszuarbeiten. In Kapitel 10 werden die Ergebnisse meiner Untersuchung gezeigt und anschließend die gebildeten Kategorien hinsichtlich der Einflüsse auf Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung dargestellt.

In Kapitel 11 werden die vorgestellten Ergebnisse der sieben gebildeten Kategorien unter Einbezug der vorab erläuterten theoretischen Zugänge diskutiert, wobei das Thema Sicherheit bzw. Absicherung eine zentrale Rolle spielt.

Die Arbeit schließt mit einem Ausblick in Kapitel 12 ab. Der Frage danach, was Jugendämter heute an weiteren Formen fachlicher Unterstützung benötigen könnten, um besagten Mehrwert zum Wohle von Kindern zu schaffen, wird dort weiter nachgegangen. Im Ausblick schlage ich als Reaktion auf die Ergebnisse vor, Systemgrenzen durch ergänzende Aushandlungsprozesse im Entscheidungsprozess bei Kindeswohlgefährdung zu erweitern, um die Tragfähigkeit der von sozialen Akteur_innen getroffenen Entscheidungen zu sichern.

II. Theoretischer Teil

1. Die historische Entwicklung der rechtlichen Position des Kindes zwischen Familie und Staat in Deutschland

Kindheit, wie wir sie heute kennen und erleben, ist kein Selbstläufer gewesen. Der Zeitraum Kindheit im Leben eines Menschen kann als ein historischer und gesellschaftlicher Prozess angesehen werden, der noch immer andauert und weiterhin Veränderungen unterliegen wird. Die im Anschluss dargestellte Entwicklungsgeschichte von Kindheit behandelt den Begriff im Wandel der Zeit.

Folgt man den Perspektiven der Kindheitsforschung, so ist Kindheit ein „soziales Konstrukt (...) und damit kulturell und historisch variabel“ (Winkler 2017, S. 10). Das Verständnis von Kindheit und seiner Wertigkeit als soziale, historische und kulturelle Kategorie lässt Rückschlüsse auf die jeweiligen Gesellschaftsformen, deren Strukturen und Logiken zu. Die Vorstellungen über den Status eines Kindes mit all seinen Rechten und Pflichten, folgt diesen Strukturen und Logiken, und spezifiziert das Bild des Kindes sowie die gesellschaftlichen Erwartungen und damit einhergehenden institutionellen Reaktionen.

Der „Status“, den Kinder in unserer Gesellschaft heutzutage zumindest auf rechtlicher Ebene genießen, ist also ein Ergebnis historisch-gesellschaftlicher Entwicklung, welche in der Vergangenheit von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren beeinflusst wurde – und sich auch zukünftig verändern wird. Dies soll im Folgenden knapp in seiner Relevanz für die Arbeit dargestellt werden.

1.1 Die Stellung des Kindes im 19. Jahrhundert – Verrechtlichung des Kindeswohls

Die Wurzeln des Kinderschutzgedankens lassen sich im 19. Jahrhundert verorten. Die Kindheitsforscherin Winkler (2017) schreibt zur historischen Entwicklung der Kindheit Folgendes:

„Obwohl es erst das 20. Jahrhundert ist, das als ‚Jahrhundert des Kindes‘ gilt, sind bereits für das ‚lange‘ 19. Jahrhundert – also die Zeit von ungefähr der Französischen Revolution bis zum Ersten Weltkrieg – besonders viele Entwicklungen zu verzeichnen, welche für die Kindheitsgeschichte als entscheidend gelten, und welche Kindheit in westlichen Gesellschaften bis heute intensiv bestimmen“ (ebd., S. 79).

Der sozial- und kulturhistorische Wandel von Kindheit war im 19. Jahrhundert in West- und Mitteleuropa auch durch die soziale Schicht des Bürgertums geprägt, deren Anspruchshaltung es war, alle gesellschaftlichen Bereiche zu bestimmen und zu führen. Den Aufstiegskampf für eine gesellschaftliche Schicht des Bürgertums vollzogen die Menschen auf unterschiedlichen Ebenen und an verschiedenen Orten. Dies reichte von der Barrikade, über das Parlament hin zu Wirtschaftsunternehmen. Im Zentrum des neuen Lebens im Bürgertum stand die Familie. Sie war der Kern in einem ausschließlich nationalen Gesellschaftsverständnis. So entstanden im 19. Jahrhundert im Zusammenhang des Emporstiegs des Bürgertums neue familiäre Strukturen. Eltern wurden in die Pflicht genommen; im 19. Jahrhundert fand eine sich entwickelnde Privatisierung des Status Familie statt. Sie wurde zu einem rechts- und staatsfreien Raum konzipiert und als eine „sittliche Institution“ betrachtet. Die Erziehungsvorstellungen der Eltern galten als Privatangelegenheit und fanden keine Einbindung in die Verrechtlichungsprozesse innerhalb der Gesellschaft. Im Vorfeld der Etablierung um das in Kraft tretende Bürgerliche Gesetzbuch im 19. Jahrhundert gab es heftigste Widerstände aus dem Bürgertum, weil diese eine juristische Einflussnahme verhindern wollten, was auch gelang. Es waren im Erstentwurf Regelungen vorgesehen, welche es den Vormundschaftsgerichten erlauben sollten, bei Vernachlässigung oder Misshandlung von Kindern einzuschreiten. Der Mittelstand erachtete den Schutz vor rechtsstaatlichen Eingriffen jedoch nur als wichtig bezogen auf seine eigene gesellschaftliche Position. Eine andere Moral wurde bei sogenannten sozial benachteiligten Kindern oder auch nichtehelich geborenen Kindern angewandt. Ihnen wurde schnell das Stigma der sittlichen Gefährdung zugewiesen. Für diese Kinder und auch die Mütter gab es schon früh juristische Regelungen und staatliche Institutionen, die die Erziehungsverantwortung der Kindesmütter übernahm und erfüllte (vgl. Winkler 2017, S. 80-81).

Eine weitere Strategie des Bürgertums im Aufstiegskampf um die gesellschaftliche Macht bestand nach Winkler darin, sich in seiner Lebensart demonstrativ anders zu verhalten als der Adel es tat, um dadurch zu einem Alleinstellungsmerkmal zu gelangen. Weiterhin wehrte man mit aller Deutlichkeit die Partizipationsansprüche der Arbeiterschaft ab (vgl. ebd., S. 80).

Das Proletariat war durch Besitzlosigkeit gekennzeichnet. Es verfügte also weder über den Grundbesitz der bäuerlichen Familie noch die intellektuelle und wirtschaftliche Basis der bürgerlichen Familie. Menschen in dieser Gesellschaftsschicht sahen sich gezwungen kontinuierlich die persönliche Arbeitskraft zu verkaufen, um sich ihren Lebensunterhalt zu sichern. Das Proletariat unterlag zu diese Zeit nicht mehr ständischen oder feudalen Beschränkungen und war in dieser Beziehung frei und unabhängig (vgl. Rosenbaum 1996, S. 383). Jedoch war es

durch Arbeit gegen Lohn für alle Familienmitglieder, also auch vonseiten der Kinder, geprägt. In der Lebensform des Proletariats zeigen sich tiefgreifende politische und ökonomische Veränderungsprozesse des 19. Jahrhunderts. Durch die stattfindende Industrialisierung fand eine weitergehende Ausdifferenzierung der Klassengesellschaft und somit der Stellung des Kindes in den jeweiligen sozialen Schichten statt. Kinder, die in Arbeiterfamilien groß wurden, hatten nach Rosenbaum (1996) eine emotionale Bindung zu den Eltern, allerdings konnte von einer Fokussierung auf die Kinder keine Rede sein, da die Lebensumstände es in der Regel nicht zuließen. Den Eltern sei in der Regel sehr wohl bewusst gewesen, dass sie sich eigentlich mehr um ihre Kinder kümmern sollten. Für die Eltern waren Erziehungsfragen jedoch kein Thema; Kinder wuchsen im Familienverbund „nebenbei“ auf. Der Sozialisationsraum der Kinder war hauptsächlich die Straße, da durch die volle Arbeit der Eltern kaum Zeit für die Kinder blieb und sie sich häufig selbst überlassen waren. Die Kindheit endete unter den schwierigen und harten Lebensbedingungen schon früh. Im Alter von sechs und acht Jahren war es häufig üblich, dass Kinder ihren Beitrag zum Familienunterhalt leisten mussten. Im Alter von vierzehn Jahren wurden dann alle Kinder voll berufstätig (vgl. ebd., S. 460-461).

Fegert et al. (2010) machen deutlich, dass die Folgen der Industrialisierung auch für die Kinder in der Familie im Übergang des 18. zum beginnenden 19. Jahrhunderts eine ganz neue Bedeutung hatten. Sie waren jetzt in entscheidendem Maße durch ihre Arbeitsleistung mit dafür verantwortlich, ob die Familie überleben konnte oder nicht. Kinder erhielten im Gegensatz zu den Erwachsenen weniger Vergütung für ihre erbrachten Arbeitsleistungen und hatten daher einen wichtigen Anteil am jeweiligen Wettbewerbsvorteil der Betriebe. Kinderarbeit war ein unverzichtbarer Anteil für die Familien geworden, da Erwachsene immer niedrigere Löhne erhielten und die Kinder dies mit ihrer Arbeitskraft und dem Lohn kompensieren mussten (vgl. ebd., S. 36).

Vor diesem Hintergrund konnten nach Fegert et al. (2010) Kinderschützer_innen und Reformer ihre Programme den Politikern nahebringen. Es setzte sich die Überzeugung durch, dass der Staat eine Schlüsselrolle bei der Rettung der Kinder zu erfüllen habe. Daher wurde das anfangs private Engagement ab 1880 verstärkt durch staatliche Intervention ersetzt. Da die philanthropischen Hilfsangebote häufig einen punktuellen und unkoordinierten Charakter aufwiesen, wurde in der öffentlichen Wahrnehmung das Kindeswohl verstärkt der Politik übertragen. Die staatlichen „Rettungsversuche“ hatten zwar eine größere Reichweite, waren jedoch aus heutiger Sicht nicht am Kind orientiert: Die gesetzgeberische Handlungsmotivation bevorzugte nicht die Wahrnehmung, den Schutz oder die Pflege der Kindheit, sondern war auf Wehrfähigkeit,

nationale Größe und „Zivilisierung“ ausgerichtet. Bereits 1839 erfolgte der erste gesetzgeberische Vorstoß zur Begrenzung der Arbeitszeit von Kindern durch das „Preußische Regulativ“ („Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“). Für Kinder unter neun Jahren enthielt es ein generelles Beschäftigungsverbot in Fabriken, Bergbau und Hütten. Bis zum sechzehnten Lebensjahr wurde die zulässige tägliche Arbeitszeit auf zehn Stunden begrenzt. Bedingung war ein mindestens dreijähriger Schulbesuch. Die Reichweite dieses Gesetzes war sehr begrenzt und konnte leicht umgangen werden. In den folgenden Jahrzehnten wurde das Gesetz immer mehr konkretisiert, das Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen wurde angehoben. 1903 folgte das „Reichsgesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben“. Dieses „Kinderschutzgesetz“ beendete die Ausbeutung der Kinder in der Industrie. Es betraf allerdings nicht die Bereiche Landwirtschaft und Heimarbeit.

Ein wichtiger Wandlungsschritt entstand nach Fegert et al. (2010) in diesem Zusammenhang bezüglich des „Wertes“ eines Kindes: der obligatorische Schulbesuch. Dadurch erhielt die „Kindheit“ ein eindeutiges Aufgabenfeld und wurde somit zu einer eigenen Lebensphase. Die Familie bestimmte nicht mehr den Wert eines Kindes; das Kind leistete keinen Beitrag mehr zum Familieneinkommen. Jetzt bestimmte der Staat im nationalökonomischen Sinne den „Wert“ eines Kindes; die Rechte der Eltern waren gesetzlich eingeschränkt. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB 1900) war die Verrechtlichung des Kindeswohl-Gedankens verankert; es wurde definiert, was als „Kindeswohl“ galt, oder diesem entgegenstand. Kinder und Jugendliche erhielten einen Zuwachs an (Schutz-)Rechten und Garantien gegen Ausbeutung. Zugleich bewirkte die Ausgrenzung Minderjähriger aus dem wirtschaftlichen – und auch sozialen – Leben der Erwachsenen aber auch eine verstärkte soziale Kontrolle und Marginalisierung (vgl. ebd., S. 34-37).

1.2 Die Stellung des Kindes und seine Rechte im 20. und 21. Jahrhundert

Das deutsche Komitee für UNICEF e.V. unter Mitarbeit von Kerstin Bücher und Susanne Fotiadis führt unter der Überschrift „Eine kurze Geschichte der Kindheit“ die weitere Entwicklung aus. Zentral für die Entwicklung des Kinderschutzsystems in Deutschland ist die im vorangegangenen Teil knapp aufgezeigte, im 19. Jahrhundert beginnende Verrechtlichung der Bestimmungen dessen, was als Wohl von Kindern betrachtet wurde. Auch die Geschichte der Kinderrechte entwickelte sich auf dieser Grundlage weiter. Ein weit verbreiteter Topos ist der von Ellen Key, die das 20. Jahrhundert zum Jahrhundert des Kindes erklärte. Folgt man den

Geschichtsschreibungen der UNICEF, leistete vor allem die Begründerin des „Save the Children Fund“, die Britin Eglantyne Jebb, wegbereitende Arbeit. Dies vor allem deshalb, weil es ihr gelang, einen anderen Blick auf Kinder und deren Schutz und Rechte gesellschaftlich in Gang zu setzen. Erschrocken über die entsetzliche Situation der sich auf der Flucht befindenden Kinder sowohl in Russland als auch in den Balkanländern kurz nach dem ersten Weltkrieg, erarbeitete sie die „Children’s Charter“, eine Satzung für Kinder. Der Völkerbund in Genf war Adressat und erhielt die Satzung mit den Worten: „Ich bin davon überzeugt, dass wir auf bestimmte Rechte der Kinder Anspruch erheben und für die allumfassende Anerkennung dieser Rechte arbeiten sollten“ (UNICEF o. J., S. 1). Unter dem Namen „Genfer Erklärung“ erhielt diese Charta ihren Bekanntheitsgrad. Sie wurde durch die Generalversammlung am 24. September 1924 verabschiedet, allerdings hatte sie keine Rechtsverbindlichkeit und verlor mit Auflösung des Völkerbundes 1946 ihre Basis (vgl. ebd., S. 1). Unabhängig davon, dass über diese Auflösung deren Grundlage entzogen worden war, „überlebte“ die „Genfer Erklärung“ als Programm.

Direkt nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde darüber gesprochen, die Genfer Erklärung vom Jahre 1924 mit einigen wenigen Modifizierungen von den Vereinten Nationen wieder anerkennen zu lassen. Diese Absicht gelang nicht, da die Diskussion über die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948 verabschiedet, das Themenfeld bestimmte. Es fanden sich in dieser Menschenrechtserklärung spezifizierte Aussagen zum Vorteil der Kinder, besonders zu deren Schutz, jedoch wurde erst am 20. November 1959 dort eine neue Erklärung der Rechte des Kindes verabschiedet. Diesem Datum mit seinem historischen Moment ist es geschuldet, dass seither dieser Tag als „Tag der Kinderrechte“ gilt. Im Gegensatz zu den vereinzelt Passagen für Kinder innerhalb der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sind hier konkrete Rechte schriftlich fixiert, wie das Recht auf einen Namen, unentgeltlicher Unterricht und auch eine Staatsangehörigkeit. Was jedoch die Verbindlichkeit dieser Erklärung angeht, hatte sie wie ihr Vorgänger 1924, kaum mehr an rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten. 1966 wurden internationale Pakte über wirtschafts- und gesellschaftsrelevante Rechte geschlossen; diese gelten als erste umfassende Menschenrechtsverträge auf politischer Ebene. Wichtig für die Entwicklung des Schutzes von Kindern ist nach UNICEF, dass in diesen Verträgen wiederum vereinzelt Bestimmungen enthalten sind, wie zum Beispiel das Recht auf Schutz durch Familie, Gesellschaft und Staat. Im Jahre 1972 entwickelte sich die Vorstellung, das „Internationale Jahr des Kindes“ zu beschließen mit der Absicht, den Bedürfnissen der Kinder in der ganzen Welt mehr Aufmerksamkeit

zukommen zu lassen. 1979 fand die Umsetzung dieser Idee statt – es wurde zum Jahr des Kindes. Der zweite, von Polen eingereichte Entwurf einer Kinderrechtskonvention 1980, diente als Grundlage für die Ausarbeitung der verbindlichen Fassung der Konvention über die Rechte des Kindes. Sie sollte dazu dienen, dass Staaten sich verpflichten, aktiv für das Wohl des Kindes einzutreten. Insgesamt nach 30 Jahren seit der „Erklärung der Rechte des Kindes“ nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen im November 1989 das Übereinkommen über die Rechte des Kindes als „UN-Kinderrechtskonvention“ an. Es trat im September 1990 in Kraft. Alle Staaten der Welt haben diese Abkommen zwischenzeitlich unterzeichnet und, außer den USA, alle ratifiziert (vgl. UNICEF o. J., S. 1).

Diese Erklärung beinhaltet neben der Formulierung zahlreicher (subjektiver) Kinderrechte auch das Faktum, dass das Kinderwohlprinzip weiter institutionalisiert wurde.

„An prominenter Stelle (Art. 3) wird es als generelles Prinzip bei allen Kindern betreffende Gerichtsentscheidungen in allen Unterzeichnerstaaten verbindlich vorgeschrieben und erhält so (in unterschiedlichen Übersetzungen, die auch auf unterschiedliche Traditionen treffen (können) weltweite Bedeutung“ (Marthaler 2012, S. 113-114).

Durch die, auch globale, Auseinandersetzung mit Rechten von Kindern bzw. dem Einsatz für diese Rechte wurde eine Basis geschaffen, welche ratifiziert eine Positionsbestimmung markiert, an was sich Kinderschutz und Kindeswohl auch national zu orientieren haben. Für die Bundesrepublik Deutschland bedeutet dies, dass die Anerkennung der Kinderrechte, eine spezielle Form der Menschenrechte darstellt, die in unserem Grundgesetz verankert ist. Kinder sind, je kleiner, in einer Entwicklungsstufe, die vollumfängliche Fürsorge und Schutz der Erwachsenen benötigt, um gut aufwachsen zu können und was sich in den Kinderrechten als gesellschaftliche Haltung widerspiegelt.

2. Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung und die Aufgabe des staatlichen Wächteramtes

Zentrale Begriffe in den Diskursen um Kinderschutz, aber auch in den konkreten Entscheidungsprozessen, sind Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. Daher soll im Folgenden vor allem die Relevanz dieser beiden Begriffe im Hinblick auf die nachfolgenden Überlegungen dargelegt werden. In Abschnitt 2.1 wird zunächst auf das Kindeswohl eingegangen, wobei Basisbedürfnisse von Kindern dargestellt werden. Anschließend wird in Abschnitt 2.2 der Begriff Kindeswohlgefährdung in den Blick genommen. Hier wird v.a. die rechtliche Ebene betrachtet und deutlich, dass es sich um einen so genannten unbestimmten Rechtsbegriff handelt. In Abschnitt 2.3 wird daran anknüpfend die Aufgabe und Bedeutung des staatlichen Wächteramtes skizziert und Kinderschutz als gesetzlicher Auftrag ausformuliert. Hier werden in zwei Unterpunkten die Funktion von Kinderschutz in Deutschland und der Schutzauftrag des Kindes im Kinder- und Jugendhilfegesetz dargelegt.

2.1 Kindeswohl und Basisbedürfnisse von Kindern

Kindern eine eigene Stellung zu gewähren, vollzog sich in einem langen gesellschaftlichen Prozess. Über das Aufkommen der bürgerlichen Familie im 19. Jahrhundert entwickelte sich Kindheit als Begriff und erhielt einen eigenen Lebensraum, was der bis dato vorhandenen Haltung, Kinder als kleine Erwachsene zu behandeln, entgegenstand. Es entwickelte sich ein eigener spezifischer Schutz für Kinder, der auch aus der Wahrnehmung heraus resultierte, dass Kinder ein eigenes Wohlbefinden hatten. Diese Bedürfnisorientierung war neu und nahm seinen Platz auch mit der Etablierung des Bürgertums in der Gesellschaft ein. Es entstand ein spezifischer Schutz mit den damit einhergehenden Rechten und der daraus resultierenden Übernahme von Verantwortung der Erwachsenen. Um das Kindeswohl sichern zu können, ist es notwendig, einen Maßstab zu haben, der Orientierung bei der Frage gibt, was als Kindeswohl betrachtet werden kann.

Maywald (2002) betont, dass erste Zuschreibungen dazu in ihrer Kindeswohl-Trilogie zu finden sind. Sie rechnen zu den grundlegenden Bedürfnissen insgesamt eine Anzahl von Bedarfslagen. Hierzu zählen neben Ernährung, Schutz und Pflege auch die Unterstützung beim Verstehen der Außen- und Innenwelt des Kindes. Als weitere Punkte benötigen Kinder den Autoren zufolge intellektuelle Anregungen und Menschen, die sozusagen als Resonanzkörper für die vom Kind

entgegengebrachten Gefühle zur Verfügung stehen. Auch sollten die Erwachsenen bereit sein, von Kindern getätigte negative Äußerungen sowie Regungen des Hasses zuzulassen. Die Stärke des eigenen Selbstvertrauens im weiteren Leben bleibt nach den Autoren in Abhängigkeit zu der innegehabten Stellung in der Familie: Herrscht das Gefühl der Wertschätzung und Anerkennung als vollwertiges Familienmitglied vor, sind dies nach Einschätzung von Goldstein, Freud und Solnit die Kriterien, welche Selbstsicherheit bedingen (vgl. Maywald 2002, S. 2).

Weiter beschreibt Maywald (2002) unter Rückgriff auf Fegert, anhand der in der Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Normen, die Grundbedürfnisse von Kindern (Basic Needs of Children). Diese universell anerkannten Grundrechtspositionen haben die Aufgabe, mit sicherzustellen, dass Kindern ein Leben in Würde möglich wird. Fegert zeigt im Weiteren auf, was für mittel- und langfristige Konsequenzen es hat, wenn Bedürfnisse nicht befriedigt oder wahrgenommen werden und welche negativen Folgen es für die gesamte Entwicklung der Kinder bedeuten kann. Er ordnet den Kindern sechs große Bedürfnisbereiche zu. Als ersten Bereich nennt er die *emotionale Zuwendung*, die spezifiziert wird auf Liebe und Akzeptanz. Ein für die Kinder in dieser Hinsicht erfahrener Mangel kann nach Fegert zu schweren physischen und massiven seelischen Beeinträchtigungen führen, die sich als Folge auch organisch in einem psychosozialen Minderwuchs zeigen können. Als zweiter Bereich werden *stabile Bindungen* benannt. Sind diese im Lebensraum des Kindes nicht vorhanden, können hier als Folge massive Bindungsstörungen entstehen, die sich bei Kleinkindern zunächst in der fehlenden Regulation von Nähe und Distanz zeigen. *Ernährung und Versorgung* sind der dritte Aspekt, den Fegert zu den Grundbedürfnissen zählt. Erfahren die Kinder hier Mangel, können als Konsequenzen Hunger durch zu wenig Nahrungszufuhr, in der Folge Wachstumsstörungen und in die Zukunft gerichtet, insgesamt geistige und körperliche Entwicklungsstörungen eintreten. Ein viertes Kriterium ist der Aspekt der *Gesundheitsfürsorge*. Findet hier eine unzureichende Versorgung statt, auch in Blick auf nicht stattgefundene Impfungen und andere nicht stattgefundene Maßnahmen, kann dies nach Fegert zu Erkrankungen führen, die vermeidbar gewesen wären. Kinder vor materieller und sexueller Ausbeutung zu schützen ist als nächster Punkt in der Bedürfnisskala aufgeführt. Hier können seelische Auswirkungen in Form von Anpassungs- bzw. posttraumatischen Störungen auftreten. Die Symptome können vielfältig sein und sich auch in langfristigen Krankheitsverläufen äußern. Als letzter Punkt wird der Bereich der *Vermittlung von Wissen, hinreichender Erfahrung und Bildung* benannt. Entstehen hier Defizite,

führen diese nach Fegert zu vorgetäuschten, gravierenden Intelligenzdefekten und Entwicklungsrückständen.

Ein weiterer Versuch zur Bestimmung der Grundbedürfnisse von Kindern wird nach Maywald (2002) auch von Bratzelton und Grenspan vorgenommen. Sie ergänzen die von Fegert genannten Basisbedürfnisse von Kindern um einen weiteren Punkt, indem sie die soziale und kulturelle Dimension als siebten Punkt mit einbeziehen (vgl. Maywald 2002, S. 2).

Resch und Lehmkuhl (2008) beschreiben die sieben Grundbedürfnisse von Bratzelton und Grenspan genauer. Auch hier stellt der emotionale Bereich die erste Priorität dar; allerdings wird der Bindungsaspekt als Bedürfnis nach *stabilen, liebevollen Beziehungen* formuliert. Das Bedürfnis nach *körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit*, also körperlich unbeschadet und geschützt zu bleiben, ist bei Resch und Lehmkuhl das zweite Grundbedürfnis. Daran schließt sich das dritte Element an, das als Bedürfnis nach *individuellen Erfahrungen* gefasst wird. Daraus resultiert viertens das Bedürfnis nach *entwicklungsgerechten Erfahrungen*. Als fünftes ist das Bedürfnis des Kindes nach *Grenzen und Strukturen* aufgeführt. Darüber hinaus haben Kinder das Bedürfnis nach *stabilen kulturellen Umfeldbedingungen*. Abgerundet wird dieses Konzept mit dem siebten Grundbedürfnis, dass das Bedürfnis nach einer *sicheren Zukunft für die Menschheit* festschreibt (vgl. ebd., S. 2-4, s. a. Borsche 2001, S. 951-952).¹

Interessanterweise ist dabei festzustellen, dass sich die Prioritätensetzung der Basisbedürfnisse seit dem Erscheinen der Kinderwohl-Trilogie verändert hat. In dieser standen Ernährung, Schutz und Pflege an erster Stelle. Fegert nennt hingegen emotionale Zuwendung, psychische Gesundheit und Bindungssicherheit noch vor Ernährung. Auch bei Resch und Lehmkuhl, die sich ebenfalls auf Bratzelton und Grenspan beziehen, stellt der emotionale Bereich eine Priorität dar. Dies verweist noch einmal darauf, dass hier gesellschaftliche Wahrnehmungen, auch der Funktionen und Aufgaben von Familien, unmittelbar in diese Bestimmungen einfließen (Maywald 2002).

Dabei wird deutlich, dass die Einschätzung bezüglich einer Kindeswohlgefährdung aufbauend auf diesen Ansätzen nur entlang von sehr weit gefassten und abstrakten

¹ Lillig (2006) benennt die zentralen kindlichen Bedürfnisse als das Bedürfnis nach Existenz, sozialer Bindung und Verbundenheit sowie das Bedürfnis nach Wachstum. Unterhalb dieser Hauptkategorien werden die jeweils dazugehörigen Bestandteile sehr differenziert dargestellt (vgl. ebd., S. 73-2). Werner (2006) verweist darauf, dass die Grundbedürfnisse von Kindern miteinander im Zusammenhang stehen und sich in ihrer Wirkung gegenseitig bedingen. In ihrer Wertigkeit sind sie gleich und gelten als grundlegend. Diese Bedürfnisse sind nach Werner nicht statisch, sondern haben in den Entwicklungsverläufen der Kinder zu unterschiedlichen Zeiten eine andere Gewichtung und Bedeutung (vgl. ebd., S. 13-1).

Bedürfnisbestimmungen stattfinden kann. Die Entwicklung von Meldebögen in Jugendämtern in unterschiedlichen Variationen können als Versuch gesehen werden, eine Bewertung der Gefährdung zu erleichtern und die Kriterien intersubjektiv nachvollziehbar und sichtbar machen zu können. Allerdings beziehen sich diese Verfahrensvorgaben in Form von Meldebögen neben inhaltlichen Anteilen der Bewertung deutlich auf Regeln, auf die Struktur und Abläufe hinsichtlich der Frage, wer wie bei einer Kindeswohlgefährdung zu informieren ist. Es wird deutlich, dass die Herausforderungen in der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung in der Konkretisierung liegt, die für jeden Fall individuell bestimmt werden muss. Dies ist die professionelle Grundanforderung. Gleichzeitig ist es in dieser Arbeit von Interesse, wie diese professionelle Anforderung organisationsseitig vorstrukturiert bzw. vorbestimmt wird. Es gilt daher nachzuvollziehen, wie für die professionellen sozialen Akteur_innen² sichtbar wird, inwieweit die oben genannten Basisbedürfnisse in der Einschätzung hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung ihren Platz finden.

2.2 Kindeswohlgefährdung als unbestimmter Rechtsbegriff

Im Zentrum jeder Einschätzung, bei der es um Kindeswohl und ggf. um dessen Schutz geht, gibt es Merchel (2015) zufolge nicht die vorschreibende Norm, die als Maß der Dinge gelten kann. Es bleibe im Bewertungsprozess immer die Frage bestehen, wann es sich noch um kindeswohlgesicherte Situationen handelt, und wann um ungesicherte, also gefährdende Lebenslagen, denen ein Schutzauftrag zu folgen hat. Es gebe unterschiedliche Vorstellungen von Eltern, wie sie ihren Erziehungsauftrag sehen, bzw. wie sie die Lebensräume ihrer Kinder gestalten wollen. Diese Erziehungs- und Gestaltungsfreiheit werde den Eltern aus Sicht des Staates grundsätzlich zugestanden. Der Schlüsselbegriff Kindeswohlgefährdung, der die Eingriffsmöglichkeit des Staates legitimiert und entsprechende Wirkungen und Auswirkungen haben kann, lasse sich jedoch nicht eindeutig definieren. Es handle sich hier um einen „unbestimmten Rechtsbegriff“ (ebd., S. 279). Entscheidend ist hier die Wendung zur Gefährdung, da

² Ich verwende fortan den soziologischen Begriff der Akteur_innen für sozial Handelnde. Der Interessenschwerpunkt liegt dabei nicht auf der Individualität der sozial Handelnden, sondern auf dem Tun in den jeweiligen sozialen Zusammenhängen. Zudem beinhaltet der Akteursbegriff Einheiten, denen Sinnhaftigkeit und Intentionalität im Handlungsvorgang vorhanden sind, wobei diesen Vorgängen von anderen Akteur_innen als Handeln attestiert wird. Außerdem findet in dieser Zuschreibungsform Handeln immer in sozialen Situationen statt, welche wiederum von den Akteur_innen zur Orientierung genutzt werden, um zwischen verschiedenen Handlungsalternativen zu wählen. Weiter befinden sich die Akteur_innen in keiner Determination zu einer bestimmten Handlung, sondern Handeln bedeutet eine Handlungswahl zu haben. Dennoch sind Akteur_innen nicht völlig frei, sondern haben für die jeweilige Situation auch nur bestimmte Alternativen, die der Situation entsprechend möglich sind. Beim soziologischen Begriff der Akteur_innen wird ausdrücklich darauf Wert gelegt, dass aus dieser Perspektive die Entscheidung welche Handlungen man einleitet, in sozialen Strukturen eingebettet sind, die für diese Situation bestimmend sind (vgl. Schimank 2016, S. 44-45).

Kindeswohl insgesamt so umfassend und unbestimmt sowohl historisch wie kulturell variabel bleibt. Der Rekurs auf Gefährdung ist der Versuch, dies zu konkretisieren und bearbeitbar zu machen.

„**Unbestimmte Rechtsbegriffe** sind solche, deren Inhalt nicht durch einen festumrissenen Sachverhalt ausgefüllt wird, sondern bei der Rechtsanwendung auf einen gegebenen Tatbestand im Einzelfall einer Fixierung bedarf. (...) Diese Fixierung kann insbes. in einer Wertausfüllung bestehen (...). Die Verwendung von u.R. in der Gesetzgebung – auch soweit diese Verwaltungsbehörden zu einem Eingriff ermächtigt – verstößt nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze, zumal die Handhabung solcher Begriffe der rechtlichen Nachprüfung unterliegt, soweit nicht der Behörde ein ‚Beurteilungsspielraum‘ eingeräumt ist“ (Creifelds et al. 1997, S. 1293).

Merchel folgert, dass es bei der Begrifflichkeit *Kindeswohlgefährdung* nicht ausschließlich um eine Sachlage geht, sondern es sich primär um Beurteilungen von den Lebensumständen und die voraussichtlichen Einschätzungen über die zukünftige Entwicklung von Kindern handle. Es gehe immer um die Prüfung des Einzelfalls bzw. um die Bereitschaft der Eltern, vorrangig angebotene Hilfen zum Wohle des Kindes angenommen oder ausgeschlagen zu haben. Die Gratwanderung, ab wann der Staat in das Elternrecht eingreifen muss, sei durch die Komplexität der jeweiligen Lebenslagen und der unbestimmten Rechtsbegriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung jeweils neu zu bestimmen (vgl. ebd., S. 279-280).

Auch Wiesner (2011) formuliert, dass sich der Begriff Kindeswohlgefährdung in Folge seiner Besonderheit nicht abschließend bestimmen lasse. Es handle sich um einen

„wertausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriff, der einen Gegenwarts- und einen Zukunftsbezug aufweist: Er bezeichnet sowohl den gegenwärtigen Zustand des körperlichen, geistigen und seelischen Wohlbefindens des Kindes, als auch den Prozess des Hineinwachsens des Kindes in die Selbstbestimmungs- und Selbstverantwortungsfähigkeit“ (Wiesner 2011, S. 515).

Eine nähere Bestimmung, bzw. Umschreibung dessen, was unter einer Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist, wird als aktuelle und in einer so herausragenden Weise sichtbare Gefahr beschrieben, dass deren weiteres Bestehen für die Entwicklung des Kindes mit großer Sicherheit eine gewichtige Schädigung voraussagen lässt. So lautet § 1666 Abs. 1 BGB:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind“ (Palandt et al. 2018, S. 2130).

Bei der Kindeswohlgefährdung bestehe eine Interventionsschwelle durch den Staat in das Elternrecht. Es gehe dabei nicht um Tatbestandsmerkmale, sondern es reichen Anhaltspunkte, die als Indikatoren auf die Gefährdungslage hindeuten (vgl. Merchel 2015, S. 277).

Merchel schreibt weiterhin, dass aus seiner Sicht der Gefährdungsbegriff nicht mit dem Begriff der Schädigung gleichzusetzen sei, sondern vor allem die Gefahr einer schädigenden Entwicklung beinhalte. Daher habe der Begriff Kindeswohlgefährdung einen hypothetischen Anteil. Er erfordere in der Regel umfängliche, inhaltliche Auseinandersetzung zwischen den betroffenen Familienmitgliedern und den professionellen sozialen Akteur_innen des jeweiligen Jugendamtes, um eine Bewertung von Situationen und Sachverhalten zu ermöglichen. Die belegten Sachverhalte, welche die Lebenssituation eines Kindes oder Jugendlichen beschreiben, seien die Basis für die Argumentation bezüglich einer Kindeswohlgefährdung. Um diese Lebenssituation zu bewerten, sei zum einen die drohende Schädigung abzuschätzen, zum anderen die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. Hier handle es sich um eine Prognose. Daraus entstehe möglicherweise eine Pflicht zur Hilfe. Sollten Eltern nicht fähig sein, Hilfen zur Abwendung der Gefährdung zu akzeptieren, sei ein Eingriff in die elterliche Sorge nötig. Die Gefährdungseinschätzung durch den ASD und die daraus resultierenden Handlungsschritte können nach Merchel auch einer Fehleinschätzung unterliegen. Daher sei für den ASD seine Kinderschutzarbeit stets risikobehaftet (vgl. ebd., S. 277).

Kindeswohl bezieht sich Wiesner zufolge auf die körperliche Integrität des Kindes aber auch auf dessen Vernachlässigung. Kinderschutz und psychosoziale Beziehungen seien ebenfalls zu berücksichtigen. Ist eine gegenwärtige bzw. unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen, so spreche man von einer Gefährdung des Kindeswohls. Eine Fortdauer dieser Gefahr lasse eine deutliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls befürchten. Eine erhebliche Schädigung des Kindes respektive die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung seien zu verhindern. Somit sei der Begriff Kindeswohlgefährdung eine Generalklausel, für welche die Rechtsanwender Familiengericht und Jugendamt verantwortlich sind. Sie müssen basierend auf ihnen zugänglichen Informationen, eine Einschätzung der Gefährdungssituation vornehmen. Für die Einleitung des Gefährdungseinschätzungsprozesses müssen „gewichtige Anhaltspunkte“ vorliegen. Das Jugendamt muss nach Wiesner daher Meldungen nachgehen, welche eine entsprechende Gefahrensituation annehmen lassen und daraufhin eine Einschätzung durchführen. Diese Einschätzung und das Verhalten der Eltern entscheiden, ob das Familiengericht anzurufen ist.

Die Gefährdungseinschätzung ziele nicht nur auf die Abwehr einer Kindeswohlgefährdung. Sie liefere Anhaltspunkte, um ein individuelles Hilfe- bzw. Schutzkonzept für das Kind oder die/den Jugendliche/n zu erarbeiten. Es sei also im ersten Prozessschritt nicht zu fragen, ob Kindeswohlgefährdung vorliege, sondern die Fachkraft müsse ergebnisoffen die vorliegenden Informationen für eine Entscheidung nutzen, welche weiteren Maßnahmen durchzuführen sind: Hilfsangebote für Personensorgeberechtigte, Inobhutnahmen oder Anrufung des Familiengerichtes (vgl. Wiesner 2015, S. 8-9).

Betrachtet man den Kindeswohlbegriff aus neo-institutionalistischer Perspektive, so hat es sich in einem ersten Zugriff als notwendig erwiesen „auf den juristischen Begriff des Kindeswohls Bezug zu nehmen. Es handelt sich um einen Begriff, der im Wesentlichen im institutionellen und organisationalen Feld des Rechtes verankert ist“³ (Marthaler 2012, S. 122). Der Staat legt die gesetzliche Wächterfunktion für die Kinder in der Bundesrepublik Deutschland in das Aufgabenfeld des Jugendamtes, das als Verwaltung eine Organisationseinheit darstellt. Die vorhandenen rechtlichen Rahmenbedingungen legen in keinem der Gesetze fest, was genau unter dem Begriff Kindeswohl zu verstehen ist. Auch die gesetzliche Ausweitung im Bundeskinder-schutzgesetz erlangt hier keine Spezifizierung. Aus der Sicht von Marthaler (2012) ist der unbestimmte Rechtsbegriff darauf angelegt, das Augenmerk nicht auf politisch-ideologische Inhalte als Leitlinie seiner Auslegung zu richten, sondern auf das spezifische Fachwissen und die wissenschaftliche Expertise. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff schaffe Raum für die fachlich notwendigen Interpretationen im jeweiligen Einzelfall, gewähre Auslegungsspielräume und eröffne die Möglichkeit eine Vielfalt von Perspektiven jeweils einzugemeinden. In erster Linie schreibe er den beteiligten sozialen Akteur_innen eine starke Verantwortung zu (vgl. ebd., S. 116). Dieser rechtliche Interpretationsraum und die damit einhergehende Verantwortung wird in meiner Arbeit mit neo-institutionellem Blick in Bezug auf die von der Organisation festgelegten Vorgehensweisen betrachtet, welche in unterschiedlicher Weise die Handlungsvorgaben der sozialen Akteur_innen vorstrukturieren und anleiten.

³ Marthaler beschreibt für den Bereich des Rechts die enge Verbindung zur Tradition des römischen Rechts. Im Säkularisierungsprozess, der auch als Anfangspunkt der Neuzeit zu sehen ist, gelingt es, zentrale Elemente der christlichen Weltkultur aufrechtzuerhalten und/aber sie so zu transformieren, dass Kernzuschreibungen wie Absolutheit und Universalität in neue innerweltliche Konstrukte übertragen werden. Diese Vorgänge ermöglichen es, dass diese Konstrukte ihrerseits im übertragenen Sinne jene „Weißen“ erhalten und damit mit einer Legitimität höchsten Grades ausgestattet sind. Im Laufe der Säkularisierung bildet das Recht damit ein zentrales Kernelement des Nationalstaates und beide sind legitimatorisch aufeinander angewiesen. Im Weiteren werden in jenen weltkulturell gestalteten Nationalstaaten die Menschen als „Bürger und (...) Rechtspersonen verstanden. Dabei übernimmt der Staat – im Programm der Rationalisierung und in Ausweitung seiner eigenen Autorität (und Legitimität, ...) – eine immer bedeutsamere Rolle in Bezug auf die Erziehung und Bildung der heranwachsenden Individuen, was sich auch in der weltweiten Verbreitung entsprechender Normen in Staatsverfassungen nachweisen lässt – ‚das Kind‘ ist damit (...) als *rationalized myth* entstanden und institutionalisiert“ (ebd., S. 122-123).

2.3 Die Aufgabe und Bedeutung des staatlichen Wächteramtes – Kinderschutz als gesetzlicher Auftrag

Nachfolgend soll es um die zur Sicherung des Kindeswohls entstandenen Kinderrechte und den rechtlichen Schutzauftrag gehen, den der Gesetzgeber in übergeordneter Form im Grundgesetz verankert hat. Es werden die heute geltenden, rechtlichen Grundlagen für den Kinderschutz dargestellt. Im Weiteren werden auch die gesetzlichen Anspruchsgrundlagen zur Einschätzung und Bewertung von Kindeswohl und dessen Gefährdung behandelt.

Das Spannungsfeld von Elternrecht und Wächteramt findet seinen Ausgangspunkt in Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes. Eine Konkretisierung findet sich im § 1666 Abs. 1 BGB und im § 8a SGB VIII. Die rechtliche Ausgangslage wird im Weiteren beschrieben.

Willutzki (2008) stellt fest, dass das Grundgesetz keinen Zweifel daran lässt, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern ist und ihre zuvörderst ihnen obliegende Pflicht, so der Artikel 6 II 1 GG. Diese gesetzliche Haltung entstand aus den Erfahrungen der nationalsozialistischen Zeit. Das deutliche Bekenntnis zur Voranstellung der Eltern war jenen historischen Erlebnissen geschuldet und auch dem damals „erwünschten“ Bild der heilen Familie, was schon in der Entstehungszeit unseres Grundgesetzes nicht wirklich der familiären Realität entsprach. Die Möglichkeit einer Gefährdung von Kindern in Familien mit oder ohne Absicht, war aus Sicht der Gründungsväter eher die Ausnahme. Dennoch sollten die Kinder, deren Wohl nicht geschützt war, nicht schutzlos bleiben. Aus diesem Grunde wurde Artikel 6 des GG ergänzend zu dem Primat der Eltern um eine Bestimmung ergänzt, die besagt, dass die staatliche Gemeinschaft zum Schutze der Kinder über die Ausübung der elterlichen Verantwortung, nach Artikel 6 II 2 GG, wacht (vgl. ebd., S. 1).

Diese Aussagen in der Verfassung sind der Dreh- und Angelpunkt jeder rechtlichen Betrachtung der beiden Gesichtspunkte von Kindeswohl – zum einen die Förderung in seiner Entwicklung und zum anderen die Abwendung von Gefahr und somit den Schutz des Kindes. Wie Willutzki betont Wiesner (2007), dass die Elternverantwortung in der Regel vorrangig zu betrachten ist, allerdings schließe sich an diese Aussage an, „wonach ‚die staatliche Gemeinschaft‘ ‚über ihre Betätigung‘, also über die Betätigung des Elternrechts wacht“ (ebd., S. 1). Das sogenannte staatliche Wächteramt begründet in der Verfassung seinen Ursprung. Dort findet man nach Wiesner keine konkrete Aufgabenbeschreibung einer Behörde, sondern einen verfassungsrechtlichen Auftrag. Dieser benötige eine Verdeutlichung durch einfaches Recht. Es gehe hier um keine Konkurrenz zwischen den „besseren Pädagogen“. Im Gegenteil, die

Verfassung räume den Eltern einen großen Aktionsradius zur Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages ein. Das staatliche Wächteramt sei nachrangig angesiedelt. Im SGB VIII werden diese in der Verfassung verankerten Grundlagen eingebunden und es „stellt damit das Recht des Kindes auf Erziehung und Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in den Kontext“ (ebd., S. 1).

2.3.1 Funktion und Bedeutung von Kinderschutz in Deutschland

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKischG) wirkt seit dem 1. Januar 2012. Dieser gesetzlich verankerte Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche war dem Umstand geschuldet, dass dramatische Vorfälle von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung in familiären Strukturen den Blick auf die Arbeitsmethoden staatlicher Institutionen lenkte – insbesondere auch auf das Jugendamt, welches mit der Funktion des Wächteramtes durch unseren Rechtsstaat betraut ist. Der in diesem Gesetz formulierte Auftrag an die sich in der Verantwortung befindlichen Akteur_innen ist nach Wiesner sehr umfassend, da er sowohl präventive Ansinnen wie die Stärkung in der Erziehungskompetenz von Eltern als auch das Reagieren bei Kenntnis und Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten bei einer Kindeswohlgefährdung impliziert. Es sei die Erwartungshaltung vorhanden, den Schutz des Kindes durch das Jugendamt optimal zu gewährleisten, auf der anderen Seite jedoch nur dann in den Erziehungsauftrag der Eltern zu intervenieren, wenn es besagte Gründe einer Gefährdung gebe und die Intervention nach Einschätzung der sozialen Akteur_innen notwendig zu sein scheint (vgl. Wiesner 2007, S. 1). Natürlich steht vor all dem die Verantwortung der Eltern für ihre Kinder, abgeleitet aus Artikel 6 Absatz 2 unseres Grundgesetzes. Es leiten sich sowohl die Rechte der Kinder wie auch die Elternrechte aus diesem Artikel ab: „2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Lauer 2015, S. 2).

Nehmen Eltern ihre Verantwortung nicht wahr – das Bundesverfassungsgericht spricht hier von Elternverantwortung – so ist es die Pflicht des Staates, den Kinderschutz zu gewährleisten bzw. sicher zu stellen. Dies kann auch durch eine Intervention geschehen, die dann in der Funktion des staatlichen Wächteramtes in Ausübung durch das Jugendamt stattfindet.

Da Kindeswohlgefährdung in sehr verschiedenen und schwer voneinander abzugrenzenden Erscheinungsformen auftreten kann, war es nicht das Ziel des Gesetzgebers unterschiedliche Schutzzonen festzuschreiben, sondern einen bestmöglichen Schutz der jeweiligen Personen

unabhängig des Gefährdungsmomentes zu schaffen. So wird im § 1666 BGB zwischen drei Gefährdungsarealen, dem Körperlichen, Geistigen und Seelischen, unterschieden. Die Einschätzung über die Gefahrenlage kann nach Höynck und Haug (2012) in der Praxis jedoch nicht explizit den jeweiligen Bereichen in aller Deutlichkeit zugeordnet werden. Klare Abgrenzungen seien sehr häufig nicht möglich, da die Gesamtsituation des betroffenen Kindes aus einer Dynamik des Lebensumfeldes, seinen Rahmenbedingungen sowie den daran beteiligten Akteur_innen zu einer Gemengelage führen, die in der Gesamtheit bewertet werden müsse (vgl. Höynck/Haug 2012, S. 20). So kann gefolgert werden, dass es sowohl auf Seiten der Eltern als auch der Kinder in deren Persönlichkeiten und Lebensrahmenbedingungen Faktoren gibt, die zu einer Erhöhung einer Gefährdung des Kindeswohles führen können. Gleichwohl gibt es Aspekte, die dem entgegenwirken können. Hier muss in einen Abwägungs- und Aushandlungsprozess gegangen werden, in welchem das Risiko für eine Kindeswohlgefährdung eingeschätzt werden muss. In der Regel besteht dieses Ergebnis aus der Kombination aller drei Areale, oder einem sehr ausgeprägten Faktor, welcher das Risiko erhöht. Es wird dabei die Ebene des Kindes, der Familie wie auch der Lebensumstände bewertet. Der § 1666 BGB ist eines der relevanten Gesetze beim Kinderschutz. Er ist handlungsleitend für gerichtliche Maßnahmen, hier bezogen auf das Familiengericht im Sinne von Maßnahmen, Geboten, Weisungen und dem Entzug der elterlichen Sorge.

Die Funktion und ihre Bedeutung des Kinderschutzes fasst Wiesner (2011) wie folgt zusammen: Er beschreibt den Kinderschutz als eine wesentliche gesetzliche Vorgabe sowohl für das Handeln des Staates wie auch für die Übernahme der Verantwortung der Eltern in und für die Erziehung im Sinne der Kinder durch deren Position. „Verfassungsdogmatisch betrachtet handelt es sich um eine spezifische, nämlich auf die Sondersituation des (noch) nicht selbstbestimmungsfähigen Kindes ausgerichtete Ausprägung der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz (GG)“ (ebd., S. 515). Der Autor stellt das spezielle Bedürfnis des jungen Menschen nach Schutz und Förderung heraus, die benötigt werden, um seine Persönlichkeitsentwicklung zu fördern (vgl. ebd., S. 515). Von Bedeutung ist, dass Wiesner (2008) diesen Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung aus rechtlicher Sicht in dieser Eindeutigkeit als nicht zu einhundert Prozent umsetzbar einschätzt. Als zentrales Moment der professionellen Verantwortung seien eine qualifizierte Einschätzung der Gefährdung und ein vorhandenes Konzept für Entwicklung und praktizierte Umsetzung für den individuellen Kinderschutz notwendig. Des Weiteren sei ein kontinuierliches Überprüfen dieses entwickelten Konzeptes erforderlich (vgl. ebd., S. 1). Damit kann der Rückschluss gezogen werden, dass der

vom Gesetzgeber bewusst unscharf gehaltene Rechtsbegriff für die sozialen Akteur_innen eine fachliche Herausforderung darstellt. Er bedeutet für die Entscheidungstragenden des Jugendamtes, über bestehende Konzepte und Handlungsanweisungen eine professionell fundierte Einschätzung zu entwickeln, die konkret und nachvollziehbar sein muss. Aus ihr muss ersichtlich sein, weshalb und warum eine individuelle Gefährdung des Kindes vorliegt, die ein direktes Eingreifen rechtfertigt, oder auch nicht.

2.3.2 Der Schutzauftrag des Kindes im Kinder- und Jugendhilfegesetz

In § 8a Abs. 1 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) heißt es:

- „(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In der Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird“ (Sozialgesetzbuch SGB VIII).

Wiesner (2007) kommentiert bezüglich der Gefährdungseinschätzung, dass diese zu erfolgen hat, wenn es Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung gibt. Erst dann könne eine Entscheidung bezüglich der durchzuführenden Schutzmaßnahmen erfolgen. Im Gesetz wird diese Gefährdungseinschätzung „Abschätzung des Gefährdungsrisikos“ genannt. Diese Abschätzung unterliege einem Klärungsprozess. Jener beginne auf der Basis erster Informationen, dann folgen weitere Recherchen. Fachkräfte und die beteiligten Eltern des Kindes oder Jugendlichen müssen zusammenarbeiten. Dann erst sei eine Entscheidung über die für das Kind notwendige Hilfe möglich (vgl. ebd., S. 5). Wiesner zufolge sind einschlägige Informationen notwendig, damit das Jugendamt seine Aufgabe bezüglich des Wächteramtes erfüllen kann, um das Kindeswohl effektiv zu schützen. Ein Generalverdacht gegen Eltern sei in unserem demokratischen Rechtsstaat nicht gegeben und daher gebe es auch keine vorbeugende Überwachung. Eine Initiative des Jugendamtes wird nach Wiesner deshalb vor allem durch Informationen Dritter (soziales Umfeld) ausgelöst. Häufig seien diese, manchmal auch anonymen Informationen sehr unspezifisch, sodass weitere Prüfungen erforderlich sind (vgl. ebd., S. 5).

Die notwendige Risikoeinschätzung sei diffizil. Sowohl die Kindeswohlgefährdung als auch die zu bewertende Situation, seien nicht objektiv eindeutig definierbar. Die nur begrenzt

zugängliche, komplexe Situation müsse bewertet werden und es seien Voraussagen bezüglich der künftigen Entwicklung zu treffen. Diese Einschätzung könne für Leben und Gesundheit der Kinder oder Jugendlichen gravierende Folgen haben. Zudem blicken Öffentlichkeit und Medien kritisch auf das Jugendamt: Wird ein Kind von seinen Eltern ohne zureichenden Grund getrennt, oder werden Hinweise nicht ausreichend verfolgt und das Gefährdungsrisiko falsch eingeschätzt, stehe das Jugendamt in der Kritik. Es sei verpflichtet, das Risiko der Gefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuwägen. Dies solle der Qualität der Entscheidungsfindung dienen; die Entscheidung selbst verantwortete weiterhin die zuständige Fachkraft (vgl. ebd., S. 5; vgl. auch Bringewat 2016, S. 1).

3. Der allgemeine Soziale Dienst im System der öffentlichen Verwaltung

Nachdem in Kapitel 2 die Aufgaben des Jugendamts bereits benannt wurden, wird nachfolgend im Detail auf den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) als zentrale Stelle, in welcher Entscheidungen in Bezug auf Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung getroffen werden, eingegangen. Dabei wird auch deutlich, welche besondere Position der ASD im System der öffentlichen Verwaltung hat. Prozesse der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sind damit, so die zentrale Annahme meiner Arbeit, in besonderem Maße beeinflusst von der organisatorischen Einbindung des ASDs in die Struktur der öffentlichen Verwaltung. Fachliches Handeln im ASD ist immer auch verwaltungsbezogenes Handeln. Daher soll im Folgenden die Entwicklung des ASD in seiner organisationalen Struktur knapp nachgezeichnet werden.

Gissel-Palkovich (2011) schreibt zum Thema Vielfältigkeit des ASD, dass sich eine allgemein theoretische Darstellung bezüglich des breiten Spektrums seiner bestehenden Aufgaben und dessen organisatorischer Einbindung als nicht einfach darstellt. Es wird die Befürchtung formuliert, dass eine zu allgemeine Beschreibung der Funktionen und Aufgaben zu Missverständnissen führen könne (vgl. ebd., S. 10). Ich teile diese Ansicht und gehe deshalb im Folgenden spezifisch nur auf die Themenbereiche ein, die für meine Fragestellung relevant sind. Gemeint sind hier zum einen die Verortung des ASD im Verwaltungsgefüge und die installierten Steuerungsmodelle mitsamt den damit verbundenen Konsequenzen. Verwaltungsmerkmale und der Handlungsrahmen sind ein weiterer Punkt. Weiterhin erscheint es auch hier sinnvoll, einen Abriss der historischen Entwicklung zu zeigen, um auch hier nachvollziehen zu können, was den ASD zu dem werden ließ, was ihn heute ausmacht. Es soll hier nur die strukturelle Entwicklung skizziert werden.

3.1 Die geschichtliche Entwicklung hin zum ASD

In diesem Abschnitt wird die Entwicklung kommunaler Selbstverwaltung nachgezeichnet. Dabei zeigt sich, wie sich institutionelle Kontexte vom Mittelalter bis heute herausbilden konnten und wie sich der Wandel der gesellschaftlichen Funktion Sozialer Arbeit als Ergebnis vorangegangener Entwicklungen vollzog. Diesem Abschnitt zugrunde liegt die Annahme, dass das Bestehen einer Organisation auch durch die jeweilige Anpassungsleistung der gesellschaftlich institutionalisierten Vorstellungen erfolgt.

Entwicklung der Armenfürsorge und der kommunalen Sozialverwaltung

Hammerschmidt und Uhlendorff (2015) zufolge bildete der Beginn der kommunalen Armenfürsorge die Grundlage für die kommunale Sozialverwaltung und Sozialen Dienste. Im Übergang zur Neuzeit hatte die Armenfürsorge die Funktion, Menschen ihre Existenz zu sichern, denen dies aus eigenen Kräften nicht gelang. Im 17. und 18. Jahrhundert erfolgte die Fürsorge in Armen- und Arbeitshäusern. Im 19. Jahrhundert entstanden in verschiedenen deutschen Staaten, z. B. in Bayern und in Preußen Armenpflegegesetze. Es wurden rechtliche Maßnahmen der Armenpflege durch die öffentliche Hand entwickelt und etabliert. Gleichzeitig fand schon hier im Sinne der Legitimität des Neo-Institutionalismus (s.a. 5.4.1 LEGITIMITÄT VON ORGANISATIONEN) einerseits die Verrechtlichung der Armenfürsorge statt, gleichzeitig aber auch die Ausgrenzung derer, denen nach bestimmten gesellschaftlichen Kriterien diese Unterstützung nicht zugutekommen sollte (vgl. ebd., S. 11).

Die preußische Städteordnung von 1808 gründete die Basis der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland. Die preußischen Städte erhielten Selbstverwaltungsrechte. Die Kommunen hatten die Möglichkeit in geschlossener Fürsorge die Armen zu unterstützen (Armenhäuser, sonstige Anstalten); es war aber auch offene Fürsorge möglich. Diese Form der Fürsorge erwies sich als kostengünstiger, die geschlossene Fürsorge wurde eher als Druckmittel benutzt. Die offene Armenfürsorge der Kommunen blieb uneinheitlich bis im Verlauf der 1860er Jahre viele Städte begannen sich bei der offenen Armenfürsorge an der Armenordnung der Industriestadt Elbersfeld zu orientieren (vgl. ebd., S. 12-13).

Die Entwicklung zum ASD bis zum Jahre 1918

Die ehrenamtliche Organisation des „Elberfelder Systems“ basierte auf einem Bezirks- und Quartiersprinzip.⁴ Durch die fortschreitende Industrialisierung, die Prozesse der Massenverarmung und die Trennung sozialer Schichten in den Städten, wurde eine Modifikation des Elberfelder Systems nötig. Die Armenfürsorge erhielt 1905 veränderte Organisationselemente durch das „Straßburger System“. Das Quartierprinzip entfiel, ein Armenamt wurde eingeführt, in welchem hauptamtliche Armenpfleger_innen tätig waren. Diese Berufsarmpfleger_innen verrichteten polizeilich-administrative Aufgaben. Der direkte Kontakt im Rahmen von Hausbesuchen erfolgte weiterhin durch ehrenamtliche Kräfte. Von da an gab es eine Trennung

⁴ Die Stadt wurde in verschiedene Bezirke unterteilt, die ihrerseits wiederum in einzelne Quartiere herunter gebrochen wurden. Bezirkspfleger_innen erhielten die Anträge der Bevölkerung und überprüften diese. Die Quartierspfleger_innen führten Hausbesuche durch und stellten den persönlichen Bedarf an Hilfe fest.

von Außen- und Innendienst in den Verwaltungen. Auf diese Weise versuchten die Armenverwaltungen, die kommunale Armenpflege den Notwendigkeiten der sich weiter entwickelnden Industrialisierung durch ein Fürsorgesystem anzupassen. Die Armenpflege wurde systematisiert, gestrafft und dadurch Teil der kommunalen Verwaltung.

Wichtig ist hier, dass sich in diesen frühen Modellen schon Grundlagen in organisatorischer und methodischer Hinsicht abzeichnen, welche bis heute Bestand haben. Zum einen wurde Hilfe sowohl kommunalisiert als auch individualisiert. Des Weiteren galt eine räumlich definierte Zuständigkeit und eine Förderung und Erweiterung im Sinne von persönlichem Kontakt vor Ort. Es entstand eine systematische Arbeitsteilung von bürokratischer Administration und sozialer Arbeit in aufsuchender Form. Diese beginnenden Anpassungsleistungen an die gesellschaftlichen Veränderungen und menschlichen Nöte waren die Quelle für die Weiterentwicklung der „Socialen Fürsorge“. Sie war Teil der städtischen Sozialpolitik, mit dem Ansinnen, die Lebensbedingungen der Menschen öffentlich und planbar zu gestalten und dies auch für jene, die in einer prekären Situation lebten. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts beinhaltete die Ausgestaltung der „Socialen Fürsorge“ neben der Armenfürsorge auch ergänzend neue Bereiche wie die Gesundheitsfürsorge, Kinder- und Jugendfürsorge, sowie die Wohnungs- und Erwerbslosenfürsorge (vgl. Gissel-Palkovich 2011, S. 17-19).

Zwischen 1871 und 1910 fand eine deutliche Erweiterung der Jugendfürsorgeaufgaben statt. Diese war zum Teil Ergebnis der veränderten Inhalte von Reichs- und Landesgesetzen.⁵ Es erweiterte sich nicht nur das Aufgabenfeld, gleichzeitig fand in einigen Städten eine willentliche Strukturveränderung statt, wie z. B. in Mainz und Hamburg, die später anderen Städten als Vorbild dienten. Die Veränderung zeigt sich darin, dass die Jugendfürsorge aus der „Socialen Fürsorge“ separiert wurde. So entstanden die ersten selbstverantwortlichen Behörden der Jugendfürsorge. 1910 gab es schon die indirekten ersten Jugendämter, z. B. die Hamburger Behörde für öffentliche Jugendfürsorge. Sie hatten, wie es das spätere Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vorsah, fast alle vorgegebenen Aufgaben in dieser Organisation zu verantworten. Es gab am Ende des Ersten Weltkrieges erste Anstrengungen, die städtische Fürsorge und deren Außendienste in einer organisatorischen, einheitlichen Festlegung im

⁵ Inhalte dieser Gesetze waren zum Beispiel, dass man Fürsorgeerziehung bei verwaorlosten oder straffällig gewordenen Jugendlichen plante. Auch gab es schon eine Mussbestimmung, dass für nichteheliche Kinder ein Amtsvormund eingesetzt wurde.

Aufgabenrahmen des Wohlfahrtsamtes zu betreiben (vgl. Hammerschmidt/Uhlendorff 2015, S. 16-17).

Gesetzgebung und Verwaltung der Sozialen Arbeit in der Weimarer Republik

In der Weimarer Republik wurde die Wohlfahrtspflege ausgebaut. Hintergrund der zügigen Umsetzung war der 1923 extrem schnelle Währungsverfall und der damit einhergehende Schwund bzw. Wegfall der finanziellen Grundlagen für die Finanzierung der öffentlichen Fürsorge. Das Ergebnis war eine „Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht“ (RFV) im Februar 1924. Das RFV war vor allem unter dem Blickwinkel eines Organisationsgesetzes zu sehen. Mit der Umsetzung wurden sowohl überörtliche als auch örtliche leistungsfähige Träger der öffentlichen Fürsorge installiert. Absolutes Neuland beschritt der Reichsgesetzgeber durch den Erlass des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) im April 1924. Auch dieses Gesetz war vor allem ein Organisationsgesetz. Waren schon bis 1918 vereinzelt vor der Zeit des Krieges Jugendamtsorganisationen entstanden, wurde die Bildung von Jugendämtern im ganzen Reich durch das RJWG verbindlich vorgeschrieben. Es schuf erstmals eine einheitliche Behörde der Kommunen für die Erziehung. In dieser waren alle Aufgaben, von dem Schutz für Pflegekinder bis zur Fürsorge von Kleinkindern und Säuglingen, verankert. Nach einer Untersuchung des städtischen Reichsamtes gab es im März 1928 eine Anzahl von 1251 Jugendämtern. In der Weimarer Zeit erfolgte eine grundsätzliche Neuordnung der privaten Fürsorge. Die privatwohltätigen Vereine erfuhren eine Zentralisierung. Dies betraf speziell die konfessionellen Verbände. Sie wurden in die Kollegialorgane eingegliedert und dadurch Teil der öffentlichen Verwaltung. Es ergab sich dadurch eine Kopplung von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege (vgl. Sachße 2001, S. 677-679, s.a. Gissel-Palkovich 2011, S. 24; Hammerschmidt/Uhlendorff 2015, S. 17-19). Bis es zu der Machtergreifung von Hitler kam war es gelungen, strukturelle sowie konzeptionelle Grundlagen zu schaffen, die deutlich als Vorläufer des jetzigen ASD anzusehen sind (vgl. Gissel-Palkovich 2011, S. 25).

Familienfürsorge in der Zeit des Nationalsozialismus

Mit Beginn der NS-Zeit wurde aus der Wohlfahrtspflege die Volkswohlfahrtspflege. Im Zentrum stand dabei das sogenannte erbgesunde, rassistisch reine Volk. 1932 wurde die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) eingerichtet, welche die Caritas, die Innere Mission und das Deutsche Rote Kreuz enthielt. Es entstand eine Arbeitsteilung zwischen den Kommunen und der NSV. Die Kommunen erhielten Fürsorgeaufgaben wie die Jugendfürsorge; die NSV

kümmerte sich um erzieherische Aufgaben in nationalsozialistischer Richtung. Jedoch drängte sich das NS-Reich zunehmend in die eigentlich kommunal organisierte Fürsorge (vgl. Gissel-Palkovich 2011, S. 27- 28). Am Schwerwiegendsten für die direkte Arbeit und die Organisation der Familienfürsorge in dieser Zeit war die Einführung des Gesetzes über die „Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“ (GVG) am 3. Juli 1934 (vgl. Hammerschmidt/Uhlendorff 2015, S. 27).

Dieses Gesetz hatte zur Folge, dass es zur Schaffung von staatlichen Gesundheitsämtern in Gemeinden und Städten kam, unter der Leitung eines jeweiligen Amtsarztes. In der Konsequenz wurden die für die Familienfürsorge Tätigen dahingehend instrumentalisiert, dass ihre aufsuchende Arbeit nicht dem Wohle der Menschen diene, sondern im Rahmen der „Erb- und Rassenpflege“ mit und durch „Sippentafeln“ recherchiert wurde, ob ggf. die Begründung vorlag, nicht langfristig zu helfen, sondern „lebensunwertes Leben“ zu vernichten. Diese von der Reichsregierung forcierte Entwicklung fand bei Gemeinden und Städten kaum bis keinen Widerstand. In der Regel strengten sie sich an, die nationalsozialistische Weltanschauung in die öffentliche Fürsorge zu übernehmen, mit dem Ziel, ihre autonomen Tätigkeitsbereiche, besonders der NSV gegenüber, zu sichern (vgl. Gissel-Palkovich 2011, S. 29). Schmitt (2011) hält hierzu fest, dass im NS-Regime das Fürsorgesystem rassistische Aspekte erhielt.⁶ Die Professionellen der Sozialen Arbeit waren teilweise an der sozialrassistischen Umsetzung des herrschenden Gedankenguts beteiligt (vgl. ebd., S. 353).

Die Entwicklung von der Familienfürsorge zum ASD nach 1945

Nach 1945 wurde ein Neuaufbau der Wohlfahrtspflege nötig, wobei das Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit weiterentwickelt wurde. Unter Bezugnahme auf die in der Weimarer Zeit erzielten Ergebnisse entstand Anfang der 1960er Jahre das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und somit ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe. Familienfürsorge wurde wieder wichtiger und half bei der Bewältigung der Kriegsfolgen. Bei den Jugend- und den Gesundheitsämtern wurden Abteilungen für Familienfürsorge installiert. Der Einfluss der Gesundheitsämter lies nach. Gemeinwesenorientierte Ansätze der Familienfürsorge wurden stärker berücksichtigt (vgl. Gissel-Palkovich 2011, S. 33).

⁶ Als minderwertig eingestufte Erbanlagen führten soziale Problemfälle zur Einstufung als „Asoziale“. Nach Einführung der NSV und folgender Gleichschaltung von Wohlfahrtsverbänden oder gar deren Auflösung, zentrierten sich Fürsorgeleistungen auf Arier, unwerte Volksgenossen wurden diskriminiert und mussten um ihr Leben fürchten.

Dieser Entwicklung wurde mit dem Begriff ASD Rechnung getragen. Innen- und Außendienst verschmolzen und der sozialpädagogische Einfluss wurde wichtiger. 1975 wurde der ASD ins Jugendamt integriert. Teamstrukturen wurden gebildet. Es entstand eine Einheitsfürsorge, daneben das Adoptions- und Pflegekinderwesen (vgl. ebd., S. 34). Die fachlichen Auseinandersetzungen zur Organisationsform von Sozialverwaltung in den Kommunen fand hier jedoch kein Ende. Sie dauerten an und wurden letztendlich durch das „Neue Steuerungsmodell“ als neues wirtschaftliches KGSt-Konzept⁷ neu justiert (vgl. Hammerschmidt/Uhlendorff 2015, S. 31). Dies wird ausführlicher in 3.3. DAS „NEUE STEUERUNGSMODELL“ UND SEINE BEDEUTUNG FÜR DIE SOZIALE DIENSTLEISTUNG beschrieben.

Der geschichtliche Abriss sollte deutlich machen, in welcher Weise das berufliche Handeln durch die Organisationsstruktur beeinflusst sein kann. Insbesondere für die NS-Zeit zeigt sich der große Einfluss durch staatliche und behördliche Vorgaben in Bezug auf die Entscheidungen der Fachkräfte.

3.2 Der Handlungsrahmen des ASD als Teil der Verwaltung

Da der ASD im Sinne des § 1 Abs. 2 SGB X Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausübt, ist er im gesetzlichen Sinn eine Behörde. Im Gegensatz zu freien Trägern unterliegt der ASD den Regelungen des Sozialverwaltungsverfahrensrechts. Dessen Ziel ist es, den Leistungsberechtigten ihre Sozialleistungen zuzuführen. Auch wenn sich die Betroffenen in dem System nicht auskennen, sollen sie nach Waschull (2015) keine Nachteile erfahren. Sollten sich bei deren Anträgen Fehler einschleichen, besteht weiterhin der Anspruch auf Weiterbearbeitung. Der entscheidende Sachverhalt wird vom Jugendamt ermittelt. Die daraus resultierenden weiterführenden Hilfemaßnahmen spiegeln sich in der inhaltlichen Gestaltung des Hilfeplanes wider. Dieser dokumentiert verbindlich die getroffene fachliche Einschätzung des Jugendamtes, und das zu diesem Anlass geführte Gespräch beinhaltet eine besondere Form der Partizipation der Klient_innen. Gegen diese verbindlichen Entscheidungen des Jugendamtes ist ein effektiver Rechtsschutz möglich. Widerspruch und Klage sind formlos möglich. Andererseits ist die Verbindlichkeit der Verwaltungsmaßnahmen gewährleistet und hat daher Bestand. Die Klient_innen sind zudem Subjekte des Verfahrens und können dementsprechend ihre Rechte verteidigen. Basierend auf dem Datenschutz sind dem Jugendamt anvertraute Daten besonders geschützt

⁷ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung.

(Informant_innenschutz), es sei denn, es liegt eine legitimierende Rechtsgrundlage für einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz vor (vgl. ebd., S. 78).

3.2.1 Organisatorische Verortung des ASD

Der ASD als Teil der öffentlichen Verwaltung arbeitet in fast allen Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Es ist häufig der personell stärkste soziale Dienst in einer Kommune, besitzt aber insgesamt kein einheitlich bundesweites Profil (vgl. Proksch 1994, Teil 1 Allgemeine gesetzliche Grundlagen). Seine Platzierung leitet sich aus den dafür gedachten Bestimmungen des GG wie Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 sowie Satz 30, 34, 35 und Abs. 1, 83 und 84 ab, der besagt, dass Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten, die die örtliche Gemeinschaft betreffen, im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Das bedeutet, soweit der Gesetzgeber keine anderen Vorgaben macht, werden die Bundesgesetze durch die Länder als eigene Angelegenheiten (Art. 83 GG) ausgeführt. Im Artikel 84 Abs. 1 GG wird festgehalten, dass die Implementierung der notwendigen Behörden und das entsprechende Verwaltungsverfahren ebenfalls durch die Länder geschieht. Jedoch müssen sich die Länder an grundgesetzliche Regelungen halten (vgl. Gissel-Palkovich 2011, S. 51). In diesen ist verankert, dass „die Leistungen der öffentlichen Fürsorge **„pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben“** sind, die im Wege der kommunalen Selbstverwaltung von den kommunalen Gebietskörperschaften erbracht werden“ (ebd., S. 51, Hervorhebung im Original). Mit pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe ist gemeint, dass die Kommunen zu einer bestimmten Aufgabe gesetzlich verpflichtet sind, jedoch ohne die Vorgabe, wie und in welcher organisatorischen Form die Aufgabe zu erfüllen ist (vgl. ebd., S. 51). Innerhalb der Organisationsstruktur formiert der ASD als eigenständiges Sachgebiet oder als singuläre Abteilung. Die Entscheidung der Kommunen hinsichtlich der Einrichtung eines ASD fußt nicht auf einem speziellen Gesetz, sondern leitet sich aus der gesetzlichen Forderung an die Kommunen ab, dafür zu sorgen, dass die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge umgesetzt werden. Die strukturelle und auch thematische Gestaltung zur Erfüllung dieser Aufgaben bleibt im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung in der politischen Entscheidungsmacht der jeweiligen Kommunen. Diese formulierten Gestaltungs- und Entscheidungsräume haben zur Konsequenz, dass es in der gesamten Bundesrepublik zu einer deutlichen und differenzierten Gestaltung sowohl im aufgabenspezifischen als auch im organisatorischen Bereich des ASD kam. Trotz aller Unterschiedlichkeiten von geschaffenen Aufgabenzuordnungen und Organisationsstrukturen findet die überwiegende

Anzahl der Allgemeinen Sozialen Dienste an die jeweiligen Jugendämter ihre Angliederung. Die Gründe hierfür liegen in den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Deren Fachverantwortung ist nach § 69 Abs. 3 des SGB VIII für diese Aufgaben beim Jugendamt festgeschrieben. Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass die getrennte Schaffung von eigenständigen Jugendämtern als Fachorganisationen speziell für die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien als ein wesentlicher sozialer Fortschritt des beginnenden 20. Jahrhunderts betrachtet werden kann (vgl. ebd., S. 52-55, s.a. Maly 2011, S. 12-13).

Es wurde bereits auf die Vielfalt der Verortungen des ASD in der Gesamtverwaltung und seine strukturellen Komponenten hingewiesen. Auf die unterschiedlichen Varianten der Organisationsstrukturen wird nicht näher eingegangen, weil diese von Behörde zu Behörde variieren. Allgemein kann man sagen, dass die am häufigsten anzutreffenden Organigramme⁸ den ASD als Organisationseinheit und Teil eines selbstständigen Jugendamtes darstellen. Eine weitere Möglichkeit ist, dass der ASD ein Teil anderer Fachbereiche oder Ämter wird. Auch kann er, vor allem in größeren Städten und/oder Landkreisen in einer dezentralen Einheit eingegliedert sein. Immer seltener anzutreffen ist die Variante, dass der ASD ein eigenes Amt darstellt (vgl. Landes/Keil 2015, S. 39-41).

Unabhängig von den unterschiedlichen Strukturtypen kann man bei der inhaltlichen Betrachtung der Verwaltung des Sozialen feststellen, dass es eine Teamstruktur und eine bürokratische Struktur innerhalb eines Organigramms gibt. Dies hat Gründe und wird nach der Beschreibung der Grundprinzipien der Verwaltung im Folgenden erläutert, weil die jeweils gestalteten Strukturen das Handeln der Verwaltung – und damit Entscheidungen in Bezug auf das Kindeswohl – ebenfalls mitbestimmen.

Als erstes Grundprinzip gilt für die Verwaltung die Bindung an das Gesetz. In Artikel 20 Abs. 3 GG ist verankert, dass die Verwaltung an „Recht und Gesetz“ gebunden ist (vgl. Ortman 2012, S. 770). In der Umsetzung bedeutet dies, dass es grundsätzlich kein Handeln der Verwaltung ohne gesetzliche Basis geben darf. Als nächstes Grundprinzip ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu nennen. Damit ist die Vorgabe geschaffen, dass Fälle, die gleichen Inhaltes sind,

⁸ Ein Organigramm stellt grafisch dar, wie sich eine Verwaltungsorganisation in ihrer Struktur und der inneren Gliederung darstellt. Die Strukturmodelle können in verschiedene Linienorganisationen unterschieden werden. In der Regel verbergen sich hinter einer „Linie“ und den damit dargestellten Strukturen, Entscheidungs- und Kompetenzzuordnungen, die die hierarchischen Strukturen mit ihren Machtverhältnissen aufzeigen. Diese Struktur zieht sich durch die gesamte Verwaltung und ist auch für den ASD verbindlich. In der Darstellung des ASD im Organigramm findet man ihn häufig als Abteilung in einem Jugendamt in Form einer Ein- oder Stabstellen Linienform der Verwaltung. Die Vorzüge für den ASD bei diesen Modellen liegen darin, dass eine deutliche Zuordnung der Zuständigkeiten durch klare Kompetenzregelungen, wie auch Kommunikationswege, vorliegen. Es gibt ebenfalls eine eindeutige Definition der Entscheidungsbefugnisse, sowohl für Mitarbeitende wie auch Adressat_innen (vgl. Gissel-Palkovich 2011, S. 56-57).

auch gleichbehandelt werden müssen. Diese gesetzliche Vorgabe der Bestimmung und Bewertung der Gleichheit eines Falles ist in der Umsetzung nicht einfach, da definiert und begründet werden muss, weshalb dieser oder jener Fall als gleich eingeschätzt wird. Im dritten Grundprinzip geht es um die Verhältnismäßigkeit. Hier wird gefordert, dass die einzusetzenden Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel oder Ergebnis stehen müssen. Das Prinzip der Aktenmäßigkeit beschreibt Ortman (2012) als vierten Grundsatz. Gemeint ist hier, dass alle bedeutsamen Vorgänge des sich gerade in der Bearbeitung befindlichen Falles, schriftlich zu dokumentieren sind und in einer Akte aufbewahrt werden. Die hier beschriebenen Grundsätze und deren Einhaltung sind dafür gedacht die Bürger_innen zu schützen, denn das Handeln der Verwaltung kann durch die Verschriftlichung des Vorgangs nachvollzogen werden, einschätzbar und auch in Bezug auf gemachte Fehler nachweisbar sein (vgl. ebd., S. 770).

3.2.2 Die Problematik gegensätzlicher Strukturtypen in der Verwaltung des Sozialen

Blickt man auf die Organisationsstruktur der Verwaltung des Sozialen, trifft man auf verschiedene Typen von Formen und Arbeitsabläufen, die das Geschehen vorgeben und bestimmen. Das deutlichste Differenzierungsmerkmal für solche Strukturtypen bestehen aus der Arbeitsteilung, der Koordination der jeweiligen Tätigkeiten, der Form des Managements, der Kompetenzzuweisung zwischen den Mitarbeitenden sowie der Formalisierungsprozesse innerhalb der Verwaltung (vgl. Ortman 2012, S. 769). Es kann angenommen werden, dass auch Entscheidungen in Bezug auf Kindeswohl je nach Form und Arbeitsablauf strukturell anders getroffen werden.

In klassischen Verwaltungsorganisationen herrscht in der Regel die Ein-Linien-Organisation vor, die ein klares Hierarchieverständnis impliziert. Deren Strukturaufbau besteht darin, dass jeder Arbeitsplatz durch eine einzelne Linie mit der jeweils übergeordneten Stelle verbunden ist. Die jeweiligen Mitarbeitenden haben nur eine/n Vorgesetzte_n über sich und erhalten ihre Anweisungen. Diese Hierarchieform impliziert neben der Anordnungsbefugnis von Vorgesetzten die Verantwortlichkeit von Mitarbeitenden gegenüber der nächsthöheren Hierarchieebene.

Die Linienorganisation dient

„der Koordination der arbeitsteilig erfolgenden Problembearbeitung; der Vorgesetzte koordiniert die Arbeiten seiner Untergebenen. Zugleich wird den Verwaltungsangehörigen mit ihrer Stellung in der Hierarchie ein bestimmter Kompetenzbereich zugewiesen. Diese Verwaltung ist in der Regel durch Schriftlichkeit, Aktenführung und Formularwesen hoch formalisiert“ (ebd., S. 770).

Diese bürokratischen Verwaltungen unterscheiden sich sichtbar von teamorientierten Verwaltungen. Erste Unterschiede sind hier in der Ausgestaltung von hierarchischen Strukturen zu nennen. Teamstrukturen in einer Verwaltung sind dadurch gekennzeichnet, dass das Verhältnis von Mitarbeitenden zu ihren Vorgesetzten prinzipiell kein klares über- und untergeordnetes Verhältnis kennt; stattdessen werden anstehende Aufgaben durch das Fehlen fester Aufgabenteilungen mittels Absprachen innerhalb der Gruppe verteilt und umgesetzt. Diese Form der Organisation benötigt verbale Kommunikation zur Abstimmung. Die Verschriftlichung tritt, soweit es die zu bearbeitende Aufgabe zulässt, nicht an erste Stelle (vgl. ebd., S. 770).

Beide klassischen Strukturen findet man in der kommunalen Sozialverwaltung sowie in Organisationen, die soziale Dienstleistungen anbieten. In der Regel sind große kommunale Organisationen bürokratisch organisiert, enthalten aber dennoch – wenn sie soziale, personenbezogene Dienstleistungen erbringen – häufig Teile von Teamstrukturen. Die bürokratische Verwaltung leistet nach Friedrich Ortman dort gute Arbeit, wenn es um die operative Aufgabenerledigung auf der Basis der vier Grundprinzipien geht. Es entstehen dann Probleme, wenn auf der Basis dieser Struktur, Dienstleistungen für die Bürger_innen erbracht werden sollen, deren Anliegen durch mehr Komplexität nicht mehr durch diese bestehende Kondition gesetzlich regel- und formulierbar sind (vgl. ebd., S. 771).

Unter der Begrifflichkeit „Zweckprogrammierung“ sind Gesetze zu verstehen, welche Dienstleistungen für die Bevölkerung vorsehen, deren Zielaussagen und Umsetzung ausschließlich durch die fachliche Kompetenz der jeweiligen Professionellen in der Organisation gewährleistet werden kann. Die Unwegsamkeiten, die sich bei sozialen Akteur_innen bei dieser Umsetzungsform von Gesetzen in der erzieherischen und beratenden Tätigkeit zeigen, können nach Ortman nicht negiert werden. Die Zweckprogrammierung der Verwaltung stößt formal und inhaltlich an ihre Grenzen, wenn das Ziel noch nicht feststehen kann, weil der Prozess der Bewusstwerdung für die vielleicht notwendigen anstehenden Veränderungen bei der Klientel nicht ausschließlich von außen, sondern zuerst in einem innerpsychischen Prozess stattfindet. Es treffen ziel-/ablauforientiertes Handeln und prozesshaftes kommunikatives Handeln aufeinander. Um dieser Tatsache gerecht zu werden, vermeidet der Gesetzgeber Ziele, die operational vorgegeben sind, sondern formuliert sie allgemein, sodass beide Formen von Handeln ihren Aufgaben gerecht werden können. Im Ergebnis führt dies bei der Spitze der Verwaltung zu einem Kontrollverlust über das Tun jener professionellen Mitarbeitenden, deren soziale Dienstleistung für die Bürgerschaft nicht mehr an Konditionalprogrammierungen und klaren Ziel-Mittel-Relationen nachvollzogen und kontrolliert werden kann. Hier findet auch eine

Professionszuordnung statt, da die Arbeit, die in diesem Bereich geleistet wird, ausschließlich von den sozialen Akteur_innen selbst in ihrer Wirksamkeit bewertet werden kann. Hier entsteht das Problem, dass die Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten nicht mehr zu hundert Prozent vorhanden sind. Dies führt dazu, dass sowohl politische Steuerungen als auch eine Steuerung durch die Verwaltungsspitze nicht mehr garantiert sind. Eine Lösung hierfür fand sich in der Vorstellung, dass die Verwaltung eine „Neue Steuerung“ benötigt und dies vor allem in jenen Bereichen, welche personenbezogene Dienstleistungen erbringen (vgl. Ortmann 2012, S. 772). Wenn es um Anpassungsleistungen von Organisationen für deren Legitimität geht, steht das „Neue Steuerungsmodell“ für die Ansprüche der 1990er Jahre, jene zu erbringenden Leistungen von Sozialen Diensten „marktgerecht und kundenorientiert anzubieten, sowie die Effizienz und Effektivität ihrer Leistungen nachzuweisen“ (Gissel-Palkovch 2011, S. 86). Diese Entwicklung kann als ein weiteres Kennzeichen von Erhalt der Legitimität der Organisation, in diesem Fall der Verwaltung des Sozialen, gesehen werden.

3.3 Das „Neue Steuerungsmodell“ und seine Bedeutung für die soziale Dienstleistung

Im Folgenden wird der Entwicklungsprozess des „Neuen Steuerungsmodells“ nachgezeichnet und daran anschließend kurz skizziert, was die Ökonomisierung der Sozialen Arbeit für das professionelle Handeln und damit auch für Entscheidungen in Bezug auf Kindeswohl bedeutet.

Entstehung und Elemente des „Neuen Steuerungsmodells“

Ende der 1980er Jahre zeichnete sich ein Wandel bezüglich der öffentlichen Verwaltung ab. Zum einen bewirkte eine Finanzkrise die Überprüfung der Aufgaben des Staates, zum zweiten entstanden in Folge einer Legitimationskrise der Bürokratie in der Gesellschaft Begriffe wie „Bürgernähe“ und „Kundenorientierung“.⁹ Es wurde zunehmend mehr Wert auf Flexibilität

⁹ Die neue Kundenorientierung und die explizite Verwendung des Begriffs „Kund_innen“ innerhalb der öffentlichen Verwaltung ist meiner Ansicht nach eine Vorspiegelung falscher Rollenzuschreibungen. Im Allgemeinen ist es das Privileg von Kund_innen, dass sie eine Vorstellung von etwas haben und ein Produkt oder eine Leistung aus mehreren Angeboten auswählen können; weiterhin kommen Kund_innen in der Regel freiwillig und bezahlen freiwillig für die ausgewählte Leistung. Grundsätzlich ist die heutige Kundschaft in Hinblick auf Service und Preise kritikfreudiger und selbstbewusster geworden und ist vielfach besser in der Lage, die jeweiligen Vorstellungen konkret zu benennen. Kund_innen sind zudem über die sozialen Netzwerke in jeder Form Werbeträger_innen. Dem gegenüber sprechen wir im Bereich der Verwaltung aus meiner Sicht von einer öffentlichen „Kundschaft“, die einige Besonderheiten aufweist. Die Bürger_innen haben zunächst in nicht unerheblichem Maße einen Rechtsanspruch auf Leistungen, die sie von Behörden beziehen. Weiterhin hat die Bürgerschaft jedoch häufig keine Alternative in der Wahl der Behörde, da sich diese als „Monopolist“ darstellt. Zudem haben diese so genannten Kund_innen eine Summe von gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dies stellt für mich diesen Kund_innenbegriff insgesamt in Frage. Es wäre aus meiner Sicht wünschenswert und angemessener, wieder von Bürger_innen, respektive in der Sozialen Arbeit von Klient_innen zu sprechen, die bestimmte Leistungen bei ihrer Behörde abrufen bzw. diese zu Teilen auch erbringen müssen.

gelegt und ein Modernisierungsrückstand im Vergleich zu anderen europäischen Staaten festgestellt. Die Folge war die Implementierung des „Neuen Steuerungsmodells“, sodass eine marktwirtschaftlich ausgerichtete Verwaltungsorganisation entstehen konnte. Diese Verwaltungsorganisation nutzte zunehmend betriebswirtschaftliche Instrumente. Um die Qualitätsstandards sicher zu stellen bedurfte und bedarf es allerdings der Konzentration auf das Wesentliche und einer hohen Flexibilität. Dadurch wurde und wird zugleich die öffentliche Aufgabe finanziell gesichert (vgl. Reiss 2011, S. 956-957).

Klar pointiert formuliert Ortmann die zentralen Kritikpunkte der „bisherigen Verwaltung“ und deren Verwaltungshandeln wie folgt:

- „die fehlende Steuerung von der Leistungsseite (Outputsteuerung),
- das fehlende Kostenbewusstsein im Verwaltungshandeln,
- das Fehlen einer dezentralen Gesamtverantwortung mit gleichzeitiger Steuerung durch Kosten und Leistungen (Produkte) sowie
- das Führen durch Einzelanweisung“ (ebd., S. 772).

Das Neue Steuerungsmodell kompensiert diese Defizite Ortmann zufolge durch mehrere zentrale Positionen, welche sichtbar machen, wie sich die Steuerung der Erledigung öffentlicher Aufgaben zukünftig darstellen wird. Das neue Leitbild ist durch Marktorientierung, wie auch einer Zuwendung an die Bürger_innenschaft gekennzeichnet. Es wurden Werkzeuge des Wettbewerbs entwickelt, deren Ziel es ist, mehr Bewusstsein für die Kosten und zudem einen flexibleren Umgang bei den Leistungserbringungen zu erreichen. Als weiteres Kennzeichen wird der Begriff „Zielvereinbarungen“ benannt. Dahinter verbergen sich zum einen verbindliche Absprachen zwischen den verschiedenen Ebenen innerhalb der Verwaltung, wie auch zwischen einzelnen Verwaltungen. Über dieses Instrument findet auch die Führung statt, da eingefordert wird, dass innerhalb eines gewissen Zeitfensters bestimmte Resultate erzielt werden müssen. Weiterhin findet eine genaue Festlegung des monetären Budgets und der Dokumentation statt. Mit diesen Maßnahmen soll die Überprüfung, also eine Transparenz des Nachvollzugs ermöglicht werden. Mit den Mitteln des Kontraktmanagements wird versucht, eine Anpassungsleistung zu erwirken, die das Ziel haben soll, die für die öffentlichen Leistungen benötigte Organisationsform einer sich verändernden gesellschaftlichen Umwelt anzupassen. Dem Vorbild der freien Wirtschaft folgend, werden u. a. Zielvorgaben oder zu erwartende Ergebnisse formuliert und somit zentrale Mechanismen der Selbststeuerung installiert.¹⁰ Die neue Form

¹⁰ Mit Hilfe der Definition der zu erbringenden Leistungen können die entsprechenden Leistungsbereiche festgelegt werden. Damit ergibt sich eine Verhandlungsgrundlage für die beteiligten Parteien, wie Politik und spezifischen Leistungserbringern. Bei der „Output-Orientierung“ werden die vorhandenen Möglichkeiten mit den Vorgaben abgeglichen. Die bisherige Praxis

der Steuerung enthält auch den Aspekt der Dezentralisierung im Sinne der Ressourcen- und Ergebnisverantwortung. Diese wird über die Implementierung von zu Teilen unabhängiger Arbeitsgruppen und Teamarbeit erreicht. Das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen wurde einer Reform unterzogen, was auch die Einführung eines neuen kaufmännischen Rechnungsstils mit Namen Doppik bewirkte. Seit 1999 wurden durch die „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ (NKF) diese Konzepte umgesetzt. Zusätzlich wurden sie mit Strukturvorgaben, wie der Einführung von Kosten- und Leistungsrechnung versehen. Die Aufstellung des Haushaltes auf der Basis von vorgegebenen Budgets, welche leistungs- und zielorientiert sind, spielt eine zentrale Rolle – womit also ein auf Produktergebnisse bezogener Haushalt etabliert wurde.¹¹ Neu eingerichtet wurde zudem eine produktorientierte Steuerung einschließlich eines dafür zuständigen Controllings, das für die Transparenz verantwortlich ist. Umgesetzt wird diese Transparenz durch die Nutzung betriebswirtschaftlicher Instrumente. Durch die Strukturveränderung hin zur dezentralen Verantwortung der bestehenden Mittel entstanden auch veränderte Aufgabenprofile der Mitarbeitenden. Mit der Einführung von Personalentwicklungskonzepten wurde dem Rechnung getragen. Als letzter Baustein der „Neuen Steuerung“ wurde das Qualitätsmanagement eingefügt. Es umfasst die Aufgabe, alle zum Prozess dazugehörigen organisationalen Maßnahmen in dem jeweiligen vorgegebenen Standard zu gewährleisten. Darin wird auch ein Signal an die Bürger_innenschaft gesehen (vgl. Reis 2011, S. 956-957; Oechler 2011, S. 261-262).

Obwohl das „Neue Steuerungsmodell“ für die gesamte kommunale Verwaltung angedacht war, wurde im Wesentlichen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die Einführung vorgenommen. Es ist auch festzuhalten, dass bis zum heutigen Zeitpunkt das Modell nicht vollständig in die Verwaltungen und die Jugendhilfe übertragen wurde. Eine generelle Modernisierung der Verwaltung, wie sie angedacht war, blieb aus, da die meisten Kommunen in der Regel nur Teile des Gesamtkonzeptes übernommen hatten. Seit dieser konzeptionellen Veränderung innerhalb der Verwaltungen konnten im Laufe der letzten Jahre praktische Erfahrungen in der Umsetzung erlangt werden. Als Konsequenz daraus wird ersichtlich, dass sich unterschiedliche Neuformierungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten im Handlungsrahmen dieses Modells in der Sozial- und Jugendverwaltung entwickelten. Die „betriebswirtschaftliche Strategie“ befasst sich

war „Input-orientiert“, was bedeutet, dass die finanzielle Deckung im Bereich Sach-, Finanz- und Personalmittel ohne Spezifizierung festgelegt wurde (vgl. Gissel-Palkovich 2011, S. 87).

¹¹ Die notwendigen Aufgabenbereiche werden als „Produkte“ begriffen. Verwandte Produkte können in „Produktgruppen“ oder auch „Produktbereiche“ verbunden werden. „Produktbeschreibungen“ erläutern deren Inhalte. Diesen Bereichen können „Produktkosten“ zugeordnet werden. Hierzu gehört eine entsprechende „Kosten- und Leistungsrechnung“ (Gissel-Palkovich 2011, S. 87).

mit dem Produkt, dem Budget und den entsprechenden Kennzahlen. Die „jugendhilfebezogene Strategie“ bemüht sich um das SGB VIII und die daraus erforderlichen Tätigkeiten. In der „Verknüpfungsstrategie“ werden die ökonomischen Notwendigkeiten mit den fachlichen Aktivitäten zusammengeführt (vgl. Gissel-Palkovich 2011, S. 86-87).

Dahme und Wohlfahrt (2018) resümieren, dass die Einführung der neuen Steuerungsmodelle in der Sozialverwaltung davongetragen waren, eine „marktkonforme Sozialpolitik zu entwickeln“ (ebd., S. 152). Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) hat aufgrund von Umsetzungsdefiziten und Evaluationsergebnissen, die im Zuge des neuen Steuerungsmodells von Holtkamp aus dem Jahr 2008 aufgekommen sind, das strategische Management in den Fokus der Betrachtung und zum Mittelpunkt kommunaler Reformbemühungen gemacht (vgl. ebd., S. 153).

„Strategisches Management soll die dysfunktionalen Folgen reiner outputorientierter Steuerung (Verselbstständigungstendenzen, Qualitätsprobleme, Verlust des Gemeinwohlbezugs, Vernachlässigung ‚bösaertiger Probleme‘ u.ä.) dadurch überwinden, dass auf der Basis eines normativen Managements Visionen und ein verbindliches kommunales Leitbild entwickelt werden, durch das sowohl strategische, wie auch operative Ziele und eine langfristige Ergebnis- und Wirkungsorientierung für die Kommune realisiert werden“ (ebd., S. 153).

Seithe (2012) zeigt die positiven Effekte aber auch die kritische Seite der Vermarktlichung der Sozialen Arbeit mit ihren problematischen Folgen auf. Zu den Chancen für die Soziale Arbeit benennt die Autorin folgende Aspekte:

„Größere Klarheit, was die eigene Dienstleistung betrifft. (...) Die Verwendung der Begrifflichkeiten des Kontraktmanagements führen zu größerer Akzeptanz Sozialer Arbeit bei Kooperationspartnern. (...) Das Qualitätsmanagement fördert die interne Qualitätsverbesserung. (...) Außerdem wird Qualitätsentwicklung in der Praxis als eine Art Schutz vor den Tendenzen der Kosteneinsparung gesehen und als Chance, die Folgen der Effizienzorientierung, die die Kostenträger den Erbringern aufzwingen, abzuwehren und in Schach zu halten“ (ebd., S. 120, Hervorhebungen im Original).

Als positives Fazit wird festgehalten, dass diese Form der Ökonomisierung für die Profession den Zugewinn hatte, dass diese sich ihrer eigenen Strukturen bewusster wurde und sich noch immer in einem Lernprozess befindet, die Leistungen, die erbracht werden, deutlich zu machen (vgl. ebd., S. 120).

Nachdenkenswert ist die Aussage, dass es, so bezieht sich die Autorin z. B. auf Lemke et al. (2000), bei der Ökonomisierung um alles gehe. Es gehe neben der „feindlichen Übernahme“ der Vertriebswirtschaftlichung der Sozialen Arbeit und die damit verbundenen weitreichenden Folgen auch um eine globale Strategie, sämtliche Bereiche unserer Gesellschaft und somit auch

den Bereich des Sozialen den Prinzipien des Marktes und seiner Gewinninteressen unterzuordnen. Die Sorge, die u.a. daraus resultiert, ist, dass „Soziale Arbeit als in diesem Sinne ökonomisierte Soziale Arbeit (...) damit nicht mehr in der Lage ist, ihre Ziele, Wege und Zielgruppen selbst zu bestimmen“ (ebd., S. 237).

Soziale Dienstleistung und fachliche Qualitätsstandards

Die eben dargestellte Umsteuerung auf Dienstleistungsorientierung zeigt, dass die betriebswirtschaftliche Sicht eine deutliche Dominanz erhalten hat. Dieser „Blick“ beherrscht Oechler zufolge die Dienstleistungsorientierung der sozialen Akteur_innen und wirft professionstheoretische Fragen nach den Auswirkungen dieser, im Steuerungsmodell verankerten, Ideologie auf (vgl. Oechler 2011, S. 263).

Dienstleistung als Begrifflichkeit und Orientierung im professionellen Handeln kann mit Oechler auch nicht isoliert von dem Begriff der Qualität einer Dienstleistung gesehen werden. Das Problem ist, dass inhaltliche Qualitätsbeschreibungen in ihren Einzelaspekten zum Teil nicht miteinander kompatibel sind. Die wachsende Bedeutung von Qualität in fast allen Arbeitsbereichen innerhalb der Sozialen Arbeit wird nach Oechler in der Gesellschaft primär unter dem Aspekt des zweckgerichteten Erfordernisses erörtert. Die Qualität der Leistung eines erbrachten Dienstes ist sowohl aus sozialpolitischer wie auch aus sozialpädagogischer Perspektive dann von relevantem Interesse, „wenn sie Momente der Effizienz, Effektivität und Legitimität ausweist“ (Oechler 2009, S. 7). Es handelt sich dabei um Verfahren, die unter der Begrifflichkeit der *sozialen personenbezogenen Dienstleistung* im Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit implementiert werden.

Die Einführung des § 78a ff. SGBVIII¹² fixiert die Absicht, besondere juristische und organisationale Vorgaben zur Optimierung der sozialpädagogischen Umsetzung zu bewirken. Es entstehen neue Kooperationsverhältnisse mit den Kostenträgern auf staatlicher Seite sowie den Einrichtungen und leistungserbringenden Diensten auf der Basis von zu treffenden Vereinbarungen über Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungen. Aus ökonomischer Sicht handelt es sich bei diesen Verträgen um die Refinanzierung von Anbietern im Rahmen der sozialen Dienstleistungen, „gleichzeitig zielen die Vereinbarungen auf einen Nachweis der Qualität der erbrachten Leistungen. Diese Kontextbedingungen sollen dazu beitragen, ‚gute‘ Soziale Arbeit

¹² „Dritter Abschnitt: Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung (...) § 78a Anwendungsbereich“ (AGJ 2016, S. 74-75).

gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber den potenziellen Adressat_innen herauszustellen“ (ebd., S. 7). Es wurden bereits kurz die Kontroversen der implementierten ‚Neuen Steuerung‘ und der damit einhergehenden Ökonomisierung aufgezeigt, auch in Bezug auf die Sichtbarmachung der erbrachten Leistungen in der Sozialen Arbeit. Sieht man diese Aspekte aus der Perspektive des Neo-Institutionalismus (ausführlich in Kap. 5), so kann schlussgefolgert werden, dass auch dieser Prozess der Verwirtschaftlichung dazu diene und dient, die Besitzstandswahrung der Organisation zu sichern. Es bedeutet auch für die Profession Soziale Arbeit und deren soziale Akteur_innen, dass sie selbst, wie auch ihre Klientel vorrangig dem Erhalt der Organisation dienen. Dies hat auch Auswirkungen auf das Handeln der sozialen Akteur_innen, beispielsweise dadurch, dass für eine ausführliche Betrachtung des Einzelfalls aus verschiedenen Perspektiven im formalisierten Ablauf kein Zeitrahmen zur Verfügung steht.

Nachfolgend wird genauer auf die sogenannte „soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisation“ eingegangen, in dem sich das Handeln der sozialen Akteur_innen vollzieht. Dieses organisationstheoretische Konzept soll dazu dienen, deutlich zu machen, in welcher Unsicherheit sich professionelle soziale Akteur_innen bewegen, obwohl die Dienstleistung organisatorisch eingebettet ist und somit immer Teil dieser Logik ist. Dennoch muss das vorhandene Vakuum der Risiken von den sozialen Akteur_innen gefüllt werden. Dieses Konzept zeigt im Weiteren, dass es Spielräume gibt, sowohl bei organisatorischen Einheiten als auch beim ASD.

4. Soziale personenbezogene Dienstleistungen

In den letzten Jahren haben insbesondere die Arbeiten des Organisationssoziologen Klatetzki dazu beigetragen, einen organisationstheoretischen Zugang zu sozialen Dienstleistungen weiter zu entwickeln. Er entwickelt sein Verständnis einer sozialen personenbezogenen Dienstleistungsorganisation und deren Spezifik insbesondere auch in Abgrenzung zu den Kriterien und Anforderungen von Wirtschaftsunternehmen. Soziale personenbezogene Dienstleistungen unterliegen einer vollkommen anderen Logik und die Kriterien sind andere. Drepper (2010) formuliert es so:

„Unter sozialen personenbezogenen Dienstleistungsorganisationen werden in der sozialwissenschaftlichen Forschung solche Organisationen verstanden, deren primäre Leistungserstellung auf unangepasstes und abweichendes Verhalten, Schwierigkeiten familiärer Erziehung, sozialer Probleme und Konflikte usw.’ (Scherr 2000: 440) reagiert. (...) Damit sind diese Organisationen primär auf die *Sozialdimension* gesellschaftlicher Kommunikation bzw. sozialen Erlebens und Handelns gerichtet, während andere Dienstleistungsorganisationen wie Unternehmensberatungen, Ingenieurbüros (...) ihre Praktiken und Wissensbasis primär auf *Sachbezüge* innerhalb der modernen Gesellschaft richten“ (ebd., S. 129).

Im Folgenden wird der Begriff der sozialen personenbezogenen Dienstleistungsorganisation nach Klatetzki (2010) näher bestimmt, wobei die einzelnen Bestandteile betrachtet werden. Da auch Jugendämter als soziale Dienstleistungsanbieter gelten, ist dies für meine Forschungsarbeit von Bedeutung.

sozial

Die Eigenschaft „sozial“ soll ein Hinweis darauf sein, dass die Adressat_innen von sozialen Dienstleistungen in der Regel für diese keine monetäre Leistung erbringen müssen. Die Einrichtungen und Dienste werden durch die verschiedenen Verwaltungen des Staates sowie die Sozialversicherungsträger finanziert. Im Weiteren weist das Adjektiv „sozial“ darauf hin, dass die Organisationen einen gemeinnützigen Status haben und somit der Allgemeinheit dienen sollen. Dies impliziert auch, dass entstandene finanzielle Erträge zu keinem privaten Zwecke eingesetzt werden dürfen.

personenbezogen

„Personenbezogen“ beschreibt die Zielgruppe, an die die Leistungen der Organisation erbracht werden und macht deutlich, dass sie auf einzelne Menschen und deren Bedarfe gerichtet sind.

Hier würde es sich meines Erachtens empfehlen, nicht von Kundschaft, sondern von Klientel zu sprechen. Im Gegensatz zu Kund_innen sind die Klient_innen erforderliche Ko-Produzierende, deren Mitarbeit notwendig ist, da diese gleichzeitig Empfangende und Nutznießende der Dienstleistung sind. Ein weiterer Unterschied zu dem Verständnis von Kundschaft und Klientel besteht darin, dass diese Rolle nach Klatetzki (2010) nicht immer auf Freiwilligkeit beruht.

Dienstleistungen

Der Begriff „Dienstleistungen“ wird in vielfältiger und auch vielschichtiger Weise verwendet. Daher sollen hier explizit „die Tätigkeiten von personenbezogenen Organisationen verstanden werden, die darauf abzielen, das Wohlergehen der Klienten, wie auch das der Gemeinschaft, zu gewährleisten und/oder (wieder) herzustellen“ (ebd., S. 9). Aus dieser Perspektive lassen sich drei grundsätzliche Typen von Dienstleistungen differenzieren.

Die Dienstleistung „*people processing*“ beinhaltet die Aufgabe, die Klientel (weiter) zu vermitteln. Es wird ein neuer sozialer Status geschaffen, der zu Reaktionen und Handlungsweisen von Organisationen und anderen Institutionen führt, die für die weitere Entwicklung wünschenswert sind. Beispielhaft ist hier die Tätigkeit von Arbeitsvermittlungen und Gerichten zu nennen. „*People sustaining*“ fokussiert darauf, das Wohlergehen zu sichern bzw. den Zustand der Klientel nicht schlechter werden zu lassen. Es ist nicht das Ziel, eine direkte Veränderung der persönlichen Eigenschaften der jeweiligen Klientel zu erwirken, sondern den Status Quo zu erhalten. Die Pflege von Personen, Rehabilitation sowie Prävention sind hier exemplarisch zu nennen. Beim „*people changing*“ wird eine direkte Veränderung angestrebt mit dem Ansinnen, das Wohlergehen der Klientel zu erhöhen. In dieser Kategorie befinden sich zum Beispiel therapeutische und pädagogische Interventionen sowie Krankenhäuser oder Schulen.

Soziale personenbezogene Dienstleistungen in Organisationen haben die Möglichkeit, die jeweils vorhandenen Leistungen miteinander zu kombinieren. Klatetzki versteht unter sozialen personenbezogenen Dienstleistungsorganisationen solche Dienste und Einrichtungen, die im sozialen Bereich angesiedelt sind und deren Arbeitsinhalte darauf abzielen, Individuen zu bilden, sie zu: „sozialisieren, therapieren, rehabilitieren, pflegen und/oder ihnen einen bestimmten sozialen Status zuweisen“ (ebd., S. 10). Daraus erschließt sich, dass diese Dienstleistungen sich von anderen gängigen Organisationen wie z. B. Banken oder Fabriken unterscheiden. Grundsätzlich besteht das spezifische Charakteristikum von sozialen personenbezogenen Dienstleistungsorganisationen darin, dass es in ihrer Tätigkeit um Subjekte geht und somit andere

Eigenheiten, als wenn man es in der Arbeit mit Objekten als Ergebnis der Produktion in Fabriken oder Symbolen in Softwarefirmen zu tun hat.

4.1 Merkmale sozialer personenbezogener Dienstleistungsorganisationen

Klatetzki (2010) unterscheidet sechs spezifische Merkmalseinheiten. Diese sollen nachfolgend aufgeführt werden, weil sie verdeutlichen, was es aus soziologischer Perspektive für das Handeln der sozialen Akteur_innen bedeutet, in einer sozialen personenbezogenen Dienstleistungsorganisation tätig zu sein.

Als erstes Merkmal werden „*Menschen als Rohmaterial*“ angesehen, welche es im Produktionsprozess zu bearbeiten gilt. Es wird in diesem Zusammenhang auch von „Moralarbeit“ gesprochen, weil in personenbezogenen Organisationen Aktivitäten nicht nur nicht frei von Wertungen und den damit einhergehenden Auswirkungen auf das Leben der Menschen sind, sondern diese nach Klatetzki auch prägen. So erfolgen typisierende Rollenzuschreibungen auch durch personenbezogene Dienstleistungsorganisationen, indem sie den Menschen, die diese Leistungen in Anspruch nehmen, den Status einer Klientel zuweisen. Diese Rollenzuschreibung beinhaltet Klatetzki zufolge auch bestimmte Kodizes des Verhaltens, der Verantwortungsübernahme, und des Ausgesetzt-Seins in moralischen Bewertungsmaßstäben über Zu- und Unzulässiges. Die Auswirkungen darüber können auch auf das Beziehungssystem der Betroffenen Einfluss nehmen. Als weitere Konsequenz in der Arbeit mit Menschen respektive von Klientel aus diesen Dienstleistungsorganisationen heraus, könne keine freie Wahl der Mittel zur Verfügung stehen. Es gäbe Rahmenbedingungen, an denen sich die Akteur_innen halten müssten. Dies gälte zudem für die Wahl der Ziele, die sich nicht ausschließlich an persönlichen professionellen Sichtweisen orientieren könnten, sondern mit moralischen Werten an die Dienstleistungen gekoppelt seien. Im Wesentlichen seien diese kein Eigenerzeugnis der Dienstleistungsorganisation, sondern entsprängen aus deren gesellschaftlichen Umwelt. Dies zeige auf, wie weitreichend der Einfluss von Instanzen sei, die erst einmal konkret nicht in der Organisation fassbar seien und dennoch ihre Wirkung auf das Geschehen in diesen hätten.

Als zweites Merkmal führt der Autor „*Unbestimmte Technologien*“ auf. Darunter werden bestimmte methodische und/oder Arbeitsverfahren verstanden, derer sich einer Organisation bedient, mit dem Ziel, eine Modifikation des „Rohmaterials“ herbeizuführen. Allerdings wird in der Folge aufgezeigt werden, dass für Dienstleistungsorganisationen diese klare Nutz- und

Zuordnungsmöglichkeit wie im technischen Bereich nicht vorhanden sind. Für sie gilt, dass größtenteils nur über unbestimmte Technologien zugegriffen werden kann.

Das Wissen über Zusammenhänge ist nach Klatetzki existentiell für eine Technologie, denn darauf basiert die passende Steuerung bzw. Einflussnahme mit dem Ziel, das gewünschte Ergebnis zu produzieren. Im Gegensatz zu einer Organisation die z. B. am Fließband produziert, könne bei sozialen personenbezogenen Dienstleistungsorganisationen nicht generell auf allgemeingültiges Kausalwissen für den Menschen geschlossen werden. Je nach individuellem Kenntnisstand über den „Zustand des Rohmaterials Mensch“ könne mehr oder weniger Einfluss auf das Arbeitsverfahren in Sinne einer Technologisierbarkeit erfolgen. Menschen besitzen jedoch selbstreferentielle Fähigkeiten, die sie in die Lage versetzen nach ihrer jeweiligen persönlichen Situationsinterpretation zu handeln und damit Eingriffen gegenzusteuern oder diese aufzulösen. „Kurz gesagt: Personen mit einem freien Willen lassen sich nicht kausal beeinflussen“ (ebd., S. 13). Das Wissen von Einrichtungen und sozialen Diensten über die Personen bleibt nach Klatetzki (2010) unkonkret. Selbst wenn die Möglichkeit der Nutzung einer Technologie vorhanden sein sollte, stelle sich noch immer die Frage, ob deren Einsatz unter moralischen und/oder rechtlichen Aspekten eingesetzt werden dürfe. Die Beschäftigung sowohl mit gesellschaftlichen und individuellen Problemlagen müsse daher zwangsläufig auf einer ideologischen und keiner technischen Basis stattfinden. Hierzu dienen häufig praktische Ideologien, deren Inhalte auf wertebasierten Annahmen über Sachverhalte und deren Wirksamkeiten beruhen. Es sei wichtig, eine Sinnstiftung über besagte praktische Ideologien, also wertebasierte Glaubensannahmen über Sachverhalte, in sozialen personenbezogenen Dienstleistungsorganisationen abzudecken. Besonders herausgestellt wird, dass Religionen unter diesen Aspekten kulturell Zuliefernde für soziale personenbezogenen Dienstleistungen sind. Hier wird noch einmal unterstrichen, wie stark der Einfluss der gesellschaftlichen Umwelt auf das Tun von Dienstleistungsorganisationen ist.

Als dritte Besonderheit werden *vielfältige, wie auch strittige und abstrakte Ziele* angeführt. Aus Sicht der Gesellschaft gelten Organisationen nach Klatetzki (2010) als soziale Systeme. Diese haben über die Aufgaben und Zielsetzungen definiert, dass soziale Einrichtungen durch die Erbringung von Dienstleistungen erwünschte Zustände und Handlungen der Klientel umsetzen sollen. Diese Ziele reflektieren dem Autor zufolge gesellschaftlicher Werte, die sich nicht homogen zeigen. Diese Pluralität schaffe divergente Interessensgruppen sowohl innerhalb, z. B. der Berufsgruppen und Klientel, wie außerhalb der jeweiligen Organisationen, z. B. in der

Wirtschaft oder Politik. Besonders schwierig gestalte sich gemeinsames Verständnis über die Ziele dann, wenn entweder die Klientel als abweichend erklärt wird oder die Organisation für sich in Anspruch nimmt, eine große Bandbreite der Problemlagen der jeweiligen Klientel zu bearbeiten.

Die Schwierigkeit, einen gemeinsamen Konsens herzustellen, bzw. gemeinsame Ziele zu formulieren, macht nach Klatetzki deutlich, dass es sich hier um soziale Systeme handelt, deren Handlungsfelder als umstritten gelten. Die vordergründige Lösung wird dahingehend gesucht, dass die Ziele der Organisation auf eine sehr abstrakte und vieldeutige Ebene gehoben werden, wie z. B. Gesundheit und Bildung. Auf dieser übergeordneten Deskription können die verschiedenen Interessenslagen der verschiedenen Gruppen besser subsumiert werden. Damit ergebe sich wiederum die Möglichkeit, den verschiedenen Zielen und den sich daraus ergebenden Handlungsvorgängen Raum zu geben. Allerdings werde dieser Lösungsansatz schwierig, sobald die Anforderung im Raum stehe, über bestimmte Messinstrumente messbare Ergebnisse über das Erreichen von Zielen der Organisation zu bestimmen. „Wenn es um operationalisierbare Maße und die Formen der Evaluation organisatorischer Leistungen geht, prallen die Interessen der verschiedenen Gruppierungen dann aufeinander“ (ebd., S. 15).

Mächtige und turbulente Umwelten sind als viertes Merkmal benannt. Die Sichtweisen von Umwelt und sozialer Einrichtungen und Dienste können nach dem Autor aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet werden. Der Blickwinkel sei durch die Brille *Umwelt gleich Kultur* möglich. Ausgehend davon werden die Wirkungen von Werten und Auffassungen der Wirklichkeit auf die Ziele und Arbeitsverfahren der jeweiligen Dienstleistungsorganisationen betrachtet. Wahlweise sei es auch möglich, dass die Umwelt bestehend aus unterschiedlichen institutionellen Logiken oder Institutionen wahrgenommen werden kann. Werde dieser Betrachtungszugang gewählt, würde der Umwelteinfluss in organisatorischen Handlungsroutinen sichtbar werden. Als weitere Möglichkeit könne die Umwelt als eine Zusammenstellung verschiedener Statusgruppen, wie z. B. Klientel, Berufsgruppen, Politiker_innen, Angehörige usw. definiert werden, welche den Anspruch hätten, dass ihre jeweiligen Vorstellungen von guter gesellschaftlicher Normalität in den sozial personalbezogenen Dienstleistungsorganisationen umgesetzt würden. Umwelt habe, unabhängig von der jeweiligen Perspektive, nicht nur einen starken, sondern könne auch einen widersprüchlichen Einfluss auf die jeweiligen Organisationen haben. Zudem unterlägen die Organisationen ständigen Veränderungen, die durch eine gesellschaftliche Einflussnahme bedingt sei. Besonders sichtbar werde dies in den stattgefundenen

und noch immer stattfindenden Reformen der Gesundheits-, Sozial- und Bildungspolitik. Die dadurch ständig erzwungenen Anpassungsleistungen hätten auch zur Folge, „dass sich soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen als in einem Zustand der chronischen Krise befindlich erleben“ (ebd., S. 15).

„*Interaktionen als Kernoperationen*“ sind nach Klatetzki (2010) ein weiteres Kennzeichen in der zu verrichtenden Arbeit von sozial personenbezogenen Dienstleistungsorganisationen. Die auszuführende Arbeit finde in der Interaktion zwischen der Klientel und dem zuständigen Personal der jeweiligen Organisation statt, wobei die Interaktion sowohl den Charakter der Hilfe wie auch der Kontrolle beinhalte. Auf der einen Seite helfe die in der Interaktion entstehende personelle Beziehung, erwartete Veränderungsziele bei der Klientel zu erreichen. Klient_innen hätten zusätzlich die Aufgabe der Co-Produktion. Auf Grund der Selbstreferenz bestehe die Möglichkeit gegen die erwünschten Veränderungen zu arbeiten. Daher nutzten Organisationen diese interpersonellen Beziehungen auch zur Kontrolle, um sicherzustellen, dass die Klientel ihren Beitrag zur erwünschten Verhaltensänderung leiste. Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen hätten daher auch einen disziplinierenden Charakter. Diese bestehende Dualität zwischen Hilfe und Kontrolle der sozialen Akteur_innen bzw. dem Personal, wie sie in dem Beitrag genannt werden, habe insgesamt noch weitreichendere Folgen. Die Rolle der Akteur_innen sei nicht eindeutig zuzuordnen. Aus Sicht der Klientel sei die gerade ausgeübte Funktion nicht eindeutig erkennbar: Handelt es sich gerade um den kontrollierenden oder den helfenden bzw. unterstützenden „Rollenhut“ der jeweiligen Akteur_innen? Daneben bestehe die Möglichkeit, dass die Klientel auf der Interaktionsebene die sozialen Akteur_innen zur Wahrung ihrer eigenen Interessen beeinflussen könnte. Nähme das Personal diese „Aufträge“ an, könne es zu Konflikten zwischen den Akteur_innen und der Organisation kommen. Setze eine sozial personenbezogene Dienstleistungsorganisation ihre Schwerpunkte bei der Ausübung von Dienstleistungen aus der Ebene der Interaktion herleitend, habe die Organisation selbst ein Problem. Herleitungen und Leistungen aus dieser Arbeitsebene machten es den Organisationen selbst deutlich schwerer, ihr eigenes Personal zu kontrollieren. Die Kontrolle und Sicherstellung der Wahrung von Organisationszielen auch im Sinne der Unbeschadenheit von Klientel zwingt die Organisation, die Formen und deren Inhalte der Interaktion zu überwachen. Im Gegensatz zu einer Technologie sei nun eine Interaktion mit dem „Rohmaterial“ Mensch nicht einfach zu programmieren, da es sich in dieser um offene und prozesshafte Abfolgen handelt, was wiederum dazu führe, dass selbst über die Implementation von bindenden

Handlungsstandards keine zuverlässige Kontrolle herstellbar ist. Als eine weitere Schwierigkeit erweise es sich, dass eine direkte Intervention im Sinne einer Kontrolle den aktuellen Prozess und dessen Betrachtung verfälschen würde. Moralische und juristische Aspekte drängen sich ebenfalls auf, da besagte direkte Kontrollen die Vertraulichkeit der Inhalte und ein entwickeltes Vertrauen schädigen würden.

„Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen werden daher auch als ‚front-line organizations‘ (Smith 1974) bezeichnet, da diese Handlungen zwischen Klienten und Personal abgeschottet und entfernt von den Aktivitäten der Leitung und des Managements der Einrichtungen und Dienste stattfinden und das Führungspersonal auf die Mitteilungen und Informationen des Personals angewiesen ist, wenn es wissen will, was an der ‚Front‘ passiert“ (Klatetzki 2010, S. 17).

Um dennoch eine Form der Qualitätssicherung herzustellen, versuchten Organisationen über die Beschäftigung von professionellen Akteur_innen dieses Manko zu kompensieren. Die in den jeweiligen Ausbildungen verinnerlichten professionellen Normen sollten ein Garant dafür sein, dass die stattfindenden Interaktionen bestmöglich von statten gehen und die Ergebnisse zielführend enden. Ein weiteres Faktum für das Management sei es, dass durch diese „front-line“ Situation die organisatorischen Handlungsinitiativen originär bei den sozialen Akteur_innen und nicht auf der Führungsebene angesiedelt sind. Dies diene auch als Erklärung dafür, dass bei sozialen personenbezogenen Dienstleistungsorganisationen die Organisationsstruktur häufig mit einer flacheren bzw. dezentralen Hierarchie arbeitet. Organisationale Kontexte, im Sinne der Erreichung einer bestimmten Aufgabe oder eines Zieles, könnten nicht pragmatisch direktiv angeordnet werden. Hintergrund hierfür sei, dass jede geplante Ausrichtung der Organisation durch die Leitungsebene nicht den Engpass der vorhandenen unzähligen Interaktionen innerhalb der sozialen Akteur_innen und der Klientel mit deren implizierten Spielräumen des Gestaltens und Handelns in den Einrichtungen und ihren sozialen Diensten umgehen könne.

Problematische und aufgezwungene Maße für Erfolg sind das letzte Spezifikum für soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen als Typus. Es werden im Folgenden zwei wesentliche Gründe angegeben, warum die Überprüfung der Effektivität dieser Dienstleistungen so problematisch ist. Die zahlreichen und unscharfen Ziele erschwerten eine Bewertung der erreichten Ergebnisse. Zusätzlich seien die Abhängigkeiten zwischen Ursachen und Wirkungen ungewiss. Aus diesem Grund seien die Einrichtungen behindert, ihr Wirken auszuwerten. Gleichzeitig beeinflussten die Klienten selbst das Ergebnis. Aus diesem Grund bevorzugten die sozialen Dienste eine extrinsische Beurteilung und vermieden eine intrinsische Betrachtung

ihres Vorgehens. Folgend extrinsische aufgeführte Kriterien würden zur Bewertung herangezogen:

- Verwendeter Mittelaufwand statt erreichtes Ergebnis
- Wirtschaftlichkeit eher als Leistungsfähigkeit
- Selbstbewertung
- Außenwirkung

Das Problem dieser Art von Bewertungen liege in deren mangelnder Klarheit. Wenn diese in Zweifel gezogen würden, schwächte dies die Reputation der sozialen Institutionen. Durch die extrinsische Wertung könne es zu Veränderungen der Zielvorgaben kommen, da die eigentlichen Vorgaben in den Hintergrund rückten.

Zusätzlich sei zu beachten, dass die sozialen Organisationen die Erfolgskriterien häufig von außen vorgeschrieben bekämen. Justiz und Finanzen erzwingen häufig Bewertungen, da daraus die „Qualität“ der Institutionen abgeleitet werde. Die aufgeführten Aspekte gelten speziell für soziale Dienstleister. Die Verknüpfung dieser Kriterien sei spezifisch für diese Form der Organisationen. Es zeige sich daher, dass dieser Typus von Institution in seiner Gesamtheit durch die zuvor erörterten Merkmale sich in hohem Maße einer einfachen Bewertung entziehe (ebd., S. 18). Wie schon in Kapitel 5 formuliert, haben die Strategien zum Erhalt der Legitimation unterschiedliche Mechanismen, auch die der teilweisen Entkoppelung. Dies hat ebenso Auswirkungen auf die Mikroebene der Entscheidungsprozesse hinsichtlich der Einschätzung und Bewertung von Kindeswohlgefährdung. Daher wird dieser Aspekt noch mit angeführt.

4.2 Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen als lose und enge(re) Systeme

Wolff (2010) legt in seinem Beitrag den Fokus auf „soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen als lose gekoppelte Systeme und organisierte Anarchien“ (ebd., S. 285). Er spricht in seinem Werk in Anlehnung an Ingersoll im Jahr 1993 von der „Perspektive der losen Koppelung“. Allerdings werden in diesem Abschnitt die Aspekte der organisierten Anarchien in Hinblick auf Entscheidungsfindungen innerhalb eines Entscheidungsprozesses nicht mit behandelt, jedoch kurz im Zusammenhang verortet. Lose Koppelung widmet sich den Fragen von Strukturierung und Struktur von Organisationen. Die Prozesse der Entscheidungsfindung beziehen sich auf organisierte Anarchie. Die beiden Konzepte befinden sich zwar auf verschiedenen theoretischen Ebenen der Abstraktion, wobei jedoch die organisierte Anarchie „eine spezifische Konstellation für Entscheidungen und deren Beeinflussung beschreibt, die sich

unter Bedingungen loser Kopplung ergibt“ (ebd., S. 286). Lose Koppelung hat ihre Bedeutung in folgendem Ansatz: Die Perspektive der losen Koppelung beschreibt eine spezifische Art der Beziehung, die zwischen den Elementen sozialer Systeme vorhanden ist und die häufig in Organisationen der sozialen Dienstleistung zu finden sind. Die Begrifflichkeit Element erhält in diesem Konzept keine enge Begrenzung, sondern wird weit gefasst. Die lose Koppelung von Systemelementen beinhaltet eine Interdependenz der Abhängigkeit. Diese erfährt jedoch eine Reduktion in der Form, welche den Elementen in gewisser Art und Weise die Wahrung von Eigenständigkeit und Identität ermöglicht. In einem Beitrag von Böwer und Wolff (2011) wird das Konzept der losen Koppelung „als grundlegendes Merkmal pädagogischer und sozialer Dienstleistungsorganisationen beschrieben“ (ebd., S. 143). Folgende Merkmale sprechen für lose gekoppelte Systeme: Neben den schon erwähnten Beziehungsformen der jeweiligen Elemente und ihren Ausprägungen, ist eine reduzierte Form von formalen Kontroll- und Steuerungsmechanismen festzustellen. Um diese zu aktivieren, werden besondere Energien und Bereitschaften benötigt. Deren Koordination findet nicht durch das Anstreben von mehr Abhängigkeit, sondern durch Vermeidungstendenzen statt, Störungen zu schaffen. Was sind nun Kennzeichen für eine Organisation, bei der lose gekoppelte Systeme implementiert sind? Beispielhaft benennen Böwer und Wolff (2011): akzeptierte Mittelvielfalt und langsamer Informationsfluss sowie schwache Koordination. Das Fehlen eindeutiger Regelungen, die seltene Überprüfungen sowie die Dezentralisierung von Zuständigkeiten, ungeklärte Entscheidungskompetenzen und die besondere Bedeutung der Organisationskultur sind im Weiteren zu nennen. Diese aufgeführten Kriterien sind keine Wegbereiter für schnelle und konsequente Reaktionen, was aber bedeutet, dass lose gekoppelte Organisationen ihre Stabilität und Leistungsfähigkeit auch diesen Umständen verdanken (vgl. ebd., S. 143). Diese differenzierte Darstellung des Verständnisses von sozialen personenbezogenen Dienstleistungen soll sichtbar machen, in welchem organisationalen Anspruchsmilieu sich die sozialen Akteur_innen mit ihrer Profession und Professionalität in unserer heutigen Zeit bewegen. Der Soll-Zustand ist dargestellt und in der Auswertung der Interviews wird sich zeigen, inwieweit behördliche Vorstellungen von Dienstleistung und deren Messbarkeit von den beschriebenen Vorstellungen abweichen und einen Einfluss haben.

Die Entstehung und Entwicklung Sozialer Arbeit ist nicht trennbar von gesellschaftlichen und politischen Wertevorstellungen und wurde schon frühzeitig in organisationale Strukturen gegossen. Heutzutage werden auch Jugendämter als soziale Dienstleister betrachtet, allerdings mit dem Arbeitsauftrag, das Wohlergehen der Klientel wie auch der Gesellschaft zu

gewährleisten bzw. wieder herzustellen. Organisationen, dazu zählen auch Jugendämter, sind in gesamtgesellschaftliche Strukturen institutionell eingebunden.

5. Der Neo-Institutionalismus

Nachfolgend wird dem Neo-Institutionalismus als zentraler theoretischer Bezugsrahmen meiner Arbeit ein eigenes umfassendes Kapitel gewidmet. Dieses wird, wie schon die vorangegangenen Kapitel, eine kurze historische Herleitung beinhalten (Abschnitt 5.1). Anschließend werden in Abschnitt 5.2 alle für meine Fragestellung notwendigen Begrifflichkeiten und Konzepte erläutert, mit dem Ziel, diese für die notwendigen Schlussfolgerungen im weiteren Verlauf der Arbeit heranzuziehen. Der Fokus liegt dabei zunächst auf dem soziologischen Neo-Institutionalismus.

Mit der Anknüpfung an neo-institutionalistische Konzepte wird die Frage nach den Bewertungs- und Einschätzungsgrundlagen von Fachkräften im Kontext einer Kindeswohlgefährdung theoretisch so gefasst, dass institutionelle Einflüsse – strukturelle und wertbezogene – in den Blick genommen werden können. Dabei erscheint vor allem der Ansatz des akteurszentrierten Institutionalismus besonders geeignet, um dieses Zusammenspiel von institutionellen Mechanismen und dem Handeln der Fachkräfte zu betrachten. Weiterhin bietet der Ansatz eine Mehrebenenperspektive an, welche die Untersuchung des Handelns von Individuen möglich macht. Den Ansatz kennzeichnende Kategorien werden in Abschnitt 5.3 aufgegriffen. In Abschnitt 5.4 geht es um das Organisationsverständnis im Neo-Institutionalismus.

5.1 Die Entwicklungsgeschichte und Perspektiven des NI

Wie angekündigt, wird als nächster Schritt die Entwicklung des Neo-Institutionalismus verdichtet vorgestellt und im Besonderen auf den soziologischen Institutionalismus eingegangen. Die im Folgenden beschriebenen Termini orientieren sich an den von Hasse und Krücken (2015), Walgenbach und Meyer (2008) sowie Senge et al. (2006) formulierten zentralen Begriffen und Konzepten.

Vorweg ist festzustellen, dass der Neo-Institutionalismus laut Senge et al. (2006) als gegenwärtig „bedeutendste[r] Ansatz innerhalb der Organisationswissenschaft“ (ebd., S. 7) gilt. Er bemüht sich um eine Verknüpfung von zwei Perspektiven. Auf der einen Seite stehen Institutionen, die einen erheblichen Einflussfaktor auf das Verhalten der Akteur_innen darstellen; auf der anderen Seite stehen die Entscheidungen der handelnden Personen, die wiederum eine wesentliche Wirkung auf die Gestaltung des institutionellen Kontextes haben. Damit stellt

der Neo-Institutionalismus eine sehr gute Grundlage dar, um Entscheidungsprozesse in Kindeswohlfragen umfassend theoretisch zu erklären.

Im Allgemeinen handelt es sich beim NI um einen Ansatz, der in den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts seinen Ursprung fand. Senge (2005) formuliert in ihrer Dissertation, dass sich die Organisationsanalyse in den frühen 60er Jahren des letzten Jahrhunderts an den amerikanischen Universitäten immer mehr zu einem bedeutsamen Bereich der Forschung entwickelte. Sie fand dort ihren Ursprung als eigenständige Disziplin der heutigen Organisationswissenschaft. Zu dieser Zeit wurde in zwei Richtungen geforscht; gemeinsam war beiden, dass der Fokus auf der Analyse von Organisationen lag. Die eine Forschungslinie beschäftigte sich mit Administration, die andere ging in eine soziologische Richtung. Allerdings gab es keine scharfe Abgrenzung beider Strömungen; stattdessen wurden die sich entwickelnden Unterschiede der jeweiligen organisationswissenschaftlichen Forschungsrichtung zugeordnet.

„Pointierend und stets mit dem Wissen um Ausnahmen kann man für die administrative Richtung feststellen, daß sie sich durch einen Fokus auf gewinnbringende Organisationen auszeichnete, während innerhalb der soziologischen Richtung damals vornehmlich Non-Profit-Organisationen untersucht wurden“ (ebd., S. 3).

In der soziologischen Tradition bestand ein Interesse an den Auswirkungen besagter organisationaler Prozesse auf die Gesellschaft und die damit einhergehenden Veränderungen, die bezeichnend innerhalb der Gesellschaft waren. Mit organisationswissenschaftlichen Analysen untersuchten Soziologen die im Jahre 1953 von Kenneth Boulding beschriebene „Organizational Revolution“ und die damit stattfindenden sehr deutlichen Modifikationen innerhalb jener US-amerikanischen Gesellschaft. Der theoretische Nährboden für die Arbeiten dieser ersten Generation von Organisationssoziologen entstand aus der Soziologie von Max Weber.¹³ Organisationen wurden nicht als unabhängige soziale Einheiten wahrgenommen; stattdessen richtete sich der Blick der sich damals neu entwickelnden und verwissenschaftlichenden Soziologie auf gesellschaftliche Entwicklungen und deren Zusammenhänge – und dabei sowohl auf Organisationen als auch auf die Gesellschaft. Organisationen wurden als offene Systeme definiert (vgl.

¹³ „Die idealtypische Darstellung der bürokratischen Ordnung“ von Max Weber wird auch heute noch als zentrales Gründungsdokument der Organisationssoziologie und der Wissenschaft gesehen. Webers Ansinnen war es nicht, Prozesse und Abläufe innerhalb der Organisation zu optimieren oder die Frage, wie Macht und Kontrolle zur Erreichung dieses Zieles verbessert werden könnten. Seine wissenschaftlichen Fragestellungen waren übergeordneter Art. Welchen Menschentyp wird die bürokratische Herrschaftsform entstehen lassen? Wird der moderne Mensch in der Lage sein, sich einen gewissen Grad von Individualität und Freiheit bewahren zu können? Wird es Möglichkeiten geben, die Macht des Beamtentums in Grenzen zu halten? Daher bestimmten in seinen Studien über bürokratische Organisationen eine Vielzahl gesellschaftlicher Faktoren die Analyse mit, beginnend von historischen Wandlungsprozessen über Sitten und Konventionen, Werte und Normen, wie auch ökonomische, technologische und geografische Aspekte. Sie alle waren ein Spiegelbild seines allgemeinen Interesses an gesamtgesellschaftlichen Prozessen (vgl. Senge et al. 2006, S. 8-10).

Senge et al. 2006, S. 8-13). Es etablierte sich eine gesellschaftsorientierte Betrachtungsweise auf Organisationen.

Die sozialwissenschaftliche Theorieströmung des Neo-Institutionalismus zeichnet unter anderem aus, dass die Entwicklung bei den Gründungsvätern der Soziologie ihren Ausgang nahm. Der Ansatz des NI blieb jedoch kein linearer; stattdessen nahmen die Entwicklungspfade deutlich unterschiedliche disziplinäre und inhaltliche Wege. Es wäre daher nicht richtig, von *dem einen* Neo-Institutionalismus auszugehen (vgl. Sandhu 2012, S. 73). Es handelt sich um vier grundlegende Theorieströmungen, wobei ich den historischen Institutionalismus und den Rational Choice Institutionalismus eingangs zum Überblick erwähne, mich im weiteren Verlauf allerdings auf den soziologischen Institutionalismus sowie den akteurszentrierten Institutionalismus konzentrieren werde.

Der *historische Institutionalismus* enthält einen genauen, in sich gegliederten Begriff der Institution. Er versteht „Institutionen als formale und informelle Spielregeln einer Gesellschaft (...), die als längerfristig wirksame Weichenstellungen für politische Entwicklungen dienen“ (Rötter 2014, S. 16). Wichtig ist hierbei die Einflussnahme der Institution auf die zugehörigen Individuen und auf deren Verhalten. Dadurch wirken Institutionen Rötter zufolge an politischen Entscheidungen mit. Die ökonomische Sichtweise des historischen Institutionalismus bezüglich der Akteur_innen beeinflusst wiederum deren Wahrnehmung und Weltbild. Ein langfristig wirkender Wandel erfolgt aus Sicht des historischen Institutionalismus nur durch einen „Schock“ von außen, nicht aus dem Inneren heraus (vgl. ebd., S. 16-17).

Die Sichtweise des *Rational Choice Institutionalismus* besteht in einer rationalen Beziehung zwischen Institution und Individuum. Die Institution gebe Regeln für das Handeln und Entscheiden vor, welchen sich das Individuum unter Sicherung seiner persönlichen Vorlieben unterordnet. Nach Rötter besteht zwischen beiden eine strategische Wechselwirkung. Der exogene Wandel der Institutionen vollziehe sich dabei durch die bewusste Entscheidung der Individuen, nutzenmaximierend zu handeln (vgl. ebd., S. 16).

Beiden Theorieansätzen ist gemein, dass den Handlungen langfristig angelegte, vor allem ökonomische und exogene Strategien unterliegen.

Eine Möglichkeit zur Beschreibung und Erklärung der Einflussgrößen im Entscheidungsprozess Kinderschutz stellt nun der Neo-Institutionalismus aus der Schule des *soziologischen Institutionalismus* dar. Der Ansatz, welcher aus der jüngeren US-amerikanischen Organisationsforschung stammt, bietet die Möglichkeit, einen neuartigen Blick „auf die organisationalen Kontexte sozialpädagogischer Praxis“ zu werfen und „den Einfluss gesellschaftlicher und kultureller Regeln und Erwartungshaltungen – beispielsweise professioneller Regelmuster“ (Peter 2010, S. II) zu betrachten. Dieser Denkansatz ist in dem Sinne neuartig, dass hier der ökonomische Gedanke die Betrachtungsweise nicht dominiert bzw. leitet. Der soziologische Neo-Institutionalismus bindet ausdrücklich eine Vielzahl von Umweltbereichen organisatorischer Art mit ein, sodass sich Organisationen bei dieser Betrachtungsweise immer innerhalb und nicht außerhalb des gesellschaftlichen Kontextes befinden. Nach Klatetzki (2010) zeigt sich weiter durch und über den Begriff der Institution eine Perspektive hinsichtlich der Frage auf, wie die strukturelle Einbettung der jeweiligen Organisation in allgemeine bestehende gesellschaftliche Kontexte verwoben ist. Die jeweiligen Interdependenzen werden im Besonderen betont (vgl. ebd., S. 131). Senge (2005) stellt hierzu fest, dass sich der soziologische Neo-Institutionalismus in seinem wissenschaftlichen Ansatz deutlich von früheren Ansätzen unterscheidet. Zuvor berücksichtigte die Betrachtungsweise weitgehend allein die Ökonomie. Durch die ursprüngliche Beschränkung auf den Begriff der ‚ökonomischen Umwelt‘ sei der Zusammenhang von Organisation und Gesellschaft vernachlässigt worden (vgl. ebd., S. 1). Zudem hat der Neo-Institutionalismus mit seiner makrosoziologischen Perspektive den Blick sowohl auf der Struktur der modernen Gesellschaft als auch auf deren Organisationsbasiertheit und Vernetzungen.

Dadurch wird für meine Fragestellung die Möglichkeit geschaffen, die vorhandenen Abhängigkeiten in der Praxis sozialer Akteur_innen in der organisationalen Einbettung und die damit einhergehenden Wechselwirkungen von gesellschaftlichen Einflüssen und institutionellen Regeln herauszuarbeiten. Im Zentrum der Betrachtungsweise stehen „Fragen der Legitimierung und der gesellschaftlichen Einbettung vorherrschender Grundüberzeugungen rationalen Handelns“ (Hasse 2015, S. 13). Anders formuliert geht der NI davon aus, dass sich Organisationen und das Arbeitsfeld Sozialer Arbeit in einem eigenen, sich gegenseitig bedingenden Verhältnis wechselseitig konstituieren (vgl. Peter 2010, S. II-III).

Weiterhin liegt der neo-institutionellen Organisationstheorie ein umfassender Organisationsbegriff zugrunde, der sich an alle Arten von Organisationen mit rationalisierten und

institutionalisierten Erwartungen richtet. Daher beziehen sich ihre Argumente auch auf öffentliche Behörden (vgl. Walgenbach/Meyer 2008, S. 18) – wie den ASD. Für meine Analyse ist dieser Ansatz auch deshalb von Bedeutung, da er „die Aufmerksamkeit von der einzelnen Organisation auf ein Netzwerk funktional und strukturentypisch vergleichbarer Organisationen richtet, die alle auf ihre Art und Weise mit der Erfüllung personenbezogener Aufgaben und Leistungen beschäftigt sind“ (Drepper 2010, S. 148).

5.2 Grundlagen und Kernelemente des NI

Nachfolgend wird beschrieben, wie sich der Neo-Institutionalismus entwickelte, was ihn auszeichnet und wie die jeweiligen Kräfte aussehen, die dazu führen, dass Organisationen sich erhalten oder weiterentwickeln. In Hinblick auf die Frage, welche dieser Kräfte dann letztendlich Einfluss oder keinen Einfluss auf Wertungs- und Entscheidungsprozesse bei Kindeswohlgefährdung nehmen, braucht es eine umfassende Darstellung der Grundlagen und Kernelemente. Dadurch werden die stattfindenden Prozesse nicht nur historisch oder prozesshaft, sondern auch organisational erklärbar gemacht.

5.2.1 Organisationen als Folge und Konsequenz einer sozialen und kulturellen Konstruktion

Meyer und Rowan leiteten eine radikale Abwendung von dem bis dato vorhandenen Erklärungsparadigma der Organisationswissenschaft ein, das zu diesem Zeitpunkt einem technisch-funktionalistischen Verständnis folgte. Bis Mitte der 1970er Jahre sah die dominierende Sichtweise durch die bis dahin tonangebenden Organisationstheorien für eine formale Organisation bzw. deren Struktur wie folgt aus: Sie wurde sichtbar in Gestalt von Organigrammen, Regeln und Routinen wie auch Stellenbeschreibungen. Auch wurde sie als reales Abbild jeglicher Beschäftigungsvorgänge, aber auch der Steuerung und Aktivitäten der Koordination in der Organisation betrachtet (vgl. Walgenbach/Meyer 2008, S. 22-23). Nach Walgenbach und Meyer

„spiegelt die formale Struktur einer Organisation weder notwendigerweise die effizientesten („best practice“) Lösungen für Koordinations- bzw. Steuerungsprobleme noch zwingend die effizientesten Formen der Gestaltung von Austauschbeziehungen wider. Auch können Unterschiede zwischen der formalen Struktur und den tatsächlichen Arbeitsaktivitäten, die in einer Organisation ausgeführt werden, bestehen“ (ebd., S. 23).

Sandhu (2012) konkretisiert die Entstehungsgeschichte des Neo-Institutionalismus. In besagten 1970er-Jahren trafen Forscher der Universität Stanford bei Untersuchungen des Schulwesens

in Kalifornien auf zwei Abnormitäten, welche auch beobachtbar für andere Organisationen, wie z. B. Verwaltungen und Unternehmen sind. Zum einen existierte eine Menge an Organisationen, ohne dass sie eine Effizienz zeigten. Dieses Faktum war mit den damaligen wissenschaftlichen Erklärungsmodellen schwer zu erklären. Zum anderen stellten die Forschenden fest, dass trotz Vielfältigkeit von Organisationstypen deren formale Strukturen ausgesprochene Ähnlichkeiten aufzeigten. Damals übliche Organisationstheorien stellten den Rückschluss an, dass die Existenzberechtigung von Organisationen auf ihren „Mehrwert“ im Sinne der unterstellten höheren Effizienz zu anderen Koordinationsformen zustande kam. Allerdings schafften es diese früheren Modelle nicht, diese beobachteten Anomalien zu erklären. Der Neo-Institutionalismus hatte dafür eine Antwort, die noch heute eine provokante Aussage enthält:

„Organisationen sind nicht das Ergebnis rationaler Entscheidungen, sondern die Folge und Konsequenz einer sozialen und kulturellen Konstruktion. Diese Konstruktion erfolgt durch kognitive Skripte, eingespielte und nicht-hinterfragte Handlungsmuster und Routinen. Sie sind als institutionalisierte Erwartungshaltung in der gesellschaftlichen Umwelt von Organisationen abgelagert“ (ebd., S. 75).

Der NI stellt somit die ausschließlich zweckrationale Betrachtungsweise der Organisationen in Frage und positioniert sich mit einer dezidiert sozialkonstruktivistischen Grundhaltung. Für die Organisationen „wichtigstes Ziel ist die Sicherstellung ihres Überlebens, indem sie Legitimität aufbauen“ (ebd., S. 75). Damit wird impliziert, dass eben nicht zielgerichtete und effiziente Strukturen sowie Ressourcen bestmöglich eingesetzt werden, um arbeitsteilig die angestrebten Ziele so schnell und effektiv wie möglich zu erreichen.

Die Wissenschaftler DiMaggio und Powell werden als weitere bedeutende Vertreter des soziologischen NI gesehen. Sie formulieren deutlich, dass nach ihrer Ansicht die technische Effizienz, die als Grundlage für die Erläuterung des Organisationswandels diente, an Bedeutung verloren hat (vgl. ebd., S. 33). Sie orientieren sich an der Forschungslinie von Meyer und Rowan, die eine Organisation schwerpunktmäßig über deren Legitimität und nicht der Effizienz untersuchen. Ihr Fokus liegt hauptsächlich auf dem Aspekt der Isomorphie. Nachfolgend wird auf diesen genauer eingegangen, da die bereits in Abschnitt 3.1 beschriebene ‚Entstehungsgeschichte‘ des ASD ein Ergebnis von Angleichungsprozessen – also durch Isomorphie – mit und innerhalb der Behörde war und ist.

5.2.2 Isomorphie und Strukturangleichung zwischen Organisation und gesellschaftlicher Umwelt

Der Begriff der Isomorphie wurde von Meyer und Rowan eingeführt und dient „zur Bezeichnung der Strukturähnlichkeit zwischen Organisationen und ihren gesellschaftlichen Umwelten“ (Hasse/Krücken 2015, S. 24). Hasse und Krücken beziehen sich auf DiMaggio und Powell, die den Begriff auf zwei Arten verwenden und präzisieren. Von ihnen wird zunächst die Begrifflichkeit des „organisatorischen Feldes“, welche zur Bestimmung der Umweltbezüge von Organisationen stattfindet, geschaffen. Weiterhin formulieren und diskutieren sie, im Gegensatz zu Meyer und Rowan, definierte Maßnahmen zur Erreichung von „Isomorphie“ (ebd., S. 24-25). Es ist ihnen ein Anliegen eine Erklärung dafür zu finden, weshalb nach den Ergebnissen vieler empirischen Studien nach der Etablierung eines organisationalen Feldes festzustellen war, dass der Versuch anschließende Modifikationen durch Akteur_innen herbeizuführen, in den jeweiligen Organisationen scheiterte. Stattdessen wurde beobachtet, wie sich besagte Organisationen im Gegenteil immer deutlicher angleichen (vgl. Walgenbach/ Meyer 2008, S. 33).

Was bedeutet nun die Wortschöpfung „organisationale Felder“ im differenzierteren Sinne? Hasse und Krücken (2015) beschreiben diese Felder so, dass sie sich aus all den Organisationen zusammensetzen, die die gesellschaftliche Umwelt und somit den Bezugsrahmen der zu untersuchenden Organisation bilden (vgl. ebd., S. 25). So sind z. B. für Unternehmen der Wirtschaft konkurrierende Betriebe, der Zuliefer- und Abnehmerbereich sowie politisch-regulative Instanzen zu nennen. In diesem besagten Feld entstehen nach Walgenbach und Meyer (2008), die sich ebenfalls auf DiMaggio und Powell beziehen, Prozesse der Angleichung der einzelnen Organisationen untereinander. Diese Prozesse werden als „institutionelle Isomorphie“ definiert, in dessen Feld verschiedene Kräfte wirken, durch die die Homogenisierung hergestellt wird. Die Autoren sprechen bei besagten Kräften von „Zwang“ und „Imitation“; weiterhin spielt „normativer Druck“ eine Rolle (Walgenbach/Meyer 2008, S. 35). Diese drei zu unterscheidenden Kräfte, bzw. Typen mit den dazugehörigen Vorbedingungen haben einen analytischen Charakter und lassen sich nach Koch und Schemmann (2009) empirisch nicht immer deutlich voneinander trennen. So können sich die Kräfte in unterschiedlicher Gewichtung vermischen und zu besagter Strukturangleichung führen. Trotzdem „lassen sie sich tendenziell von unterschiedlichen Bedingungen ableiten und können unterschiedliche Wirkungen aufweisen“ (ebd., S. 63). Die Kräfte werden nachfolgend kurz dargestellt.

Die Angleichung der Strukturen durch *Zwang*: Vorgaben vom Staat

Die Angleichung der Strukturen durch den Mechanismus des *Zwangs* findet Walgenbach und Meyer (2008) zufolge über und durch informelle und formelle Regelungen oder auch durch Vorstellungen, welche kulturell etabliert sind, statt. Es bestehen hier Anforderungen durch hierarchisch höhere Instanzen, von der die jeweilige Organisation abhängig ist (vgl. ebd., S. 35). Die Isomorphie besteht nach Hasse und Krücken (2015) vor allem durch die Vorgaben, die der Staat macht und die sich in bindenden Rechtsvorschriften manifestieren. Dies habe zur Folge, dass es durch das gemeinsame Operieren in rechtlichen Umwelten zu einer Strukturangleichung der Organisationen kommt. Diese Vorgänge sind schon bei Weber explizit als Aspekte der organisationalen Verrechtlichung dargestellt. Die Autoren weisen zudem darauf hin, dass sich in jüngeren Entwicklungen beobachten lasse, wie Strukturangleichungsprozesse durch rechtliche Vorgaben beschleunigt werden. Exemplarisch werden hier die Schaffung von Stellen bzw. Positionen beschrieben, die ihre Schaffung durch die in der Gesellschaft institutionalisierten Wertevorstellungen hinsichtlich Minderheiten oder Frauenbelangen verdanken (vgl. ebd., S. 25-26). So beeinflusse der Staat in mehrfacher Form die Struktur sowie das Verhalten der Organisationen. Es werden durch die rechtlichen Vorgaben sehr enge Grenzen gesetzt, was eine individuelle Gestaltung organisationaler Formen und somit sichtbare Alleinstellungsmerkmale verhindere (vgl. Walgenbach/Meyer 2008, S. 35). Unter Rückgriff auf DiMaggio und Powell leiten Walgenbach und Meyer daraus u.a. diese Hypothese ab: „Je größer die Abhängigkeit einer Organisation von einer anderen Organisation, desto stärker wird sie sich hinsichtlich ihrer Strukturen, ihrer Kultur und ihres Verhaltens jener Organisation angleichen, von der sie abhängig ist“ (ebd., S. 36). Weiter vertreten sie die Ansicht, dass Organisationsgestaltende unter Bedingungen, die nicht eindeutig und sicher sind, nach Lösungswegen suchen, welche die vorhandenen Schwierigkeiten mit dem geringsten möglichen Aufwand lösen können und zur Überlebenssicherung der Organisation dienen. In der Regel werden legitime Praktiken von Organisationen kopiert, die im organisationalen Feld eine Vorbildfunktion haben, weil sie als erfolgreich wahrgenommen werden (vgl. ebd., S. 36).

Die Angleichung der Strukturen durch *Imitation*: bei Unsicherheit

Ein weiterer klassischer Angleichungsmechanismus lautet „mimetischer Isomorphismus“. Dieser tritt laut Hasse und Krücken (2015) bei hoher Unsicherheit ein. Diese könne aus nicht eindeutigen Zusammenhängen zwischen Ursachen und Wirkungen, verschiedenartigen Vorstellungen der Umwelt und einem Defizit an klaren Problemlösungstechnologien entstehen.

Der Vorgang des mimetischen Isomorphismus zeichnet sich dadurch aus, dass er zu Prozessen gegenseitiger Beobachtung und Nachahmung führt. Stehen bestimmte Konzepte als außergewöhnlich erfolgreich und legitim ins Auge, wandern diese zeitnah über die Grenzen der Organisationen hinweg. Diese Modelle haben einen „Vorlagestatus“ und werden auch als „Blaupause“ aus der Sicht anderer im Feld befindlicher Organisationen gesehen und erzeugen den Autoren zufolge eine Annäherung und/oder Übereinstimmung dieser Modelle (vgl. ebd., S. 26). Die Isomorphie entsteht Becker-Ritterspach und Becker-Ritterspach (2006) zufolge somit durch die Kraft der „Imitation“, mit dem Ziel, als Organisation durch Angleichung genauso erfolgreich sein zu können. Insbesondere bei Unternehmensberatungen finden diese Imitationsprozesse statt, da sie bewusst Modelle von Organisationen verbreiten sowie Personaltransfers fördern, die häufig unabsichtlich zur Strukturangleichung beitragen (vgl. ebd., S. 110).

Die Angleichung der Strukturen durch *normativen Druck*: Professionalisierung

Isomorphie durch „normativen Druck“ ist an dritter Stelle zu nennen. Die Angleichung von Struktur durch normativen Druck steht in einer sehr engen Verbindung mit der zunehmenden Professionalisierung; er basiert nach Ansicht von Becker-Ritterspach und Becker-Ritterspach (2006) vor allem auf Professionalisierung:

„Durch die Professionalisierung kommt es zur Definition von Normen, Richtlinien, Prozeduren und Standards der ‚richtigen‘ Ausbildung, der ‚richtigen‘ Organisationen, des ‚richtigen‘ Arbeitens. Diese finden nicht nur durch Sozialisation eine kognitive Verankerung, sondern erlangen oftmals einen vorschreibenden, verpflichtenden Charakter und sind an normative Sanktionen gekoppelt“ (ebd., S. 110).

Aus dieser Sicht wird den Mitgliedern einer Profession ein Rahmen der Orientierung geschaffen, normative Verbindlichkeiten wie auch spezifische Problemlösungsmuster fall- und organisationsübergreifend zu bevorzugen. Die Festsetzung von Mustern in dieser Form in organisatorischen Feldern wird nach Hasse und Krücken (2015) zum einem über die gezielte Auswahl von Personal und zum anderen über die Vereinigungen der jeweiligen Professionen geschaffen (vgl. ebd., S. 26). Diese Einschätzung teilen Walgenbach und Meyer (2008). Sie betonen den engen Zusammenhang des normativen Drucks mit der voranschreitenden Professionalisierung in modernen Gesellschaften. Zudem weisen sie darauf hin, dass Professionalisierung die Strukturierung der organisationalen Felder unterstützt. Durch sie werden Kanäle von Belang geschaffen, durch welche sich andere, neue Organisationsmodelle wie auch Praktiken des Managements etablieren können (vgl. ebd., S. 38-39). So werden Vorgehens- und Lösungsangebote geschaffen, die dazu neigen lassen, Probleme in dieser oder ähnlicher Weise

in Angriff zu nehmen; dies auch vor dem Hintergrund, dass die vorgegebenen Verfahrensweisen als durch die jeweilige Organisation legitimiert betrachtet werden. Hasse und Krücken (2015) weisen darauf hin, dass DiMaggio und Powell in erster Linie von Professionalisierungsprozessen sprechen, die zu isomorphen Veränderungen in Organisationen normativer Art führen. Sie führen weiter aus, dass sich die Annahmen von DiMaggio und Powell auf das Professionsverständnis von Larson aus dem Jahr 1977 und Collins aus dem Jahr 1979 beziehen. Diese verstehen

„unter Professionalisierung die kollektiven Anstrengungen einer Berufsgruppe, die Bedingungen und Methoden ihrer Tätigkeit selbst zu definieren, die ‚Produktion von Produzenten‘ (Larson 1977, 49-52) zu kontrollieren sowie eine kognitive Grundlage und Legitimation ihrer beruflichen Autonomie zu etablieren“ (ebd., S. 68).

Allerdings kann sich dieser Prozess der Professionalisierung in der Regel den Autoren zufolge nicht in Gänze vollziehen. Begründet wird dies damit, dass Angehörige einer Profession sich immer mit Nichtangehörigen wie z. B. Klient_innen, Vorgesetzten oder Behörden einrichten müssen. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Professionen denselben Zwängen und dem gleichen Druck in Ausrichtung auf mimetische Prozesse ausgeliefert seien, wie die Organisationen selbst (vgl. ebd., S. 69).

Die beiden hier beschriebenen Ansätze, die sich auf Meyer und Rowan und DiMaggio und Powell stützen, gelten für die neo-institutionalistische Organisationstheorie als Meilensteine. Durch diese Ansätze wurde eine Vielzahl von Forschungen angestoßen, in denen untersucht wurde, wie die Prägung zwischen organisationalem Handeln und Entscheiden in Hinblick auf die in ihrer gesellschaftlichen Umwelt bestehenden institutionalisierten Erwartungen aussehen (vgl. Hasse/Krücken 2009, S. 241).

Im nächsten Teilabschnitt geht es darum, dass Organisationen unterschiedliche Vorgehensweisen einsetzen, um innerhalb der Organisation zielführend agieren zu können. Eine davon stellt die Strategie der „Entkoppelung“ dar. Dies ist nachfolgend relevant, da auch Prozessentscheidungen bei Kindeswohlgefährdung unterschiedlichen Koppelungen unterliegen könnten.

5.2.3 Organisationen als System mit unterschiedlichen Koppelungsgraden

Der Begriff der Entkoppelung verweist im Gegensatz zur Isomorphie grundsätzlich auf eine Trennung hin, was hier bedeutet, dass es darum geht, darauf hinzuwirken, dass die Elemente innerhalb eines Systems über entkoppelte Vorgänge entweder keinen (Entkoppelung) oder nur

einen geringen Einfluss (lose Koppelung) aufeinander ausüben. Wie Becker-Ritterspach und Becker-Ritterspach (2006) ausführen, wird die erste der zwei Begrifflichkeiten durch Beiträge von March und Olsen aus dem Jahr 1976 beschrieben. Die Autoren weisen der Entkoppelung zwei Bedeutungen zu. Sie verstehen darunter eine Trennung der Organisationsstruktur, z. B. den Aufbau einer Hierarchie und den sich vollziehenden Aktivitäten in der Organisation, also den internen Handlungen. Die zweite Bedeutsamkeit sehen sie in der Trennung verschiedener Teile der Organisation, was z. B. die Schaffung unterschiedlicher Abteilungen betrifft (vgl. Becker-Ritterspach/Becker-Ritterspach 2006, S. 103). Walgenbach und Meyer (2008) formulieren den Hintergrund hierzu:

„dass Organisationen bei auftretenden Widersprüchen und Konflikten zwischen den Anforderungen einer technisch effizienten Produktion und den Erwartungen der institutionellen Umwelt sowie bei Inkonsistenzen zwischen institutionalisierten Erwartungen in unterschiedlichen Umweltbereichen die formale Struktur von den tatsächlichen Arbeits- und Tauschaktivitäten der Organisation entkoppeln können, indem sie oberflächliche Übereinstimmung mit den als angemessen geltenden Standards signalisieren, aber gleichzeitig zentrale Tätigkeiten isolieren und so vor externer Evaluierung bewahren“ (ebd., S. 81-82).

Darüber hinaus verweisen Becker-Ritterspach und Becker-Ritterspach (2006) darauf, dass der Begriff der losen Koppelung im Jahr 1976 durch Weick fruchtbringend theoretisiert wurde (vgl. Becker-Ritterspach/Becker-Ritterspach 2006, S. 103). Meyer und Kirchner (2016) sehen die zwei „Polarisierungen“ von Entkoppelung und loser Koppelung kritisch. Sie verweisen darauf, dass die verschiedenen Elemente auf einem Kontinuum zwischen (sehr) enger und (sehr) loser Koppelung in den Blick genommen werden können. Sie äußern jedoch die Vermutung, dass diese beiden Eckpunkte in ausgeprägter Form nicht besetzt werden, da sowohl die vollständige Koppelung einer Verschmelzung der Elemente gleichkäme und Unterschiede nicht mehr sichtbar wären. Das Gegenteil würde sehr wahrscheinlich bedeuten, dass es zu einer Aufspaltung in unabhängige Elemente ohne jeglichen Zusammenhang kommen könnte, wie z. B. in zwei unabhängige Organisationen. Weick spricht dann von loser Koppelung, wenn ersichtlich ist, dass die Elemente deutliche Eigenständigkeit voneinander aufweisen; besteht dennoch eine Interdependenz, sprechen sie von loser Koppelung. Als Beispiel wird hier angeführt, dass wenn eine Abteilung A eine Entscheidung getroffen hat, so folgt Abteilung B dieser, jedoch nicht sofort, aber auf ihre eigene Art und Weise. Die Autoren betrachten die Eigenständigkeit von Elementen als die Voraussetzung dafür, dass von unterschiedlichen Graden der Koppelung gesprochen werden kann. Der Grad der Koppelung ist wiederum davon abhängig, in welchem Ausmaß eine wechselseitige Kombination der verschiedenen Elemente besteht. So kann bei einem konkreten

Fall jeweils die Bandbreite zwischen loser und enger Koppelung in den Blick genommen werden. Mit dieser Sichtweise der unterschiedlichen Grade der Koppelung und deren Analyse, können die Arten der Koppelung, die zwischen den Elementen bestehen und die in ihnen vorhandene Qualität artikuliert werden. So benennen Meyer und Rowan formale Strukturen und Aktivitäten der Organisationen als Elemente. Im Gegensatz dazu unterscheidet Brunsson (1989) drei Typen von Elementen, die nicht miteinander gekoppelt sein sollten. Er differenziert in „Außendarstellung (talk), Entscheidungen (decision) und Handlungen (aktion)“ (ebd., S. 2). Brunsson legt zudem Wert darauf, dass Koppelungen sowohl von positiver als auch negativer Qualität sein können. Als Beispiel führt er an, dass es Organisationen gibt, die eine starke Koppelung zwischen der Außendarstellung und der Handlung in negativer Form besitzen, im Sinne von: man redet sehr viel darüber, aber es geschieht kaum eine Umsetzung der „Absichtserklärungen“. Diese differenzierte Betrachtungsweise ermöglicht eine präzisere Analyse von Organisationen, diese als System von unterschiedlichen Koppelungsgraden zu sehen. So wird offensichtlicher, welche Elemente lose und welche im Gegenteil sehr eng gekoppelt sind.

Damit soll erreicht werden, dass sich Veränderungen der Koppelungen kennzeichnen lassen und unterschiedliche Besonderheiten genauer skizziert werden können. Wenn es beispielsweise Modifizierungen der Strukturen gibt, deren Charaktereigenschaften vorrangig formaler Natur sind, wird mit der Verkoppelung sichtbar, dass zwischen Außendarstellung (talk) und der stattfindenden Handlung (Aktion) die Kopplung enger wird, was damit begründet wird, dass die Mitglieder eine stattfindende Umsetzung einfordern, was in der Zukunftsperspektive eine Veränderung auslösen kann.

Die Autoren Kirchner und Meyer (2016) vertreten die Ansicht, dass Organisationen immer als Mischformen loser und enger Koppelungen anzusehen sind. „Das bedeutet in der Konsequenz, Organisationen nicht als feststehende Einheiten von Elementen zu betrachten, sondern als Formationen im Prozess, die sich z. B. aus dem Bearbeiten und Überarbeiten von institutionellen Widersprüchen ergeben“ (ebd., S. 3). Aus dieser Sicht ist eine eindeutige Polarisierung im Sinne von „entweder – oder“, also entkoppelt oder nicht, nicht mehr möglich. Die Sichtbarmachung von Prozessen der Komplexitäts- und Mehrdeutigkeitsbewältigung findet statt (vgl. ebd., S. 3).

Im Gegensatz zur Entkoppelung, bzw. losen Koppelung werden die enge(re) Koppelung oder auch Verkoppelung Wolff zufolge gängigerweise als Empfehlungen und Strategien zur Optimierung der Effektivität und Effizienz von Organisationen formuliert. Sichtbar wird dies an Instrumenten wie z. B. Organigrammen, bis hin zu Mitarbeiter_innengesprächen und

Zielvereinbarungen. Diese Verfahren verfolgen den Sinn, über eine enge Koppelung eine größtmögliche Reduzierung von Ungewissheiten zu schaffen. Unterschiedliche Vorgehensweisen sollen dazu dienen, unkonkrete Situationen in überschaubare Entscheidungsalternativen zu transformieren und Mechanismen zu implementieren, welche eine schnellstmögliche Korrektur von sich zeigenden Zielabweichungen erlauben. Es wird von der Möglichkeit ausgegangen, dass engere Kopplungen zwar die Wirksamkeit und Zielorientierung einer Organisation erhöhen, gleichzeitig aber anfälliger für ex- und interne Turbulenzen sind. Im Gegensatz dazu können loser gekoppelte Einheiten geschmeidiger darauf reagieren und sie in milderer Form weiterleiten (vgl. Wolff 2010, S. 290-292).

Weicks Faustregel lautet: „Wenn ein System als Ganzes reagiert und seine Teile unterschiedlich bleiben, dann kann man von loser Koppelung sprechen, wenn letzteres nicht der Fall ist, dann ist der Zustand enger Koppelung gegeben“ (ebd., S. 296).

Was hat dies nun für Konsequenzen für die sozialen Akteur_innen im ASD? Ich gehe davon aus, dass jeder Entscheidungsprozess im ASD einem Ordnungs- und Regelsystem unterliegt. Wird eine Organisation davon getragen, so viel wie möglich an Unsicherheitsfaktoren auszuschließen – wie es bei Entscheidungsprozessen in Kindeswohl(gefährdungs)fragen der Fall sein könnte – so ist anzunehmen, dass eine Implementierung von enger(er) Kopplung oder auch Verkoppelung stattfindet. In der Praxis könnte dies bedeuten, dass das Feld der Sozialen Arbeit seitens der sozialen Akteur_innen, zu einem Spannungsfeld innerhalb des originären Arbeitsfeldes führen kann, weil besonders dieses Handlungsfeld in der Regel hochemotional ist und gleichzeitig auf sehr enge strukturelle Vorgaben trifft. Weiterhin ist zu beachten, dass zum einen die Komplexität des Handlungsauftrags in Hinblick auf Kindeswohlgefährdung besteht; Zum anderen gibt es erschwerte Bedingungen, weil es sich in der Regel um einen Zwangskontext handelt. Gegebenenfalls bedarf es anderer Blickwinkel, als die Organisation sie vorgibt.

Im Weiteren soll beschrieben werden, wie „Institutionen“ das soziale Verhalten und auch das Handeln der sozialen Akteur_innen in einer bestimmten Art und Weise gestalten und steuern.

5.2.4 Institution: Bindeglied zwischen Gesellschaft und Organisation

Die schon erwähnte gegenseitige Interdependenz und damit einhergehende Einflussnahme von Organisation und Gesellschaft werden an dieser Stelle meiner Arbeit über den in der Soziologie zentralen Begriff der „Institution“ erläutert. Hasse und Krücken (2015) konstatieren, dass

Institutionen im aktuellen Sprachgebrauch im Sinne von umfangreichen Regelsystemen in deren jeweiligem Konstrukt wahrgenommen werden, in das verschiedene Akteur_innen wie Menschen, Organisationen sowie Nationalstaaten eingebunden sind (vgl. ebd., S. 8). Im Weiteren definieren sie klar, dass Institutionen geprägt sind durch sehr lang andauernde kulturelle, professionelle, rechtliche und historische Charakteristika. Sie sind

„räumlich und zeitlich von Kräften gebunden, die weit über spezifische Akteurs- und Interessenkonstellationen hinausreichen. (...) Sie schaffen, legitimieren und transformieren die grundlegenden Einheiten der Gesellschaft, ihre Identität sowie ihre gesellschaftliche Verteilung“ (ebd., S. 9).

Senge et al. (2006) fassen das Interesse des Neo-Institutionalismus so zusammen, dass es bei dieser Denkrichtung vorrangig um jene Institutionen in der Gesellschaft geht, welche die Möglichkeit haben, entscheidenden Einfluss auf das organisationale Geschehen zu nehmen. Gemeint ist damit, dass es sich bei diesen Institutionen um soziale Regeln handelt, die sowohl zeitlich dauerhaft wie sozial verbindlich sind, indem sich die Akteur_innen an Vereinbarungen halten (vgl. ebd., S. 35). Dieses Kernelement der Institution dient im Neo-Institutionalismus als Bindeglied zwischen der bestehenden Gesellschaft und der jeweiligen Organisation. Für diese Arbeit wird die Theorierichtung innerhalb des Neo-Institutionalismus herangezogen, die für den Einfluss auf den Institutionsbegriff im Sinne einer handlungstheoretisch ausgerichteten Tradition fußt. Das Hauptaugenmerk liegt dort auf dem Prozess der Institutionalisierung. „Es wird der durch Handlungen geschaffene prozessuale Charakter von sozialen Strukturmomenten hervorgehoben“ (ebd., S. 37).

Institutionalisierung findet für Berger und Luckmann dann statt, „sobald habitualisierte Handlungen durch Typen von Handelnden reziprok typisiert werden. Jede Typisierung, die auf diese Weise vorgenommen wird, ist eine Institution“ (Walgenbach/Meyer 2008, S. 55). Diese wechselseitige „Übertragung“ von Personen über deren Rollen, Funktionen und Handlungen führen zu Verallgemeinerungen, klassifizieren diese und lassen eine Institution entstehen. So können Institutionen in diesem Sinne als stabile soziale Strukturen verstanden werden, deren „Vorgehen“ an eine bestimmte Erwartung geknüpft ist (vgl. ebd., S. 55).

Scott gilt mit seinem Institutionsmodell als ein bedeutender Vertreter innerhalb des Neo-Institutionalismus, auch weil er die Institutionen nach ihrer Funktion unterscheidet. Dieses Modell steht hier exemplarisch für die Darstellung des Institutionsbegriffes, weil Scott Gedankengänge anderer Arbeiten integriert hat und sich für eine allgemeine und im Besonderen für eine umfassende Definition von Institutionen entschieden hat (vgl. ebd., S. 55). Scott spricht Institutionen

vom Grund her die Kraft zu zielgerichtetem Handeln zu, welches sich auf verschiedenen Wegen entwickeln kann. Daher unterteilt er die mit diesen Vorgängen übereinstimmenden Institutionen in drei Bereiche. Es wird zwischen regulativen, normativen und kognitiven Institutionen, die auf unterschiedlichen Wegen Handlungen generieren, unterschieden.

Unter *regulativen* Institutionen subsumieren sich verfasste Gesetze und Regeln, an die sich gehalten wird, um eine Bestrafung bei Umgehung dieser Vorgaben zu verhindern und im positivsten Sinne bei der Erfüllung der jeweiligen Regeln eine Belohnung zu erhalten.

Institutionen *normativer* Form beinhalten die Dimension von Normen und Werten. Sie bringen zum Ausdruck, wie etwas sein sollte und geben auch vor, was positiv und negativ zu bewerten sein sollte. Die Motivation der Akteur_innen, sich an diesen Vorgaben zu orientieren, erwächst nach Scott aus zwei Gründen. Die Akteur_innen machen sich die Normen und Werte zu eigen, sie werden also internalisiert. Zum zweiten unterziehen sich die Akteur_innen einem rationalen Entscheidungsprozess, inwiefern das jeweilige Verhalten den vorgegebenen Werten und Normen entspricht und somit als angemessen gilt. Die Kontrollmacht wird nach Scott nicht durch eine greifbare Autorität mit klaren Sanktionsregeln ausgeübt, sondern die Wirkungskraft wird über abstrakte Vorgaben entfaltet, die wiederum über und durch moralische Vorstellungen funktionieren. Der Wirkungsgrad hängt ab von der zugelassenen Internalisierung der Normen und Werte sowie vom Druck bestimmter Erwartungen an die Akteur_innen.

Die Säule der *kognitiven* Institutionen kann man komprimiert als Skripte für Wahrnehmungen und Handlungen beschreiben. Sie bestimmen zudem die Wahrnehmung der Wirklichkeit, weil diese kognitiven Institutionen eine Regelhaftigkeit für Handlungen bewirken, die eben nicht mehr hinterfragt wird und somit eine Selbstverständlichkeit darstellt. Die Regeln sind Teil des gesellschaftlichen Gedächtnisses und üben mit indirekter Präsenz Einfluss auf die Handlungen der Akteur_innen aus. Institutionen werden als solche bestimmt, wenn diese über unterschiedliche Wirk- und Durchsetzungsmechanismen verbindliche regelhafte Handlungen erzeugen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sich diese ursächlich auf die Institutionen zurückführen lassen. Dieses Begriffsverständnis von Institutionen findet sich daher im Neo-Institutionalismus überall dort wieder, wo die Regelhaftigkeit der Handlungen z. B. in der Gesellschaft, in Gesetzen, formalen Aspekten von Organisationen usw., vorhanden ist. Der Blick auf Organisationen bezieht sich beim Neo-Institutionalismus im Besonderen auf die kognitiven Institutionen. Will man die Struktur und die in Organisationen stattfindenden Prozesse verstehen, darf man nach Scott die internalisierten Vorstellungen und Handlungsrouninen der Akteur_innen innerhalb der

Organisation und in deren Umwelt nicht außer Acht lassen. Diese kognitiven Institutionen sind deshalb besonders bedeutsam, weil die Wirkung, die sie erzeugen, durch die beschriebene Selbstverständlichkeit keinen Raum für ein kritisches Hinterfragen lässt. Daher findet diese Säule nachfolgend noch eine gesonderte Ausführung. Unabhängig davon unterstreichen Senge et al. (2006) die Wichtigkeit des Institutionsmodells besonders über die geschaffene Systematisierung der stattfindenden Einflüsse. Dennoch wird das Institutionsmodell von Scott von der Autorin aus unterschiedlichen Gründen kritisch diskutiert, was an dieser Stelle nicht vertieft werden soll. Als Ergebnis daraus resultiert eine erweiterte Definition von Senge et al., die auf bestehenden Grundlagen aufbaut und wie folgt lautet:

„Institutionen sind eine besondere Art sozialer Regel für typisierte soziale Handlungen. Eine Regel für Handlungen soll immer dann eine Institution genannt werden, wenn in sachlicher, sozialer und zeitlicher Dimension die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Eine soziale Regel ist dann eine Institution, wenn sie maßgeblich für ein empirisches Phänomen ist, wenn sie in sozialer Hinsicht für einen oder mehrere Akteure verbindlich ist und wenn sie zeitlich von langer Dauer ist. Institutionen sind also Handlungsregeln, die maßgeblich, verbindlich und von Dauer sind“ (Senge et al. 2006, S. 44).

Diese in der Definition vorhandenen Merkmale sind gleichzeitig die Bedingungen, die ersichtlich sein müssen, um von einer Institution sprechen zu können, auch wenn eine Gleichrangigkeit nicht die Regel ist und in unterschiedlicher Gewichtung eine Interdependenz besteht (vgl. ebd., S. 45).

Im nächsten Abschnitt wird eine Dimension behandelt, welche mehr Raum und Einfluss beim Neo-Institutionalismus gefunden und in heutiger Zeit eine wichtige Bedeutung hat.

5.2.5 Die kognitive Dimension: internalisierte Vorstellungen und Handlungsrouinen

Die kognitive Dimension hat in der Fundierung des Neo-Institutionalismus nur langsam ihr Alleinstellungsmerkmal in der Organisationspsychologie gewonnen. Im neuen Institutionalismus steht in Abgrenzung zum alten Institutionalismus nicht mehr der normative Blick im Mittelpunkt. Es

„sind nun vor allem die kognitiven Dimensionen von Institutionen, z. B. die unhinterfragten Selbstverständlichkeiten des Alltags, die als Einflussgrößen thematisiert werden. (...) während es in der neoinstitutionalistischen Organisationstheorie in erster Linie organisationale Felder (Gruppen von Organisationen) sind, die im Zentrum der Betrachtung stehen“ (Walgenbach/Meyer 2008, S. 12).

Klatetzki (2006) folgert, dass zu Beginn von neo-institutionalistischen Untersuchungen diese kognitiven Sinngebungen als Ausgangspunkt maßgeblich für die jeweiligen Fragestellungen bewertet werden. In der Folge sollen sich die Inhalte daran orientieren, wie dann die normativen Regeln und korrigierenden Sanktionen wiederum miteinander verwoben sind bzw. durch sie erst erschaffen werden.

Die kognitive Dimension von Institutionen steht für die Versprachlichung von Wissen über die Wirklichkeit. Diese Dimension erfasst Inhalte und Arten organisationaler Sinnstiftung (vgl. ebd., S. 49). Zusammenfassend formuliert Klatetzki zentrale Aussagen über Kognitionen im Neo-Institutionalismus. Hier wird der Begriff der Kognition deutlich enger gefasst als in seiner allgemeinen Bedeutung. „Er bezeichnet hier meist unterschiedliche Formen des Wissens. Unter Wissen wird dabei eine mentale Repräsentation der Realität verstanden, die zur Problemlösung befähigt“ (ebd., S. 52). In der Regel geht die Organisationssoziologie davon aus, dass Kognitionen als Regeln, Rahmen, Schemata oder Skripte zu begreifen sind. Wissen wird in diesem Verständnis durch drei im Folgenden zusammengefasste Eigenschaften sichtbar. Es hat erstens eine Selbstverständlichkeit, was bedeutet, dass es als natürlich aufgefasst wird. Gemeint ist die schon erwähnte, nicht reflexive Übernahme von vorhandenem Routinewissen. Dieses wird auch als praktisches Wissen bezeichnet und ist von bewusstem Wissen zu unterscheiden. Der unhinterfragte Umgang mit Wissen führt nach Ansicht des Neo-Institutionalismus dazu, dass das grundlegende Handeln in den jeweiligen Organisationen auf einem ebenso nicht überprüften routinierten Handeln beruht. Walgenbach und Mayer vertreten die Haltung, dass der Bestand von Institutionen sich häufiger durch routinemäßig reproduzierte Verfahrensabläufe (Skripte) unterstützt und „am Leben erhalten“ wird. Nach Ansicht von Klatetzki (2006) ist der von Walgenbach und Meyer genutzte Begriff des Skriptes eine gute Möglichkeit der Beschreibung, da ein Skript eine kognitive Struktur darstellt, welche eine typische Abfolge von Ereignissen spezifiziert. Analog zu einem Computerprogramm sind Wenn-Dann-Regeln als Produktionssystem, hier als ein kognitives Regelsystem, zu betrachten, welches das Handeln von Akteur_innen – ob als Organisation oder Individuum – entsprechend einer Programmierung bzw. Steuerung, lenkt.

Zum zweiten erzeugt dieses Wissen eine Realität. Der Neo-Institutionalismus vertritt mit seiner konstruktivistischen Ansicht die Perspektive, dass die Schaffung von Realität respektive Wirklichkeit aktiv über Wissen erzeugt wird.

Als letzte und dritte Eigenschaft handelt es sich bei den Kognitionen nach Klatetzki um einen externen Sachverhalt. Auf der Grundlage des soziologischen Verständnisses, dass Institutionen außerhalb des Individuums als soziale Sachverhalte zu begreifen sind, folgt, dass die Kognitionen, die sich mit Institutionen verbinden, ebenso extern sind. Des Weiteren findet man sie in kulturellen Artefakten. Wissen wird nicht mit dem Bewusstsein Einzelner gleichgesetzt, sondern es existiert unabhängig von dem Bewusstsein der Individuen, weshalb durch diese klare Trennung auch einer Organisation Wissen zugesprochen werden kann. Bedauert wird von Klatetzki, dass der Neo-Institutionalismus über keine klare Begrifflichkeit verfügt, um Wissen als außenstehenden Sachverhalt entsprechend zu beschreiben (vgl. Klatetzki 2006, S. 54).

Aus soziologischer Sicht bewegen sich die sozialen Akteur_innen auch bei Kindeswohlgefährdung in einem Handlungsfeld der Institutionen. Diese beinhalten in Anlehnung an Scotts theoretische Annahmen aus dem Jahr 1995 drei unterschiedliche Einflussbereiche, welche am Ende das Handeln der sozialen Akteur_innen bestimmen werden (vgl. Klatetzki 2006, S. 55). Senge et al. (2006) verweisen explizit darauf, dass es sich dann um maßgeblich verbindliche Vorgaben handelt, wenn diese von einer Dauer gekennzeichnet sind. Die Vorgaben und damit die Vorgehensweise der Mitarbeitenden des ASD sind in dieser Regelmäßigkeit auch im Entscheidungsprozess der Kindeswohlgefährdung implementiert, was allein durch gesetzliche Grundlagen und Vorgaben bei Entscheidungsprozessen sichtbar wird.

Im nächsten Abschnitt wird zu den zwei Meilensteinen von Meyer und Rowan sowie DiMaggio und Powell noch ein dritter Meilenstein in der Entwicklung des soziologischen Neo-Institutionalismus vorgestellt. Herbrechter (2018) greift den von Zucker beschriebenen Ansatz auf, der den Blick auf die Wahrnehmungs- und Informationsverarbeitungsmuster hinsichtlich der Steuerung sozialen Handelns richtet. Diese Sichtweise ist von Bedeutung, da das Handeln sozialer Akteur_innen ein Ergebnis von Entscheidungs- und/oder Aushandlungsprozessen, auch im Bewertungsprozess Kindeswohlgefährdung sind.

5.2.6 Fokus auf Wahrnehmungs- und Informationsmuster bei der Steuerung sozialen Handelns

Der Ansatz von Zucker wird in der Zwischenzeit häufig als komplementär bezeichnet, da er eine ergänzende Perspektive zu den makroinstitutionellen Ansätzen der vorangegangenen Wissenschaftler_innen liefert. Zunächst liegen die schon benannten Wahrnehmungs- und Informationsverarbeitungsmuster bezüglich der Steuerung sozialen Handelns erstmals im Fokus der

Betrachtung. Neue Erkenntnisse innerhalb der Sozialwissenschaften finden Beachtung und werden im soziologischen Neo-Institutionalismus weiterentwickelt. Insbesondere die bewusste Entscheidung, soziale Vorgaben anzunehmen und weiterzugeben, wird betont. Von entscheidender Bedeutung ist die Nutzung und somit die Umsetzung der jeweiligen Vorgaben auf Seiten der einzelnen Akteur_innen oder kleiner Gruppen. Insgesamt am wichtigsten ist die aktive Nutzung durch einzelne oder mehrere Akteur_innen im Verbund. Diese spezielle Eigenschaft findet ihren Platz in der sogenannten Mikrofundierung des soziologischen Neo-Institutionalismus (vgl. Hasse/Krücken 2015, S. 27-28). Nach Herbrechter fordert Zucker eine Implementierung dieses Ansatzes, angesiedelt auf der Interaktions- und Handlungsebene. Sie brachte schon in ihren frühen Arbeiten die Bedeutsamkeit der Interpretationsbeiträge ebenso wie die der Handlungen persönlicher Akteur_innen in ihrer Forschungsarbeit zum Ausdruck (vgl. Herbrechter 2018, S. 31). Ergänzend formuliert sie explizit, dass besagte Aneignungs- und Interpretationsleistungen „von zentraler Bedeutung sind“ (ebd., S. 30). Bezugnehmend auf Berger und Luckmann¹⁴ geht Zucker davon aus, dass nachhaltig institutionalisierte Handlungs- und Sichtweisen für selbstverständlich wahrgenommen werden. Dies hat zur Folge, dass im Verlauf der Zeit besagte institutionalisierte Haltungen und Vorgaben als „überindividuelle Fakten der sozialen Wirklichkeit erscheinen, die als solche an nachfolgende Generationen weitergegeben werden“ (ebd., S. 30). In gleicher Weise haben sich auch Organisationen in modernen Gesellschaften als institutionalisierte Handlungsbezüge entwickelt. Ihre Kennzeichen sind, dass ihr regelgeleitetes Handeln sich an den Vorgaben anderer orientiert. Dies geschieht aus einer eigenen, in der Organisation formal legitimierten Position innerhalb eines bestehenden Gefüges von Positionen (vgl. ebd., S. 30-31). Der im Folgenden dargestellte Ansatz des akteurszentrierten Institutionalismus nimmt wie auch Zucker die Mikroebene und deren Interaktionen in die Betrachtungsweise mit auf und zeigt eine gute Anschlussfähigkeit zu meiner Fragestellung.

¹⁴ Das wissenschaftliche Grundverständnis der Vertretenden der neo-institutionalistischen Forschung, welches auf das Erklären und Verstehen sozialer Wirklichkeiten Bezug nimmt, wird von Berger und Luckmann abgeleitet, deren Sichtweise auf einem sozialkonstruktivistischen Wirklichkeitsverständnis beruht. Ausgangspunkt ist, dass soziale Wirklichkeit auf gemeinsam geteilten Wissensbeständen beruht, welche sozial-historisch in Wechselbeziehungen von Menschen geschaffen wurden, „jedoch im Laufe der Zeit durch Prozesse der Externalisierung, Typisierung, Habitualisierung und Institutionalisierung sich der Situation ihrer sozialen Hervorbringung objektiviert haben“ (Herbrechter 2018, S. 24).

5.3 Der akteurszentrierte Institutionalismus

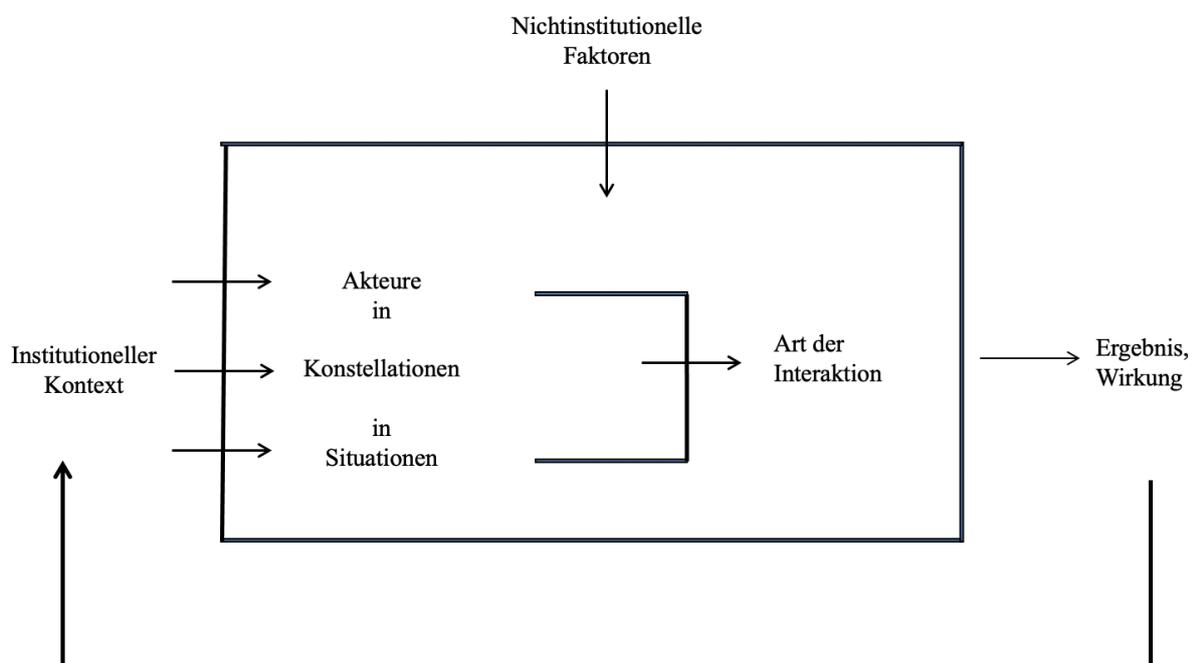
Sandhu (2012) konstatiert, dass die Theoriebildung des Neo-Institutionalismus unterschiedliche Schwerpunkte entwickelt hatte, um alle drei Ebenen – die Mikro-, Meso- und Makroebene – zu untersuchen. Obwohl der Neo-Institutionalismus die Organisation ins Zentrum der Überlegung stellt, beleuchtet er auch die Verbindungslinie zur individuellen und zur globalen Ebene (vgl. Sandhu 2012, S. 84-86). Für die Beantwortung der Frage, wie die Einflussgrößen von Entscheidungsprozessen im Kinderschutz aussehen, werden besagte Systemebenen benötigt, wie die Meso-/Exo-Systemebene mit ihren Organisationen und die Mikro- oder Lebenswelt-systemebene, in der sich die sozialen Akteur_innen mit ihrer Klientel bewegen (vgl. Miller 2001, S. 41). Die in meiner Arbeit gewählte Untersuchungsebene stellt hauptsächlich die Mikroebene dar, welche jedoch nicht unabhängig von den anderen Systembereichen gesehen werden kann. Das Handeln von Individuen auf der Mikroebene zu untersuchen, heißt auch, „alle relevanten Akteure in den jeweiligen gesellschaftlichen Regelungsfeldern“ mit einzubeziehen (Mayntz/Scharpf 1995, S. 44).

Sandhu spezifiziert die Ausprägungen auf der Mikroebene als „mikro-institutionell-interner Institutionalismus“. Das Leitmotiv ist der „Institutionalisierungsprozess innerhalb der Organisation“. Die Quelle institutionalisierter Elemente befindet sich „innerhalb der Organisation“. Die Ebene der Analyse ist das „Individuum“ (ebd., S. 84). Daher findet in der Perspektive des Mikro-Institutionalismus die Erzeugung der Organisation durch die Routinen und Praktiken ihrer Mitgliedschaft statt, hat jedoch über die Organisationsstruktur handlungsleitende Wirkung. Zugleich ist die Organisation aus dem makro-institutionellen Blickwinkel ein Produkt der gesellschaftlichen Umwelt, in der sie sich befindet und ihre Struktur durch bestimmte Vorstellungen und Erwartungen formt. Die Meso-Perspektive ist ein Teil der Untersuchungsebene dieser Arbeit, da der „Einfluss der Organisationsumwelt auf der Makro-Ebene (...) sich durch die Anpassung der Organisation an gesellschaftliche Erwartungsstrukturen bzw. durch institutionelle Isomorphie-Prozesse auf der Meso-Ebene“ (ebd., S. 86) zeigt. Im soziologischen Neo-Institutionalismus werden alle drei Ebenen mit einbezogen, wobei auf der Mikroebene explizit das Handeln der jeweiligen Akteur_innen von Bedeutung ist. Der Fokus auf die Akteur_innen findet sich in dem von Mayntz und Scharpf 1995 entwickelten „Ansatz des akteurszentrierten Institutionalismus“ wieder.

Dieser in Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung und seinen Wissenschaftler_innen in Köln entworfene Ansatz wurde von Scharpf als eine „Forschungsheuristik“ beschrieben, die Bausteine unterschiedlicher Theorien miteinander vereinigt (vgl. Mayntz/Scharpf 1995, S. 43). Gaßner (2019) schreibt hierzu: Sie

„hilft, analytische Kategorien zu bilden und die Akteurskonstellationen in einem breiteren, komplexeren Spektrum zu untersuchen. Ausgangspunkt ist die Beobachtung, dass ‚die Analyse von Strukturen ohne Bezug auf Akteure‘ genauso defizitär bleibe wie die ‚Analyse von Akteurhandeln ohne Bezug auf Strukturen‘“ (ebd., S. 7).

Die Komponenten des akteurszentrierten Ansatzes ermöglichen eine Mehrebenenperspektive.



Das analytische Modell des Ansatzes vom akteurszentrierten Institutionalismus nach Mayntz, Scharpf (1995), S.45 im Überblick

Er integriert die Vorgänge auf der Mikroebene der jeweiligen Mitglieder zur Erklärung strategischen Handelns (vgl. ebd., S. 50). Es wird eine Möglichkeit geboten, makro- und mikrosoziologische Betrachtungen aufeinander zu beziehen und daraus lassen sich wieder erklärende Ableitungen für den Handlungsbereich vornehmen. Eine der Kernaussagen des akteurszentrierten Institutionalismus ist, dass die Akteur_innen ihre Entscheidungen auch auf Grundlage der erworbenen Vorstellungen und Werte ihrer Sozialisation treffen. Durch diese erfolgt nach dem

analytischen Modell eine bestimmte Art der Interaktion mit Klient_innen – mit einem entsprechenden Ergebnis und einer entsprechenden Wirkung (vgl. ebd., S. 45). Ich gehe daran anschließend davon aus, dass Entscheidungsprozesse im Kinderschutz u.a. durch Wertvorstellungen aufseiten der Akteur_innen beeinflusst sind. Nachfolgend möchte ich genauer auf wesentliche Inhalte des akteurszentrierten Institutionalismus eingehen.

5.3.1 Wesentliche Inhalte des akteurszentrierten Institutionalismus

„Der Akteurszentrierte Institutionalismus ist ein Theorieansatz, der die Schwäche des Neo-Institutionalismus – das ist die Ausblendung von Akteurvariablen – überwinden soll“ (Gaßner 2019, S. 7). Die Aufgabe dieses Theorieansatzes ist es, einen Rahmen zu schaffen, der es ermöglicht, das Verständnis vielfältiger sozialer Phänomene auf der Makroebene in ihrem institutionellen Zusammenhang sichtbar zu machen. Es geht dabei darum, das Sichtbarmachen eines jeweiligen Verursachungszusammenhanges zu ermöglichen. Institutionen begrenzen nach Gaßner einerseits die Handlungsmöglichkeiten, gleichwohl legen sie die Grundlagen für das soziale Handeln, indem sie soziale und rechtliche Normen setzen. Ein Kerngedanke des akteurszentrierten Institutionalismus besteht darin, dass die handelnden Akteur_innen nicht als Individuum betrachtet werden, sondern vorrangig als ein Kollektiv (vgl. ebd., S. 8). Schwerpunkt der Analysen dieser Forschungsheuristik sind daher nicht die einzelnen Handlungen, sondern deren Zusammenwirken. Im Unterschied zu den anderen Formen des Neo-Institutionalismus bedient sich der akteurszentrierte Institutionalismus eines sehr engen Institutionsbegriffs. Sein Fokus richtet sich auf Aspekte der Regelungen. Für den Ansatz haben die Begrenzung und Fokussierung als zentrale Weichenstellungen wichtige Konsequenzen. Es wird festgehalten, dass auf dieser Grundlage Institutionen nicht einfach als Ergebnis eines evolutionären Prozesses gesehen werden, sondern es möglich ist, dass sie selbst bewusst gestalten und durch das Handeln von Akteur_innen modifiziert werden können. Institutionen haben aus Sicht des akteurszentrierten Institutionalismus den Status sowohl von unabhängigen als auch abhängigen Variablen.

Weiterhin erfährt der Institutionsbegriff mit seiner Reduzierung auf Regelungsaspekte die Würdigung, dass der institutionelle Kontext die Möglichkeit des Handelns ergibt und restringiert, aber nicht fest schreibt. Ein enger Institutionsbegriff erlaubt es zudem, Handlungen von Akteur_innen als singuläre Variable zu sehen. Dies schafft die Möglichkeit, Sachverhalte genau zu betrachten, welche über das Handeln zu folgenschweren Veränderungen führen, obwohl der

institutionelle Rahmen keine Veränderung erfuh. Somit kann der institutionelle Rahmen ein Handeln der Akteur_innen ermöglichen, aber nicht vorgeben. Unabhängig davon besteht eine Wechselwirkung zwischen dem Handeln der Akteur_innen und der institutionellen Struktur. Zudem ist es diesem Ansatz ein Anliegen, mit seiner Doppelperspektive auf die Akteur_innen und Institutionen, die vorhandene analytische Zweiteilung hinter sich zu lassen. Der akteurszentrierte Institutionalismus unterscheidet zwischen institutionellen Regeln und dem Handeln realer Akteur_innen (vgl. Mayntz/Scharpf 1995, S. 43-46).

Aus soziologischer Sicht sind also Institutionen soziale Regelwerke, die in der Behörde und somit auch im ASD in bestimmten Situationen für die sozialen Akteur_innen Handlungsvorgaben entstehen lassen. Zum einen werden über kollektive Erwartungen (Kinderschutz) normative Vorgaben gemacht und zum anderen entwickeln sich durch diese dann bestimmte Vorgehensweisen, die auf den Bewertungs- und Entscheidungsprozess bei Kindeswohlgefährdung Einfluss haben. Woher leiten sich nun die Orientierungen ab? Dies soll im nächsten Abschnitt kurz dargelegt werden.

5.3.2 Akteur_innen und Handlungsorientierungen

Regeln werden nach Mayntz und Scharpf (1995) zufolge über den institutionellen Rahmen vorgegeben. Durch die Erwartung, dass die Einhaltung dieser Regeln durch sich selbst und andere erfolgt, konstituieren Akteur_innen bestimmte Konstellationen. Zudem werde der Zugriff über jeweilige Handlungsressourcen strukturiert, nehme Einfluss auf Handlungsorientierungen wie auch auf bestimmte Aspekte der vorhandenen Handlungssituationen. Allerdings ist die Einflussnahme des institutionellen Rahmens Mayntz und Scharpf nicht allumfassend. Neben dem Missbrauch von Rahmenbedingungen, sei eine Regelung vor allem bei natürlichen und technischen Handlungsressourcen auf institutioneller Ebene nur begrenzt möglich. Der im akteurszentrierten Institutionalismus vorgegebene enge Institutionsbegriff, der sich auf Regelaspekte konzentriert, macht es sinnhaft, zwischen Akteur_innen und Institutionen zu unterscheiden. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass Regelsysteme nicht „handeln“, jedoch in der Lage sind, Akteur_innen zu bilden und in wichtigen Merkmalen zu prägen. Soziale Gebilde lassen sich sowohl institutionell mit ihren Regeln als auch unter dem Aspekt der Handlungsfähigkeit betrachten (vgl. ebd., S. 49). Was es an Gebilden von Akteur_innen gibt, wird im Folgenden behandelt.

5.3.3 Formen von Akteur_innenkonstellationen

„Kooperative Akteure sind, der Definition von Coleman (1974) folgend, handlungsfähige, formal organisierte Personen-Mehrheiten, die über zentralisierte, also nicht mehr den Mitgliedern individuell zustehende Handlungsressourcen verfügen, über deren Einsatz hierarchisch (zum Beispiel in Unternehmen oder Behörden) oder majoritär (zum Beispiel in Parteien oder Verbänden) entschieden werden kann“ (ebd., S. 49-50).

Als organisationsinterne Voraussetzungen können die Fähigkeit zur kollektiven Willensbildung und zur effektiven Steuerung des Handelns der eigenen Mitglieder gelten; hiervon hängt es ab, ob Handlungen der Organisation (statt ihrer einzelnen Mitglieder) zugeschrieben werden können. Freilich geht es dabei nicht um ein Entweder - Oder.

Wichtigste interne organisationale Voraussetzung können nach Mayntz und Scharpf die Befähigung zur kollektiven Bildung des Willens und zur effektiven Steuerung der eigenen Mitglieder in Hinblick auf ihre Handlungen bestehen. Diese unterliegt den jeweiligen Rahmenbedingungen und ist aus diesem Grunde eine Variable (vgl. ebd., S. 50). Treib (2015) beschreibt das Konzept des Akteurs im akteurszentrierten Institutionalismus ebenfalls mit der Zielgruppe „Personen“, die, in einer Gruppierung betrachtet, im Großen und Ganzen als einheitlich handelnde Akteur_innen gesehen werden können. Mit Berücksichtigung ihrer spezifischen Fähigkeiten zum kollektiven Handeln können sie unterschieden werden. Diese Fähigkeit resultiere wiederum hauptsächlich aus dem jeweiligen institutionellen Aufbau und den Vorstellungen der Mitgliedschaft über die Ziele. Der Autor beschreibt zwei unterschiedliche Formen von Akteurskonstellationen.

Als erste Kategorie benennt Treib „*kollektive Akteure*“. Sie besitzen eine gemeinsame Handlungskoordination, haben jedoch eine deutbare Abhängigkeit zum Willen ihrer Mitglieder. Im Weiteren werden vier Unterformen dieser Kategorie benannt, welche unterschiedliche Fähigkeiten zum kollektiven Handeln haben. Den „Koalitionen“ wird die geringste Fähigkeit zum Handeln zuerkannt. Am handlungsfähigsten werden in dieser Rubrik „Verbände“ gesehen. Dazwischen bewegen sich „Clubs“ und „soziale Bewegungen“ mit deren jeweiligen Handlungsressourcen.

Die „*kooperativen Akteure*“ als Typus besitzen die stärkste Fähigkeit zum kollektiven Handeln. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass gemeinsame Strategien nicht in Abhängigkeit von den jeweiligen Mitgliedern, sondern auf der Grundlage einer hierarchischen Führung mit Weisungsbefugnis determiniert wird (vgl. ebd., S. 279-281).

„Neben Zielvorstellungen der Mitglieder bestimmen vor allem institutionelle Faktoren die Handlungsfähigkeit kollektiver und kooperativer Akteure. Institutionelle Aspekte der

internen Organisation kollektiver Willensbildung, wie die Modalitäten der Bestellung des Führungspersonals, die Entscheidungsregeln bei der Festlegung politischer Strategien und die Größe und organisatorische Macht der Leitungsebene sind dabei von entscheidender Bedeutung. Somit lässt sich aus dem institutionellen Aufbau eines Akteurs einiges über dessen Fähigkeiten zu strategischem Handeln ableiten“ (ebd., S. 281).

Kooperative Akteur_innen und individuelle Akteur_innen befinden sich in einem Verhältnis der Inklusion. Individuelle Akteur_innen seien immer als Mitglieder Teil der kooperativen Akteur_innen, also der Organisation. Um die Komplexität vieler Vorgänge durch kooperative Akteur_innen und deren strategisches Handeln erklärbar zu machen, werden die Vorgänge der individuellen Akteur_innen vernachlässigt. Daraus resultiert nach Mayntz und Scharpf (1995) ein Mangel an differenzierter Betrachtungsweise der jeweiligen Vorgänge innerhalb der Organisation. Aus diesem Anlass können wichtige Beobachtungen und Feststellungen der Wahrnehmung über die Situation und die jeweilige Wahl der Strategie nicht in aller Deutlichkeit gesehen werden. Der institutionelle Rahmen besitze daher keinen unerheblichen Einfluss und dennoch bestimme er nicht das Handeln der Akteur_innen. Grundsätzlich bleibe für die Akteur_innen ein Teil der Handlungsspielräume, ggf. sogar ein sehr großer Teil, bestehen (vgl. ebd., S. 50). Diese Handlungsaspekte sind umrahmt und gleichzeitig eingebettet in das Selbstverständnis von Organisationen und der eigenen Wertschöpfung. Zentrale Kernelemente werden nachfolgend vorgestellt, damit ein Gesamtverständnis entstehen kann, wie komplex und insgesamt vielschichtig das Handlungsfeld ist, in dem Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung getroffen werden.

5.4 Organisationsverständnis im Neo-Institutionalismus

In diesem Kapitel geht es um den Erhalt von Organisationen und damit auch um Behörden wie den ASD. Aus Sicht des soziologischen Neo-Institutionalismus wird ihre Existenz über eine Anerkennungswürdigkeit garantiert, wenn Organisationen in der Lage sind, aus der bestehenden Umwelt Normen und Werte zu übernehmen, die als rational angesehen werden.

5.4.1 Legitimität von Organisationen

Legitimität ist einer der zentralen Begriffe im Neo-Institutionalismus. Ihm zufolge hängen Erfolg und Überleben einer Organisation vornehmlich davon ab, dass diese in der Wahrnehmung bestimmter Akteur_innen als legal angesehen wird und Akzeptanz und Unterstützung erfährt. Leider gibt es im neo-institutionalistischen Verständnis von Legitimität keine eindeutigen Definitionen über deren Bedeutung. Hellmann (2006) versucht in seinem Beitrag eine Annäherung

über die Herkunft und aktuelle Geltung an bedeutenden Arbeiten nach zu skizzieren (vgl. Senge et al. 2006, S. 28). Unabhängig davon, um welche Organisation es sich handelt und wie ihr Umfeld aussieht, hat Legitimität nach Hellmann einen hohen Stellenwert, „d.h. die Integrität, Anerkennung und Vertrauenswürdigkeit einer Organisation, die ihr durch die Legitimation ihrer Klientel und anderer Akteure zugeschrieben wird, zu ihrem Überleben und Erfolg wesentlich beiträgt“ (Hellmann 2006, S. 75). Hellmann stellt fest, dass der Neo-Institutionalismus hier an die Klassiker der Soziologie wie Weber, Berger und Luckmann anschließt, die Legitimität und Legitimation in ihren Sozialtheorien als Grundbegriffe bestimmt haben. Der Neo-Institutionalismus greife auf diese Vorarbeiten zurück und gebrauche sie speziell für Organisationen (vgl. ebd., S. 75). Das Konzept der Legitimität beruhe nicht auf der Bewertungsgrundlage singulärer Erlebnisse oder Strukturelemente, sondern auf dem Faktum, dass die dort stattfindenden Tätigkeiten sich im Rahmen gesellschaftlicher Werte und Vorstellungen bewegen und so Legitimität zugesprochen werde. Im Abschnitt 5.2.4. *INSTITUTION: BINDEGLIED ZWISCHEN GESELLSCHAFT UND ORGANISATION* wurde bereits unter Rückgriff auf Walgenbach und Meyer (2008) das Dreisäulenmodell von Scott vorgestellt. Im Bereich der Legitimität unterteilt er ebenfalls drei Kategorien, die mit jeder Säule von Institutionen zu einer eigenen Legitimationsbasis verbunden sind.

Säule 1 beinhaltet einen *regulativen* Aspekt und steht besonders für Konformität von Regeln und Vorgaben der jeweiligen Institutionen. An sie angeknüpft ist die Legitimierung von jenen Organisationen, „die in Übereinstimmung mit legalen oder quasi-legalen Anforderungen operieren, oder solchen, denen es gelingt, den Schein aufrecht zu erhalten, dass sie es tun“ (Walgenbach/Meyer 2008, S. 64).

Säule 2 von Scott, welche die *normativen* Aspekte betont, wird hier mit dem Legitimitätsaspekt verbunden, dass die Organisation sich an bestehende Wertvorstellungen anpasst und verhält, die z. B. innerhalb einer bestimmten Profession gelten. Das so gezeigte Verhalten resultiere aus einer inneren Überzeugung und nicht aus einer Berechnung heraus. Das Verhalten sowohl von Akteur_innen wie auch der Organisationen sei wertrational. Hellman bezieht sich auf Suchman, der die „moralische Legitimität“ formulierte.

Die dritte Säule der *kognitiven* Institutionen hat ihre Fokussierung auf geteilten Interpretationen von Wirklichkeit und Definitionen von Situationen. Scott ordnet den Weg des Zustandekommens der Legitimation von Organisationen in ihren jeweiligen gesellschaftlichen Kontexten über das stattfindende Einvernehmen zu.

Weiter werden zwei Modifikationen kognitiv-kultureller Legitimität bestimmt (vgl. ebd., S. 64). Für eine Organisation sei es möglich, diese Form der Legitimation auf zwei Arten zu erwerben. Auf der eine Seite habe sie die Möglichkeit, in Situationen, in denen soziales Chaos herrscht, Sinn und Ordnung zu stiften, was zur Konsequenz habe, dass dieser Organisation Verständlichkeit zugestanden wird. In einer anderen Variante beruhe die kognitive Legitimität darauf, „daß sie sich auf die epistemologischen Voraussetzungen der sozialen Welt als solcher bezieht und tut, was unbezweifelbar (...) ist“ (Hellmann 2006, S. 83-83).

5.4.2 Die Bedeutung von Rationalität

Kieser und Ebers (2014) beginnen ihre Annäherung an den Begriff der Rationalität und die Rationalitätsmythen über den speziellen Blick des Neo-Institutionalismus. Sie heben besondere Aspekte der Umwelt, die in anderen Organisationen nicht wahrgenommen werden, hervor. Hier geht es um Elemente, die nicht in Abhängigkeit von Ressourcenflüssen und technischen Notwendigkeiten in Form von Erwartungen auf die Ausgestaltung formaler Organisation einwirken. Mit Elementen sind institutionalisierte Vorstellungssysteme, wie Praktiken Rollen und Regeln gemeint. Die Umwelt, in der sich die Organisation befindet, ist ebenfalls institutionell. Das bedeutet, dass in der jeweiligen Umwelt spezifische Vorstellungen und Erwartungen bestehen, die durch den Anspruch der jeweiligen Gruppe in der Umwelt der Organisation dazu beitragen, erwünschte Ziele zu erreichen (vgl. ebd., S. 299-300).

Nach Kieser und Ebers (2014) findet eine zunehmende Erweiterung von institutionalisierten Regeln und Erwartungen statt, mit denen sich Organisationen konfrontiert sehen und denen sie Rechnung tragen müssen. Allerdings gibt es keine einheitlichen Vorstellungen darüber, was in den jeweiligen Umweltbereichen als rational erachtet wird. In dieser Hinsicht kann es zu starken unterschiedlichen Vorstellungen kommen, die sich auch widersprechen können. Diese Unterschiedlichkeiten der Rationalitätsvorstellungen in den jeweiligen Umweltbereichen zeigen sich auch im Begriff der „Rationalitätsmythen“ (ebd., S. 301). Der von Meyer und Rowan (1977) geprägte Begriff

„bezeichnet Regeln und Aufnahmegefüge, die rational in dem Sinne sind, dass sie soziale Ziele bestimmen und in regelhafter Weise festlegen, welche Mittel zur rationalen Verfolgung dieser Zwecke angemessen sind. Sie sind Mythen in dem Sinne, dass ihre Wirklichkeit und Wirksamkeit von einem geteilten Glauben an sie abhängt und sie nicht einer objektiven Prüfung unterzogen werden oder unterzogen werden können“ (Walgenbach/Meyer 2008, S. 26).

Rationalitätsmythen erzeugen ein Akteur_innen-Rationalitätsverständnis und der Erhalt von Legitimation der Organisation hat über deren Steuerungsbemühungen ebenfalls Einfluss darauf, Institutionen zu etablieren, mit deren Hilfe die Handlungsoptionen von sozialen Akteur_innen im Kinderschutz ggf. erweitert oder eingeschränkt werden können. Deshalb sind diese beiden Kernelemente im System ASD wichtig zu beschreiben.

Wie schon zu Beginn dieses Kapitels mit eingeführt, wird das Konzept der Pfadabhängigkeit als Grundlage beim historischen Institutionalismus gesehen. Zum Abschluss der Darstellung des Neo-Institutionalismus mit vielen seiner Fassetten wird noch einmal kurz auf den Aspekt der Pfadabhängigkeit eingegangen, da Leitlinien des Handelns in einer Behörde und somit auch beim ASD keine geringe Rolle spielen.

5.4.3 Das Verständnis von Pfadabhängigkeit

Das Konzept der Pfadabhängigkeit hat sich nach Johannes Gerschewski zudem zu einem sehr stark herangezogenen Erklärungsansatz auch in den Sozialwissenschaften entwickelt. Es betont die historische Betrachtungsweise von Ereignissen und fand vor allem im historischen Institutionalismus viel Raum, um langandauernde Prozesse erläutern zu können (vgl. Gerschewski 2016, S. 1). Schreyögg (2013) beschreibt die Theorie der Pfadabhängigkeit wie folgt: Sie „macht sich die Metapher des Pfades zu eigen, und zwar im Sinne eines Pfades, der Leitlinie des Handelns ist. Befindet sich eine Organisation auf einem Pfad, der nur noch mit sehr großen Anstrengungen verlassen werden kann, spricht man von Pfadabhängigkeit“ (ebd., S. 21). Ein Weg, der einmal begangen worden ist, z. B. eine strategische Ausrichtung oder eine besondere Koordinationsform zwischen verschiedenen Abteilungen, stabilisiert sich und lässt damit zunehmend weniger Flexibilität des Handlungsspielraumes einer Organisation zu. Aus dieser Betrachtungsweise heraus bewegen sich Unternehmen oder Organisationen meist unbemerkt und ungewollt auf bestimmten Pfaden. Für die Organisationen bedeutet dies, dass die dort vollzogenen Handlungen zunehmend von einem Muster geprägt werden, mit der Konsequenz, dass es äußere Mühe bereiten würde, diesen Pfad zu verlassen, wenn das dann überhaupt noch möglich ist.

Die wichtige organisationale Pfadabhängigkeit findet man ebenfalls in Organisationen in unterschiedlichen Formen und Ebenen. Nach Schreyögg (2013) gibt es vier zentrale Bereiche, die hier besonders wichtig sind. Zu nennen sind hier als erstes die „*Kraft der Routinen*“. Diese bilden sich zu Pfaden aus, wenn gewisse Vorgänge und Abläufe sich zu stabilen Handlungsmustern herauskristallisieren und durch die stattfindenden Prozesse noch weiter gefestigt

werden. Zum zweiten benennt der Autor das „*Organisatorische Lernen*“. Hier geht es um die Neigung von Organisationen, gewisse Lernprozesse über eine gewisse Zeit zu standardisieren. Als dritter Punkt werden „*Best Practices*“ aufgeführt. Besondere Mühe macht es, Pfadabhängigkeiten zu erkennen, die sich auf der Grundlage erfolgreicher Praktiken herausgebildet und stabilisiert haben. Als letzter Punkt wird „*Escalating Commitment*“ beschrieben. Einmal investierte Ressourcen, sollten sich als nicht falsch erweisen und selbst wenn sie es sind, werden sie in der Folge als Bindung (commitment) begriffen. Misserfolge werden nicht zum Anlass genommen, bestimmte Vorgänge in Frage zu stellen, sondern es setzt das Bemühen ein, mit frischen Investitionen den Zustand herzustellen, dass die Vorgehensweise in der Vergangenheit ihre Richtigkeit hatte. Neben diesen aufgeführten Kernbereichen weisen Pfadabhängigkeitsanalysen Schreyögg zufolge häufig darauf hin, dass auch Stabilisierung durch Macht stattfindet. Es werden darunter Verhaltensstandardisierungen verstanden, die durch den Einsatz von Macht und daraus entstehenden Abhängigkeiten vorgegeben werden können. Pfadabhängigkeiten sind ein Ergebnis von Verfestigungsprozessen in unterschiedlichen Handlungskontexten und ein Ergebnis sozialer Handlungszusammenhänge (vgl. ebd., S. 25-27).

Organisationen, auch jene, die als Behörden entstanden sind, werden immer wieder auf den Prüfstand gestellt und sichern ihren Bestand hauptsächlich über den Erhalt ihrer Legitimität. Es gibt also keinen bedingungslosen, organisationalen Rahmen für das Erbringen sozialer, personenbezogener Dienstleistungen der sozialen Akteur_innen, welches immer im Rahmen der Existenzsicherung der Organisation stattfindet. Weitere „Stabilisationspfeiler“ für die Behörde sind die Rationalitätsmythen, u.a. der Glauben an die Wirksamkeit und die Pfadabhängigkeit mit seiner Stabilität. Die Wahrung der Legitimität spielt eine zentrale Rolle bei allen weiteren Betrachtungen in Bezug auf Einflüsse im Entscheidungsprozess bei Kindeswohlgefährdung und bezüglich der Macht bürokratischer Handlungslogiken.

6. Professionelles sozialpädagogisches Handeln im Kontext institutioneller Handlungslogik einer Hybridorganisation

Der Neo-Institutionalismus findet auch in der Erziehungswissenschaft immer mehr an Bedeutung, da Institutionen und das professionelle Handeln der sozialen Akteur_innen in einer Wechselwirkung zueinander stehen. Koch und Schemmann (2009) stellen fest: „Institutionen fundieren und formen die Gestalt sowie das Handeln sozialer Akteure – Akteure wiederum erzeugen, erhalten sowie verändern Institutionen und lassen sie letztlich erodieren“ (ebd., S. 7). Mit der Darlegung zentraler Aspekte des Neo-institutionalismus wurden organisations-theoretische Grundlagen für die Präzisierung des zentralen Argumentationsgangs der Arbeit entwickelt. Gleichzeitig bietet diese organisationstheoretische Perspektive für sich genommen noch kein eigenständiges Verständnis von Professionalität, auch wenn im Konzept der sozialen personenbezogenen Dienstleistungsorganisation und im Akteurszentrierten Neo-Institutionalismus durchaus Bezugspunkte zu erkennen sind. Diese sollen hier weiter herausgearbeitet und gleichzeitig noch stärker in Verbindung gebracht werden mit genuin professionstheoretischen Überlegungen im Kontext der Sozialpädagogik. Wichtige Anschlussmöglichkeiten bestehen insbesondere im Konzept einer reflexiven Sozialpädagogik. Dieses ist in der Lage, die Kopplung von professionellen und organisatorischen Standards mit den Merkmalen einer sozialen Dienstleistung vorzunehmen.

„Ein so geartetes Konzept ermöglicht die Überwindung einer organisationellen Rationalität, die dazu neigt, lebensweltliche Erfahrungen der AdressatInnen unter professionelle (bzw. gelegentlich rechtliche) Vorgaben zu subsumieren oder als gering zu schätzen. Formen der Bedürfnis- und Interessenartikulation sowie die Möglichkeiten der AdressatInnenpartizipation gewinnen im Rahmen reflexiver Sozialpädagogik an systematischer Bedeutung“ (Dewe/Otto 2012, S. 198-199).

Somit könnte auch sichtbar gemacht werden, inwiefern das professionelle Handeln ausschließlich von Strukturen bestimmt wird, die eine Eigengesetzlichkeit bergen, oder wie viel Selbstbestimmung im professionellen Handeln noch ist. Diese Fragestellungen sollen über die Möglichkeit der professionalisierten Reflexionswissenschaft erschlossen werden.

6.1 Reflexive Sozialpädagogik und dienstleistungsorientiertes professionelles Handeln

Die von Dewe und Otto (2012) entwickelte Professionstheorie der Sozialen Arbeit „stellt mithin die Analyse der objektiven Bedingungen und Folgen des Handelns von professionell Tätigen sowie die Frage in den Mittelpunkt der Betrachtung, inwieweit eine spezifische Professionalisierung der Sozialen Arbeit wissenschaftlich und politisch durchgesetzt, und praktisch umgesetzt werden kann“ (ebd., S. 197). Dieses Zitat befindet sich in einem Beitrag unter dem Titel „Reflexive Sozialpädagogik. Grundstrukturen eines neuen Typs dienstleistungsorientierten Professionshandelns“ (ebd., S. 197), in dem Soziale Arbeit aus der Perspektive eines handlungsorientierten kompetenzbezogenen Modells gesehen wird. Reflexive Professionalität meint ein

„personenbezogenes, kommunikativem Handeln verpflichtetes stellvertretendes Agieren auf der Basis und unter Anwendung eines relativ abstrakten, Laien nicht zugänglichen Sonderwissensbestandes sowie einer praktisch erworbenen hermeneutischen Fähigkeit der Rekonstruktion von Problemen defizitären Handlungssinns. (...) Prägnant lässt sich dieses Strukturprinzip auch als Einheit von ‚Wissensbasis‘ und ‚Fallverstehen‘ kennzeichnen. Hier wird das professionelle Handeln zudem als ‚stellvertretendes‘ Handeln bezeichnet, weil nahezu sämtliche Dienstleistungen (...) sich faktisch auf Probleme beziehen, die ursprünglicher- bzw. normalerweise in primären Lebensbereichen bearbeitet und ‚gelöst‘ bzw. bewältigt werden“ (Otto/Thiersch 2011, S. 1407-1408).

Reflexive Professionelle im Sinne von Otto und Thiersch (2011) begreifen sich als relational Handelnde, die sowohl zu ihren Adressat_innen als auch zu ihren Entscheidungsträgern in Relation stehen, und deswegen im Idealfall die Position eines Dritten einnehmen. Es findet keine Orientierung an Spezialist_innenvorbildern oder die Konsultation bei Spezialist_innen, ohne Angabe von unmittelbarer Verwendungs- und Nützlichkeitsgarantien, statt. Ziel soll die Förderung von (sozial-)politischen Partizipationsmöglichkeiten mit der Perspektive der Gewinnung eines höheren Maßes an Autonomie und Eigengestaltung in der Lebenspraxis sein (vgl. ebd., S. 1417). Dewe und Ferchhoff (2011) positionieren sich wie folgt:

„Im beruflichen Handeln verschränken sich fachliches Wissen und berufspraktisches Können mit der Orientierung an gesellschaftlichen Normalitätsstandards, die in die Struktur der Institutionen wie ihre Aufgabendefinition eingelassen sind. Noch in vermeintlich sanktionsfernen Arbeitsbereichen können sich Sozialarbeiter/Sozialpädagogen dem Dilemma nicht entziehen, dass sie als Mitglieder einer Institution wie als berufstätige Erwachsene zugleich die Normalität einer Gesellschaft repräsentieren, deren Normen und Strukturen häufig zugleich die Ursache der Probleme ihrer Klientel sind“ (ebd., S. 38).

Galuske (2011) stellt fest, dass innerhalb der Rahmenbedingungen methodischen Handelns ein nicht zu vernachlässigendes Merkmal der Handlungsbedingungen Sozialer Arbeit, deren deutliche Abhängigkeit vonseiten der staatlichen Steuerung wie auch der direkten Implementierung in administrative Organisationen, sind (vgl. ebd., S. 49).

Soziale Arbeit mit ihrer Logik des Handelns wird hier auf der Seite der professionellen Praxis betrachtet. Soziale Akteur_innen haben in ihrer beruflichen Praxis schon immer unterschiedlichen Handlungslogiken zugleich folgen müssen. Jedoch können sich die Handlungen aufgrund unterschiedlicher professioneller Logiken gegenseitig behindern. Deshalb können diese nicht problemlos verbunden und somit auch nicht professionalisiert werden. Im Folgenden werden drei idealtypische Schwerpunkte von Handlungslogiken und deren strukturierende Potenziale erläutert (vgl. Dewe/Stüwe 2016, S. 128f.). Die ersten beiden Aspekte bestehen zum einem aus der Logik „hermeneutischen Handelns, als Einsatz von Mitteln und Hilfen zur Behebung der Notlage eines Klienten entsprechend seiner individuellen und einzigartigen Lebenspraxis im Sinne der Sicherung und/oder Herstellung der Integrität eines Einzelfalles“ (ebd., S. 129). Zum zweiten wird die Logik „des rechtspflegerischen Handeln als Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Normenkonsenses und als Realisierung übergreifender Normalitätserwartungen im Sinne von Normalisierungsarbeit und normbestandssicherndem Kontrollhandeln“ (ebd., S. 129) aufgeführt. Als dritter Aspekt wird „administrativ-bürokratisches Routinehandeln in Form von Gewährleistungsarbeit im Sinne der Absicherung von Standardrisiken unter der Bedingung der prinzipiellen Gleichbehandlung einer anonymisierten Klientel, d.h., der Subsumtion des Einzelfalles unter generalisierte Regeln“ benannt (ebd., S. 129).

Da davon auszugehen ist, dass im Falle eines Konflikts die Wiederherstellung der Normalitätsvorstellungen der Gesellschaft vorrangiger zu behandeln sind, als die Rekonstruktion der Gründe, die zu dem jeweiligen abweichenden Verhalten geführt haben, bedeutet dies für die sozialen Akteur_innen, dass sie strukturell die vorhandene Autonomie der Alltagswelt ihrer Klient_innen beschneiden müssen. Das heißt, dass die Missachtung respektive Verletzung der täglichen Lebenspraxis der Logik hermeneutischen Handelns widerspricht, bei der es um die Respektierung besagter Autonomie geht. In Bezug auf den vorangegangenen zweiten Punkt, die Logik rechtspflegerischen Handelns, wird nachfolgend von einer quasijuristischen Handlungslogik gesprochen, bei der es im Wesentlichen darum geht, dem Allgemeininteresse Befriedigung zu verschaffen – etwa dahingehend, dass nicht eingehaltene öffentliche Normen auf

der Ebene des Systems der Normen in Eigenregie restituiert werden. Bei den administrativ-bürokratischen Handlungslogiken geht es um die Unterordnung eines Sachverhaltes, z. B. einer persönlichen Leidensgeschichte unter generalisierten Kriterien. Jene gleichzeitige Handhabung der gerade beschriebenen Handlungslogiken zeichnet in der Regel die Herausforderung der professionellen Praxis aus. Diese unterschiedlichen Absichten führen zu Gegensätzen, die sich als spannungsvoll herausstellen. Diese sind nicht nur von der jeweiligen situativen Lage, sondern auch von den organisationalen Bedingungen abhängig, von denen die sozialen Akteur_innen als Personen betroffen sind (vgl. ebd., S. 129-130).

6.2 Reflexive Sozialpädagogik und (Aus)wirkungen durch sozialpolitische Umwandlungsprozesse

Die Übernahme von Verantwortung bei Handlungen von Kindeswohlgefährdung wird in der Zwischenzeit, auch durch das durch die Gesetzgebenden eingeforderte Vier-Augen-Prinzip, in der Regel nicht mehr individuell entschieden. Das bedeutet, dass grundsätzlich keine Einzelentscheidungen mehr stattfinden, sondern das Team als Kollektiv entscheidet. Aus Sicht des akteurszentrierten Institutionalismus geben hier verschiedene Institutionen Handlungsvorgaben und damit auch Handlungsbegrenzungen vor. Dennoch wird die Grundlage für soziales Handeln gelegt, hier die ggf. vorhandene Kindeswohlgefährdung zu beenden. Kollektive Entscheidungsfindung, also Teamentscheidungen, spiegeln den schon beschriebenen zentralen Kerngedanken des akteurszentrierten Institutionalismus wider, dass die aktiven Akteur_innen vorrangig als Kollektiv betrachtet werden und dennoch mit in den Blick genommen wird, dass vorhandene implizite Vorstellungen der sozialen Akteur_innen jeweilige Handlungsorientierungen begleiten.

Wie in Abschnitt 5.2 *GRUNDLAGEN UND KERNELEMENTE DES NI* benannt, wird als dritter Meilenstein in der Entwicklung des Neo-Institutionalismus der 1977 von der Soziologin Zucker erschienenen Beitrag verstanden (vgl. Hasse/Krücken 2015, S. 27). An dieser Stelle soll noch einmal auf Herbrechters Verweis auf Zucker eingegangen werden, da sie in ihren frühen Arbeiten die Bedeutsamkeit der Interpretationsbeiträge ebenso wie die der Handlungen persönlicher Akteur_innen in ihrer Forschungsarbeit zum Ausdruck brachte (vgl. Herbrechter 2018, S. 31). Laut Herbrechter formuliert sie explizit, dass besagte Aneignungs- und Interpretationsleistungen „von zentraler Bedeutung sind“ (ebd., S. 30). Bezugnehmend auf Berger und Luckmanns

Annahmen aus dem Jahr 1991¹⁵ geht Zucker davon aus, dass nachhaltig institutionalisierte Handlungs- und Sichtweisen für selbstverständlich wahrgenommen werden. Dies hat zur Folge, dass im Verlauf der Zeit institutionalisierte Haltungen und Vorgaben als „überindividuelle Fakten der sozialen Wirklichkeit erscheinen, die als solche an nachfolgende Generationen weitergegeben werden“ (ebd., S. 30). In gleicher Weise haben sich auch Organisationen in modernen Gesellschaften als institutionalisierte Handlungsbezüge entwickelt. Ihre Kennzeichen sind, dass ihr regelgeleitetes Handeln sich an den Vorgaben anderer orientiert. Dies geschieht aus einer eigenen, in der Organisation formal legitimierten Position innerhalb eines bestehenden Gefüges von Positionen (vgl. ebd., S. 30-31).

Die Theorie und Praxis der professionsbezogenen Reflexionswissenschaft hat in der Sozialen Arbeit nun zwei Perspektiven der Betrachtung: „zum einen aus dem Blickwinkel der *Profession*, dem beruflichen Handeln der sozialpädagogischen Fachkräfte in konkreten Arbeitsfeldern und Einrichtungsformen, und zum anderen aus Sicht der wissenschaftlichen *Disziplin* Sozialpädagogik, die primär als Ziel hat, Wissen für die Soziale Arbeit zu produzieren“ (Peter 2010, S. 131). Dewe und Otto vertreten zudem die Ansicht, dass in der aktuellen Diskussion der Sozialen Arbeit als Dienstleistungsprofession, eine unbedingte Intensivierung der Frage der Professionalisierung beizumessen ist (Dewe/Otto 2012).

Die Grundlage des sozial personenbezogenen Dienstleistungsgedankens, also hier das professionelle Handeln, macht das nachfragende Subjekt zu ihrem Ausgangspunkt. Aus dieser Perspektive wird der Handlungsmodus Sozialer Arbeit als Dienstleistung von den jeweiligen „Kund_innen“ respektive dem Klientel gesteuert. Beim soziologischen Neo-Institutionalismus liegt das Augenmerk nicht auf der passgenauen Lösung einer Problematik, sondern auf dem Handeln, also darin, dass für diese Sicht charakteristisch jene „Rationalitätsbestände“ von Seiten der Organisation über die sozialen Akteur_innen zu bedienen sind, damit ihr Bestand über die zu erhaltende Legitimität gesichert bleibt. Ziel ist es, über schon beschriebene Verknüpfungen organisatorischer und professioneller Standards, eine Überwindung dieser „Parallelwelten“ zu schaffen.

¹⁵Das wissenschaftliche Grundverständnis der Vertretenden der neo-institutionalistischen Forschung, welches auf das Erklären und Verstehen sozialer Wirklichkeiten Bezug nimmt, wird aus der wissenschaftlichen Haltung von Berger und Luckmann abgeleitet, deren Sichtweise auf einem sozialkonstruktivistischen Wirklichkeitsverständnis beruht und von ihnen so vertreten wird. Ausgangspunkt ist es, dass soziale Wirklichkeit auf gemeinsam geteilten Wissensbeständen beruht, welche sozial-historisch in Wechselbeziehungen von Menschen geschaffen wurde, „jedoch im Laufe der Zeit durch Prozesse der Externalisierung, Typisierung, Habitualisierung und Institutionalisierung, von der von der Situation ihrer sozialen Hervorbringung objektiviert haben“ (Herbrechter 2018, S. 24).

Bode und Turba (2014) beschreiben die jetzige Situation für Jugendämter wie folgt: Sie

„sind hochgradig institutionalisierte Organisationen mit einem durch das politische System operationalisierten, auf basale gesellschaftliche Wertvorstellungen zurückgehenden Interventionsauftrag, welcher ebenso vage wie fundamental formuliert ist. Als Teil der Staatverwaltung sind sie öffentlich rechenschaftspflichtig, wobei die spezifische Institutionalisierung des Organisationsfelds, aber dafür sorgt bzw. lange Zeit dafür gesorgt hat, dass diese Rechenschaftspflicht eher unkonkret bzw. symbolisch geblieben ist“ (ebd., S. 109).

Betrachtet man Jugendämter ebenfalls mit neo-institutionalistischem Blick, so sind gerade diese Organisationseinheiten als ein Paradebeispiel in einer modernen Organisationsgesellschaft zu sehen. Begründet wird es damit, dass deren „Ungefährdetheit“ durch eine widerstandsfähige Welt der Normen gesichert wird, was in der Folge bedeutet, dass über Institutionen zugleich die gesellschaftliche Verankerung, funktionale Autonomie, Status und Ressourceneinflüsse dauerhaft gestellt werden (vgl. ebd., S. 109). Die Autoren stellen fest, dass sich Jugendämter als Hybridorganisationen darstellen. Begründet wird dies damit, dass sie

„gleichzeitig bürokratisch und oft genug adhokratisch agieren und dabei in sich widersprüchliche Erwartungen bedienen müssen: Interventionen nach Recht und Gesetz in einer Zweck-Mittel-Logik und im Rahmen eines administrativen (Ressourcen-)Korsetts; fallsensibles Professionshandeln in einem Feld, in dem *eindeutig* wirksame bzw. hilfreiche Handlungen schwer zu bestimmen sind; spontane, mit bürokratischen und professionellen Standards häufig inkompatible (kollektive) Entscheidungsfindung nach Maßgabe des Möglichen bzw. Verfügbaren“ sind (ebd., S. 111).

Das professionelle Handeln selbst nimmt innerhalb des institutionellen Kontextes – hier das Jugendamt – aktiv durch Steuerungsvorgaben Einfluss auf die sozialen Akteur_innen, die sich innerhalb des Handlungsrahmens auf die Entscheidungsabläufe bei der Bewertung einer Kindeswohlgefährdung auswirken. Büchner (2018) weist in Hinblick auf Professionen allgemein darauf hin, dass diese aus der Sicht des Neo-Institutionalismus nicht hinsichtlich ihrer Interaktionen mit den Klient_innen im Zentrum stehen, „sondern als Agenten mit der Homogenisierung organisationaler Felder“ (ebd., S. 54). Es sind laut Büchner (2018) im Besonderen die Professionen, die durch normativen Druck über die zitierte Homogenisierung von organisationalen Feldern ihren Beitrag leisten (vgl. ebd., S. 55). Demnach bedingt sich das Verhältnis von Professionellen und deren Handeln mit der Organisation gegenseitig.

Wie in Kapitel 3 *DAS „NEUE STEUERUNGSMODELL“ UND SEINE BEDEUTUNG FÜR DIE SOZIALE DIENSTLEISTUNG* aufgezeigt wurde, war die Implementierung der „Neuen Steuerungsmodelle“ eine der Reformen, die im öffentlichen Sektor und auch in sozial personenbezogenen

Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung stattfanden. Exemplarisch steht die Einführung dieses Ökonomisierungsinstrumentes für die Einflussnahme auf institutionelle Kontexte und der Profession und ihrem Handeln.

Dewe (2009) setzt sich mit den neuen Anforderungen an die Soziale Arbeit auseinander, die sich durch die Transformation des Wohlfahrtsstaates herausgebildet haben (vgl. Becker-Lenz et.al. 2009, S. 12). Diese sozialpolitische Umwandlung ist aus neo-institutioneller Sicht eine Reaktion zur Absicherung und dem Erhalt der Sozialen Arbeit. Dewe führte eine Studie zur arbeitsmarktbezogenen, auf berufliche Reintegration verwiesene Sozialarbeit durch und weist darauf hin, dass diese ebenfalls in seinen Schlussfolgerungen andere Felder der sozialarbeiterischen Berufspraxis berührt. Dewe (2009) stellt u.a. fest, „dass marktförmige Steuerungsmodelle und Verfahren der Budgetierung, Leistungsmessung und Qualitätssicherung die Arbeitsprozesse und die Handlungsspielräume der Sozialen Arbeit in nicht unerheblichen Mäßen verändern und Herausforderungen für ein professionelles Handlungsverständnis darstellen“ (ebd., S. 96). In diesem Zusammenhang betont Dewe weiter, dass diese Einflussnahme präskriptiv stattfindet, indem es zu Umdeutungen kommen kann, was als „gute Arbeit“ angesehen wird. Zudem beinhaltet dieses Potential auch die Wichtigkeit des professionellen Modus, mit vorhandenem Wissen, Fähigkeiten und dem Fokus auf falllogische Anwendung, auf Regeln beruhende formalisierte Arbeitsroutinen zu ersetzen (vgl. ebd., S. 96).

Für die sozialen Akteur_innen der Jugendämter bedeutet dies, dass professionelles Handeln in der Regel immer unter vorgegebenen Rahmenbedingungen stattfindet, was heißt, „es lässt sich für professionelles wie für jedes soziale Handeln ein bestimmter Handlungskontext ausmachen“ (Dewe 2009, S. 94). Im Weiteren gibt der Autor zu bedenken, dass auf der Grundlage schon vollzogener oder noch in Vorbereitung begriffener Reformen im öffentlichen Sektor, die Frage erlaubt sein muss, welche Konsequenzen es für die sozialen Akteur_innen hat, wenn den Rahmenbedingungen eine neue Gestalt gegeben wird. Dewe legt hier den Fokus auf die Kausalität zwischen den Problemstellungen, deren Grundlage in den institutionellen Reformen zu finden ist. Konkret geht es um „Formen der Umsetzung bzw. Implementierung, den sich dabei etablierenden Anreizstrukturen und den sich abzeichnenden oder prognostizierbaren Veränderungen in den jeweiligen Formen soziallegitimierter Professionalität sozialarbeitenden Handelns“ (ebd., S. 94). Es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die Bewegung des Staates, hin zu mehr Neoliberalismus in Form von einem stärkeren Rückzug über Reformvorhaben, auch in einem gesellschaftlichen Bereich, der viel sozialen Verantwortung benötigt, für alle betroffenen Akteur_innen hat. Es lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass die „Neujustierung“

des Staates auf jeden Fall auch Einfluss auf die professionelle Rolle der jeweiligen sozialen Akteur_innen und vor allem in Hinblick auf die Beziehung zwischen ihnen und der jeweiligen Klientel hat (vgl. ebd., S. 94). In der Auswertung der Interviews von sozialen Akteur_innen verschiedener Jugendämter wird diese Einschätzung ggf. sichtbar werden.

Die Parallelität des Erbringenden einer sozialen Dienstleistung unter den bestehenden formalisierten Vorgaben und die professionelle Selbststeuerung von sozialen Akteur_innen führen zwangsläufig zu Kontroversen. Dewe und Stüwe (2016) beklagen, dass die bis noch vor kurzem gültige Annahme über die Problemlösungskapazität professioneller Sozialer Arbeit erschüttert wurden. „Dieses neue ‚Konkurrenzprogramm‘ des Managerialismus hat die Delegitimation des Professionalismus der Sozialen Arbeit wie überhaupt des Anspruchs auf Professionalität zur Folge, da das Vertrauen in die Wissens- und Handlungskompetenz erschüttert worden ist“ (ebd., S. 22). Parallel zu der entstandenen Skepsis in die professionelle Selbststeuerung, positioniert sich der Managerialismus als Gegenentwurf, mit dem „Angebot“ von Kosteneinsparungen und einer erhöhten Risikokontrolle, also mehr Sicherheit. Dewe und Stüwe (2016) betonen, dass hier eine vermeintlich genaue Ergebnisvorwegnahme suggeriert wird. Der Managerialismus mit seinen sozial-technizistischen Instrumenten und formalistischen Vorgaben beansprucht nach Meinung der Autoren die Vorherrschaft, gegenüber den Problem- und Falldefinitionen der sozialen Akteur_innen, welche auf Deutungsalternativen beruhen (vgl. ebd., S. 22).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass obwohl die Reflexive Sozialpädagogik nach Dewe und Otto keine institutionalisierte Perspektive im klassischen Sinne einnimmt, der Aspekt der Einflussnahmen von Institutionen, auch ihres vorgegebenen Handlungsrahmens für das professionelle Handeln der sozialen Akteur_innen im Sinne des soziologischen Neo-Institutionalismus, von Bedeutung ist. Die Position, die Dewe und Otto mit ihren professionstheoretischen Überlegungen formulieren, stellen in Bezug auf die sozialen personenbezogenen Dienstleistungen eine Analyseeinheit zur Verfügung, die sich sowohl auf die Profession als auch auf die Organisation bezieht. Sie ermöglicht eine geeignete Form, Professionalisierung zu rekonstruieren und die Folgen des jeweiligen Handelns der sozialen Akteur_innen zu analysieren.

III. Empirischer Teil

7. Der Forschungsstand zu Entscheidungsprozessen im Kinderschutz

Entscheidungsprozesse in Sachen Kindeswohl sind im deutschsprachigen Raum bislang wenig wissenschaftlich untersucht. Wird über das Thema Kindeswohl geforscht und geschrieben, geht es in der Regel um Fragen nach Kooperationen oder der Fokus liegt auf Rahmenbedingungen rechtlicher Art; ein weiteres Untersuchungsinteresse liegt bei Diagnosen, die sich während der Falleinschätzung und Bearbeitung entwickeln (vgl. Bode/Turba 2014, S. 1-2).

Diejenigen Studien, die sich explizit auch mit Entscheidungen in Bezug auf Kindeswohl beschäftigen, haben verschiedene Schwerpunkte. Nachfolgend werden sowohl organisationsbezogene Studien vorgestellt, die Strukturen und Prozesse in Jugendämtern im Blick haben, als auch akteursbezogene Studien, welche z. B. Einflüsse auf die individuellen Entscheidungen der sozialen Akteur_innen untersuchen.¹⁶ Bevor auf konkrete Studien eingegangen wird, sollen einleitend aktuelle forschersische Perspektiven zu Kindeswohl und Kinderschutz benannt werden.

Marthaler et al. (2012) setzen sich in einem Sammelband mit dem gesellschaftlichen Umgang des Kindeswohls und des sich daraus erschließenden Kinderschutzes in einer pluralen Perspektive auseinander. Eine Artikelsammlung, welche aus einem Arbeitszusammenhang der Forschungsgruppe „Kindeswohl und Sozialintervention“ (Marthaler et al. 2012, S. 2) am Institut für Sozialwesen der Universität Kassel entstanden ist, dokumentiert verschiedene Perspektiven auf Kindeswohl. Ziel der an unterschiedlichen Aspekten zu diesem Thema arbeitenden Forschenden ist es, „eine forschungsgesättigte Verknüpfung unterschiedlicher disziplinärer Perspektiven auf das Thema herzustellen“ (ebd., S. 2). Basisannahme aller durch die Artikel vertretenen Autor_innen ist, dass im Handlungsfeld des Kinderschutzes bzw. der Abwendung von Kindeswohlgefährdung viele „*Rationalitäten* am Werk sind“ (ebd., S. 3, Hervorhebung im Original).

Marthaler et al. beschäftigen sich mit der Komplexität der Zuständigkeit im Kinderschutz sowie mit Rationalitäten (gemeint ist damit eine Anzahl von Dynamiken, Orientierungen und

¹⁶ Erwähnt werden soll an dieser Stelle Tabea Traxler, die mich als wissenschaftliche Hilfskraft an der Universität Tübingen bei der Zusammenfassung des Forschungsstandes unterstützt hat und der an dieser Stelle ein Dank ausgesprochen werden soll.

Logiken) des Kinderschutzes und deren Zusammenspiel auseinander. Sie machen deutlich, dass sich im Handlungsfeld Kinderschutz verschiedenste Akteur_innen und Organisationen mit jeweils spezifischen Orientierungen und Programmen bewegen. Die Beiträge in dem Sammelband konzentrieren sich auf drei Ebenen, deren jeweilige Rationalitäten und entsprechende Implikationen erschlossen werden.

„erstens die ‚Rahmenprogramme‘ (Regulierungen), die soziale Interventionen im Kinderschutz prägen und anleiten, zweitens die Empirie der im Feld dieser Interventionen anzutreffenden Wirklichkeit und drittens die Struktur und Problematik der bestehenden, auf die Förderung des Kinderschutzes ausgerichteten – also im Kern sozialpädagogischen – Handlungskonzeptionen“ (ebd., S. 3).

Die Autor_innen stellen fest, dass das Thema Kinderschutz gesellschaftspolitisch aber auch emotional in der Öffentlichkeit, bis hin zur medialen Skandalisierung, sehr präsent ist. Nach Marthaler et al. fehlt es an einer gemeinsamen Community im Kinderschutz; ein hilfreicher Dialog zwischen den Akteur_innen sei nicht die Regel, wäre aber notwendig. Singuläre Verhandlungs- und Entscheidungsorte stünden im Widerspruch zu der Notwendigkeit von sozialen Interventionen, die nur im fachlichen Austausch aller Aspekte, wie z. B. unterschiedlicher Interessen, Wissensformen oder Werten, zum Ausdruck kommen könnten.

Weiterhin wird deutlich gemacht, dass hinsichtlich der heute herrschenden gesellschaftlichen Erwartungen, soziale Eingriffe und die damit verbundenen gesellschaftlichen Regulative auch beim Kinderschutz hauptsächlich von modernen Vorstellungen im Sinne von Rationalisierung geleitet seien. Diese Orientierungen folgen Marthaler et al. einer unklaren Meta-Rationalität, nämlich dem Vorrang des Schutzes derer, die schutzlos sind. Ausgehend von den unterschiedlichen Disziplinen finde man besagte moderne Orientierungen sowohl im sozialpädagogischen, juristischen und politischen wie auch im manageriellen Bereich mit ihren jeweiligen Interdependenzen. Mit den koexistierenden Rationalitäten hänge im Handlungsfeld des Kinderschutzes auch die Pluralität von (Berufs-)Rollensystemen zusammen, wie beispielsweise Gesundheitswesen, Sozialverwaltung oder Polizei. Zudem existieren nach Marthaler et al. jeweilige spezifische Orientierungsprobleme in den Berufsrollensystemen in Bezug auf Fragestellungen der Risikobereitschaft für nicht einschätzbare Erfolgsaussichten. Eine Entscheidung zu treffen sei für Entscheidungsträger_innen durch begrenztes Wissen schwierig, weshalb sie oft suchend agieren, bzw. intuitiv entscheiden würden oder Vorgaben folgend ihre Entscheidungen treffen.

Hinsichtlich Sozialer Arbeit diskutieren Marthaler et al. Stichworte wie Verrechtlichung oder Ökonomisierung, die den Autor_innen zufolge den Gestaltungsspielraum bei Entscheidungen

im Kinderschutz erheblich einschränken. Die unterschiedlichen Rationalitäten und deren Einfluss auf Entscheidungen hinsichtlich des Kindeswohls könnten je nach Disziplin und Dimension einzeln aufgezeigt und analysiert werden, sie würden sich jedoch auch in einem gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang zeigen. Als Ergebnis wird festgehalten, dass im Kinderschutz sowohl regulatorische und empirische wie auch konzeptionelle und wirkungsmächtige Aspekte betrachtet werden müssen. Dabei seien Anleihen aus verschiedenen Diskursen im Bereich von Sozialpädagogik, Jura, Politik und dem Management erforderlich, die in wechselseitiger Abhängigkeit zueinander ständen (vgl. ebd., S. 4-14).

Die nachfolgende Aufarbeitung des Forschungsstandes wird zur besseren Übersicht in verschiedene Abschnitte aufgeteilt. In Abschnitt 7.1 wird zunächst der Dialog in der Hilfeplanung in den Blick genommen. In Abschnitt 7.2 werden institutions- und organisationsbezogene Studien zusammengefasst, in denen das Jugendamt als Organisation im Mittelpunkt steht. Teil 7.3 beschäftigt sich speziell mit Handlungslogiken im Jugendamt, während Abschnitt 7.4 Arbeiten in den Blick nimmt, die sich explizit mit Entscheidungsprozessen im Kinderschutz beschäftigen. In Abschnitt 7.5 werden abschließend internationale Studien vorgestellt.

7.1 Studien zum Dialog in der Hilfeplanung

Hitzler (2012) erforscht praktische Dilemmata der Gesprächsführung im Hilfeplangespräch. Dabei geht es um die komplexen Verhältnisse zwischen Vorgaben struktureller Art und situierter Umsetzungslogiken der Gesprächsform Hilfeplangespräch. Das Datenmaterial besteht aus vierzehn transkribierten Hilfeplangesprächen im stationären Kontext sowie Interviews, die vor oder im Anschluss an die Hilfeplangespräche mit den sozialen Akteur_innen geführt wurden. Die Hilfeplangespräche wurden mittels einer ethnomethodologischen Konversationsanalyse ausgewertet. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse der Auswertung den sozialen Akteur_innen vorgelegt und von diesen in einer Gruppendiskussion diskutiert (vgl. ebd., S. 26-28). Als Ergebnis der Studie werden Hilfeplangespräche als eine Art Spielfeld mit umkämpften Positionen verstanden. Sozialarbeiter_innen unterstützen sich Hitzler zufolge gegenseitig in der Durchsetzung ihrer Positionen gegenüber den Adressat_innen und präsentieren sich diesen gegenüber ohne Dissens (vgl. ebd., S. 284). Dies könne den Eindruck erwecken, dass zumindest vordergründig eine „Einheit“ und in Abgrenzung zu den Adressat_innen eine binäre Struktur gebildet wurde, in der sich Fachkräfte und Adressat_innen gegenüber stehen. So könne die Durchsetzung der professionellen Interessen weitgehend gesichert werden. Hilfeplangespräche scheinen

nach Hitzler weniger als Dialog auf Augenhöhe stattzufinden, sondern eher durch den Versuch zu Entscheidungsmacht auf professioneller Seite zu gelangen, gekennzeichnet zu sein.

Obwohl die Studie nicht explizit die Entscheidungspraxis in Bezug auf Kindeswohlgefährdung in den Blick nimmt, sind die Ergebnisse für meine Arbeit interessant. Die Ergebnisse lassen Rückschlüsse zu den hierarchischen Strukturen innerhalb der Organisationen zu, die Einfluss auf die professionelle Haltung der sozialen Akteur_innen haben.

Retkowski und Schäuble (2012) befassen sich mit der „Kommunikation von Zukunftserwartungen im Kinderschutz“ (ebd., S. 237). Sie rekonstruieren zwei Gesprächssituationen, in denen Zukunftserwartungen vonseiten der sozialen Akteur_innen mit den Familien kommuniziert werden. Die Kommunikationsprotokolle werden „unter Bezug auf das soziologische Konzept der Zuversicht sowie auf sozial- und erziehungswissenschaftliche Theorien zum Umgang mit Ungewissheit und Personalveränderung diskutiert“ (ebd., S. 237). Erwartungen von sozialen Akteur_innen, die direkt oder indirekt in die Familie kommuniziert werden, entwickeln sich nach Retkowski und Schäuble zu wichtigen Aspekten von Selbst- und Fremdeinschätzung der Adressat_innen. Die Arbeit im institutionalisierten Kinderschutz sei mit der Herausbildung und Kommunikation von Zukunftserwartungen verbunden. Kinderschutz werde zunehmend als Risikomanagement bzw. als Management von Unerwartetem konzipiert, was bedeutet, dass professionelle Einschätzungen und Entscheidungen gegenüber Prozessen und Kooperation an Gewicht gewinnen. Nach Retkowski und Schäuble werde bei Steuerungsdiskussionen häufig nicht mehr gesehen, dass Soziale Arbeit auf Kooperationen angewiesen bleibt, welche auf der Qualität längerer sozialer Prozesse und Interaktionsgeschehnissen beruhen. Diese seien nicht ersetzbar durch einen auf Einschätzungen und Entscheidungen orientierten Kinderschutz (vgl. ebd., S. 246).

7.2 Studien zum Jugendamt als Organisation

Beckmann, Ehling und Klaes (2018) befragten im Zeitraum von Oktober 2016 bis März 2018 bundesweit Jugendämter mit dem Ziel, eine Ist-Zustandsbeschreibung in Hinblick auf die täglichen Arbeitsbezüge im ASD zu erhalten, um davon ausgehend Aussagen über bestehende Struktur- und Prozessqualität treffen zu können. Als Ergebnis wird festgehalten, dass der Ruf des Jugendamtes nicht der Beste sei, was nicht alleine durch mediale Skandalisierung verursacht werde. Auch Wirkung, Einsatz und Qualität der Hilfen zur Erziehung sei häufig nicht befriedigend. Nach Ansicht des Forscherteams müsse darüber diskutiert werden, dass es dabei

auch um monetäre Belange gehe. Die Studie stellt heraus, dass Kinderschutz dann misslingt, wenn es einen Mangel an Zeit (für die Klient_innen) und Raum (das Fehlen eines eigenen Büros) wie auch Wissen (keine Kenntnis struktureller kommunal- und haushaltspolitischer Verflechtungen innerhalb des eigenen Hauses) und Erfahrung (im Sinne von Weitergabe bei Neueinsteigenden bei Zeitmangel) gebe. Diese vier genannten Aspekte werden als grundlegende Elemente einer professionell gestalteten Jugendhilfe gesehen und seien generell mit Kosten verbunden. Die Studie macht deutlich, dass diese Aspekte in vielen ASD fehlen. Weiterhin wird festgestellt, dass in den Kommunen ein ungleiches Hilfespektrum im Jugendhilfebereich ausgebildet sei. Das heißt, dass nicht jede Kommune die gleichen Jugendhilfestandards anzubieten hat. Außerdem beschäftigt sich die Studie mit dem Jugendhilfeausschuss, dem eine große politische Gestaltungsmacht zugeschrieben wird. Zusammenfassend wird dargelegt, dass die sozialen Akteur_innen mit ihren Teams durch alltägliche Wahrnehmungs- und Definitionsprozesse die Qualität der Abläufe sehr stark mitbestimmen, wobei über die Jugendhilfeausschüsse die Qualität der Struktur jeweils beeinflusst werden könne. Keinen Einfluss hätten die jeweiligen sozialen Akteur_innen auf konjunkturelle Schwankungen und auf die örtliche demographische Entwicklung. Die Autor_innen konstatieren, es gäbe für uns alle die Möglichkeit, mit auf einen Paradigmenwechsel in der Wahrnehmung unserer Gesellschaft hinzuwirken, wenn wir anstatt über Kosten und Ausgaben in der Kinder- und Jugendhilfe über notwendige und sinnvolle sprechen würden (vgl. ebd., S. 135-143).

Retkowski (2012) thematisiert in ihrem Beitrag in der eingangs erwähnten Artikelsammlung von Marthaler et al. die Organisationsstruktur des Kinderschutzes bei Jugendämtern und fokussiert auf den Allgemeinen Sozialen Dienst als Teil des Organigramms. Der Ausgangspunkt ihres Untersuchungsgegenstandes ist die „Auseinandersetzung zwischen Team- und Leitungspersonal über Fälle der Kindeswohlgefährdung“ (ebd., S. 219). Es werden die Orientierungsreichweiten der am Prozess Beteiligten in Hinblick auf einen bestimmten Fall sichtbar gemacht. Dabei steht die Frage im Vordergrund, welche sich unterscheidenden Rationalitäten auf welche Weise zum Vorschein kommen. Methodisch wird Kinderschutz nicht als Handlungspraxis, sondern als organisationales Kommunikationssystem betrachtet. Retkowski greift dabei auf empirisches Datenmaterial zurück, das aus dem Projekt *UsoPrax* stammt.¹⁷ Dabei

¹⁷ Das Kasseler Forschungsprojekt trägt den Titel „Familiäre Gewalt – Brüche und Unsicherheiten pädagogischer Praxis (UsoPrax)“. In diesem werden Arbeitsweisen in Bezug auf Kindeswohlgefährdung im ASD in einer ethnographischen Untersuchung

handelt es sich um ein als „Fallberatung“ bezeichnetes Team-Leitungsgespräch, das alle zwei Monate stattfindet. Das Team und die Leitungsfachkraft des ASD tauschen sich in diesen Gesprächen u.a. über schwierige Fälle aus. In dem rekonstruierten Gespräch stellen die drei Mitarbeiterinnen vier Fälle vor. Dabei werden drei Segmente aus der Team-Leitungskommunikation über einen Fall analysiert (vgl. ebd., S. 223). Aufgaben und Funktionen des ASDs und seiner Akteur_innen werden „in Form und Inhalt nicht normativ postuliert, sondern in ihrer Vollzugswirklichkeit sequenziell rekonstruiert“ (ebd., S. 220). Als Ergebnis hält Retkowski fest, dass der ASD als kollektives Interpretations- und Entscheidungssystem zu sehen sei. Der ASD konstituiere sich in der Kommunikation zwischen Leitungspersonal und Team über Fälle von Kindeswohlgefährdung. Wie sich letztendlich das organisationale Profil des Kinderschutzes eines jeweiligen ASD manifestiere, sei als Ergebnis von Aushandlungsprozessen der Akteur_innen in Bezug auf praktische Handlungsprobleme zu sehen. Die Implementierung von „Neuen Steuerungsmodellen“ und Qualitätsmanagement in den Mittelverwaltungen sei ein Hinweis auf Umwandlungsprozesse in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe. Die Leitung diene vielmals als Treibriemen im Sinne der Übertragungskräfte von modifizierten, institutionalisierten Begehren und Programmatiken in die professionelle Praxis. Leitungspersonen würden zudem unterschiedliche Logiken des Entscheidens und Helferkulturen in Jugendämtern formen; es wird ihnen eine weichenstellende Funktion zugesprochen. Die Kommunikationen zwischen Teams und der Leitungsebene stellen Retkowski zufolge eine genauere Justierung der Organisation und der Handhabung mit Kinderschutz dar. Geschaffen werde dies auch durch die jeweiligen Interaktionsformen, wie z. B. die Form der Rollenzuweisungen, durch welche die spezielle Organisationskultur sich selbst erhalte. In dieser Produktion und Reproduktion vollziehe sich nach Retkowski die Festschreibungen von professionellen Standards und Steuerungsmodellen, genauso wie die Besprechung von Lebenslagen der Familien und die dafür passende Strategie der Weiterführung des Falles. Es komme zu einem Zusammentreffen von institutionellen, administrativen und professionellen Rationalitäten im Kinderschutz. Retkowski stellt abschließend fest, dass diese Form des Kommunikationssystems bzw. der Struktur (Leitung versus Team) in der Lage sei, produktive Kräfte zu entwickeln, wenn der Raum vorhanden sei, jeweils andere Standpunkte einnehmen zu können. Gleichzeitig wird bei der Rekonstruktion des Gesprächsverlaufes zwischen der Mitarbeiterin und Leitung

analysiert. Das Projekt UsoPrax legt den Schwerpunkt dabei auf die Handlungspraxis im Kinderschutz, während Retkowski sich auf die Analyse des organisationalen Systems der Kommunikation fokussiert (vgl. ebd., S. 220).

deutlich, dass eine andere Perspektive eben nicht aufgenommen und reflektiert wird, sondern der Schwerpunkt der Kommunikation auf der Durchsetzung der eigenen Sichtweise liegt.

Böwer (2015) befasst sich erstmals in einer empirischen Untersuchung mit der Umsetzung des staatlichen Schutzauftrages in bundesdeutschen Jugendämtern, gekoppelt mit dem Blick der Führungsebene, welche die Verantwortung für die fachliche Arbeit und das Personal trägt. Die Studie widmet sich den Anforderungen, welche sich an organisatorische Strategien und die Umsetzung des Schutzauftrages im Jugendamt stellen. Die Forschungsfrage lautet: Wie nehmen die verantwortlichen Führungskräfte den Schutzauftrag als Handeln des Jugendamtes wahr? Es findet eine „Bestandsaufnahme“ hinsichtlich der bestehenden Formen zur Umsetzung des Auftrages Kinderschutz statt. Weiterhin wird untersucht, inwiefern vor dem Hintergrund der Anschauung von Führungskräften in befragten Jugendämtern ein erfolgreicher Kinderschutz durch die Behörde als Organisation möglich ist (vgl. ebd., S. 112). Das Datenmaterial umfasst 16 Interviews mit Führungskräften in Jugendämtern aus verschiedenen Bundesländern. Als Auswertungsmethode wurde die Grounded Theory gewählt. Die Studie stellt fest, dass Kinderschutz im ASD durch die „Aufmerksamkeit auf Abläufe“ gekennzeichnet ist (ebd., S. 14; S. 128ff.). Böwer zufolge ist damit u.a. ein pragmatisch gestalteter Wandel im ASD mit einer veränderten Bedeutung von Leitungsverhalten, Teamverantwortung und Kooperationen verbunden; weiterhin würden Wahrnehmungen und differenzierte Werkzeuge zunehmend wichtiger, jedoch könnten schlussendlich lediglich „Halbwegs-Sicherheiten“ geboten werden (vgl. ebd., S. 14).

Böwer fasst zusammen, dass der staatliche Schutzauftrag insgesamt fünf Handlungsfelder beinhaltet. Diese umfassen erstens, die Leitungsebenen und die Veränderungen an Aufgaben und Anforderungen, zweitens die Veränderungen in der Organisation beim Kinderschutz, drittens Fachlichkeit und Politik, viertens Qualifikation und Professionalität sowie fünftens Forschung (vgl. ebd., S. 274-280). Böwers Fazit aus der Untersuchung lautet, dass Kinderschutz nicht als ein Organisationsproblem verstanden werden dürfe, sondern dass es um zugeschnittene Bedarfslagen der jeweiligen Jugendämter gehe, um so sicher und zuverlässig wie möglich den Kinderschutz umsetzen zu können.

Eger (2009) untersucht in seiner Studie die Ursachen einer veränderten Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung. Es handelt sich um eine institutions- und organisationsbezogene Studie, die unter dem Titel „Wie Jugendämter entscheiden“ publiziert wurde. Das Hauptaugenmerk

liegt auf ökonomischen Einflüssen auf die Soziale Arbeit. Die Fragestellung bezieht u.a. die Wirkung von Steuerungsmodellen auf die Entscheidung von Jugendämtern, Erwartungen und deren Verankerungen in der Organisation sowie strukturelle organisationsbezogene Voraussetzungen des Entscheidens mit ein (vgl. ebd., S. 21 ff.). Als theoretischer Bezugsrahmen wird die neue Systemtheorie von Luhmann verwendet (vgl. ebd., S. 17). Zusammenfassend wird bei dieser Untersuchung festgestellt, dass sich der sozialpädagogische Spielraum der Entscheidungen unter dem Einfluss von Strukturen der Verwaltung und Organisation wie auch gesellschafts- und ordnungspolitischen Grundüberzeugungen relativiert. Eger zufolge fanden in den vergangenen Jahren Veränderungen der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung statt. Diese Veränderungen könnten als Ergebnis der Lernprozesse vonseiten der Verwaltung des Jugendamtes verstanden werden. Die Faktoren wiederum, die diesen Entscheidungsprozessen unterliegen, seien insgesamt zu komplex, um eine hundertprozentige Vorhersage der gegenseitigen Abhängigkeiten von Ursache und Wirkung treffen zu können. Ab dem Moment, in dem es um die Steuerung der Hilfe zur Erziehung gehe, handle es sich grundsätzlich um eine strategische Entscheidung, deren Folgewirkungen nicht sicher vorhersehbar seien (vgl. ebd., S. 40). Kritisch wird von Eger angemerkt, dass der praktische Vollzug des Entscheidens in Jugendämtern aus dem Blick der Forschung zu geraten scheint.

7.3 Studien zu Handlungslogiken im Jugendamt

Bevor Studien angeführt werden, die sich explizit mit Handlungslogiken im Jugendamt beschäftigen, sei auf eine aktuell veröffentlichte Arbeit von Dahlheimer (2021) verwiesen, die öffentlich verhandelte Auffassungen von Erziehung und Familie im Kontext von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung beleuchtet.

Ausgangspunkt der Studie ist es, massenmedial verhandelte Konstruktionen von Familie und deren „Erziehungs(in)kompetenzen“ aus wissenssoziologischer Perspektive zu untersuchen (vgl. ebd., S. 23). Die diskursanalytische Untersuchung eines Falls von Kindesmisshandlung aus dem Jahr 2006 (Fall „Kevin“) zeigt, wie anhand solcher Ereignisse Formen vermeintlicher „Erziehungsinkompetenz“ inszeniert werden, indem eine von Fachlichkeit entkoppelte Berichterstattung normativ aufgeladen und dramatisiert wird. Aus dieser Inszenierung ergeben sich der Autorin zufolge vor allem sozialpolitische Lösungen, wie Kontrollmechanismen, die an staatliche Wächterfunktionen anknüpfen. Frühwarnsysteme oder Hausbesuche in „Risikofamilien“ stellen „Disziplinartechniken“ dar, durch welche sich Familien den diskursiv herausgestellten

Normalitätsannahmen angleichen sollen (vgl. ebd., S. 131ff.). Auch statistisch gewonnene Erkenntnisse können als Steuerungsinstrumente verwendet und instrumentalisiert werden – folglich werde nicht nach pädagogischen, sondern nach sozial-politischen oder marktgesellschaftlichen Interessen gehandelt. Verstärkt werde diese Instrumentalisierung seitens der Politik und der Medien, indem komplexe Sachverhalte zur Durchsetzung eigener Interessen vereinfacht dargestellt werden. Die Diskursanalyse zeigt darüber hinaus, dass die Einschätzungen von Fachkräften im Gegensatz zu journalistischen, politischen und wissenschaftlichen Sprecher_innen den Diskurs um die Konstruktion familialer „Erziehungs(in)kompetenzen“ nur marginal beeinflusse (vgl. ebd., S. 277ff.). Daraus wird geschlossen, dass, wenn sich die Soziale Arbeit und die Familien hinsichtlich der Sprecherpositionen zukünftig nicht öffentlich positionieren, das massenmedial vermittelte Professionsverständnis weiter unter Optimierungsdruck gerate, wodurch Verunsicherungen weiter verstärkt werden können (vgl. ebd., S. 380f.).

Wolff et al. (2013) arbeiten in einer institutions- und organisationsbezogenen Studie heraus, inwiefern Kinderschutzverständnisse das Handeln im Feld des kommunalen Kinderschutzes prägen. Es wurden qualitative Interviews unterschiedlicher Professioneller aus verschiedenen Berufsgruppen geführt (Sozialarbeiter_innen, Richter_innen, Ärzt_innen) und dabei das Verständnis von Kinderschutz erfragt. Die Ergebnisse werden in einer berufsübergreifenden Typisierung zusammengeführt. In Hinblick auf das Verständnis von Kinderschutz werden zwei Typen gebildet. Typ eins versteht sich in seiner Funktion intervenierend im Sinne von helfend, vermittelnd und überprüfend. Dieser Typus kann nach Wolff et al. häufiger gefunden werden als Typ zwei. Es gehe ihm im Praxisverständnis vor allem um die reaktive Absicherung des Wohles von Kindern. Dem gegenüber verstehen Vertreter_innen des zweiten Typs Kinderschutz als Praxis gemeinwesenorientierter und ganzheitlicher Hilfeaktion. Sie legen den Schwerpunkt auf Vorgehensformen im Kinderschutz, die im Gemeinwesen installiert sind und zudem präventive Hilfe anbieten (vgl. ebd., S. 137-144).

Hildenbrand (2011) arbeitet mit einer symbolisch-interaktionistischen Perspektive. Er beschreibt „Hilfe zwischen Kontrollauftrag und Hilfebeziehung“ an zwei Beispielfällen mit vermuteter Kindeswohlgefährdung. Hildenbrand rekonstruiert die vollzogenen unterschiedlichen Handlungslogiken und Stile im Sinne von gelungenen und misslungenen Formen des jugendamtlichen Umgangs mit den betroffenen Familien (vgl. ebd., S. 45). Als Perspektive will dieser

Beitrag vermitteln, dass es sich bei Kinderschutz um eine Frage des professionellen Handelns handelt, wobei die Gewichtung auf einer Hilfebeziehung liegen sollte. Diese könne nicht durch eine Kontrollbeziehung ersetzt werden. Eine Hilfebeziehung könne nur über professionelles Handeln gesteuert werden und erfordere eine hohe fachliche Kompetenz. Professionelles Handeln im Kinderschutz könne auch vor Anfeindungen aus der Öffentlichkeit gegenüber als unangemessen empfundenen Kontrollen durch das Jugendamt schützen. Hildenbrand betont, dass die Vorgehensweise bei der Arbeit mit Familien in prekären Lebenssituationen nicht am Wohl- oder Missfallen und den daraus resultierenden Vorgaben der Gesellschaft abgeleitet werden dürfe (vgl. ebd., S. 63).

Herrmann et al. (2009) erforschen in dem akteursbezogenen Forschungsprojekt ‚UsoPrax‘ professionelle sozialpädagogische Praktiken der Fachkräfte des ASD. Konkret werden Handlungsweisen der sozialen Akteur_innen untersucht, wenn diese mit dem Verdacht von Gewalt in Familien bzw. einer dort vermuteten Kindeswohlgefährdung gegenüberstehen. Mit Hilfe eines ethnographischen Vorgehens werden das situative und individuelle Handeln sowie die organisationelle Rahmung und die Zusammenarbeit mit anderen Professionellen herausgearbeitet. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, wie im Verhältnis von professionellen Praktiken, prozeduralen Organisationsroutinen und individuellen Deutungsschemata ein Fall zum Fall wird. Daneben stehen die Problem- und Belastungssituationen der Mitarbeiter_innen in Fällen familiärer Gewalt im Zentrum der Aufmerksamkeit. Es wird eine Typisierung von professionellen Handlungsweisen bei Kindeswohlgefährdung vorgenommen. Im Ergebnis wird festgehalten, dass habitualisierte Handlungsweisen in Fällen von Kindeswohlgefährdung stattfinden, also sich diese Handlungsmuster stark personenabhängig entwickeln und bei Konfrontation mit diesem Thema auf diese Muster zurückgegriffen wird. Auf sie werde vor allem dann zurückgegriffen, wenn Situationen einen Überforderungscharakter aufzeigen – wozu Entscheidungssituationen bezüglich Kindeswohl gehören (vgl. ebd., S. 113-116).

7.4 Studien zu Entscheidungen im Kinderschutz

Bisher ist weitgehend unklar, was in der „Black Box“ des Entscheidens im Bereich des Kinderschutzes geschieht. Es gibt jedoch einige Studien, die versuchen Licht ins Dunkel zu bringen. Diese werden nachfolgend in ihrer Anlage und ihren Ergebnissen vorgestellt.

Im Forschungsprojekt „Professionelle Einschätzungsprozesse im Kinderschutz“ (2019) wurde der Frage nachgegangen, in welcher Form in ausgewählten Jugendämtern Einschätzungsprozesse im Kinderschutz verfahrenstechnisch gestaltet werden, inwiefern dabei fachliche Perspektiven mit einbezogen werden und welche wiederkehrenden Herausforderungen auftreten (vgl. Klomann et al. 2019, S. 3). Es wurden vier Jugendämter befragt, welche alle über eine Differenzierung des Sozialen Dienstes zu anderen Sonderdiensten verfügten. Die Analyse gliedert sich in zwei Teile. Zunächst wurde eine Dokumentenanalyse im Sinne der Explikation der von den Jugendämtern vorhandenen Materialien durchgeführt. Der zweite Teil fand über die Durchführung von 15 leitfadengestützten Expert_inneninterviews statt (vgl. ebd., S. 16). Im Rahmen der Auswertung wurden zwei Spannungsfelder identifiziert. Zum einen, der Wunsch nach Sicherheit und Standardisierung versus die fachliche Nutzung von Gestaltungsspielräumen. Zum anderen eine handlungsorientiert ausgerichtete Professionalität auf der Grundlage von Praxiswissen und -erfahrungen versus einer Reflexiven Professionalität, welche an Wissenschaftswissen angeknüpft ist. Beide Themen werden aus der Perspektive einer personalen, organisationalen und politischen Ebene diskutiert (vgl. ebd., S. 30). Im Ergebnis wird deutlich, dass sich die Orientierungen auf allen drei Ebenen die Richtung Absicherung und Standardisierung und zur handlungsorientierten Professionalität bewegen. Es wird die Einladung ausgesprochen, die Stärkung und den Ausbau reflexiver Professionalität, wie auch die professioneller Autonomie und derer Handlungs- und Entscheidungsspielräume aktiv zu gestalten in Verbindung mit mehr Kooperation und Zusammenspiel von Praxis und Hochschulen (vgl. ebd., S. 53-54).

In der Studie von Freres, Bastian und Schrödter (2019) grundlegende Annahmen zu den Prozessen der Urteils- und Entscheidungsfindung im Kinderschutz dargestellt und mit den Befunden einer Studie verknüpft, in der untersucht wurde, wie Fachkräfte bei Hausbesuchen Urteile bilden. Im Rahmen der Studie wurden Hausbesuche des ASD ethnografisch untersucht.¹⁸ Dabei wurden 26 Hausbesuche und 41 Fachkräfte mithilfe teilnehmender Beobachtungen in den Blick genommen. Neben der Protokollierung der ethnographischen Beobachtungen wurden Interviews geführt, die mithilfe der Grounded Theory ausgewertet wurden (vgl. Freres et al. 2019, S. 147f.):

¹⁸ Es handelt sich um das durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderte Projekt „Fallkonstitutive Urteilsbildung am Beispiel von Kindeswohlgefährdungseinschätzungen bei unangemeldeten Hausbesuchen in der Sozialen Arbeit“.

In der Interpretation des erhobenen Datenmaterials konnte eine komplexe Urteilspraxis rekonstruiert werden, in deren Zentrum die Fachkräfte die Familien jeweils unterschiedlichen Teststrategien aussetzten – einem Normalitätstests und den Resistenztests (vgl. ebd., S. 149). Den Autor_innen zufolge ließ sich nachweisen, dass die Teststrategien unter jeweils spezifischen Fallbedingungen angewandt werden und damit eine Heuristik entsteht, welcher die untersuchten Fachkräfte bei der Bearbeitung von Kinderschutzfällen implizit folgen, da sie davon ausgehen, dass sich sonst das Risiko erhöht, für einen möglichen Schaden verantwortlich gemacht zu werden (vgl. ebd., S. 151). Zentral seien dabei die Fragen, ob bereits ein Schaden eingetreten ist und ob sich die Eltern kooperativ und einsichtig verhalten oder nicht. Die Heuristik besteht aus den Sachverhalten „Schaden“, „Normalität“, „Resistenz“ und „Kooperation“. Anhand dieser wurde rekonstruiert, wie Fachkräfte im Kontext von Hausbesuchen Urteile fällen. Die Autor_innen stellen sich die Frage, ob die Heuristik einer sozialpädagogischen Rationalität entspricht, da sie gerade aufgrund ihrer flexiblen Anwendung als Ausdruck sozialpädagogischer Professionalisierung im Kinderschutz betrachtet werden könne. Sofern die Heuristik dabei hilft, geltendes Recht in die vorliegende Gefährdungslage der Familie zu übersetzen, handeln die Fachkräfte professionalisiert, so die Schlussfolgerung. Eine Besonderheit des deutschen Kinderschutzsystems besteht nach den Autor_innen nun darin, dass relativ viele erzieherische Hilfen vergeben werden und eine großzügige Gefährdungseinschätzung stattfindet. Da die Heuristik gut auf ihre Umwelt eingestellt sei, brauche es keine methodisch elaborierten Risikoassessments. Im US-amerikanischen Wohlfahrtssystem, das Hilfen vorwiegend an „schwere Fälle“ verbe, müsse dagegen die Gefährdungslage viel präziser und mithilfe von Testverfahren diagnostiziert werden (vgl. ebd., S. 158).

Ausgehend von der Studie wurde die Hypothese aufgestellt, dass es sich bei der untersuchten Urteilspraxis um eine spezifisch sozialpädagogische handelt. Diese Urteilspraxis sei nicht als deprofessionalisierend und den Hilfeaspekt vernachlässigend zu betrachten, denn sie verwirklichte konsequent die professionalisierungstheoretische Strukturnotwendigkeit der institutionalisierten Trennung von Hilfe und Kontrolle. Damit handelt es sich den Autor_innen zufolge bei der Urteilspraxis im modernen Kinderschutz um eine fachlich eigenständige und ökologisch rationale Perspektive, die sich flexibel auf ihre Umwelt einstellt und von anderen Professionen unterscheidet (vgl. ebd., S. 160).

Bastian, Freres und Schrödter (2017) gehen in einem weiteren Aufsatz konkreter der Frage nach, welcher Stellenwert der Risikoorientierung in der Handlungspraxis von deutschen und

US-amerikanischen Sozialarbeiter_innen zukommt. Die Autor_innen gehen davon aus, dass die für Deutschland gesetzlich geforderte Einschätzung von Risiken nur anhand probabilistischer Kategorien vollzogen werden kann (vgl. ebd., S. 274). Da in den USA Sozialarbeiter_innen konkrete Risk Assessments verwenden, müssten hier die Risikoeinschätzungen eigentlich deutlich treffsicherer und konsequenter sein, als in Deutschland. Ziel ist es daher die Mechanismen zu verstehen, wie letztendlich Entscheidungen und Risikoprognosen getroffen werden. Die Studie stützt sich auf Ergebnisse einer teilnehmenden Beobachtung im Rahmen einer Feldphase und ethnographische Gespräche, die nach der Grounded Theory ausgewertet wurden (vgl. ebd., S. 249f.).¹⁹

Im Rahmen der Auswertung zeigte sich, dass deutsche Fachkräfte insbesondere Ereignisse gegenwärtiger oder vergangener Schädigungen des Kindeswohls nutzen, um den sozialpädagogischen Handlungsbedarf einzuschätzen. Dieses Vorgehen wird als Schadensorientierung bezeichnet. Grund für dieses Vorgehen sei die Tatsache, dass keine aktuarielistischen Instrumente zur Verfügung stehen. Daher gelte in der deutschen Praxis der bereits eingetretene Schaden als der bestmögliche Beweis für eine Gefährdungseinschätzung. Liegt aktuell keine Schädigung des Kindeswohls vor, sehen sich deutschen Fachkräfte in der Regel nicht in der Lage zu argumentieren, dass ein Risiko besteht, da eine solche Prognose auch vor Gericht nicht ausreichen würde, so die Autor_innen. In der US-amerikanischen Praxis werde mit einer scharfen Unterscheidung zwischen Risiko- und Sicherheitseinschätzungen operiert, wobei Risikoeinschätzungen mithilfe von aktuariellen Instrumenten durchgeführt werden. Dieser Unterscheidung nach operieren deutsche Fachkräfte lediglich im Bereich der Sicherheitseinschätzung. Das Material zeige jedoch auch für die USA, dass auch hier eher eine Form der Schadensorientierung relevant zu sein scheine und das Risk Assessment meist nur dann zum Einsatz kommt, wenn sich bereits Anhaltspunkte für Risiken finden lassen. Bestätigt wurde diese Annahme dadurch, dass in der Feldphase das Risk Assessment deutlich seltener als das Safety Assessment genutzt wurde. Auch wenn aktuarielle Assessments Risiken im Kinderschutz deutlich präziser zu erkennen scheinen, verdeutlicht das Material eine klare Fokussierung auf den Sicherheitsbegriff. Die Studie zeigt, dass sowohl in der deutschen als auch in der US-amerikanischen Kinderschutzpraxis in der Ausgestaltung der professionellen Entscheidungs- und Urteilspraxis eine Schadens- bzw. Sicherheitsorientierung weitaus bedeutsamer zu sein scheint als eine Zukunfts-

¹⁹ Die ethnographischen Beobachtungen und Analysen in Deutschland fanden im Rahmen des o.g. Projekts „Fallkonstitutive Urteilsbildung am Beispiel von Kindeswohlgefährdungseinschätzungen bei unangemeldeten Hausbesuchen in der Sozialen Arbeit“ (Bastian und Schrödter) durch Freres statt; die in den USA im Rahmen eines durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) geförderten Forschungsaufenthaltes durch Bastian.

bzw. Risikoorientierung bzw. die Risikoorientierung teilweise umdeutet, ersetzt oder überlagert wird durch die Schadensorientierung (vgl. ebd., S. 259).

Ackermann veröffentlicht 2017 zum Thema Entscheidungen im Kinderschutz eine weitere aktuelle Forschungsarbeit, ebenfalls mit ethnographischem Untersuchungsdesign. Seine Forschungsfrage lautet: „Wie gelingt es den Sozialarbeiter/innen – trotz aller Schwierigkeiten – Entscheidungen über in Fällen von Kindeswohlgefährdungen – und vor allem über den Einsatz von ‚Fremdunterbringungen‘ zu treffen?“ (ebd., S. 16). Ackermanns Betrachtungsansatz erfolgt deskriptiv-soziologisch. Wie eingangs festgestellt gibt es kaum empirische Untersuchungen, die sich ausdrücklich mit den Entscheidungsprozessen und deren Vollzug im Kinderschutz beschäftigen. Ackermann konstatiert, dass in Bezug auf die Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungsfällen ein dringender Forschungsbedarf bestehe.

„Im nationalen wie internationalen Kontext besteht ein Desiderat der Forschung darin, Entscheidungsprozesse (nicht nur über deskriptive Statistiken und Fallvignetten, sondern auch) in ihrem *Vollzug* unter Berücksichtigung alltäglicher Arbeitsabläufe, gewissermaßen, aus der ‚Nähe‘ zu untersuchen. Im deutschsprachigen Raum wird gerade erst begonnen, Sozialarbeiter/innen als ‚Entscheider/innen‘ zu betrachten“ (ebd., S. 62).

Ackermann behilft sich damit, dass er Studien heranzieht, welche sich mit dem Themenkomplex Fallarbeit und Kindeswohlgefährdung befassen, um über diesen Weg mehr über die Entscheidungsprozesse in Jugendämtern zu verstehen.

„Angesichts des Mangels an empirischen Untersuchungen, die sich explizit mit dem Vollzug von Entscheidungsprozessen im Jugendamt befassen, wird im Folgenden hilfsweise vor allem auf Studien Bezug genommen, die sich mit dem Themenkomplex Fallarbeit und Kindeswohlgefährdung im Jugendamt auseinandersetzen“ (ebd., S. 23).

Die zu diesem Thema existierenden Studien werden von Ackermann in fünf Kategorien unterteilt und betreffen: 1. die Arbeitssituation im Allgemeinen Sozialen Dienst, 2. Akteure, Prozesse und Rationalitäten, 3. Partizipation zwischen Anspruch und Wirklichkeit, 4. problematische Fallverläufe sowie 5. Fallarbeit als Handeln unter Bedingungen der Unsicherheit. Ackermann fasst den Forschungsstand dahingehend zusammen, dass die stetig zunehmende Ökonomisierung in der Sozialen Arbeit Einfluss auf das Entscheidungsverhalten der sozialen Akteur_innen nehme (vgl. ebd., S. 40ff.). Darüber hinaus würden neue rechtliche Vorgaben, die den Kinderschutz verbessern sollen, Einfluss auf die Entscheidungspraxis der sozialen Akteur_innen nehmen. Unter anderem nehme auch das Bemühen über neue rechtliche Vorgaben den Kinderschutz zu verbessern Einfluss auf die Entscheidungspraxis der sozialen Akteur_innen.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen werde grundsätzlich als wichtig angesehen, allerdings finde die tatsächliche Umsetzung in Hinblick auf Entscheidungsprozesse und Hilfeformen nicht in wünschenswerter Weise statt. Das Thema Kinderschutz wird Ackermanns Feststellung nach in der Gesellschaft öffentlich und häufig medial skandalisiert. Jugendämter würden in diesem Rahmen verantwortlich erklärt und hätten das Problem, bei problematischen Entwicklungen der Fallverläufe strafrechtlich verfolgt zu werden (vgl. ebd., S. 55ff.).

Ackermann konstatiert weiterhin, dass das Handlungsfeld bei Kinderschutzarbeit immer auch aus Unsicherheiten besteht. Es herrsche ein Technologiedefizit²⁰ und ob getroffene Entscheidungen am Ende die richtigen waren, sei nicht vorauszusehen, was von den sozialen Akteur_innen als sehr belastend erlebt werde. Als Resümee formuliert Ackermann, dass Praktiken des darstellbaren Entscheidens zugleich auch Lösungsstrategien für Entscheidungsprobleme im Kinderschutz darstellen und eine rückbindende Wirkung auf die Praktiken hätten. Instrumente der Risikoeinschätzung hätten ihre Kraft bei der Gefährdungseinschätzung, seien jedoch nicht in der Lage, die Einschätzung selbst und den Entscheidungsprozess zu ersetzen. Ackermann skizziert umfassend die Bezüge und Folgen für die Praktiken des darstellbaren Entscheidens. Die Bewertung eines Falles und die daraus resultierenden Entscheidungen seien sehr viel stärker durch interaktive Dynamiken, durch Umstände im Arbeitsprozess und das jeweilige Vorhandensein von Informationen begrenzt, als es in professionellen bzw. behördlichen Programmatiken und Untersuchungen zur Aussagekraft kommt, da Fallvignetten-Studien und Fragebogenerhebungen in standardisierter Form als Methoden genutzt werden (vgl. ebd., S. 302).

Pomey (2017) untersucht in der Studie „Vulnerabilität und Fremdunterbringung“ die Entscheidungspraxis bei Kindeswohlgefährdung hinsichtlich der Fremdunterbringung von Säuglingen und Kleinkindern. Die Frage lautet, wie sich professionelle Prozesse der Entscheidung unter den Bedingungen der Kontingenz und widersprüchlichen Anforderungen, u.a. im Sinne des Wissens um unzureichende Ressourcen in der Zukunft, vollziehen. Es wird ein ethnographisch prozessrekonstruktives Design gewählt, in dem eine praxistheoretische und eine figurationssoziologische Blickrichtung miteinander verknüpft werden. Als Datenmaterial dienen

²⁰ Pädagogisches und sozialarbeiterisches Handeln unterliegt Bedingungen struktureller Unsicherheiten. Ackermann (2016) verweist hier auf Luhmann und Schorr (1982), welche sich dieser Problemlagen mit dem Begriff des „Technologiedefizits“ annäherten. Gemeint ist damit, dass es nicht per se die Technik oder Strategie gibt auf die zurückgegriffen werden kann, die immer zweifelsfrei funktioniert und zu den erwünschten Ergebnissen führt (vgl. ebd., S. 58-59).

Beobachtungsprotokolle von teilnehmenden Beobachtungen im Feld der sozialpädagogischen Krisenintervention, behördliches Datenmaterial wie Berichte oder interne Protokolle sowie transkribierte Gesprächsaufnahmen. Anschließend wird mit sequenzanalytischen Verfahren rekonstruiert, wie Entscheidungen über die (Fremd)-Unterbringung von vulnerablen Kleinkindern interaktiv hergestellt, ausgeführt und vorgeführt werden. Es erfolgt eine Analyse von Fallverläufen dahingehend, in welcher Form die Verhandlungen und ihre Entscheidungen zustande kommen. Dabei werden auch Machtverhältnisse innerhalb der Fallbearbeitung herausgearbeitet. Pomey stellt fest, dass Machtphänomenen in verschiedener figurativer Ausprägung eine sehr große Bedeutung zukommt. Sie zeigt auf, wie Prozesse der Entscheidung unter dem Einfluss von Normen, Kontexten und Situationen verlaufen. Pomey erarbeitet ein Modell bezüglich der Entscheidungsprozesse mit fünf Verlaufstypen. In diesen Verlaufstypen erfolgt ein Abgleich der Entsprechung mit der Abweichung der Familie vom idealen Familienbild. Pomey hält fest, dass die Wirkmächtigkeit des Ideals der Familie für die Sozialpädagogik sehr stark sei.

„Wenn Vulnerabilität von Kindern im professionellen Fokus der sozialpädagogischen Krisenintervention steht, und die Einschränkung elterlicher Rechte zum Schutz der Integrität eines Kindes (weil Kindeswohl und Elternschaft zusammengehen) zwingend auf elterliches Verhalten Bezug nehmen, um legitime Geltung zu erlangen“ (ebd., S. 267).

Wird nur vordergründig in einen Aushandlungsprozess gegangen, während die Entscheidung bereits getroffen wurde, dient die Charakterisierung der Eltern Pomey zufolge nur als Legitimation der Entscheidung. Deutungsmuster, die unterstellen, bzw. auf der Annahme beruhen, dass sich Kinder zwingend bei der biologischen Mutter am wohlsten fühlen, führen zu normativen Anforderungen an die Eltern. In der Folge führe dies zu einem Orientierungsideal, dass fachliche Einschätzungen und Interventionen sich darauf stützen, inwieweit die Eltern von dem normativen Eltern-Ideal entfernt sind. Daher liefern diese Orientierungsmuster den sozialen Akteur_innen in den jeweiligen Entscheidungs- und Handlungssituationen eine Sicherheit und ermöglichen im weiteren Stabilität in der Interaktion und im Prozessverlauf. Weiterhin schafft Pomey zufolge die Herstellung einer Bezugnahme von Kindeswohl zum Familienideal eine Relevanz der Entscheidung und somit ergibt sich eine legitimierte Entscheidungspraxis (vgl. ebd., S. 265-269).

Pomey stellt weiterhin fest, dass ein systemischer Blick vonseiten der sozialen Akteur_innen auf die Bindungen und Beziehungen der Kinder zu ihrem familialen und engeren Umfeld fehlt (vgl. ebd., S. 273). Als Fazit der Verlaufstypenbildung prozessualer Abweichung vom bzw.

Entsprechung mit dem Ideal, wird eine Theorie zur Entscheidungspraxis bei Kindeswohlgefährdungen entwickelt, die Pomey zufolge auch für andere Entscheidungspraktiken und -prozesse in allgemeiner Form gültig sein könnte (vgl. ebd., S. 275-281).

Thurn (2017) untersucht in ihrer Dissertation Kinderschutz im Kontext der Kindertagesbetreuung. Ausgehend von der Debatte über Verbesserungsmöglichkeiten des Kinderschutzes in Deutschland hat die Arbeit zum Ziel, Möglichkeiten und Grenzen herauszuarbeiten, die sich im Rahmen der Erfüllung des Schutzauftrags in Kindertagesstätten ergeben (vgl. ebd., S. 23). Dafür wurden die subjektiven Sichtweisen der Fachkräfte erfasst und deren Wahrnehmung von Anhaltspunkten für mögliche Kindeswohlgefährdungen sowie Risiko- und Belastungsfaktoren in den Mittelpunkt gestellt (vgl. ebd., S. 24). Die quantitative und qualitative Untersuchung gliedert sich in eine schriftliche Fragebogenerhebung von 163 Erzieher_innen und zwei Gruppendiskussionen pädagogischer Fachkräfte (vgl. ebd., S. 162).

Die Auswertung mithilfe des Statistikprogramms SPSS und der Grounded Theory zeigt, dass dem Thema Kinderschutz, der Wahrnehmung von relevanten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und Belastungs- oder Risikofaktoren ein sehr hoher Stellenwert zukommt und Fortbildungen in diesem Bereich von den Erzieher_innen als wichtig erachtet werden (vgl. ebd., S. 164, S. 168). Der Autorin zufolge zeigt sich weiterhin, dass der Einsatz von Arbeitsinstrumenten, wie des verwendeten Wahrnehmungsbogens, von den Befragten als nützlich erachtet wird, da er die Einschätzung von Gefährdungs- und Belastungslagen erhöht. Auch in der Gesprächsvorbereitung werde der Wahrnehmungsbogen als Hilfe gesehen. Aus der Erprobung des Wahrnehmungsbogens wurde geschlussfolgert, dass es Erzieher_innen möglich ist, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und konkrete Hinweise auf Risiko- oder Belastungslagen wahrzunehmen (vgl. ebd., S. 203f.).

Die bisherige gesetzliche Regelung (§ 8a SGB VIII) zum Schutzauftrag wird von den Befragten überwiegend positiv bewertet, da ein Gespräch mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft als niederschwelliger angesehen werde als eine direkte Beratung durch das Jugendamt (vgl. ebd., S. 262f.). Trotzdem fühlen sich Erzieher_innen der Studie zufolge mit ihrer Einschätzung zum Thema Kinderschutz bei Behörden oder Vorgesetzten nicht ausreichend berücksichtigt (vgl. ebd., S. 288). Der Wahrnehmungsbogen als Instrument könne dabei helfen den Einschätzungen mehr Gewicht zu verleihen (vgl. ebd., S. 290.). Verbesserungsbedarf im Bereich Kinderschutz werde von den Erzieher_innen im Bereich der Versorgung betroffener Kinder/Familien (vgl. ebd., S. 283f.) und in der Verbesserung der Situation für Fachkräfte und des strukturellen

Rahmens zusammengefasst (vgl. ebd., S. 286). Die Untersuchung verdeutlicht auf der Ebene der Handlungspraxis relevante Aspekte, wie z. B. dem Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft, der Festlegung von Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, einer Gefährdungseinschätzung oder dem Umgang mit betroffenen Familien, die innerhalb von Kindertageseinrichtungen in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung des Schutzauftrages stehen.

Pothmann und Wilk (2012) stellen die Ergebnisse eines Forschungsprojektes zu Wahrnehmungs-, Definitions- und Entscheidungsprozessen in Sozialen Diensten vor. Der spezielle Fokus liegt auf dem Zusammenwirken der Fachkräfte im jeweiligen Einzelfall im ASD in Teamberatungen. Der Blick liegt auch auf jenen Personen, denen beim Hilfestellungprozess eine Entscheidungsmacht zukommt. Der Fokus für das Datenmaterial liegt auf Personen, die eine entscheidungstragende Rolle im Prozess von Hilfestellung spielen. Das Interesse gilt Teamentscheidungen und als Kontrastfolie dazu auch Einzelbewertungen sowie Gruppendiskussionen von Sozialarbeiter_innen über Fallvignetten. Nach der Sichtung der Fallbeschreibung sollten die sozialen Akteur_innen Interventionen vorschlagen. Zudem fanden Einzelbefragungen statt und es wurden Fragebögen ausgegeben, damit die Einzelbewertungen erfasst werden konnten. Die Beratungen des Teams wurden aufgezeichnet und transkribiert sowie beobachtet und protokolliert. Das Datenmaterial stammt aus 18 Teams aus 11 Großstädten und wurde in Anlehnung an die dokumentarische Methode ausgewertet (vgl. ebd., S. 157-159). Grundsätzlich halten die Autoren fest, dass das Treffen von Entscheidung bei Kindeswohlgefährdung trotz dem Vorhandensein von bestimmten Kriterien über ein rationales Entscheiden hinausgeht. Dies werde auch daran ersichtlich, dass sowohl einzelne Fachkräfte wie auch Teams zu unterschiedlichen fachlichen Einschätzungen bei einem gemeinsamen Fall kommen. Den Forschenden zufolge finden zwar unterschiedliche, aber keine willkürlichen Entscheidungen statt; Grundlage seien fachliche Einschätzungen und Bewertungsmaßstäbe. Basis für alle Entscheidungen sei das Fallverstehen und es werde sich im Team auf eine gemeinsame Entscheidung verständigt (vgl. ebd., S. 164). Der Vorgang des Fallverstehens sei aus unterschiedlichen Gründen umfangreich und schwierig. Das Zustandekommen von Teamentscheidungen, bzw. das Ringen um eine gemeinsame Entscheidung wird von den Autoren exemplarisch an zwei „Hauptfaktoren“ dargestellt. Den ersten Faktor bezeichnen die Autoren mit „Zwischen direktiv und kooperativ – Führungsstile in Teamberatungen“ (ebd., S. 165). Pothmann und Wilk halten fest, dass Leitungspersonen durch ihren jeweiligen Führungsstil erheblichen Einfluss auf

die Teamentscheidungen nehmen, was auch gruppendynamische Prozesse aktivieren könne. Als zweiten Faktor benennen sie „Unterstützung und Intervention im Horizont der Adressatenbilder der Fachkräfte“ (ebd., S. 168). In Teamberatungen werden Wünsche, Bedürfnisse, Ressourcen etc. der Adressat_innen in die Runde der Fachkräfte transportiert; damit ist der/die Adressat_in ein wesentlicher Faktor der Diskussion. Unterschiedliche Adressatenbilder vonseiten der Fachkräfte wirken sich der Studie zufolge auf den Fachaustausch und die weiteren Handlungsschritte hinsichtlich des Falles aus. Als Resümee wird unter anderem festgehalten, dass die Installation und Weiterentwicklung von Instrumenten für die Teamberatung im Rahmen von Qualitätsentwicklungsprozessen im ASD eine zentrale Wichtigkeit haben sollte (vgl. ebd., S. 171ff.).

Kotthaus (2010) legt sein Augenmerk in einer akteursbezogenen Studie mittels einer Fragebogenerhebung in 130 Jugendämtern auf verantwortungsvolle Einzelentscheidende. Er untersucht Kindeswohl und Kindeswille in der Jugendhilfe im Sinne einer Partizipation der Kinder an Entscheidungen, wie z. B. bei der Fremdunterbringung nach § 33SGB VIII. Ziel der Arbeit ist es, ein Bild von den Vorstellungen von Sozialarbeiter_innen dahingehend zu erlangen, wie sie sich selbst in den erzieherischen Hilfen wahrnehmen. Dabei geht es um die jeweiligen Haltungen der Sozialarbeiter_innen gegenüber den betroffenen Kindern und insbesondere auch darum, in welchem Ausmaß die Fachkräfte Entscheidungskompetenzen bei den Kindern und Jugendlichen sehen und zulassen (vgl. ebd., S. 183). In der Fragebogenerhebung sind zehn Statements vorgegeben, unter denen die Proband_innen wählen und auf einer Skala eine Einschätzung treffen zwischen „spielt keine Rolle bei der Entscheidung“ und „spielt eine große Rolle bei der Entscheidung“. Durch die Beantwortung des Fragekomplexes sollte eine Schwerpunktsetzung im Entscheidungsgewinnungsprozess herausgearbeitet werden. Als Ergebnis wird festgehalten, dass die Proband_innen alle zehn Statements mehr oder weniger als gleich wichtig ansehen (vgl. ebd., S. 174ff.). Mögliche Erklärungsansätze sieht Kotthaus darin, dass die sozialen Akteur_innen über ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein verfügen und sich in der Pflicht sehen, alle relevanten Aspekte des Falles zu erfassen. Sie seien bereit, so deutet Kotthaus das Antwortverhalten, den an sie gestellten Erwartungen zu entsprechen. Es lasse sich erkennen, mit welchen Erwartungen Sozialarbeiter_innen in ihrer Rolle als Entscheider_innen konfrontiert seien. Kotthaus sieht die Sozialarbeiter_innen als rationale Einzelentscheider_innen, welche die Wünsche aller Beteiligten zu berücksichtigen haben, wobei auch die eigene Berufserfahrung und Berichte von Akteur_innen anderer Disziplinen (Ärzt_innen,

Psycholog_innen usw.) sowie einige weitere Faktoren im Entscheidungsprozess zu berücksichtigen seien.

Retkowski und Schäuble (2010) veröffentlichen in einem professionstheoretisch orientierten Werkstattbericht mit dem Titel „Relations that matter“ weitere Ergebnisse aus dem bereits benannten Forschungsprojekt ‚UsoPrax‘. In dem Artikel werden zwei sich stark voneinander unterscheidende Handlungsorientierungen der sozialen Akteur_innen dargestellt. Es wird dabei der Frage nachgegangen, wie die jeweiligen eingebundenen Sozialpädagog_innen als Teil des sozialen Netzwerkes und der familiären Figuration, Entscheidungen in Fällen von Kindeswohlgefährdung treffen. Es geht um ein Zusammenspiel mehrerer, mitunter komplexen Beziehungen als Strukturbedingung des institutionellen Kinderschutzes, und die unterschiedlichen Arten mit deren Umgang im Zusammenhang differenzierter Handlungslogiken der sozialen Akteur_innen. Durch die vergleichende Rekonstruktion von zwei ethnographisch erhobenen Protokollausschnitten der Interaktionen zwischen Jugendamtmitarbeiter_innen und Eltern werden unterschiedliche Formen sozialpädagogischen Handelns in Hinblick auf die vorhandene Gewaltproblematik und die hergestellten Beziehungen zwischen sozialen Akteur_innen und Klient_innen in ihrer Prozessualität nachgezeichnet. Es wird herausgearbeitet, dass für das Entscheiden wie auch das Handeln der sozialen Akteur_innen im ASD nicht nur das Verstehen von Gewalt und Handlungspläne wichtig sind, sondern auch grundlegende Handlungs- und Beziehungsmuster der Fachkräfte eine Rolle spielen. Retkowski und Schäuble zufolge müssen daher bei einer Professionalisierungsstrategie die feldtypischen Handlungsmuster auf Seiten der sozialen Akteur_innen und der Organisationskulturen mit einbezogen werden. Eine von zwei Strukturbedingungen des professionellen Handelns im Feld des Kinderschutzes sei das Eingebundensein in die familiären Beziehungen der Adressat_innen. Soziale Akteur_innen werden den Forschenden zufolge zu bedeutsamen Anderen, weil sie eine Instanz der Bewertung und Beurteilung in zentralen familiären Fragen seien (vgl. ebd., S. 212).

Schrapper et al. (1988) konzentrieren sich auf die Problemwahrnehmung von Sozialarbeiter_innen. Es handelt sich um eine akteursbezogene Studie mit schriftlicher Fragebogenerhebung in 42 Jugendämtern (vgl. ebd., S. 82ff.). Befragt wurden Sozialarbeiter_innen mit Entscheidungsbefugnis betreffend die Bewilligung von Hilfen sowie die Leitungsebene von Jugendämtern. Die Autoren gehen davon aus, dass konkrete Entscheidungen in dreifacher Form miteinander korrelieren. Die drei Faktoren lauten erstens strukturelle und organisatorische Bedingungen des

Jugendamtes, zweitens Handlungsabläufe und Entscheidungsstrukturen innerhalb des Jugendamtes sowie drittens fachliche und persönliche Handlungsorientierungen und Entscheidungsmaßstäbe der Sozialarbeiter_innen. Schrapper et al. beschreiben vier Typen, bzw. Grundmuster der Wahrnehmung, die für die sozialen Akteur_innen in Entscheidungsprozessen zentral sind. Diese lauten: „Normverletzungen außerhalb der Familie“, „Gewalt in der Familie“, „Breite Problemstreuung“ und „Abweichendes Verhalten der Kinder“ (ebd., S. 87-90). Es wird festgehalten, dass vor allem dann fremdunterbringende Erziehungshilfemaßnahmen eingesetzt werden, wenn durch Kinder und Eltern grundlegende Normen verletzt werden. Die sozialen Akteur_innen würden dabei herausstellen, dass die Eltern ihre Rechte und Pflichten nicht ausreichend wahrnehmen und die Kinder vernachlässigen würden.

7.5 Internationale Studien zu Entscheidungen im Kinderschutz

Internationale Studien wie von Benbenihty (2003) behandeln in ihrem Beitrag „Decision making by the child protection team of a medical center“ die Wahrnehmungsmuster von Sozialarbeiter_innen im Entscheidungsprozess bei Kindeswohlgefährdungen. Es handelt sich um eine akteursbezogene Studie, die in Israel durchgeführt wurde. Das Hauptinteresse liegt vor allem auf Entscheidungen darüber, ob Fälle als Kinderschutzfälle kategorisiert und an die entsprechende Stelle weitergeleitet werden oder nicht; es geht also um die jeweilige Problemwahrnehmung der sozialen Akteur_innen. Es handelt sich um eine statistisch-vergleichende Studie der Relation zwischen Entscheidung und Charakteristika von Kind und Familie. Verwendet werden Sekundärdaten, die aus einem medizinischen Versorgungszentrum stammen. Deutlich wird einerseits, dass es zwischen der Figuration der Familie und der Übermittlung an die entsprechende Kinderschutzstelle eine korrelative Beziehung gibt. Befinden sich Familien in prekären Lebenssituationen, steigt den Forschenden zufolge die Wahrscheinlichkeit, dass der Fall im Weiteren als Kinderschutzfall behandelt und entsprechend weitergeleitet wird. Diese Erkenntnis gelte auch für familiäre Konstellationen, die nicht der Norm entsprechen (vgl. ebd., S. 284-292).

Benbenishty et al. (2003) vergleichen in ihrer akteursbezogenen Studie die Einflussfaktoren auf die Einschätzung des Kindeswohls bzw. die Entscheidung über Fremdunterbringungen zwischen Kanada und Israel. Auch hier liegt das zentrale Interesse auf der Problemwahrnehmung der Sozialarbeiter_innen. Als methodisches Design wurde mit einer Fallvignette gearbeitet, hinsichtlich derer die sozialen Akteur_innen ihre Einschätzung und einen geeigneten Vorschlag

der Hilfeform abgeben sollten. Es fand eine Analyse der Begründungen der gewählten Form der Hilfe statt. Laut der Forschenden spielt in beiden Ländern die Kooperationsbereitschaft der Eltern eine wesentliche Rolle, sowohl bei der Einschätzung des Risikos wie auch bei den Handlungsempfehlungen. Zudem wird als eines von mehreren Ergebnissen ersichtlich, dass soziale Akteur_innen aus Kanada mehr Bereitschaft zeigen, Kinder aus den Familien herauszunehmen, während die israelischen Kolleg_innen Interventionen präferieren, bei denen das Kind in der Familie verbleibt, bei gleichzeitigem Spannen eines Kontrollnetzes (vgl. ebd., S. 137-155).

Britner und Mossler (2002) stellen die Ergebnisse einer akteursbezogenen Studie mit dem Titel „Professionals' decision-making about out-of-home placements following instances of child abuse“ vor. Die US-amerikanische Studie untersucht, inwiefern die Professionszugehörigkeit der entscheidenden sozialen Akteur_innen und der jeweilige Referenzrahmen für deren Einschätzungen relevant sind. Neunzig Proband_innen aus unterschiedlichen Berufsgruppen (Sozialarbeiter_innen, Jurist_innen und im Ehrenamt Arbeitende) wurden mit einem Fallvignette-Design befragt; gemeinsam war allen Berufsgruppen, dass sie mit Kinderschutzfällen befasst waren. Je nach Berufsgruppe wurden von den Proband_innen unterschiedliche Referenzpunkte hinsichtlich der Einschätzung über Kindeswohlgefährdung und im Besonderen auch der Empfehlung hinsichtlich einer Fremdunterbringung zugrunde gelegt. Als Ergebnis halten die Forschenden fest, dass Entscheidungen über das Wohl wie auch über eine Fremdplatzierung des Kindes nicht hauptsächlich auf den Charakteristika des Falls beruhen, sondern vielmehr auf die Berufsgruppenzugehörigkeit der Entscheidenden sowie auf deren Referenzrahmen schließen lassen (vgl. ebd., S. 317-332).

Yoshida et al. (1978) legen in der US-amerikanischen Studie „Group decision making in the planning Team Process. Myth or reality?“ den Fokus auf Partizipation von Professionellen. Die Studie nimmt eine organisationspsychologische Perspektive ein und umfasst Fragebögen mit 1.500 Informant_innen. Es wurden Lehrer_innen wie Schulpsycholog_innen befragt. Die Studie untersucht, inwieweit sich gruppengestützte, interdisziplinäre Prozesse eignen, um das Entscheiden in pädagogischen Kontexten voranzubringen. Zentrales Ergebnis ist, dass bei gelungener Partizipation die Beteiligten einen höheren Grad an Zufriedenheit aufweisen. Die Autoren sehen die Nützlichkeit von gruppengestützten, interdisziplinären Prozessen für Entscheidungen in pädagogischen Kontexten eher skeptisch. Sie vertreten die Ansicht, dass die hohen Erwartungen, die daran gestellt würden, eher auf einem Mythos beruhen (vgl. ebd., S. 237-244).

Die Unterschiedlichkeit des jeweiligen Forschungsinteresses spiegelt die Bandbreite wider, die der Kinderschutz im Rahmen von Organisation und Profession mit seiner administrativen und professionellen Handlungslogik besitzt. In den Studien geht es u.a. um die Notwendigkeit des interdisziplinären Austauschs und der Kooperationen. Bedeutsam für meine Forschungsfrage ist die Feststellung des Wunsches nach Kooperationen und dass die Profession als solche versucht, die Hoheit der Entscheidungsmacht gegenüber der Klientel zu verstärken. Zentral ist auch das Ergebnis, dass ein Mangel an monetären und zeitlichen Ressourcen sowie an der Kenntnis über kommunale und haushaltspolitische Verflechtungen innerhalb der Organisation und der Erfahrungsweitergabe an neue Kolleg_innen in den kommunalen Jugendhilfestandards vorhanden ist. Unter der Überschrift „Studien zum Jugendamt als Organisation“ und „zu Entscheidungen im Kinderschutz“ geht es auch um Verantwortlichkeiten von Führungskräften für die Fachlichkeit ihrer Mitarbeitenden und um die Feststellung, dass in Fällen von Kindeswohlgefährdung, vor allem bei Überforderungssituationen, auf habitualisierte Handlungsweisen zurückgegriffen wird. Zudem sind Unsicherheiten als ein fester Bestandteil in der Kinderschutzarbeit zu sehen. Darüber hinaus geht es um Machtverhältnisse innerhalb von Fallbearbeitungen sowie um die Frage der Partizipation von Kindern bei Entscheidungen. Dies sind zentrale Ergebnisse in Bezug auf mein Forschungsinteresse. Weitere Fragestellungen sind die Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf die Bewilligung von Hilfen und in internationalen Studien in Bezug auf die jeweilige Problemwahrnehmung der sozialen Akteur_innen.

8. Forschungsfrage: Einflüsse auf Prozesse der Kindeswohlbewertung und Auswirkungen auf die sozialen Akteur_innen

Die Bearbeitung von Problemlagen innerhalb sozialer personenbezogener Dienstleistungen befindet sich immer in Spannungsfeldern, die im Gesamtzusammenhang mit der zu erbringenden Leistung durch Organisationen stehen. Die organisatorischen Vorgaben, unter denen die sozialen Akteur_innen die Lebenswirklichkeit eines Kindes zu betrachten und zu handeln haben, wurden erweitert festgeschrieben. Öffentlich bestellte Akteur_innen greifen heute häufiger und schneller ein, um eine Kindeswohlgefährdung zu beenden. Dies hat zum einem mit einer erweiterten Gesetzeslage und zum anderen damit zu tun, dass in jüngster Vergangenheit Kinder nicht den Schutz von Sorgeberechtigten hatten, sondern durch deren Nichthandeln zu Tode gekommen sind. Durch gesetzliche Bestimmungen übernimmt dann die öffentliche Verantwortung die Sorge für das Wohl der Kinder und ergreift weitergehende Maßnahmen. Das berufliche Handeln der beteiligten Akteur_innen orientiert sich dabei an bestimmten Rahmenbedingungen. Gleichzeitig führt der Aspekt der Skandalisierung zu Druck aufseiten der Jugendämter und bedroht die Legitimation im Sinne des Neo-Institutionalismus.

Aus der Perspektive des Neo-Institutionalismus können wir in Bezug auf die Forschungsfrage festhalten, dass Organisationen – das wird auch sichtbar in der historischen Entwicklung – sich mit der und durch die Schaffung von Legitimität und deren Erhalt durchsetzen. So sind auch die jüngsten gesetzlichen Veränderungen diesem Ansinnen geschuldet.

Der Neo-Institutionalismus zeigt uns aus seiner Perspektive, wie bedeutsam es ist, dass es Organisationen vor allem um den Erhalt ihrer Legitimität geht, da diese „Sicherheit“ für alles Weitere wegweisend ist. Otto und Dewe zeigen im Sinne der reflexiven Sozialpädagogik auf, dass sie dann eine professionelle Handlung als solche ansehen, wenn ein gemeinsames Verständnis einer Fallsituation und der Theorie vorhanden ist und bei der Analyse wissenschaftliches Wissen eingesetzt wird.

Vor dem Hintergrund dieser Theoriebezüge entwickelte sich meine Vorannahme²¹, dass sich Entscheidungsprozesse im Kinderschutz, die im ASD prozessiert werden, aktuell in hohem Maße an den Vorgaben der Organisation, respektive der übergeordneten Behörde, orientieren müssen und sich die individuellen Einschätzungen der Akteur_innen im fachlichen Diskurs immer auch an behördliche Vorgaben anpassen. Weiterhin gehe ich davon aus, dass es die oberste Priorität der Ämter ist, dass von Seiten der Organisation keine Fehler gemacht werden, um im Gesamtgefüge von Kinderschutz die weitere Verhinderung von Kindeswohlgefährdung darstellen zu können.

Nach Sichtung der Datenlage kann festgestellt werden, dass zwar das Thema Kinderschutz sehr vielfältig beleuchtet wird, es jedoch bisher erst wenig Forschungsarbeiten gibt, die die organisatorischen Einflüsse auf die Entscheidungsprozesse von Fachkräften und die Verknüpfung von professionellen und organisatorischen Logiken genauer untersuchen. Gleichwohl zeigen die vorgestellten Studien verschiedene Einflussgrößen im Entscheidungsprozess bei Kindeswohlgefährdung. Wie bereits formuliert, ist die Notwendigkeit von jeweiligen interdisziplinären Kooperationen für gute Ergebnisse im Kinderschutz, dass „Aushandlungsprozesse“ zwischen sozialen Akteur_innen und Klientel nicht gleichberechtigt stattfinden. Grundsätzlich ist Unsicherheit ein fester Bestandteil bei der Arbeit im Kinderschutz. Überforderungssituationen der sozialen Akteur_innen können zu habitualisierten Handlungsweisen führen, wie die Neigung innerhalb der Problemwahrnehmung dann vermehrt eine Kindeswohlgefährdung zu attestieren, wenn es sich um Familien in prekärer Lebenssituation handelt.

Meine Forschungsarbeit soll Kinderschutz explizit vor dem Hintergrund des Verhältnisses von Profession und Organisation in den Fokus nehmen. Konkret lautet meine Forschungsfrage: Von welchen Einflussgrößen werden diejenigen Prozesse aktuell getragen, an deren Ende eine Entscheidung über das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen steht? Welche Rolle spielen hier insbesondere organisatorische Vorgaben? Es gilt zu erforschen, wie sich die tatsächliche Entscheidungspraxis gestaltet. Dabei sind ggf. die handlungsleitenden Strukturen der Behörden sowie die sozialen Akteur_innen zu betrachten und das, was sich für sie als handlungsleitend zeigt. Dem bisherigen Forschungsstand nach scheinen für den Entscheidungsprozess verschiedene Ebenen zentral zu sein. Retkowski (2012) spricht von institutionellen, administrativen und

²¹ Flick (2000) resümiert zum Thema Vorverständnis bzw. Vorannahme, dass Besagtes über den jeweiligen zu untersuchenden Gegenstand als vorläufig angesehen werden sollte und mit neuen nicht bedeutungsähnlichen Informationen bezwungen werden könne (vgl. ebd., S. 61).

professionellen Rationalitäten im Kinderschutz. Urban-Stahl macht deutlich, dass auch der Klientel eine wichtige Rolle im Entscheidungsprozess zugeschrieben wird (vgl. Urban-Stahl 2009).

In meiner Studie möchte ich, ausgehend von den dargelegten theoretischen Bezügen und aufbauend auf bisherige Forschungsergebnisse, Einflüsse auf Prozesse der Kindeswohlbewertung und die Auswirkungen auf soziale Akteur_innen untersuchen. Dabei werde ich insbesondere herausarbeiten, inwiefern der organisationale Handlungsrahmen in Allgemeinen Sozialen Diensten Einfluss auf die Entscheidungsprozesse nimmt.

9. Methodisches Design

Wie in Kapitel 7 *DIE FORSCHUNGSFRAGE: EINFLÜSSE AUF PROZESSE DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG UND AUSWIRKUNGEN AUF DIE SOZIALEN AKTEUR_INNEN* dargestellt, sind Entscheidungsprozesse dieser Art bislang kaum wissenschaftlich untersucht worden. Die bisherigen Forschungen haben ihren wissenschaftlichen Fokus auf Kooperationsfragen, den jeweiligen juristischen Rahmenbedingungen oder der Entwicklung hin zu einer Diagnose bewegt (vgl. Ackermann 2017, S. 11-12).

Laut Flick (2000) eignet sich ein qualitatives Vorgehen besonders, um das Neue und Unbekannte in bislang wenig untersuchten Forschungsgebieten zu ergründen (vgl. ebd., S. 14-17). Um die dargestellte Forschungsfrage beantworten zu können, ist ein exploratives und für den Erkenntnisgewinn ein konstruktivistisches Design über den Zugang der qualitativen Forschung notwendig. Hellferich (2011) macht den Unterschied zu quantitativen Verfahren deutlich:

„Qualitative Forschungsverfahren begründen ihr Vorgehen in Abgrenzung zu quantitativen Verfahren mit dem besonderen Charakter ihres Gegenstandes: Qualitative Forschung rekonstruiert Sinn oder subjektive Sichtweisen – im Einzelnen sehr unterschiedlich gefasst z. B. als ‚subjektiver Sinn‘, ‚latente Sinnstruktur‘, ‚Alltagstheorien‘ oder ‚subjektive Theorien‘, ‚Deutungsmuster‘, ‚Wirklichkeitskonzepte‘ oder ‚konstruktionen‘, ‚Bewältigungsmuster‘ oder ‚narrative Identität‘. Ihr Forschungsauftrag ist Verstehen, gearbeitet wird mit sprachlichen Äußerungen (...). Der Gegenstand kann gerade nicht über das Messen, also über den methodischen Zugang der standardisierten Forschung, erfasst werden“ (ebd., S. 21).

Es wird davon ausgegangen, dass die Deutungen oder dieser Sinn, nicht als „objektiv“ gegeben vorausgesetzt werden können, sondern das Ergebnis der Interaktion zwischen Menschen darstellt. Menschen verschaffen dem, was für sie Sinn ergibt, wie sie die Welt verstehen, im Kontext ihrer persönlichen Lebenswelt. In der qualitativen Forschung geht es auch darum, zu verstehen, weshalb Menschen genauso ihren Sinn deuten (vgl. ebd., S. 22 -23).

Ein qualitativ angelegtes Forschungsdesign ermöglicht es, subjektive Sichtweisen der sozialen Akteur_innen in Bezug auf Entscheidungsprozesse im Kinderschutz herauszuarbeiten. Es wird dabei nach Gemeinsamkeiten gesucht, welche die Struktur des sozialen Handelns bestimmen. Um dieses explorative Vorgehen gewährleisten zu können, ist eine offene und reflexive Gestaltung des Forschungsprozesses vonnöten. Dabei soll der Untersuchungsgegenstand aus möglichst verschiedenen Perspektiven betrachtet werden, mit dem Ziel zu einem angemessenen Verstehen desselben zu gelangen. Hierfür ist Urban (2004) zufolge, die Einbeziehung der

Alltagstheorien des Feldes ebenso erforderlich, wie die diejenige von wissenschaftlichen Theorien. Zentral ist, dass sich die Forscherin bewusst und reflektierend zwischen den Perspektiven bewegt. Zudem soll angelehnt an Urban (2004) die Frage nach Einflussgrößen im Entscheidungsprozess bei Kindeswohlgefährdung „auf die subjektiven Sinnbildungsprozesse und Sinnstrukturen der Sozialarbeiter_innen im Interaktionszusammenhang“ in Bezug genommen werden (vgl. Urban 2004, S. 78).

9.1 Datenerhebung

Nachfolgend wird die zur Beantwortung der Forschungsfrage geeignete Erhebungsmethode vorgestellt. Als Instrument der Erhebung wurde das leitfadengestützte Expert_inneninterview mit in Allgemeinen Sozialen Diensten angestellten Leitungskräften und Mitarbeitenden gewählt. Die Interviews mit den Fachkräften erheben, welche Entscheidungen diese in Bezug auf das Kindeswohl treffen und wie sie diese begründen. Dies ermöglicht einen direkten empirischen Zugang zu den Einflüssen im Entscheidungsprozess des Kinderschutzes aus Sicht der sozialen Akteur_innen. Dabei sind die Wissens-, Wahrnehmungs- und Deutungsmuster der Akteur_innen in diesem spezifischen Handlungsfeld von besonderem Interesse in dieser Arbeit.

9.1.1 Das Expert_inneninterview

Dass die Ersteinschätzung bei Kindeswohlgefährdung den professionellen sozialen Akteur_innen als Sozialarbeitende unterliegt, birgt eine große Verantwortung. Kindler (2006) formuliert dies so: „die Arbeit mit Fällen einer möglichen oder belegten Kindeswohlgefährdung hält eine große Anzahl an fachlichen und menschlichen Herausforderungen bereit. Für die betroffenen Kinder und ihre Familien steht viel auf dem Spiel. Alle im Feld Tätigen wissen das“ (ebd., S. 1). Durch Interviews mit den Fachkräften kann rekonstruiert werden, was diese konkret bewegt und leitet. Beim leitfadengestützten Expert_inneninterview handelt es sich um „eine verbreitete, ausdifferenzierte und methodologisch vergleichsweise gut ausgearbeitete Methode, qualitative Daten zu erzeugen“ (Helfferich 2014, S. 559). Sinnigerweise sind die Expert_innen Auskunftgebende über ihr originäres Arbeitsfeld. Sie bilden eine Datenquelle über Wissensbestände wie persönliche Erfahrungen, aber auch theoretisches Wissen, Handlungswissen und Kenntnisse der Organisation (vgl. Bogner 2005, S. 75). Die Befragten sind zudem Repräsentant_innen einer ganzen Berufsgruppe.

Bogner et al. (2014) vertreten die Ansicht, dass Expert_innen nicht allein deshalb interviewt werden, um deren vorhandenes Wissen sichtbar zu machen, sondern vor allem dann, wenn dieser Wissensfundus in großem Maße zudem praxiswirksam wird. Die Expert_innenschaft wird befragt, weil deren Handlungsorientierungen und Bedingungen, der Wissensvorrat und die Bewertungen wiederum andere Akteure und Akteurinnen mit steuern. Sie besitzen somit die „Macht“, Einfluss auf perspektivische oder aktuelle Handlungen zu nehmen. Auf der Grundlage dieser Überlegungen wurde von den Autoren die folgende Definition entwickelt:

„Experten lassen sich als Personen verstehen, die sich – ausgehend von einem spezifischen Praxis- oder Erfahrungswissen, das sich auf einen klar begrenzbaren Problembereich bezieht – die Möglichkeit geschaffen haben, mit ihren Deutungen das konkrete Handlungsfeld sinnhaft und handlungsleitend für Andere zu strukturieren“ (ebd., S. 13).

Differenzierter formulieren dies Meuser und Nagel (1991), welche das Interesse an Expert_innen dann sehen, wenn deren Rollen bzw. Funktionen sich innerhalb eines institutionellen und/oder organisatorischen Zusammenhangs befinden bzw. bewegen. Die damit einhergehenden Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche und die Extraktion von besonderen Erfahrungen und Wissen liegen im Fokus von Expert_inneninterviews. Ein weiteres Kennzeichen dieser Form der Befragung ist, dass vorhandenes Wissen aus der Funktion als Expert_innen und Repräsentant_innen organisationaler Struktur und die Befragten nicht als „Privatpersonen“ von Interesse sind (vgl. ebd., S. 444).

Kommen Expert_inneninterviews in der qualitativen Sozialforschung zum Einsatz, handelt es sich Bogner et al. zufolge stets um teilstrukturierte Interviews. Dabei werden Leitfäden für die Vorarbeit und Durchführung konzipiert. Diese Leitfäden erfüllen zwei Aufgaben: Sie schaffen eine Struktur innerhalb des Gegenstandsbereichs der Erforschung und dienen gleichzeitig als Unterstützungs- und Orientierungslinien in der konkreten Interviewsituation. Dies bedeutet, dass Leitfäden sich schon vor der konkreten Erhebungssituation als wichtige Werkzeuge im Forschungsprozess darstellen und eine wegweisende Funktion haben (vgl. Bogner et al. 2014, S. 27-28). Bevor auf die konkrete Ausgestaltung meines Leitfadens Bezug genommen wird, werden nachfolgend nähere Informationen zu den von mir interviewten sozialen Akteur_innen geliefert.

9.1.2 Die Interviewpartner_innen

Im Zeitraum von März 2014 bis März 2015 wurden insgesamt sechzehn Interviews in verschiedenen Jugendämtern in Baden-Württemberg und Bayern geführt. Der Zugang zu den ersten vier Befragten geschah über ein Kolleg_innennetz, indem sich Personen nach Anfrage bereit erklärten, für ein Interview zur Verfügung zu stehen. Zunächst wurden Testinterviews mit vier sozialen Akteur_innen geführt, in denen ein erster Leitfaden verwendet wurde. Dieser Leitfaden „verleitete“ allerdings die Interviewpartner_innen dazu in eine fachliche Auseinandersetzung zu gehen; die eigentlichen Interviewfragen gerieten in den Hintergrund. Es wurde sichtbar, dass in nicht beabsichtigter Weise ein gewisser Druck dahingehend aufgebaut worden war, sich fachlich sehr kompetent darzustellen. Bei der Reflexion dieses Testlaufes durch das Lesen der Transkriptionen sowie im Austausch mit erfahreneren Interviewerinnen wurde deutlich, dass die Steuerungsfähigkeit über den Leitfaden noch optimiert werden musste. Der Leitfaden wurde daher anschließend überarbeitet.

Mit dem modifizierten Leitfaden fand die Haupterhebung mit zwölf sozialen Akteur_innen in deren Wirkungsstätten des ASD statt. Die Kontaktaufnahme zu den Befragten erfolgte auf unterschiedlichen Wegen und gestaltete sich langwierig. Ein Teil der Zugänge fand über Anschreiben an die jeweiligen Leitungen der Jugendämter statt; die Anfrage wurde dann durch Weiterleitung an die Mitarbeitenden unterstützt. Ansonsten gab es soziale Akteur_innen die sich auf Nachfragen von Kolleg_innen als weitere Personen zur Verfügung stellten. Alle Interviewpartner_innen nahmen freiwillig an der Untersuchung teil. In den Anschreiben wurde die Absicht der Interviews erläutert und die Anonymität sowohl der Institutionen wie auch der Personen zugesichert (siehe im Anhang 14.2. *ANSCHREIBEN*).

Ziel war es, zwölf Personen zu interviewen, wobei möglichst auch Leitungskräfte befragt werden sollten.²² Die Auswahl der zu untersuchenden Fälle bestand im Grundsatz in der angestrebten Anzahl. Da sich, wie schon erwähnt, die Kontaktaufnahme in den „inneren Zirkel“ als sehr mühsam erwies, gab es keine Vorgaben von Funktion, Position, Alter oder Geschlecht. Die Zusammensetzung des Sample unterlag der Bereitschaft, sich zu einem Interview bereit zu erklären. Ich interpretiere die erlebte „Verhaltenheit“ hinsichtlich meiner Anfragen so, dass sich das Thema als solches schon brisant darstellt und die Sorge besteht, etwas zu äußern, was für die eigene Person oder Organisation kritikfähig sein könnte.

²² Leitungskräfte sollten Teil der Befragung sein, um herauszufinden, inwiefern diese ein unterschiedliches Entscheidungsverhalten aufweisen oder aber die Entscheidungen der Mitarbeitenden beeinflussen.

Die in der Haupterhebung interviewten zwölf Fachkräfte sind alle im ASD tätig, jedoch in unterschiedlichen Positionen und zu einem geringen Anteil ausschließlich im Kinderschutz. Ein Viertel der Befragten ist männlich und drei Viertel sind weiblich. Die Befragten sind zwischen 25 und 60 Jahre alt. Zwei der sozialen Akteur_innen gelangten durch ein vorheriges Praktikum im Studium zum ASD, die restlichen Interviewten kamen über berufliche Veränderungsprozesse, über Veränderungen bzw. Ergänzungen und/oder Separierungen des eigenen Aufgabefeldes zum Kinderschutz. Drei Befragte haben zwei bis zehn Jahre Berufserfahrung und neun Befragte haben mehr als zehn Jahre Berufserfahrung im Bereich Kinderschutz. Vier von diesen neun Befragten haben eine Leitungsposition inne. In diesem Zusammenhang wurden Interviewfragen dahingehend gestellt, wie sich die Arbeitssituation aus der Perspektive der Leitung und aus der erlebten Berufspraxis, die der Führungsposition vorausging, darstellte.

9.1.3 Der Interviewleitfaden

Nach Helfferich benötigt es einen gut vorbereiteten Interviewleitfaden, um den zu erfragenden Wissensstand der Expert_innen deutlich strukturieren und steuern zu können (vgl. Helfferich 2011, S. 179). Wie bereits erwähnt durchlief die Konstruktion meines Leitfadens unabhängig von der verwendeten SPSS-Methode (Sammeln, Prüfen, Sortieren, Subsumieren) mehrere Arbeitsdurchgänge. Im ersten Interviewleitfaden wurde als Einstieg und zur Stimulierung ein anonymisierter Kinderschutzfall zum Lesen gegeben. Ziel war es, durch diesen Einstieg über das Thema Entscheidungen im Kinderschutz ins Gespräch zu kommen. Es stellte sich allerdings heraus, dass dieser Stimulus den Interviewverlauf teilweise blockierte, da die Befragten anfangen, mit mir als Interviewerin in eine „Falldiskussion“ zu gehen und es sich äußerst schwierig gestaltete, den Weg zurück zu den Leitfragen zu finden. Weiterhin zeigten die Befragten Ängste, dass persönliche bzw. private Daten von ihnen in dieser Arbeit auftauchen könnten und Rückschlüsse auf die Personen möglich wären. Insgesamt, so war der Eindruck, war eine große Sorge vorhanden, dass Gesagtes dann auch „aus der Hand gegeben werden würde“, was auch impliziert, später keine Erklärungs- oder Revidierungsmöglichkeit mehr zu haben. Das Interesse nach dem inneren Kontext war mit dem Hintergrund entwickelt worden, danach zu fragen, welche Rolle biografische Anteile in theoriegeleiteten und praxisorientierten Entscheidungsprozessen für die Ausgestaltung professioneller Identität spielen könnten. Die dafür gestellte Frage „Erzählen Sie mir bitte von Ihren ersten Erfahrungen im Kinderschutz“ löste Widerstände aus, und ließ vermuten, dass hier eine interne „Warum will sie das wissen?“ Blockade aufgelöst wurde. Das bedeutete für den Forschungsverlauf insgesamt, dass ein modifiziertes Design

geschaffen werden musste. Aus dem ursprünglichen Forschungsanliegen „Rekonstruktion von Entscheidungsprozessen im Kinderschutz auf der Grundlage von Erfahrungs- und Handlungswissen Sozialer Akteure im Rahmen des § 8a SGB VIII“ wurde folgende zentrale Forschungsfrage formuliert: „Und wer trägt die Verantwortung?“ – Einflüsse auf Prozesse der Kindeswohlbewertung und die Auswirkungen auf soziale Akteur_innen.

Bei der Überarbeitung des Leitfadens wurden die Fragen auf ein höheres Abstraktionsniveau gesetzt, damit keine Betroffenheit bzw. Ängste über die Preisgabe von persönlichen sensiblen Anteilen mehr befürchtet werden musste. Eine methodische Entscheidung war auch, die sozialen Akteur_innen in ihrer Rolle als Expert_innen abzuholen, um den Schutzraum als „Privatperson“ zu gewährleisten.

Im überarbeiteten Leitfaden begann der erste Teil des Interviews mit der berufsbiografischen Einstiegsfrage dahingehend, wie man zu diesem Arbeitsfeld gekommen sei. Anschließend wurden die erlebten professionellen Herausforderungen im Kinderschutz erfragt sowie die Einschätzung, wie die berufliche Tätigkeit heutzutage erlebt wird. Über die Frage nach besonders zufriedenstellend und nicht zufriedenstellend verlaufenden Fällen im Kinderschutz, sollten die subjektiv erlebten Einflussgrößen im konkreten Fallverlauf und der damit einhergehende Entscheidungsprozess erfragt werden. In diesem Zusammenhang wurde die Bedeutung des „Handelns“ für die jeweiligen sozialen Akteur_innen erfragt, insbesondere an welcher Stelle das „Handeln“ nach der fachlichen Einschätzung beginnen würde.

Der zweite Teil des modifizierten Leitfadens thematisierte die gesetzlichen Grundlagen und die Frage nach der Einschätzung, wo bzw. an welcher Stelle heute Kindeswohlgefährdung beginnt. Dies beinhaltete auch wahrgenommene Entwicklungen im Kinderschutz und dem organisatorischen Umfeld, in dem diese Arbeit stattfindet. Es wurden Hierarchie, Steuerungsmodelle für den Kinderschutz, Klärungs-, Bewertungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse erfragt. Weiterhin sollten Auswirkungen vonseiten öffentlicher Wahrnehmung auf die Tätigkeit im Kinderschutz erfragt werden, z. B. Erwartungen der Öffentlichkeit, Sensibilisierung und medialer Druck. Die Expert_innen wurden darüber hinaus gebeten eine Einschätzung darüber abzugeben, welche fachlichen Anforderungen für diese Arbeit notwendig seien. Abschließend wurde nach Verbesserungswünschen im Kinderschutz gefragt sowie personenbezogene Daten wie Alter, Berufsjahre etc. erhoben. Nachfolgend wird dargestellt wie die Durchführung und anschließende Transkription des Interviews verlief.

9.1.4 Durchführung und Transkription der Interviews

Mit allen Interviewpartner_innen wurde sowohl telefonisch als auch per E-Mail ein Termin für die Befragung vereinbart. Es wurde ein Zeitfenster von ca. 90 Minuten angegeben, damit sich die Personen ohne Not den Termin freihalten konnten, wobei nach Möglichkeit keine Unterbrechungen entstehen sollten. Vereinzelt kam es dennoch zu Telefonanrufen; einmal stand auch Klientel ohne Termin vor der Tür. Alle Interviews fanden in den Diensträumen der Befragten statt. Von meiner Seite aus wurde, um pünktlich zu sein, ein größeres Zeitfenster eingeplant, da keine der Institutionen vor Ort war und längere Anreisezeiten die Regel waren. Beim Termin selbst gab es nach der Begrüßung noch eine kurze Vorstellung der Person und vor Beginn des Interviews wurde sowohl ein Informationsblatt zum Verbleib bei den Befragten und eine Einwilligung- und Verpflichtungserklärung in Anlehnung an Helfferich vorgelegt und unterschrieben (vgl. ebd., S. 202-203). Danach wurde das weitere Prozedere erklärt, besonders die Tonbandaufnahme und nochmalig die Zusage, dass sowohl das Datenmaterial wie auch die Person anonym blieben, in dem Sinne, dass die Informationen nicht geographisch und konkret zugeordnet werden konnten. Anschließend wurde das Aufnahmegerät eingeschaltet und sich an dem Leitfaden orientierend, mit dem Interview begonnen. Alle Interviews begannen einheitlich mit folgender Einführung:

„Danke, dass Sie sich die Zeit für dieses Interview nehmen. Ich interessiere mich ja für die Arbeit im Kinderschutz. Das Interview besteht aus zwei Teilen. Im ersten geht es um Ihre konkrete Tätigkeit im Kinderschutz, im zweiten Teil dann um die unterschiedlichen Rahmenbedingungen unter denen Kinderschutz ausgeübt wird, also Gesetze, Organisationsstrukturen, Personal und auch die Öffentlichkeit. Zum Schluss brauche ich dann noch ein paar personenbezogene Angaben. Haben Sie noch Fragen?“ (siehe im Anhang 3. *INTERVIEWLEITFADEN*)

Für die weitere Auswertung wurde nach jedem Interview notiert, was es an nicht aufgenommenen Eindrücken oder Besonderheiten gab, die in der Auswertung Berücksichtigung finden sollten. Die aufgezeichneten Interviews wurden transkribiert²³, wobei die Namen aller Befragten anonymisiert und in B 1 bis B 12 umbenannt wurden.

²³ Die Transkriptionsregeln, die bei der Verschriftlichung eines Interviews ausgewählt werden, sollen sich Kuckartz et al. (2008) zufolge an der Forschungsfrage orientieren. In meinem Fall stehen keine sprachwissenschaftlichen Aspekte im Vordergrund, stattdessen soll der Inhalt der Interviews wiedergegeben werden, um anschließend in Hinblick auf verschiedenste Kriterien untersucht werden zu können. Die Transkription soll einfach und ökonomisch sein. Aus diesem Grund werden für die Verschriftlichung der Interviews folgende leicht lernbare Transkriptionsregeln verwendet (siehe Anhang 4. *TRANSKRIPTIONSREGELN*).

9.2 Datenauswertung

Als Methode zur Datenauswertung wurde die qualitative Inhaltsanalyse gewählt. Diese eröffnet die Möglichkeit, Texte zu analysieren, die sich im Rahmen sozialwissenschaftlicher Forschungsarbeiten in der Erhebung von Daten ergeben. Darunter fallen auch Transkripte von offenen geführten Interviews (vgl. Mayring/Fenzel 2014, S. 543). Mithilfe der Auswertung der qualitativen Inhaltsanalyse ist es möglich, der formulierten Forschungsfrage systematisch nachzugehen.

9.2.1 Die qualitative Inhaltsanalyse

Besonders in Deutschland hat sich die qualitative Inhaltsanalyse als Auswertungsform im Rahmen der durch Mayring (2002) vorgenommenen Weiterentwicklung etabliert und wird vielfach genutzt. Kuckartz (2016) hebt wie Mayring, im Gegensatz zu anderen Autor_innen, „die Fundierung qualitativ-inhaltsanalytischer Verfahren in der Hermeneutik“ (Schreier 2014, S. 1) hervor. Weiterhin stellen beide heraus, dass eine systematische Vorgehensweise, sowie das Befolgen methodologischer Gütekriterien zentrale Merkmale der Inhaltsanalyse seien. Gleichwohl gibt es unterschiedliche Sichtweisen im Hinblick auf die methodische Umsetzung. Während Mayring die qualitative Inhaltsanalyse hauptsächlich als ein theoriegeleitetes Verfahren ansieht, wird von Schreier (2014) „die Bedeutung der Entwicklung von Kategorien (auch) am Material“ (ebd., S. 1) gesehen. Gläser und Laudel (2010) plädieren dagegen für ein gemischt deduktiv-induktives Vorgehen. Schreier (2014) fasst prägnant zusammen, dass es die eine Vorgehensweise bzw. das eine Verfahren in der qualitativen Inhaltsanalyse nicht gibt. Sie definiert die Inhaltsanalyse als ein Verfahren zur Beschreibung ausgewählter Textbedeutungen.

„Diese Beschreibung erfolgt, indem relevante Bedeutungen als Kategorien eines inhaltsanalytischen Kategoriensystems expliziert und anschließende Textstellen den Kategorien dieses Kategoriensystems zugeordnet werden. In dieser Definition spiegelt sich als zentrales Definitionsmerkmal die *Kategorienorientierung* des Verfahrens. Die Kategorien fungieren analog zu Variablen, deren Ausprägung für jede relevante Textstelle erfasst wird. (...) Sowohl die Erstellung als auch die Anwendung des Kategoriensystems erfolgen *interpretativ* und erlauben die Einbeziehung der *latenten* Äußerungsgeltes. (...) Das Vorgehen ist *systematisch, regelgeleitet*, an den Gütekriterien der *Validität* und der *Reliabilität* orientiert“ (ebd., S. 2, Hervorhebungen im Original).

Die Einhaltung der Gütekriterien ist daran zu erkennen, dass in den überwiegenden Fällen ein intersubjektiv-konsensuales Verständnis des Textes angesteuert wird. Damit die Validität ermöglicht wird, besteht der Anspruch, das Kategoriensystem so zu gestalten, dass es in der Lage

ist, zentrale bedeutende Aspekte des zu bearbeitenden Materials zu erfassen (vgl. ebd., S. 3). Die qualitative Inhaltsanalyse befindet sich, sowohl induktiv und deduktiv wie auch als Mischtechnik in der Tradition der Hermeneutik, deren primäres Ziel es ist, das Verhalten von Menschen zu verstehen und nicht zu erklären. In dieser Arbeit werden deduktive und induktive Vorgehen kombiniert.

An dieser Stelle möchte ich zur Übersicht die anderen sieben Varianten des Verfahrens benennen, auf welche ebenfalls zugegriffen werden kann. So gibt es die evaluative, die formale, die zusammenfassende, die typenbildende, die explikative, die summative oder die qualitative Inhaltsanalyse mittels Extraktion (vgl. ebd., S. 1).

In meiner Arbeit wird die inhaltlich-strukturierende Inhaltsanalyse gewählt, die als Kern einer qualitativen Inhaltsanalyse gelten kann. Der Hintergrund für diese Auswahl besteht darin, dass in dieser Vorgehensweise ausgewählte inhaltliche Aspekte am Material identifiziert und konzeptualisiert werden; weiterhin wird das Material systematisch beschrieben. Diese Aspekte schaffen gleichzeitig die Struktur des Kategoriensystems, da die unterschiedlichen Themen die Kategorien bilden (vgl. Schreier 2014, S. 5). Zudem ermöglicht diese Technik sozusagen einen parallelen „Kategorienweg“ zu erstellen, der aus dem Textmaterial, das im Entscheidungsprozess der Organisation sehr linear dargestellt wird, analog die Sinnstrukturen und Logiken der sozialen Akteur_innen durch seine inhaltlich strukturierende Form möglich zu machen.

9.2.2 Der Ablauf einer inhaltlich-strukturierenden Inhaltsanalyse

Zu Beginn der Inhaltsanalyse gilt es, das Material kennenzulernen und sich damit vertraut zu machen. Kuckartz (2016) betont, dass es sinnvoll ist für alle Interviews einer Studie Fallzusammenfassungen zu erstellen um damit einen Überblick über das gesamte Material zu erhalten. Im Anschluss an die Fallzusammenfassungen erfolgt die Kategorienbildung. Ableitend aus den Interviewfragen werden in einer deduktiven Herangehensweise²⁴ Oberkategorien gebildet.

²⁴ Lamnek (2005) versteht unter Deduktion ein „Verfahren der Schlussfolgerungen von einem allgemeinen Satz ausgehend, werden Einzelaussagen abgeleitet“ (ebd., S. 716). Kuckartz (2016) befindet, dass der häufig benutzte Begriff der deduktiven Kategorienbildung nicht sehr gut für diese Vorgehensweise zutrifft. Er bevorzugt die Terminologie A-priori-Kategorienbildung, weil diese „unabhängig von den empirischen Daten auch geeigneter erscheint, denn sie beschreibt lediglich das Prozedere und suggeriert nicht, es stelle sich, wenn man den Regeln entsprechend vorgeht, ein eindeutiges und ‚richtiges‘ Ergebnis ein“. (ebd., S. 64-65). Diese Haltung erschließt sich aus der Position heraus, dass nach Ansicht des Autors deduktiv bedeutet, dass aus dem Alltäglichen das Besondere erschlossen wird, somit eine logische Schlussfolgerung nach sich zieht. Aus diesem Grunde lässt der Begriff „deduktiv“ spontan den Eindruck entstehen, dass alles automatisch verlaufe, also regelgeleitet und verbunden mit der Vermutung, dass das Ergebnis bei allen dasselbe ist (vgl. ebd., S. 65-65).

Schreier weist darauf hin, dass Oberkategorien häufig theoriegeleitet entwickelt, während Unterkategorien aus dem Material herausgearbeitet werden (vgl. Schreier 2014, S. 5). Das Bestimmen von Kodiereinheiten respektive von Fundstellen sowie die jeweilige Entwicklung von Unterkategorien und Kategoriendefinitionen bilden die nächsten Schritte. Daraufhin erfolgt die erste Probe des Kategoriensystems und dessen anschließende Veränderung. Mit dem überarbeiteten Kategoriensystem wird das gesamte Material als zweitletzter Vorgang kodiert. Am Ende steht die Darstellung der Ergebnisse, deren Interpretation und die Beantwortung der zu Beginn gestellten Forschungsfrage (vgl. Schreier 2014, S. 4-5). Hierbei handelt es sich um den von Schreier dargestellten idealtypischen Ablauf.

Kuckartz (2016) bewertet als einen wesentlichen Punkt für den Auswertungsvorgang qualitativer Daten Überlegungen generell zum Verstehen und im Besonderen zum Erfassen und Interpretieren von Texten. Dieser Grundgedanke wird im deutschsprachigen Raum vielfach mit Hermeneutik gleichgesetzt (vgl. ebd., S. 17). Der Begriff stammt aus dem Griechischen und wird laut Duden (2005) als „wissenschaftliches Verfahren der Auslegung u. Erklärung, von Texten“ (ebd., S. 400) erklärt. Die Entwicklung der Hermeneutik vollzog sich über einen langen Zeitraum, bis sich einzelne Positionen ausdifferenziert hatten, was an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt wird. Im Zusammenhang mit der Inhaltsanalyse nach Kuckartz sind fünf zentrale Kernaussagen der Hermeneutik von Bedeutung. Nachfolgend werden diese Kernaussagen skizziert und erklärt und es wird darauf eingegangen, inwiefern diese in meiner Forschung Berücksichtigung finden.

Als erster Punkt wird *die Beachtung der Entstehungsbedingungen* genannt. Gemeint ist damit, dass ins Bewusstsein gerufen und reflektiert werden sollte, unter welchen Rahmenbedingungen das zu bearbeitende Material entstanden ist. Wie sahen oder sehen die Kommunikationswege oder Interaktionen usw. aus? Unter welchen unterschiedlichen Einflüssen entstand Datenmaterial und wie sah oder sieht die Auswertungssituation aus? In meinem Fall entstand das Datenmaterial auf Grundlage zweier unterschiedlicher Leitfäden. Weiterhin ist der im Folgenden beschriebene Kernpunkt wichtig.

Der *hermeneutische Zirkel* als zweiter Orientierungspunkt lebt von seiner Zirkularität aus Vorverständnis, Erarbeitung des Textverständnisses und somit einer Erweiterung des Vorwissens und der damit einhergehenden möglichen Modifikation der anfänglichen Annahmen. Mein theoretisches Vorverständnis zu den vorhandenen Texten, im Sinne von Vorannahmen hinsichtlich der Entscheidungsprozesse bei Kindeswohlgefährdung finden sich in verschiedenen Kapiteln

wieder. Wichtig ist hier, dass u.a. die Bereitschaft besteht, „vorher bestehende Urteile zu verändern“ (Kuckartz 2016, S. 18).

Die *hermeneutische Differenz* folgt als dritter Aspekt, und erkennt an, dass jede Form der beabsichtigten Deutung der Verstehenden zu Beginn unbekannt ist, und erst über ein erweitertes Textverständnis, der anfängliche Mangel überwunden werden kann. Allerdings zeigt der Begriff der Differenz auch, sich bewusst zu sein, dass der Wunsch einer absoluten Kongruenz zwischen Textproduzierenden und Textinterpretierenden nicht erfüllt werden kann. Die Grade der Differenz können sehr unterschiedlich sein.

Als vierter Punkt wird die *Angemessenheit und Richtigkeit* formuliert. In dieser Handlungsregel soll darauf geachtet werden, dass die Interpretation so angemessen wie möglich und so richtig wie nur möglich erarbeitet wird. Als eigenständiger Kernpunkt wird hier noch einmal darauf hingewiesen, sein eigenes Vorverständnis und eventuell vorhandene Ressentiments hinsichtlich der Forschungsfrage zu reflektieren (vgl. ebd., S. 17-20).

Das methodische Vorgehen in Blick auf die Gewinnung von Daten, respektive die Rekonstruktion von Sinnstrukturen, benötigt eine Form von Material, die passend zu der gestellten Forschungsfrage ist. Für meine Frage ist es wichtig, Sinnstrukturen der sozialen Akteur_innen²⁵ begreifbar zu machen und herauszufinden, was letztendlich die subjektiven Erfahrungs- und Verarbeitungsformen des jeweiligen Handelns bewegt.

Im Auswertungsprozess selbst war es nicht immer einfach, sich von der teilweise vorhandenen Dichte der Aussagen nicht verführen zu lassen, und das Themenfeld nicht zu verlassen. Allerdings wurde auch erlebbar, was „nicht gesagt“ wurde, und welche Schlüsse daraus gezogen werden konnten.

9.2.3 Kategorienbildung

Die Kategorien wurden, wie bereits erwähnt, deduktiv und induktiv aus dem Datenmaterial leitfadengestützter Expert_inneninterviews erarbeitet. Die Entwicklung der Kategorien erfolgte

²⁵ „Die sozial Handelnden werden in der Soziologie als *Akteure* bezeichnet“ (Schimank 2016, S. 44). Die Soziologie hat kein Interesse an dem Menschen als solches, sondern explizit nur für sein Handeln und im Besonderen dann, wenn es um ein Handeln in sozialen Zusammenhängen geht. Es geht hier also um einen Akteursbegriff, der beabsichtigtes und sinnhaftes Handeln als Areale versteht, und dem in einer Interdependenz Handeln von anderen Akteur_innen zugeschrieben werden kann. Handeln findet immer in sozialen Situationen statt, in dessen Rahmen sie sich orientieren und dann zwischen unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten wählen. Der Begriff des Akteurs versteht Handeln als Handlungswahlen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die jeweiligen Akteur_innen eine grundsätzliche Wahlfreiheit haben, sondern von den gegebenen Alternativen der Situation abhängig sind. Der soziologische Akteursbegriff stellt jedoch heraus, dass die gewählten Handlungen abhängig von den sozialen Situationen in denen sich die Akteur_innen befinden sind, und bestimmt werden von den sozialen Strukturen, die die jeweilige Situation auszeichnen (vgl. ebd., S. 45).

in mehreren Schritten. Als erster Schritt nach der Transkription wurden fallbezogene thematische Zusammenfassungen erstellt, um im späteren Auswertungsprozess bestimmte Stellen zu bestimmten Kategorien vergleichend heranziehen zu können. Dabei wurde auch über den Weg der Kontrastierung vorgegangen, d.h. es wurden Sichtweisen von Befragten einander gegenübergestellt, die sich auf den ersten Blick deutlich voneinander unterscheiden. Dann wurde unabhängig davon das transkribierte Interviewmaterial zunächst paraphrasiert. Dazu wurde jedes Interview einzeln herangezogen und vom ersten bis zum letzten Satz durchgearbeitet. Ausgehend von den Paraphrasen wurden erste Kategorien entwickelt, die teilweise aus Stichworten, teilweise auch aus ganzen Sätzen bestanden. Die Kategorien verdichteten sich in mehreren Überarbeitungsschritten und schlüsselten sich teilweise in Ober- und Unterkategorien auf. Die ersten gebildeten Kategorien bezogen sich beispielsweise auf die Klientel („*Klient_innenbild: hilflos vs. Experten ihrer Lebenswelt*“) und eine Definition dessen, was Kinderschutz für die Befragten bedeuten kann („*Kinderschutz = Verwaltung/Gutachtertätigkeit/Gesetzesauslegung*“).²⁶

Anschließend wurde eine Tabelle zum Vergleich aller Interviews angelegt, wobei die einzelnen Kategorien/Kategorienstichworte in Zeilen angeordnet wurden und für jedes Interview eine Spalte angelegt wurde. Eine Zeile lautete hier „*Klient_innenbild*“, wobei beispielsweise in der Spalte für B 7 folgende Stichworte eingetragen wurden (der Chronologie des Transkripts/der Paraphrasen entsprechend): „*Klientel definiert über psychiatrische Diagnosen; Klientel definiert über Hilflosigkeit/Hilfebedürftigkeit; Klient_innenbild: unberechenbar, negativ, schwierig, defizitorientiert; Klient_innenbild: das Kind ist zu schützen, die Eltern sind gefährlich; Klient_innenbild: der Klient als Kunde*“. Größter Kontrastfall zu B 7 war in Bezug auf das Klient_innenbild B 1, die eine von Wertschätzung und Empathie geprägte differenzierte Sichtweise auf ihr Klientel hat, wobei der Fokus grundsätzlich zuerst auf dem Wohl des Kindes liegt und beispielsweise nicht in Gegenwehr zu den Eltern gesehen wird. Unter die Stichworte in der

²⁶ So fanden sich beispielsweise unter der Kategorie „*beruflicher Zugang zur Tätigkeit beim Allgemeinen Sozialen Dienst*“ unterschiedliche Beweggründe vonseiten der Befragten wieder. In einem Interview kam deutlich zum Ausdruck, dass die Arbeit im ASD von Anfang an mit einer gewissen Ehrfurcht verbunden war, einhergehend mit dem Bewusstsein, dass es nicht selbstverständlich ist, mit Gesetzen in einem Berufsfeld arbeiten zu dürfen: „*ASD Allgemeiner Sozialer Dienst und das hat mich da total interessiert. Also diese Vielfältigkeit und auch ähm ja, also mich hat, ich fand das auch sehr spannend, was für Gesetze es gibt und dass man sich in diesen Gesetzen bewegen darf, ja*“ (B 7 Abs. 18). Im Fall von B 7 zeigte sich im Verlauf der Analyse, dass diese Ehrfurcht mit einem bedingungslosen Vertrauen in die behördlichen Vorgaben einhergeht. Der Zugang von B 7 zum ASD könnte also mit „*Hier darf ich arbeiten*“ betitelt werden, während sich bei B 16 eine andere Motivation zeigt, sich für dieses Arbeitsfeld zu entscheiden. Diese könnte als „*Hier will ich arbeiten*“ bezeichnet werden (*Habe dann ein Praktikum im Jugendamt gemacht, direkt im Kinderschutz, also in, in der Bezirkssozialarbeit und habe gemerkt, dass das was ist, was, was ich, was ich interessant finde, was ich auch gern machen möchte*“ (B 16 Abs. 3)). Es zeigt sich exemplarisch, dass die wahrgenommene Spannung in und für dieses Arbeitsfeld unterschiedliche Interessenschwerpunkte zu aktivieren vermag, sich für diese Tätigkeit zu entscheiden.

Tabelle wurden teilweise ausführlichere Anmerkungen, bzw. Erläuterungen und die entsprechenden Transkriptstellen eingefügt, aus denen heraus die Paraphrase oder Kategorie gebildet wurde.

9.2.4 Kategorienbeschreibung

Wie in 10.2.2 dargestellt, erfolgte die Entwicklung der analytischen Kategorien durch die thematische Zusammenfassung und die Paraphrasierung aller Interviews. Nachfolgend wird dargestellt, welche Kategorien am Ende der Analyse entstanden sind und nach welchen Regeln Interviewäußerungen zugeordnet wurden.

Klient_innenbild

Die Vorstellung der sozialen Akteur_innen über deren Klientel wurde nicht explizit erfragt. Jedoch werden aus dem Material der Befragten unterschiedliche Wahrnehmungen deutlich, wie die Klientel im Arbeitsalltag bzw. speziell auch beim Kinderschutz von den sozialen Akteur_innen gesehen wird. Unter Klient_innenbild werden Aussagen der Interviewten gefasst, die die Klientel benennen (beispielsweise „Kunde“, „Klient“ oder auch „Leute“). Unter der Kategorie Klient_innenbild wird auch die Art und Weise gefasst, wie die Interviewten ihre Klientel in einem Fallbeispiel beschreiben, welche Ausdrücke, Begriffe und Metaphern sie wählen. Es wird auch die Perspektive auf die Klientel berücksichtigt, z. B. inwiefern eher von außen auf die Klientel geschaut wird und diese (medizinisch diagnostisch) klassifiziert oder die individuelle Perspektive der Klientel wiedergegeben wird.

Kindeswohlgefährdung/Kinderschutz

Diese Kategorie hat sich aus den Antworten unterschiedlicher Interviewfragen entwickelt. Sie stellt eine Überkategorie dar und überschreibt vier unterschiedliche Dimensionen. Zum einen wurden die jeweiligen „Marker“ oder Kriterien für die Definition einer Kindeswohlgefährdung herausgearbeitet. Weiterhin wurden Aussagen zu Herausforderungen und Anforderungen in der Arbeit im Kinderschutz mit aufgenommen. Zum dritten sind das Handlungsverständnis der Befragten und schließlich als vierte Ebene die aktuellen Entwicklungen im Kinderschutz zu nennen.

Professionsverständnis

In dieser Kategorie wurden Aspekte erfasst, die einen Aufschluss über das Spektrum an fachlichen Kompetenzen ermöglichen, welche für die Arbeit im Kinderschutz als notwendig erachtet werden. Es wurden Textstellen mit einbezogen, die die Begriffe „(un)professionell“, „Qualifikation“, „Qualität“ und „Kompetenz“ oder „Fähigkeit“ enthalten. Über die Beschreibung von positiv und negativ verlaufenden Kinderschutzfällen konnten weitere Kenntnisse dazu erlangt werden, auf welcher Bewertungsgrundlage und somit fachlichen Einschätzung Entscheidungen getroffen werden. Es geht hier auch um die Interpretation und Gestaltung des beruflichen Selbstverständnisses.

Organisationsstruktur

Diese Kategorie spiegelt die organisationalen Rahmenbedingungen, Vorgaben und Arbeitsbedingungen für die sozialen Akteur_innen in den jeweiligen Organisationen bzw. Behörden wider. Die Kategorie gibt weiterhin vor, welchen strukturellen Stellenwert der Kinderschutz innerhalb der Organisation einnimmt, sowie insgesamt die Standards, wie Abläufe und Prozesse innerhalb der Organisation. Diese sind als Unterkategorien zu sehen.

Kooperationspartnerschaften

In den Interviews erschloss sich diese Kategorie vor allem aus der Beschreibung der Befragten im Zusammenhang der fachlichen Einschätzung von zufriedenstellenden und nicht gut verlaufenen Kinderschutzfällen. In dieser Kategorie wurden die jeweiligen (Macht)positionen und Wechselbeziehungen innerhalb der Kooperationspartnerschaften erfasst. Es geht zum einen um die vorgegebenen Notwendigkeiten in der Zusammenarbeit, gleichzeitig aber auch um bestehende Wünsche, diese zu verändern. Insgesamt bindet diese Kategorie auch andere Disziplinen und Organisationsformen mit ein.

Öffentlichkeit

In den Interviews zeigte sich, dass die gesellschaftliche und mediale Aufmerksamkeit und deren Bedeutung für das Handeln der sozialen Akteur_innen immer im Bewusstsein ist. In die Kategorie wurden Aussagen zum jeweiligen Erleben dieser medialen Aufmerksamkeit aufgenommen sowie die Veränderungsprozesse und Folgen, die sich daraus für die Wahrnehmung und das Handeln der sozialen Akteur_innen ergeben.

Zeitdruck

In dieser Kategorie wurden verschiedene Gesichtspunkte von zeitlichem Druck auf die sozialen Akteur_innen transparent gemacht. Begrenzte Zeitfenster für den Entscheidungsprozess werden durch verschiedene Vorgaben der Ablaufpläne der jeweiligen Situation erfasst und zeigen auf, dass diese Kategorie sich als Thema auch in anderen Kategorien wiederfindet.

Sicherheit

In allen durchgeführten Interviews war Sicherheit ein zentrales Thema. In die Kategorie wurden zum einen Aussagen zu Gefühlen der (Un-)Sicherheit in Bewertungs- und Entscheidungsprozessen der sozialen Akteur_innen aufgenommen, zum zweiten Rahmenbedingungen, die zu diesen Gefühlen führen und zum dritten mögliche Bewältigungsstrategien, um größtmögliche Sicherheit für die sozialen Akteur_innen und die Organisation zu erlangen. Die Kategorie beschreibt die Vorstellungen einer Organisation, aus einer noch nicht einschätzbaren Lage heraus zu einer nachvollziehbaren und abgesicherten Einschätzung zu gelangen.

10. Ergebnisdarstellung

Zu Beginn der Analyse wurden Fallzusammenfassungen von allen ausgewerteten Interviews erstellt. Dadurch war es möglich im späteren Auswertungsprozess bestimmte Stellen zu Kategorien vergleichend heranziehen zu können (vgl. Kuckartz 2016., S. 62). Im nachfolgenden Abschnitt 10.1 wird genauer auf diese Zusammenfassungen eingegangen. Im Anschluss wird in Abschnitt 10.2 gezeigt, welche Kategorien für die jeweiligen Handlungen und Haltungen der sozialen Akteur_innen innerhalb des jeweiligen Organisations- und Verwaltungskontextes relevant sind.

10.1 Fallzusammenfassungen der Interviews

Die Fallzusammenfassungen werden aufgrund ihres Umfangs im Anhang dargestellt. Sie bieten einerseits einen Überblick über das Datenmaterial als Ganzes und machen andererseits die Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten der einzelnen Interviewpartner_innen in Hinblick auf die Forschungsfrage sichtbar. Die Zusammenfassungen dienen weiterhin einem besseren Verständnis des Entwicklungsprozesses der Kategorienbildung.²⁷

10.1.1 Vorgehen bei den Fallzusammenfassungen

Die Zusammenfassungen sind trotz Verdichtung nah an den Aussagen der Interviewten gehalten. Die gewählten Überschriften der Fallzusammenfassungen folgen den Vorschlägen von Kuckartz (2016).

„Im Fall von Interviews ist es zudem üblich, jeder Fallzusammenfassung als Überschrift eine Art Motto bzw. eine treffende Kurzbezeichnung voranzustellen. (...) Ein Motto kann einen bestimmten Aspekt der Forschungsfrage fokussieren, auf einer Aussage aus dem jeweiligen Text basieren oder sogar ein Zitat darstellen oder Resultat der kreativen Formulierung der Forschenden sein“ (ebd., S. 59-60).

Die Zusammenfassungen sind in verschiedene, für meine Forschungsfrage wichtige Themen, die in den Interviews vorkamen, gegliedert. Zur besseren Lesbarkeit der Fallzusammenfassungen sind die Themen in der immer gleichen Reihenfolge dargestellt – auch wenn diese in den

²⁷ Wie bereits im methodischen Teil erläutert, fand im Verlauf der Erhebungen eine Modifizierung des Interviewleitfadens statt und vier der zu Beginn geführten Interviews wurden nicht in die Auswertung mit aufgenommen. Demnach gibt es zu den Befragten B 2, B 3, B 4 und B 5 keine Fallzusammenfassung.

Interviews teilweise in anderer Abfolge vorkamen. Nachfolgend werden die Themen kurz aufgeführt.

Berufliche Sozialisation beinhaltet die Antwort auf die erste Interviewfrage „Wie kam es dazu, dass Sie hier heute im Kinderschutz arbeiten?“.

Anschließend wird von den Interviewten teilweise auf die Herausforderungen zu Beginn dieses Arbeitsfeldes eingegangen, welche als zweite Frage gestellt wurde. Diese Erfahrungen werden unter der Überschrift *Vielschichtigkeit der professionellen Anforderungen* subsumiert.

Das nächste Thema, von mir *Kinderschutz als besondere Aufgabe* genannt, umfasst Aussagen, die mit der Frage „Wie erleben Sie heute bzw. aktuell Ihre Tätigkeit im Kinderschutz?“ eruiert werden. Hier wird zum einen noch einmal die Bedeutung diese Aufgabe betont und gleichzeitig knüpfen die Frage und die Antworten an das Bewusstsein an, dass diese Tätigkeit auch von deutlichen Eingriffen für Kind und Eltern gekennzeichnet sein kann.

Mit *Weiterentwicklungen beim Kinderschutz* ist gemeint, dass sich die die Rahmenbedingungen für den Kinderschutz nach Einführung des § 8a KJHG deutlich verändert haben. Die Interviewfragen dazu lauteten: „Wie erleben Sie heute/aktuell Ihre Tätigkeit/Leistungsverantwortung im Kinderschutz?“ und „Welche Entwicklungen haben Sie bezüglich Kinderschutz in letzter Zeit wahrgenommen?“. Diese Wahrnehmungen finden sich in den Fallzusammenfassungen elf, dreizehn und fünfzehn unter der Überschrift „Weiterentwicklungen beim Kinderschutz“ und „Kinderschutz als besondere Aufgabe“ wieder.

Es werden dort Aspekte wie „Absicherung ist wichtig“, „auch durch standardisierte Vorgänge“, und „die Macht der öffentlichen Wahrnehmung“ benannt. Diese entwickelten sich auch aus der folgenden Frage: „Was unterscheidet die Arbeit aktuell zu der Arbeit zu Arbeitsbeginn?“ bzw. „War es in der Vergangenheit anders?“.

Im Anschluss wurde nach einem sehr gut und nach einem problematisch verlaufenen Kinderschutzfall gefragt. Die Antworten darauf finden sich unter dem Thema *Wann sind Kinderschutzfälle (nicht) gut gelaufen?*

Handeln im Kinderschutz heißt für mich... fasst die Antworten auf die Interviewfrage „Welche Bedeutung hat das Wort Handeln für Sie im Kinderschutz?“ zusammen.

Wichtigkeit von Hausbesuchen bezieht sich auf die Frage „Welche Rolle hat der klassische Hausbesuch aus Ihrer Sicht in diesem Prozess?“.

Antworten auf die Frage „Wo fängt heute Kindeswohlgefährdung an?“ sind unter ebenjenem Thema zusammengefasst. Die Frage wurde von den interviewten Fachkräften zu großen Teilen implizit beantwortet.

Aussagen zur Fallverantwortung werden unter den Überschriften *Übernahme der alleinigen Fallverantwortung* und *Teilen der Fallverantwortung* gefasst.

Ablaufplan bei Kindeswohlgefährdung dokumentiert, nach welchen Vorgaben Entscheidungen über das weitere Handeln getroffen werden.

Dokumentation wird von den Befragten als *Dokumentationsverpflichtung als Schutz* oder als *Nachweis* angesehen.

Antworten auf die Frage „Wie wirkt die öffentliche Aufmerksamkeit auf Ihre Arbeit im Kinderschutz?“ wurden jeweils unter *Wirkung der öffentlichen Aufmerksamkeit* zusammengefasst. Mit der Überschrift *Fachliche Anforderungen* geht es um die Einschätzung der sozialen Akteur_innen, was es aus deren Sicht an Kompetenzen für dieses Arbeitsfeld braucht. Daher lautet die Frage „Welche fachlichen Anforderungen muss Ihrer Ansicht nach eine Kinderschutzfachkraft mitbringen?“

„Was könnte Ihre Arbeit unterstützen?“ wird als *Unterstützungswünsche* titulierte mit dem Wunsch, zu erfahren, was noch fehlt, um die Arbeit zufriedener gestalten zu können.

Antworten auf die Frage nach besonderen Herausforderungen im Arbeitsbereich Kinderschutz, führten von meiner Seite aus zu zwei ergänzenden Fragen. Bei B 9 lautete diese: „Also heißt es, dass Sie als Herausforderung auch so diesen Druck als besondere Herausforderung empfunden haben? Oder den Zwang?“ und wurde beantwortet mit der Aussage, dass der Druck, einen Fehler zu machen, sehr belastend ist. Bei B 11 stellte ich die Nachfrage: „Hatten Sie da auch den Eindruck manchmal von Grenzerfahrungen?“ Geantwortet wurde hier, dass es auch persönliche Grenzerfahrungen bei der Übernahme von Verantwortung gibt. Diese Antworten wurden mit *Grenzerfahrung beim Kinderschutz* überschrieben.

Weiterhin wurden – allerdings jeweils nur einmal – Aussagen zu *Herausforderungen der Leitungsaufgabe* und *Gefühl von Ohnmacht* (beide von B 8) sowie *Berufliche Verunsicherung* und *Unterstützungsangebote* (beide von B 11) gemacht.

10.1.2 Verdichtung der Fallzusammenfassungen

Für die Generierung der Kategorien kann über die Fallzusammenfassungen, wie eingangs beschrieben, ein Stimmungsbild geschaffen werden, welches erste Orientierungen geben kann. Bevor im nächsten Abschnitt die gebildeten Kategorien dargestellt werden, werden die Fallzusammenfassungen an dieser Stelle in gebündelter Form dargestellt:

Für die Hälfte der Interviewten war Kinderschutz in unterschiedlichen Anteilen schon von Beginn ihrer Berufstätigkeit Bestandteil der Arbeit. Für die anderen fünfzig Prozent war es ein

komplett neues Arbeitsfeld. Auf die Interviewfrage, wie denn die beruflichen Anfangserfahrungen waren, „Was empfanden Sie zu Beginn Ihrer Arbeit als besondere Herausforderungen?“ gaben nur vier soziale Akteur_innen eine Antwort. So sprach B 7 von der Schwierigkeit, zu Beginn eine Rolle zu finden und auszuüben. Bei B 6 gab es schon Vorerfahrungen mit dem Kinderschutz, bevor es ein ständiger Teil der Arbeit wurde. B 1 blickte indirekt auf eigene Erfahrungswerte und von B 12 wurde der Reiz der Vielfältigkeit benannt. Von den Interviewten, die keinerlei Vorerfahrung mit dem Kinderschutz hatten, gab es hierzu keine Schilderungen.

Die professionellen Weiterentwicklungen von sozialen Akteur_innen beim Schutz von gefährdeten Kindern ergaben drei grobe Gewichtungen. Ein Drittel der Befragten sieht den Grund für die Veränderungen durch die Einführung des § 8a SGB VIII. Das zweite Drittel bezieht sich auf die heute bestehenden verbindlichen, strukturierten Vorgaben, die das professionelle Tun vorgeben. Die restlichen sechs Personen sahen ihre Anpassungsleistungen in sich häufig wechselnden Vorgaben, dem Mehr an Hilfsangeboten und einer gestiegenen Komplexität und Uneindeutigkeit bei der Gefährdungslage. Das Teilen und Tragen von Verantwortung aller im Entscheidungsprozess Beteiligten wird von drei Interviewten als wohltuend beschrieben.

Die fachliche Einschätzung der jeweiligen Fälle von Kindeswohlgefährdung hatte sechs unterschiedliche Aspekte. Vier Befragte sahen darin die Orientierung des vorgegebenen Meldebogens und drei davon, die passenden Hilfen gefunden zu haben, als wichtig an. Für zwei soziale Akteur_innen waren die Fakten das Hauptkriterium. Mit den Eltern in einen guten Kontakt zu kommen, war nochmals für zwei Befragte wichtig. Gute Kooperation und Austausch auf Augenhöhe, um eine gute Lösung zu finden, wie auch die Ansicht, dass Kinderschutz mit der Geburt anfängt, teilten jeweils eine Person.

Zur Frage, „wann beginnt für die sozialen Akteur_innen das Handeln?“ gab es ebenfalls unterschiedliche Perspektiven. Fünf Interviewte sahen ihren Handlungsauftrag bei Eingang der Meldung. Drei von den insgesamt zwölf Befragten leiteten das Handeln von bestehenden Vorgaben ab. Singuläre Ansichten gab es dahingehend, dass der Handlungsauftrag durch den § 8a SGBVIII vorgeben wird, dass dieser sich ausschließlich an den Fakten orientiert, mediale Skandalisierung den Handlungsdruck erhöht und abschließend, dass vernünftige Strategien unter Handlung subsumiert werden.

Einstimmig vertraten alle Interviewten die Ansicht, dass der Kinderschutz über die Vorgaben des Vorgehens geregelt sei. Die Dokumentation wurde von fünf Personen als Schutz positiv und von sieben Personen als eher negativ empfunden.

Bei der Frage, wie denn die fachlichen Anforderungen einzuschätzen seien, wurde von vier Personen darauf Wert gelegt, dass die berufliche Ausgangssituation ein Studium der sozialen Arbeit sein sollte. Im Weiteren sehen fast die Hälfte fachliches Wissen sowie Team- und Kooperationsfähigkeit als wichtige Kriterien. Fortbildungen als festen Bestandteil der Arbeit sowie die Nutzung von Supervision und Berufserfahrung wurden ebenfalls formuliert. Kinderschutz als eine besondere Aufgabe wird nur von sieben der sozialen Akteur_innen kommentiert.

Die *Herausforderungen* wurden u.a. im Verhalten der Klientel, welches sich in den letzten Jahren gewandelt hat, gesehen. Im direkten Fallzugang war es die Anforderung, besonnen mit der Mitteilung umzugehen und dennoch schnell und fehlerfrei zu arbeiten. Es wurde ebenfalls konstatiert, dass Kinderschutz auch deswegen eine große Herausforderung sei, weil er für alle Beteiligte eine Ausnahmesituation darstellen würde. Zudem ist die Komplexität des Einzelfalls, hier eine individuelle Leistung zu suchen, eine nicht alltägliche Arbeit.

Die Frage, ab wann ein Eingriff in die Familie gut ist, wurde ebenfalls thematisiert. Es ist den Akteur_innen präsent, dass das Ergebnis der Entscheidung oft erst später sichtbar wird. Eine Person stellte fest, dass Kinderschutz mit Blick auf die Familien effizient zu organisieren, eine große Umstellung war. Was das Erleben von gut verlaufenen Kinderschutzfällen angeht, war bei fünf Befragten die Kernaussage, dass es dann gut läuft, wenn es mit der externen Kooperation gut läuft. Drei Personen sahen den Zugang zur Familie und die Gestaltung von passenden Hilfen als wichtig. Vier Personen trafen hierzu keine Aussage. Als schwierig wurden Kinderschutzfälle erlebt, wenn es aus professioneller Sicht klar war, die richtigen Schritte zu tun, aber dennoch die Herausnahme für das Kind schwer war. Dies wurde so von einer der interviewten Personen geschildert. Die Hälfte aller Befragten gab an, dass sie es als schwierig empfanden, wenn die Kooperation mit anderen Beteiligten, wie auch mit den Eltern, mangelhaft war. Eine letzte Perspektive war es, dass von Seiten der professionellen Akteur_innen die Mitteilung als Gefährdung nicht sofort erkannt worden war.

In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage nach den persönlichen Grenzerfahrungen bei der Übernahme von Verantwortung bei der Gefährdung von Kindeswohl. Zwei Befragte gaben darauf eine Antwort, zehn trafen keine Aussage. Zum einen wurde der Druck, einen Fehler zu machen, als sehr belastend erlebt und zum anderen wurde bestätigt, dass es genau zu dieser Grenzerfahrung kam. Im Bereich der öffentlichen Wahrnehmung kann hier zusammenfassend festgestellt werden, dass das öffentliche Interesse an solchen „Vorfällen“ gestiegen ist. Es wird zudem das Bedauern ausgedrückt, dass es erst diese Vorfälle geben muss, damit die

Verantwortlichen Veränderungen vornehmen. Auch wurde formuliert, dass diese empfundene mediale Skandalisierung Verunsicherung insgesamt schaffen würde. Der öffentliche Druck sei ein Dauerthema, weil „alles richtig zu machen“ eine ständige Begleitung sei. Dies sei gekoppelt mit der Angst, rechtlich belangt werden zu können. Die Möglichkeit, morgen in der Zeitung zu stehen, ist den Befragten präsent.

Zum Ende der Interviews wurde nach *Verbesserungswünschen* gefragt. Vier Personen sahen hier keinen Bedarf, fünf Befragte hatten den Wunsch, mehr Zeit für die Arbeit im Einzelfall zu haben. Drei Personen äußerten, dass es einerseits mehr rechtliche Grundlagen geben sollte, damit Kooperationen verpflichtend werden müssten, zweitens mehr Öffentlichkeitsarbeit über das eigene Tun stattfinden sollte und am Ende stand der Wunsch nach mehr Anerkennung für die Arbeit.

Ausgehend von den Fallzusammenfassungen wird es im nächsten Abschnitt um die Feinjustierung im Sinne einer Kategorienbildung gehen, welche eine dezidierte Auswertung des Interviewmaterials vornimmt und im nachfolgenden Kapitel aufgezeigt wird.

10.2 Einflüsse auf Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung

In diesem Kapitel werden die Kategorien vorgestellt, die durch die Inhaltsanalyse gebildet wurden. Die Forschungsfrage nach den Einflussgrößen bei Entscheidungsprozessen über eine Kindeswohlgefährdung wird unter der Berücksichtigung der Professionalität der sozialen Akteur_innen mit den jeweiligen subjektiven Erfahrungs- und Verarbeitungsformen sowie dem Einfluss des institutionellen Kontextes betrachtet. Es wurden sieben Kategorien herausgearbeitet. Diese lauten:

- *Klient_innenbild steuert das Handeln,*
- *Kindeswohlgefährdung? „Es soll so sicher wie möglich sein“,*
- *Professionsverständnis für den Kinderschutz,*
- *Absicherung hat oberste Priorität,*
- *Gesetze und Kooperationspartnerschaften haben Macht,*
- *Öffentlichkeit als Katalysator,*
- *Zeit als Druckmittel.*

Die Kategorien werden nachfolgend systematisiert und die unterschiedlichen Positionierungen der sozialen Akteur_innen dargestellt.

10.3.1 Klient_innenbild steuert das Handeln

Das professionelle Selbstverständnis der jeweiligen sozialen Akteur_innen spiegelt sich in deren unterschiedlichen Zuschreibungen gegenüber der Klientel wider und hat Einfluss auf den Entscheidungsprozess und das Entscheidungsverhalten der sozialen Akteur_innen. Nachfolgend werden die verschiedenen Perspektiven der sozialen Akteur_innen im Hinblick auf ihre Klient_innen aufgeführt. Dabei wird deutlich, dass es sichtbare Unterschiede in der Herangehensweise und dem Umgang der sozialen Akteur_innen mit der Klientel gibt.

Bei fast zwei Dritteln der Befragten finden wir eine wertschätzende, auch emphatische, dennoch sachlich neutral beschreibende Sicht der Problemlagen vor. Das Verhalten der Klient_innen wird in Bezug auf Aspekte ihrer Lebenswelt nachvollzogen und anerkannt, mit dem Ziel neue Formen der Hilfe zu finden:

„...für Kinder Verantwortung zu übernehmen, die zum Beispiel vernachlässigt werden oder gar misshandelt werden oder einfach nicht in den Rahmenbedingungen aufwachsen können, die wir so als passend bezeichnen“ (B 1 Abs. 7).

„es ist jeder Fall total anders gelagert. Und man muss in jedem Fall den doch total unterschiedlich reagieren. (...) Also da ist, denke ich, eine relativ hohe Flexibilität gefordert im Kinderschutz. (...) offen sein für die unterschiedlichsten Lösungen, denke ich“ (B 9 Abs. 14).

An diesen stellvertretend ausgewählten Zitatauszügen wird deutlich, dass die eigenen Wertorientierungen nicht unhinterfragt den Maßstab bilden. Es ist ein Bewusstsein dafür vorhanden, dass eine fachliche Einschätzung vorgenommen wird (die hier einem „wir“, also einer Gruppe von Fachkräften zugeordnet ist), es jedoch unterschiedliche Sichtweisen zu den benannten Rahmenbedingungen geben kann, beispielsweise vonseiten der Klientel.

Das Klient_innenbild geht dabei mit der Aufgabe einher, als soziale Akteur_innen den Auftrag zu übernehmen, sich um die Kinder zu kümmern. Es gilt die (partielle) Verantwortung für die Kinder – anstelle der Eltern – zu übernehmen. Die Haltung den Eltern gegenüber ist in diesen Fällen nicht moralisierend; die Eltern werden nicht als Gegner_innen, sondern vielmehr als Kooperationspartner_innen erlebt. Dennoch kann vonseiten der sozialen Akteur_innen klar formuliert werden, dass es sich um einen Mangel an Kompetenzen vonseiten der Eltern handeln kann, wobei die Perspektive insgesamt respektvoll ist:

„trotz der, der, der Schwierigkeiten oder trotz der, ähm wie soll ich sagen, trotz der massiven Probleme, auch in der Kommunikation mit der Familie ist es ja trotzdem so, dass ähm man ja auf jeden Fall sehr viel Respekt auch diesen Leuten entgegenbringt, den Familien und so weiter, ja“ (B 14, Abs. 23).

In dieser professionellen Sichtweise wird der fachliche Prozess nicht mit dem Akt der Entscheidung über Herausnahme oder Verbleib des Kindes in der Familie beendet, sondern man beschäftigt sich auch gedanklich perspektivisch mit den Konsequenzen einer Herausnahme des Kindes. So ist das Wissen präsent, dass die Trennung des Kindes von der Familie einen entscheidenden Eingriff für das jeweilige Kind und insgesamt für die familiäre Struktur bedeutet und in diesem Sinne weichenstellend ist.

Ein weiteres letztes Drittel der interviewten sozialen Akteur_innen sieht sich verstärkt als Rollenträger und -trägerin einer öffentlichen Institution, einhergehend mit dem Auftrag, in diesem Rollenverständnis zu handeln. Das beinhaltet unter anderem die Vorstellung, die Klientel sei entweder hilflos und/oder psychisch krank und die Kinder müssten vor den Eltern im Sinne des staatlichen Wächteramtes geschützt werden. Die Funktion des Wächteramtes impliziert dabei unterschiedliche hierarchische Positionen zwischen sozialen Akteur_innen und der Klientel. Gemeint ist damit, dass der gesetzliche Schutzauftrag nicht auf „Augenhöhe“ stattfindet, sondern die Klientel und die menschliche Not von den sozialen Akteur_innen entpersonalisiert, generalisiert und zu ‚Typen‘ transformiert wird.

Neben den weiteren stattfindenden Rollenzuschreibungen ist die Kontaktaufnahme im Rahmen des Wächteramtes in der Regel keine freiwillige, sondern bedingt durch rechtliche Vorgaben. So entstehen hier „unfreiwillige Klient_innen, die es sich nicht ausgesucht haben, von sich aus Kontakt mit den sozialen Akteur_innen des Jugendamtes aufzunehmen (vgl. Kähler 2005, S. 25-26).

Am stärksten ausgeprägt zeigt sich dies im Interview 7. Hier werden die Klient_innen besonders deutlich zu ‚Typen‘ von spezifischen Problemsituationen gemacht. Persönlichkeitszuschreibungen finden vor allem über psychiatrische Krankheitsbilder statt:

*„wenn sie [eine unerfahrene Arbeitskollegin, Anmerkung I.S.] auf eine Borderliner-Jugendliche trifft mit einer Mutter die total schwierig ist, die wahrscheinlich auch Borderlinerin ist und ein Suizid angedroht wird von der Jugendlichen (...)
Der Fall an sich ist dann am Ende gut gelaufen, aber das, da hätte es ein Riesenproblem geben können zum Beispiel, ja. Also die Borderliner-Tochter hätte ausflippen können, die Mutter auch, ja“ (B 7, Abs. 30).*

Die Diagnose „Borderline“ wird zur Charakterisierung der Klientel genutzt, wobei die Diagnose noch vor dem Lebensalter oder der Familiensituation genannt wird. Der Blick auf die Klientel ist dabei vorrangig durch medizinische, bzw. psychiatrische Diagnosen geprägt. Deutlich wird das auch an diesem Ausschnitt: *„Also habe ich gerade mit einem Asperger-Kind zu tun*

oder mit einer Magersüchtigen oder mit mit einer Familie die aus dem Ausland kommt und, also es ist die Qualität hat sich schon verändert, ja, auf jeden Fall“ (B 7, Abs. 24).

Es zeigt sich, dass allgemeingültige, übergeordnete Kategorien den Blick steuern und die konkrete Familie, der Einzelfall, in den Hintergrund rückt.

Weiterhin wird die Klientel eher über eine von den sozialen Akteur_innen empfundene Hilflosigkeit definiert (im Gegensatz zur eingangs benannten Gruppe sozialer Akteur_innen, die Eltern als Experten ihrer Lebenswelt ansehen). *„Und äh ja diese Vielfältigkeit äh der Arbeit auch wie man helfen kann, wie man unterstützen kann. Erstens die Hilflosigkeit der Eltern zu sehen aber auch die Hilflosigkeit der Kinder zu sehen“ (B 7, Abs. 18).* Aus dieser Perspektive heraus wird die Aufgabe für das eigene Handeln formuliert. Wenn sich das Klient_innenbild auf der Erwachsenenenebene also als negativ, schwierig, defizitorientiert ohne regulierende Bewertungsmaßstäbe, bzw. psychisch krank etabliert, ergibt sich daraus die Vorstellung und Handlungsrichtlinie, das Kind vor den Eltern schützen zu müssen. Daraus leitet sich ein Schutzauftrag um jeden Preis ab. Jede Form der Herausnahme des Kindes ist aus dieser Perspektive heraus besser als der Verbleib in der Familie, da dort ja noch immer Schlimmeres passieren könnte. Das Klient_innenbild ist hier der Anker der Tätigkeit und geht davon aus, dass die Klientel über keine eigenen Ressourcen verfügt. Eine befragte soziale Akteurin bringt diese Perspektive auch mit dem Lebensalter, bzw. der Berufserfahrung im ASD in Verbindung:

„vielleicht ist es aber auch manchmal mit dieses rigideren Entscheidungen hat das damit zu tun, dass man den Fall möglichst schnell abschließen will, also ich hab manchmal so des Gefühl, dass die jüngeren Kollegen gerne so ähm Nägel mit Köpfen machen, ne, dann ist was passiert, dann ist des Kind in Sicherheit“ (B 1, Abs. 67).

Die bereits benannte Entpersonalisierung, die im Sinne einer inneren Distanz die Klient_innen zu Kund_innen bzw. zu Fällen werden lässt, kann im weitesten Sinne zu einer Mechanisierung der inneren und äußeren Vorgänge führen (*„das Ding kommt bei mir, sagen wir per Telefon an“ (B 9, Abs. 76)*). Klient_innen werden des Weiteren danach bewertet, wie sie sich gegenüber den sozialen Akteur_innen verhalten. Die Priorität der Fallbearbeitung liegt in erster Linie bei der Klärung der Frage, ob es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt und wie kooperativ sich die Betroffenen zeigen (*„mit den Leuten so zusammenarbeiten zu können, um faktisch die Information, die man braucht, zu kriegen“ (B 9, Abs. 90)*). Die letztendliche Einordnung der Klientel findet dabei über deren Verhalten gegenüber den sozialen Akteur_innen statt, zum Beispiel dahingehend wie kooperativ sich die Klientel für den Klärungsauftrag verhält oder auch nicht. Den Gedanken im Hinterkopf zu haben, getäuscht zu werden, und so zu einer

falschen fachlichen Einschätzung zu gelangen, ist zum Beispiel bei B 14 ein Aspekt, der im Abwägungsprozess eine begleitende Rolle spielt.

Es wird bei diesen Vorstellungen im Umgang mit Kinderschutz deutlich, dass die Zuschreibung der Positionen zwischen den sozialen Akteur_innen und der Klientel nicht grundsätzlich auf der Grundlage eines ergebnisoffenen Blicks auf Einzelfälle und deren bestehenden Notlagen stattfinden. Stattdessen geht es dieser Gruppe der sozialen Akteur_innen darum, ergebnisorientiert und mit dem Ziel „das Ding zu klären“ und Sicherheit zu gewährleisten – damit um den Schutz der Kinder um jeden Preis. Es finden sich bei dieser Gruppe der Interviewten keine konkreten Aussagen, die darauf schließen lassen, dass die Folgen und Auswirkungen der getroffenen Entscheidung im Prozess mitbedacht werden. Die Gefährdung des Kindes endet daher mit der Klärung und ggf. mit der Fremdunterbringung.

10.3.2 Kindeswohlgefährdung? „Es sollte so sicher wie möglich sein.“

Die Auswertung der Interviews zeigt, dass neben der Perspektive auf die Klient_innen auch die Organisationsstruktur eine Definitionsmacht für Entscheidungsprozesse bei Kindeswohlgefährdung darstellt. Das bedeutet, dass allein die Strukturgestaltung innerhalb der Organisationen sowie deren internen Vorgaben – z. B. durch standardisierte Verfahren – den Blick der sozialen Akteur_innen in Bezug auf Kindeswohlgefährdung steuern.

Zur Einschätzung der Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, haben alle Jugendämter bzw. Teams in den Behörden festgelegte Verfahren und klare Regelungen. Gut deutlich wird dies bei B 9 (Abs. 28): *„Da sind die Standards so gesetzt und da weichen wir auch wirklich, nein, da wird eigentlich überhaupt nicht davon abgewichen. Das Ding wird so eingehalten wie es ist“*. Die Vorgehensweise bei der Klärung lässt bis auf eine Behörde keinerlei Ermessensspielräume bei der Arbeit zu. Die Vorgaben sind eindeutig linear angeordnet; es wird nach einem Ablaufschema verfahren und Abweichungen müssen bei Vorgesetzten begründet werden. Zu diesen Verfahren positionieren sich die Fachkräfte auf unterschiedliche Weise:

„Wenn man sich daran hält, schafft das, es ist eine super Qualität. Also für die, für die, für unsere Schützlinge aber auch für die Eltern ist es was, was Transparentes, ja“ (B 7 Abs. 28).

Auf der einen Seite der Skala findet sich die Perspektive (eingenommen von B 7), dass die Einhaltung der Vorgaben und des Ablaufschemas ein grundlegender Schutz vor sämtlichen potentiell auftretenden Problemen darstellt:

„Aber wenn man sich daran hält und ein Kollege dazukommt, ja, und, und vielleicht auch noch mal zur Absicherung noch mit einem Fachberater spricht oder mit dem Chef,

ja, und sich an dieses Vorgehen hält, wie zu zweit Hausbesuch machen, kollegiales Gespräch machen, dann wird es kein Problem geben, ja“ (B 7, Abs. 28).

Das bedeutet, dass allein durch Einhaltung eines bestimmten Schemas, das z. B. ein kollegiales Gespräch beinhaltet – ungeachtet der Gesprächsinhalte oder Gesprächsergebnisse – Probleme vermieden werden. Gleichzeitig führt aus dieser Sicht eine Nichteinhaltung des Verfahrens zu Eigenverschulden aufseiten der Fachkraft (*„Also das ist dann, meistens liegt es, finde ich, schon an, an den Sozialarbeitern selber, ob er dann daraus ein Problem macht. Wenn er nach dem vorgeht wird es kein Problem geben“ (B 7, Abs. 28)).*

Die sich am anderen Ende der Skala befindende Sichtweise (eingenommen von B 14) besagt, dass die Kinderschutzbögen unterstützend sein können, es aber einen Freiraum gibt, anders zu einer Einschätzung, bzw. Entscheidung zu gelangen:

„Es gibt die Möglichkeiten von diesen Kinderschutzbögen, die man natürlich für sich äh dabei haben kann, ausfüllen kann, ähm das ist denke ich so, das, das, das Maßgebende, äh wobei äh da muss ich ganz klar sagen, ähm da ist es so, manche nutzen den, weil sie es als Unterstützung empfinden und manche sagen, sie haben ein anderes System“ (B 14, Abs. 47).

Hier wird in der Organisation die Möglichkeit zugelassen, sich für verschiedene methodische Wege zu entscheiden.

In Bezug auf die Entscheidungsfindung gibt es verschiedene Möglichkeiten für die sozialen Akteur_innen, wie z. B. die ganze Fallsituation analog zu den Handlungsvorgaben abzuarbeiten, sich in eine Teamentscheidung zu begeben, oder aber das Familiengericht anzurufen. Kinderschutz hat sich in seiner Bedeutung laut Aussage der Interviewten insgesamt verändert. Meldungen über Missstände von Kindern haben im Gegensatz zu früher einen neuen Status bekommen. Hierzu unterscheiden sich Erfahrungswissen und Einschätzungen der sozialen Akteur_innen. Jüngere soziale Akteur_innen sehen die heutige (standardisierte) Vorgehensweise als sicherer und qualitativ besser an.

„also eigentlich kann ich das von allen Fällen so sagen, dass das äh dass seit seitdem wir in unserem Amt das standardisiert haben du das äh die Qualität sich auch gesteigert hat äh kann ich eigentlich von allen Fällen sprechen, da hat es funktioniert es gut, ja. (...) Aber also die Regel ist was an Erfahrung, alle Fälle laufen gut ja, nach dieser Abfolge, nur es gibt ein paar Ausreißer, die dann ähm das wieder anders machen, meinen sie müssten es anders machen und, ja.“ (B 7 Abs. 26).

Und weiter: *„damals war das einem alles selber überlassen, ja. Also der Erfahrung, das was äh was der Sozialarbeiter mitbringt, persönlich, die Motivation, das Interesse, es war alles dem ASD-Kollegen überlassen, wie er mit so was umgeht“ (B 7 Abs. 22).*

Das berufliche Handlungsverständnis einer sozialen Akteur_in die seit weit über zehn Jahren im Kinderschutz tätig ist, formuliert hier eine andere Sicht:

Ich glaub, dass die Bewertungen sich gar nicht so sehr verändert haben. Ich denk, dass wir da schon immer ähnliche Kriterien angewandt haben. Was sich verändert hat sind zum einen die institutionellen Rahmenbedingungen, dass man mit der Leitung Rücksprache hält, dass man weniger eigenverantwortlich handelt, wir haben ja früher / waren wir ja Einzelkämpfer zum Teil, also ich kann mich noch erinnern, dass ich zum Teil auch alleine in Familien Hausbesuche gemacht, wo ich gar nicht wusste, was mich erwartet und ich bin auch einmal vor vielen Jahren tätlich angegriffen worden bei nem Hausbesuch, des macht man ja nicht mehr, man geht jetzt nur noch zu zweit hin, des find ich eigentlich ne gute Entwicklung, die Rücksprache mit der Leitung sehe ich ambivalent, die kann hilfreich sein, weil man auch entlastet wird, sie kann aber auch nervig sein, weil die Zeit drauf darauf geht und äh was ich aber schon merke ist eine wachsende Hysterie, also ich glaube dass wir früher gelassener mit diesen Situationen umgegangen sind“ (B 1 Abs. 41).

Die Entscheidung, wann es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelte, war früher in größerem Verantwortungsrahmen bei den einzelnen sozialen Akteur_innen. Heute geht eine „Kinderschutzmeldung“ als solche in der Behörde ein und wird auch in diesem Status behandelt. „Also wenn ich jetzt zu einer Kinderschutzmeldung gehe, gehe ich ganz anders vor, ja, Und es wird jetzt auch anders betitelt, es wird jetzt auch als Kinderschutzmeldung betitelt“ (B 7 Abs. 22). Das heißt, dass die Organisationen mit diesem Alleinstellungsmerkmal sowohl der Situation wie auch der Auftragslage der sozialen Akteur_innen ein neues Format gegeben haben. Die Organisationsstruktur spiegelt dies auch dadurch wider, dass in der Mehrzahl der Behörden der Kinderschutz kein Alleinstellungsmerkmal im gesamten Arbeitsfeld hat, sondern bis auf eine Minderheit der Befragten, die interne Organisationsstruktur ein Teil der Aufgabenstellungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes ist.

Bei bestimmten Jugendämtern wurde diese Aufgabe separiert und eine spezielle Stelle dafür geschaffen. Die Gestaltungsmacht der Behörde kann auch bedeuten, dass z. B. durch einen entstandenen Mangel an Personal gesondert geschaffene Kinderschutzstellen wieder in den Allgemeinen Sozialen Dienst zurückgeführt werden müssen und zu einer Mehrbelastung führen. Die organisatorische Gestaltungsmacht bzw. die Macht der Strukturveränderungen und Vorgaben nimmt bei allen Interviewten Raum ein. B 9 (Abs. 7): „man hat sich jetzt mittlerweile hier im Haus so verständigt, dass man keine Kinderschutzstelle mehr möchte, sondern dass das jeder Bezirkssozialdienst dann mit seiner Vertretung eben wahrnimmt, den Kinderschutz“. Es wird auch deutlich, dass z. B. eine interne Regelung, nicht grundsätzlich von Beginn an das Prozedere eines Kinderschutzverfahrens zu beginnen, Einfluss auf die Fallzahlen im Kinderschutz nimmt (B 12, Abs. 21): „Jetzt sind wir dazu übergegangen, ähm wirklich nur noch die Fälle

(...) mit einer akuten Kindeswohlgefährdung als Kinderschutzfälle zu bearbeiten. Und das sind jetzt natürlich weniger als noch vor, als noch vor, vor einem Jahr, würde ich sagen“.

Im gesamten Datenmaterial wird ersichtlich, dass Verwaltungen in der Regel ein standardisiertes Verfahren zur Beurteilung der Gefährdungssituation vorgeben, dessen Abläufe eingehalten werden müssen. Das heißt auch, dass der Entscheidungsmaßstab sich ausschließlich an diesen Vorgaben zu orientieren hat. Kinderschutz geht somit mit einer bestimmten Vorgehensweise einher. Die Entscheidung, wann es sich um Kindeswohlgefährdung handelt, wird durch eine vorgegebene Definitionsmacht einer Schwerpunktsetzung und weniger durch die sozialen Akteur_innen bestimmt. Natürlich gibt es zur Beantwortung der Fragestellungen unterschiedliche fachliche Einschätzungen – in der Regel orientieren sich diese an den Vorgaben, die es einzuhalten gilt. Dies sehen B 1 und B 14 sehr kritisch; B 1 erlebt die Vorgaben als hemmend für die eigene Arbeit:

„weil wir ähm irgendwie in unserer fachlichen Einschätzung manchmal nicht so ernst genommen wurden und ähm ja dann so/ so organisatorische Steine in den Weg gelegt worden sind, wie, warum hast du jetzt nicht noch mal mit mir gesprochen und bist schon in den Außendienst gefahren, oder wir stundenlang irgendwelche Fallabsprachen getroffen haben und eigentlich hätten wir schon seit ner Stunde eigentlich zum Hausbesuch sein müssen“ (B 1, Abs. 47).

Insgesamt wird durch die Analyse sichtbar, dass Entscheidungsprozesse in Behörden im Rahmen eines linearen Ablaufverfahrens im Sinne von Regelmustern zu typisierenden Handlungsanweisungen führen.

10.3.3 Professionsverständnis für den Kinderschutz

Das professionelle Selbstverständnis der sozialen Akteur_innen kann – im Gegensatz zu den Vorgaben im Ablaufverfahren – nicht durch die Organisation vorgegeben werden und nimmt in anderer Art und Weise ebenfalls Einfluss auf Entscheidungsprozesse im Kinderschutz.

Die Entwicklung dieser Kategorie erfolgte vorrangig durch die Analyse der Vorstellungen der Befragten bezüglich Kompetenzen, die soziale Akteur_innen für dieses Aufgabenfeld mitbringen sollten. Über die Beschreibung von positiv und negativ verlaufenden Kinderschutzfällen konnten weitere Kenntnisse dazu erlangt werden, auf welcher Bewertungsgrundlage und somit fachlichen Einschätzung Entscheidungen getroffen werden. Insgesamt herrscht bei allen Interviewten Konsens darüber, dass Kinderschutz als Teil eines komplexen Aufgabenfeldes im ASD gesehen wird und in der Vergangenheit, nicht wie heute, ein Alleinstellungsmerkmal hatte, obwohl der Kinderschutz in der Regel Teil des allgemeinen Aufgabenbereiches ist.

Es zeigen sich unterschiedliche Sichtweisen und Tendenzen in der Umsetzung der Aufgabenstellung und im Professionsverständnis im Umgang mit Kinderschutz. So konnte herausgearbeitet werden, dass bei einem Teil der Befragten ein Fallverstehen im Sinne des „Verstehen Wollens“ und des Dialogs mit der Klientel stattfindet. Die sozialen Akteur_innen ergründen dabei gemeinsam mit der Klientel, wie sich die jeweilige Lebenslage darstellt. Beim überwiegenden Teil der Befragten findet sich jedoch ein Fallverstehen „von außen“ wieder, in dem die Klientel im Extremfall in einen Objektstatus gebracht wird, mit dem dann „etwas gemacht wird“. Die Herangehensweise liegt dabei weniger in einem dialogischen Prinzip, sondern besteht vielmehr in der Zuschreibung und Einordnung der Klientel in einen Objektstatus, wobei sich die sozialen Akteur_innen in Distanz zu diesem Objekt bewegen und dieses teilweise bewerten, bzw. abwerten.

„also die Frau ist alleinerziehend, also die schlägt das Kind nicht und so weiter. Der Junge, der ist wohl neulich gestürzt, den kann man, das kann man auch gut nachvollziehen, der ist sehr aktiv. Wir haben den Jungen kennengelernt, es kann passieren und so weiter und sie ist wahrscheinlich überfordert, ja. Sie gefährdet ihr Kind aber nicht, aber helfen kann man dieser Frau schon, ja. Helfen, aber nicht im Rahmen der, der Kindeswohlgefährdung, ja. Aber die Frau ist hilfebedürftig. Und dann überlegen wir eben, also der Bereich dann Kinderschutz ist dann abgehakt aber der andere Bereich vom Jugendamt, ja zu helfen, der läuft weiter und da kriegen dann also bis oft so entweder Erziehungsberatung oder SPFH oder was auch immer, ja. Oder jetzt, wir sagen, in einem Monat kommen sie noch mal, gucken mal bei ihnen vorbei, wie läuft es denn gerade, ja. Vielleicht haben wir ja gerade eine schlimme Phase erwischt. Das kennt man ja mit Kindern, ja. (...) Ja, die Kinder schlecht drauf, die Eltern schlecht drauf und vielleicht haben wir zufällig eine schlechte Phase erwischt, ja. Oder vielleicht überlegt sich die Betroffene auch selber was, dass sie sagt, mir reicht es jetzt auch, ja. Das war zwar blöd, dass der Nachbar sich gemeldet hat, ja. Der hätte auch bei mir selber sich melden können, aber das war am Ende, war es jetzt gut, weil jetzt äh muss ich selber erkennen, ich brauche doch Hilfe“ (B 7, Abs. 57).

Bei B 16 als Vertreter_in der erstgenannten Gruppe zeigt sich beispielsweise eine selbstreflexive Herangehensweise, die das eigene biografische Wissen in die Bewertungsskala für Familien in Problemlagen mit einbindet. *„Ich habe gewusst, dass ich, wenn ich mich auf die Arbeit mit speziellen Familien einlasse, dass ich meine eigenen Vorstellungen von, von dem, was noch erträglich ist für Kinder schon auch noch runterschrauben muss“ (B 16, Abs. 5).* Exemplarisch wird an dieser Aussage sichtbar, dass hier ein Verständnis vorherrscht, in dem die eigenen (Wert-)Vorstellungen in Bezug zu jeweiligen fachlichen Einschätzungen gesetzt werden. Die Reflexion der eigenen Vorstellungen und Gefühle findet sich auch bei B 1 wieder, die darüber hinaus eine klare Unterscheidung vornimmt zwischen „Mensch sein“ und „Fachfrau sein“:

„Fachlich glaub ich hab ich gewusst, dass es die richtige Entscheidung war, aber ich bin ja auch Mensch und nicht nur Fachfrau und so was ist mir schon nachgegangen“ (B 1, Abs. 89). Eine auffällige Gegenposition nimmt B 7 als Vertreter_in der zweiten benannten Gruppe ein, für die professionelles Handeln vor allem bedeutet, sich an vorgegebene Regeln und vorstrukturierte Handlungsabläufe zu halten. Selbstreflexion und das Hinterfragen eigener Wertvorstellungen spielt der Analyse nach in der Arbeit für B 7 keine Rolle. Treffen Kolleg_innen Einzelfallentscheidungen, bei denen vom Handlungsmuster abgewichen wird, wird dieses Vorgehen von B 7 nicht als gleichwertig betrachtet, sondern die Kolleg_innen werden fachlich und auch persönlich abqualifiziert und als Gefahr für diese Arbeit angesehen: *alle Fälle laufen gut ja, nach dieser Abfolge, nur es gibt ein paar Ausreißer die dann ähm das wieder anders machen, meinen sie müssen es anders machen und, ja*“ (B 7, Abs. 26). Insgesamt implizieren die Aussagen von B 7 im Interview eine Abwertung von einzelfallbezogenen Entscheidungsvorgängen. B 7 sieht auch die Gesprächsführung mit der Klientel als eine Herausforderung. Sie ist nach B 7 schwer zu erlernen, da es zwar das Methodenwissen für unterschiedliche Techniken in der Beratungsarbeit gibt, aber nicht nach einem planbaren standardisierten Verfahren vorgegangen werden kann.

Es lassen sich zusammenfassend zwei Tendenzen des professionellen Zugangs feststellen. Auf der einen Seite konstatieren zehn von zwölf der Befragten, dass die vorgegebenen, standardisierten Abläufe zwar eingehalten werden müssen, jedoch die Intervention auf der Grundlage einer eigenen professionellen Einschätzung analog zu den Vorgaben verläuft. Die Zugänge des Anspruches nach einer qualitativ guten Arbeit werden daher auf der einen Seite über die Reflexionsfähigkeit der sozialen Akteur_innen in Hinblick auf ihr fachliches Handeln bestimmt. Auf der anderen Seite wird der Ablaufplan zur Garantie für fachliche Qualität allein durch die Vorgaben der Organisation und die Informationsgewinnung definiert.

Der überwiegende Teil der Befragten hat trotz sehr enger administrativer Vorgaben im Vorgehen beim Kinderschutz vorrangig die Betroffenen im Fokus, mit den Bestrebungen, die passenden Hilfemöglichkeiten zu finden – und nicht die Abarbeitung des Ablaufplanes.

Die Kompetenzen, die in der Zuschreibung fachlicher Standards für den Kinderschutz aufgeführt werden, bündeln sich immer wieder in der Vorstellung, dass über Berufserfahrung gesammeltes Erfahrungswissen elementar ist – insbesondere im Umgang mit der Klientel:

„Man muss einfach klarkommen mit der Art und Weise wie die Personen reagieren. Und das kann ganz unterschiedlich sein. Und da muss man sich schnell drauf einstellen. Ich

glaube, da braucht man einfach ein paar Jahre Erfahrung dazu, dass man das wirklich dann auch hinkriegt“ (B 9, Abs. 92).

Auch durch das Studium Soziale Arbeit sowie durch Fortbildungen erworbenes Wissen wird als wichtig bewertet. Dazu kommen Wissen und Erfahrung in Bezug auf den Umgang mit Kooperationspartnern, was auch Fachwissen aus anderen Disziplinen mit einschließt:

„wir brauchen selber so viel Wissen und Erfahrung, dass wir uns auch noch mit Richtern auseinandersetzen können, des heißt wir brauchen n (lacht) bestimmtes juristisches/juristische Kenntnisse, mit Gutachtern, Psychologen, des heißt auch die Kenntnisse, über die Kenntnisse sollten wir verfügen und dann eben ein ausreichendes Standing“ (B 6, Abs. 25)

So dann ja mhm äh (...) ich denke, man muss einiges an Wissen oder an, an Rechtskenntnissen auch so haben“ (B 10, Abs. 59).

Als zentrale Schlüsselkompetenz im Kinderschutz werden neben Fachwissen und einem gewissen „Standing“ bestimmte Persönlichkeitsmerkmale beschrieben. Allen voran wird die Fähigkeit zur Empathie genannt, aber auch Besonnenheit, Teamfähigkeit, Toleranz und Lebenserfahrung, wobei letztgenanntes erneut an das „Standing“ anknüpft.

Die geforderten Fähigkeiten für diesen Arbeitsbereich werden aus dem eigenen Kompetenzerleben abgeleitet und es wird deutlich, dass trotz der Vorgaben durch die Organisation im Bewertungs- und Entscheidungsprozess, die von den sozialen Akteur_innen formulierten Schlüsselkompetenzen für diese Arbeit als zentral erachtet und auch eingesetzt werden. Das Selbstverständnis der Profession Soziale Arbeit hat sich trotz veränderter Rahmenbedingungen und Anforderungen an den Kinderschutz in seinen Kernkompetenzen dahingehend offenbar kaum verändert.

„Ich glaube das ist unheimlich viel, was da gefordert wird und, und manchmal auch so, so gegenseitiges, so äh es, es muss schon auch so mal so ein Stückchen ein, ein persönlicher Hintergrund auch da sein. Dass man bereit ist, manches auszuhalten, dass man einfach auch belastbar ist, dass äh ja vielleicht, kurz gesagt, einen nicht gleich etwas umschmeißt. Und trotzdem ist es notwendig, dass man sich von etwas berühren lässt, also dass eben da auch irgendwie wieder immer so für beides offen zu sein, etwas auszuhalten zu können und, und gleichzeitig eben auch sensibel zu sein und etwas mitzubekommen. Äh (...) ich denke, es gehört so dazu, dass man auch äh ja, offen bleibt, so ähm entweder was mitzubringen oder dann (...) Ja, ich glaube, irgendwo äh ja, man muss, glaube ich, auch einfach offen und neugierig äh sein können und äh ich glaube, man darf nicht zu festgefahren in den Meinungen von vorneherein sein. Und irgendwann muss man doch wieder äh klar auch entscheiden zu können oder ja, sagen können, so in die Richtung geht es. Und ähm auch, auch dann diese andere Seite eben äh es, es ist wichtig, dass, dass jemand eigenständig handelt, dass jemand alleine zu etwas auch stehen kann und gleichzeitig eben auch mit Kollegen äh etwas erarbeiten kann. Also beides so muss so eine Offenheit da sein“ (B 10, Abs. 59).

Zusammenfassend wird hier anschaulich nachvollziehbar, wie komplex und mit Gegensätzen bestückt das Anforderungsprofil von den sozialen Akteur_innen wahrgenommen wird. Die formulierten Ambivalenzen in diesem Arbeitsbereich sind auch als Spiegelbild dessen zu sehen, welches hohe Maß an Reflexionsfähigkeit vorhanden sein muss, um den situativen Herausforderungen zu begegnen und eine passende Haltung einzunehmen. Die von B 10 erwünschte Persönlichkeit sollte daher die formulierten Pole nicht als Gegenspieler, sondern als Ergänzungspartner sehen können, um ein gutes „Standing“ zu haben.

10.3.4 Absicherung hat oberste Priorität

Grundsätzlich gibt es in der Organisation bzw. dem Team bei elf von zwölf Befragten standardisierte Verfahren zur Abklärung von Kindeswohlgefährdung, welche bindend einzuhalten sind und daher zwangsläufig zu typisierenden Handlungsanweisungen führen müssen. Es hat offenbar eine Schematisierung der Kindeswohlbewertung stattgefunden, was das Ablaufverfahren für den jeweiligen Entscheidungsprozess maßgeblich beeinflusst.

„...dann können alle besorgten Bürger erstmal auf dieser Nummer anrufen und dann müssen wir sortieren und die Vorsortierung machen wir als Zweierteam, also wir machen sozusagen erstmal die erste Anamnese und überlegen ist es ein Kinderschutzfall oder nicht“ (B 1, Abs. 19).

Nach Eingang der Mitteilung erfolgt in allen Organisationen eine kollegiale Beratung, die als Vorgabe eine einvernehmliche Vorgehensweise hat. Ist der Konsens gefunden, werden die im Ablaufplan vorgegebenen Schritte eingeleitet. Der Konsens wird auch gesucht, um die Verantwortung zu teilen. Jeder Entscheidungsschritt wird zeitnah dokumentiert und von den jeweiligen Vorgesetzten gegengezeichnet:

„der nächste Schritt ist dann eben die Dokumentation, was man da gesehen hat ähm, da kommts wieder zu ner Einschätzung äh zum Kindeswohl und was möglicherweise die nächsten Schritte sind, die Beratung im Team, äh des Ergebnis der Teambesprechung wird festgehalten und die Bereichsleitung muss informiert werden, also die Vorgesetzte, die nächste Vorgesetzte und ähm dann äh, ja des sind so die Verfahrenswege und man fühlt sich da eigentlich auch ganz gut aufgehoben damit, weil man weiß, äh ich muss des nicht alleine tragen, sondern des tragen Kollegen auch mit“ (B 6, Abs. 11).

Es werden hier zwei Ebenen der Absicherung deutlich. Die äußere feste Struktur, durch die Behörde in Form eines standardisierten Verfahrens vorgegeben, versucht, die Sicherheitslücken so gut wie möglich zu schließen, wobei vor allem eine lückenlose Dokumentation Bedingung ist. Nachdenklich stimmen die an mehreren Stellen gemachten Aussagen, dass die

Dokumentation auch dazu dient, die/den jeweilige/n Fallverantwortliche/n vor strafrechtlichen Konsequenzen zu schützen.

„... das Jugendamt etwas gewusst, hat das Jugendamt etwas versäumt, äh hat das Jugendamt nicht genug getan. Und das ist wie ein Damoklesschwert über den Mitarbeitern. Und äh das führt natürlich dazu, dass man im Grunde genommen ein Stück weit auch aus jedem Fall lernt und das zwei, in zwei Richtungen. Äh zum einen, wie schütze ich mich vor der Justiz, wie schütze ich mich davor, irgendwie strafrechtlich äh mich äh in, in Schwierigkeiten zu begeben“ (B 13, Abs. 7).

Die Ebene der persönlichen Unsicherheit, respektive die Möglichkeit, fachlich nicht richtig gehandelt zu haben, wird zum einen über das Instrument der Teamentscheidung kompensiert, weil Verantwortung geteilt wird und somit Entlastung stattfindet. In der Konsequenz heißt dies zudem, dass Einzelfallentscheidungen kaum noch erwünscht und möglich sein können. Zum anderen findet durch die Einhaltung des Verfahrens eine weitere individuelle Absicherung gegen Angriffe von außen und/oder Kritik von innen statt. Höchstes Ansinnen ist es, alle Punkte dokumentiert erledigt zu haben und das Handeln einheitlich zu gestalten.

„Aber wenn man sich daran hält und ein Kollege dazukommt, ja, und, und vielleicht auch noch mal zur Absicherung noch mit einem Fachberater spricht oder mit dem Chef, ja, und sich an dieses Vorgehen hält, wie zu zweit Hausbesuch machen, kollegiales Gespräch machen, dann wird es kein Problem geben, ja. Also so sehe ich es, ja“ (B 7, Abs. 28).

Die Steuerungsmacht durch die behördliche Organisation wird auch daran deutlich, dass bei allen Befragten die Dokumentation und insgesamt der administrative Ablauf ein zentrales Thema im Interview einnimmt.

Die professionelle Einschätzung orientiert sich dabei maßgeblich an den vorgegebenen Handlungsschritten. *„Wir sind immer dabei unser, unser Handlungsschema zu überprüfen, ist es noch aktuell oder was muss man nachbessern. Also dieser Meldebogen bei Kindeswohlgefährdung, das ist bei uns wohl das am häufigsten veränderte Formular“ (B 9, Abs. 24).* Es gibt nur eine befragte Person an, die Entscheidungsfreiheit zu haben, in welcher Form sie den bestehenden Meldebogen für den fachlichen Bewertungsprozess einsetzen möchte. Auch in dieser Organisation werden die gesetzlichen Vorgaben eingehalten – der Schutz des Kindes hat Vorrang – jedoch gibt es Raum für die fachliche Freiheit im Vorgehen. Es darf an dieser Stelle die Haltung umgesetzt werden *„ich kann in der Situation erst mal darauf verzichten einen Kinderschutzbogen zu machen, um mich vielmehr auf das Gespräch, ja und die Thematiken einzulassen, ähm wie mich jetzt äh nur um das Schriftliche zu kümmern“ (B 14, Abs. 47).* Interessant ist zudem, dass B 14 in sehr kollegialer Art und Weise von den anderen sozialen

Akteur_innen spricht. Es wird eine interne Flexibilität auf derselben hierarchischen Ebene dargestellt, und dass eine schnelle und fachlich auf einem sehr hohen Niveau kollegiale Beratung jederzeit möglich ist. Die Möglichkeiten sind auch deshalb gegeben, da der Arbeitgeber den sozialen Akteur_innen hohe fachliche Standards anbietet.

„also ich denke, die Standards, die ich hier habe, die hätte ich, äh weiß ich auch von Fortbildungen mit, mit Kollegen anderer Landkreise, die Möglichkeiten in der Form, die ich hier habe, habe ich woanders eben nicht. Ähm und deswegen sage ich schon, ich bin froh, dass ich hier die ASD-Arbeit machen kann und darf“ (B 14, Abs. 19).

Die Kombination von hohen fachlichen Standards durch Arbeitgeberseite einhergehend mit der gewährten Freiheit, im Rahmen der Professionalität die Bewertungen im Kinderschutz vorzunehmen, ist bei keinem der anderen Interviews zu finden.

10.3.5 Gesetze und Kooperationspartnerschaften haben Macht

In der Analyse zeigt sich, dass Gesetze und die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern eine entscheidende Einflussgröße für die (erfolgreiche) Arbeit im Kinderschutz darstellen.

Eine besondere Position zeigt sich in dem Wunsch danach, dass Gesetze alles regeln sollen – auch die Kooperation. So formuliert B 7: *„und da, da hätte ich gern eigentlich in die, also in äh vielmehr Gesetze, was die Kooperation betrifft. Dass die Leute auch genannt werden, ja. Das also da ist so eine Lücke noch finde ich, ja“* (Abs. 44). B 7 bezieht sich hier auf die Zusammenarbeit mit Gerichtsvollziehern, die ihrer Ansicht nach ihrer Aufgabe nicht nachkommen, die Tätigkeit des ASD ausbremsen und dabei für Gefahren für das zu schützende Kind sorgen:

„Wir haben immer wieder Probleme mit den Gerichtsvollziehern, dass die mit, wenn wir zum Beispiel sagen, wir holen ein Kind raus, wir haben einen Beschluss, ja. Und die meinen noch, nö, keine Zeit oder sie müssen nicht, ja. (...) Und da denke ich mir manchmal, manchmal also es ist Gott sei Dank bis jetzt noch nichts passiert, aber was wäre, wenn ich jetzt einen Fall hätte, wenn ich jetzt, ich lege jetzt wegen dem Kinder, Kinder Gerichtsvollzieher zwei Tage später los, weil der jetzt keine Lust hat, ja“ (B 7, Abs. 41).

Aus der Perspektive von B 7 haben die Gerichtsvollzieher keine Lust; es kann jedoch vermutet werden, dass hier (auch) professionsspezifische Sichtweisen aufeinanderprallen, sodass z. B. die Haltung von B 7 dem professionellen Verständnis eines Gerichtsvollziehers nicht entsprechen oder gar entgegenstehen könnte. Dies wird jedoch nicht reflektiert; stattdessen wird der Wunsch geäußert, die Tätigkeit einzelner Personen oder Professionen solle gesetzlich geregelt werden. Die eigene Haltung bezüglich Kooperationsparteien sowie der gesetzlichen Vorgaben

in Bewertungs- und Entscheidungsprozessen wird nur von einer/m Interviewten reflexiv auf der fachlichen Ebene hinterfragt. Alle anderen Befragten machen den Mangel an Kooperation mit Fachkräften anderer Disziplinen für das Gelingen oder Misslingen eines Kinderschutzfalles verantwortlich.

Insgesamt als konfliktreich und zu Teilen mit starker Frustration, wird die Zusammenarbeit mit Gerichten, der Polizei, Ärzt_innen und Gerichtsvollziehenden beschrieben, weil offenbar sehr unterschiedliche Perspektiven auf den Fall angelegt werden. Exemplarisch zeigt dies eine Aussage in Bezug auf das Familiengericht:

„wir erleben des halt immer wieder dass wir da in starke Auseinandersetzungen gehen müssen mit Richtern weil immer wieder betont wird und des ist jetzt so n weiterer Punkt, des starke Elternrecht und da kommt man manchmal an seine Grenzen (...) ähm obwohl des Jugendamt äh höchste Gefahren sieht für die Kinder und des Kind den Eltern nicht zurückgeben möchte oder vielleicht herausnehmen möchte aus der Familie, ähm, des daran scheitert, dass ne Richterin oder n Richter ne andere Einschätzung hat“ (B 6, Abs. 21).

Diese erlebte Ohnmacht der sozialen Akteur_innen ist beim Großteil der Befragten sichtbar. Das Gericht wird demnach häufig als Gegner angesehen. Eine gegenteilige Position zeigt B 7, die das Gericht vielmehr als Handlanger, bzw. verlängerten Arm des Jugendamts anzusehen und auch zu nutzen scheint. So nutzt B 7 das Familiengericht, um Gespräche mit widerspenstigen Eltern zu erzwingen, da sie selbst als Vertreter_in des Jugendamts nicht über ausreichende (rechtliche) Mittel verfügt.

„Also zum Beispiel, wenn die Eltern auch nicht bereit sind zu mir, mir zu sprechen. Da habe ich schon einige Fälle gehabt, die dann sagen, nö, komme nicht zum Gespräch, ja. Meine Zeit ist mir wichtiger, wenn ich die so und so verbringe, ja. Und da habe ich oft das Gericht mit eingeschaltet, weil die melden sich nicht zum Gespräch und ich kann es nicht überprüfen, ob es Kinderschutz ist oder nicht, ja. Ich ich brauche aber dieses Gespräch. Und da müssen die ja nach dem neuesten Gesetz, sind sie verfahrensbeteiligt und müssen also praktisch hier eine Anhörung stattfinden lassen, um das zu beurteilen“ (B 7, Abs. 41).

Ein Hinterfragen der verschiedenen Perspektiven vonseiten unterschiedlicher Professionen wird von B 8 vorgenommen, wobei er sich vor allem auf die Kriterien bezieht, die durch den Gesetzgeber in Bezug auf die Einschätzung bei Kindeswohlgefährdung vorgegeben werden. Diese Kriterien werden durch das Familiengericht vertreten, und geben den Bewertungsrahmen vor.

„diese Kriterien vom äh vom Bundesverfassungsgericht oder Verwaltungsgericht wie vorgegeben mit dieser äh äh nach welchen Kriterien äh die Justiz dann auch äh praktisch eine Kindeswohlgefährdung sieht. Und ich denke, dass äh sie zu dem, das immer wieder

vorzuhalten, das macht es natürlich trotzdem leichter, also man steigert sich manchmal rein und sagt, das ist jetzt da, das können wir nicht und da müssen wir das und das und dann kommt meistens von den beiden Kollegen doch noch mal diese, diese Kriterien, dass man es doch auch äh genau schon wissen muss oder dass es ganz relativ hohe Risikokriterien geben muss, um eine Kindeswohlgefährdung zu konstatieren“ (B 8, Abs. 27).

Auffällig ist, dass in einem Interview die Kooperation mit allen Beteiligten im Rahmen eines akuten Kinderschutzfalls als sehr positiv beschrieben wird: *„da war einfach die Zusammenarbeit, insbesondere mit der Polizei, äh absolut hervorragend, ja“* (B 14, Abs. 19). Hierbei ist anzumerken, dass die Organisation, in der B 14 tätig ist, aktiv auf verschiedenen Ebenen den Austausch mit potentiellen Partnern im Kinderschutz sucht, wobei ASD-Mitarbeiter_innen bei der Polizei hospitieren und umgekehrt.

Im Verlauf der Analyse ließen sich insgesamt drei Dimensionen der Kooperation herausarbeiten: erstens die bereits benannte, durch Gesetze vorgegebene Kooperation mit der Judikative, zweitens die fachliche Zusammenarbeit mit sonstigen am Prozess des Geschehens beteiligten Institutionen wie Kindertagesstätten, Schulen, Ärzt_innen und anderen mit dem Kinderschutz verwobenen Personen oder Organisationen sowie drittens die Arbeit mit den Familien in Problemlagen (Familien als Kooperationspartner_innen).

Die Zusammenarbeit mit der Ärzt_innen- und Lehrer_innenschaft und den sozialen Akteur_innen in Kindertagesstätten wird als ausbaufähig betrachtet, da man sich immer wieder im Stich gelassen fühlt, vor allem wenn es um Informationen und Einschätzungen geht. Deutlich wird dabei, dass die notwendigen Institutionen oder Professionen als „Informanten oder Zuarbeitende“ betrachtet werden. Bezüglich der Ärzteschaft zeigt beispielsweise B 7 großes Unverständnis über die Wissensdefizite zu aktuellen Kinderschutzvorgaben.

„Weil viele Ärzte haben erstens mal, also was ich auch schon erlebt habe, Hausärzte vor allen Dingen, die Kinder, meisten Kinderärzte haben vom § 8a eine Ahnung. Aber viele Hausärzte wissen gar nicht was das ist. Also das habe ich auch schon erlebt, dass ich angerufen habe und bezüglich der Familie was wissen wollte und dass der, ja wer sind sie überhaupt und er muss keine Information preisgeben und ich ihn erst mal über § 8a informiert habe und gesagt habe, das ist akut, ich muss jetzt wissen wo die Mutter mit dem Kind ist“ (B 7, Abs. 50).

In Bezug auf die Lehrer_innenschaft hat laut B 1 in den vergangenen Jahren eine Entwicklung von einem Konkurrenzkampf hin zu der Erleichterung Verantwortung an den ASD abgeben zu können stattgefunden:

„also als ich angefangen hab zu arbeiten (...) war es ganz schwierig die Zusammenarbeit mit Schulen, die Lehrer, Lehrerinnen haben uns oft als Konkurrenten empfunden,

haben sich als die besseren Pädagogen gesehen, ich glaub die sind froh, wenn sie die Verantwortung an uns abgeben können mittlerweile, ist so mein Eindruck“ (B 1, Abs. 27).

Diese Bilanz zieht B 1 auch in Bezug auf die Verantwortlichen in den Kindertagesstätten: *„als die Verantwortung loswerden, ich denk des spielt auch ne Rolle, gleiches gilt auch für Erzieherinnen im Kindergarten (...) oder Kindergartenleitungen, die sind dann auch ganz froh, wenn sie des jetzt gemeldet haben und dann haben sies los“ (B 1, Abs. 31).*

Die Kooperation mit den Eltern bzw. Elternteilen wird von vier von zwölf Befragten als zentral für guten Kinderschutz angesehen. *„Also das ist mir das Wichtigste, dass ich eine Einvernehmlichkeit mit den Eltern erreiche äh, um, um eben die Kindeswohlgefährdung abwenden zu können“ (B 12, Abs. 31).* Gleichwohl gibt es im Umkehrschluss auch die Feststellungen, dass der Mangel an Kooperationsfähigkeit der Eltern, aus welchen Gründen auch immer, die Notwendigkeit ins Spiel bringt, Kontakt mit dem jeweiligen Familiengericht aufzunehmen.

Hervorzuheben ist, dass sowohl die Vorgaben zu Teamentscheidungen innerhalb des ASD (Hausbesuche zu zweit), als auch die externen „Pflichtkooperationen“ (in denen es unter anderem gesetzliche Vorgaben der Mitverantwortung von Familiengerichten gibt), einen positiven Effekt des „Teilens der Verantwortung“ haben, der auch als Entlastung formuliert wird. Gute Kooperation mit den beteiligten Akteur_innen in einem Kinderschutzfall wird durchgängig als zentral beschrieben, wobei „gute Kooperation“ ganz unterschiedliches bedeuten kann. So ist beispielsweise für B 7 die Zusammenarbeit mit dem Gericht dann gut, wenn das Gericht ihr Kontakt zu den Eltern verschafft. Für B 8 ist die Zusammenarbeit mit dem Gericht gut, wenn das Gericht zur gleichen fachlichen Einschätzung kommt. Mangelnde Kooperation – was für verschiedene soziale Akteur_innen innerhalb des ASD als auch für verschiedene Professionen Unterschiedliches heißt – kann einen erfolgreichen Kinderschutz eindeutig erschweren. Das Handeln bei Kindeswohlgefährdung hat zudem durch die Einführung des § 8a SGB VIII in der Erwartungshaltung der Öffentlichkeit stark zugenommen, was in der nächsten Kategorie noch explizit ausgeführt wird.

10.3.6 Öffentlichkeit als Katalysator

Insgesamt zeigen die Reaktionen auf die Frage nach der Bedeutung der öffentlichen Aufmerksamkeit für die Arbeit im Kinderschutz eine deutliche Präsenz im Bewusstsein der sozialen Akteur_innen. Der öffentliche Druck hat Einfluss auf das Entscheidungsverhalten, sowohl im Vorgehen der Rechtfertigung und Dokumentation als auch in den stattfindenden Abwägungsprozessen. Es geht hierbei nicht mehr ausschließlich um das Wohl des Kindes. Im Bewusstsein der sozialen Akteur_innen ist stattdessen auch die Frage vorhanden, inwiefern sie mit der jeweiligen Einschätzung auf der sicheren Seite sind: Hat das Vorgehen – also alles, was in die Wege geleitet wird und wurde – auch juristischen Bestand? Oder kann man eventuell selbst rechtlich belangt werden?

B 16 merkt an, dass grundsätzlich sehr viel Druck auf den Verantwortlichen, also den sozialen Akteur_innen, laste. Es werde daher zu Beginn eine ausführliche Dokumentation durchgeführt, was sehr wichtig sei als Entscheidungsgrundlage, um im Nachgang immer rechtfertigen zu können, weshalb man diese Entscheidung getroffen habe. Die Öffentlichkeit achte auf die Handlungen des Jugendamtes und somit am Ende auch auf die einzelnen Personen.

„die Medien tragen solche Themen ja teilweise auch hoch und es ist ja relativ schnell immer das Jugendamt schuld, ja. Ob das dann so stimmt oder nicht (lacht) also oder ob das dann so nachvollziehbar ist, aber es ist halt relativ schnell immer auf die, auf das Jugendamt dann geeicht, ja, denke ich“ (B 16, Abs. 29).

Der Druck ist nach Aussage der Befragten auch dahingehend gestiegen, als Mitarbeiter_innen im ASD auf keinen Fall einen Fehler machen zu dürfen, da die Medien diese Themen sehr schnell hoch ansetzen würden und das Jugendamt zeitnah als Verursacher und Schuldiger ausgemacht werde.

Alles richtig zu machen ist für vier von zwölf Befragten ein zentrales Thema und verursacht eine stärkere Verunsicherung über getroffene Entscheidungen. Eine befragte Person formuliert den Wunsch, dass tragische Ereignisse auf sachlicher Ebene analysiert werden sollten, damit sich Tragödien in der Zukunft verhindern ließen. Dies sei hilfreicher als sich in einer Verteidigungshaltung aus der „Ecke heraus“ rechtfertigen zu müssen. B 10 formuliert die Angst, morgen in der Zeitung zu stehen.

Als Alleinstellungsmerkmal stellt B 16 interessanterweise dar, dass die öffentliche Wahrnehmung teilweise sehr unterschiedlich sei, was die Wohnortlage betreffe. So wird konstatiert, dass Vorfälle von Kindeswohlgefährdung in bestimmten Brennpunktvierteln des Zuständigkeitsbereiches weniger Beachtung und Meldung finden würden als in gut situierten Wohnvierteln. Die

Öffentlichkeit sei jedoch insgesamt sensibilisierter, auch bedingt durch Todesfälle von Kindern, die durch Medien einen Bekanntheitsgrad erlangen. Je schlimmer ein Fall sei, desto mehr Öffentlichkeit gebe es. Todesfälle hätten aufgeschreckt und es sei bedauerlich, dass erst immer etwas Schlimmes passieren müsse, bevor Verantwortliche Änderungen einleiten würden. Diese kritische Aussage bezieht sich sowohl auf die Gesellschaft respektive die Judikative als auch im Folgenden auf die Behörde, die als ausführendes Organ, diesen Tragödien Rechnung tragen muss. Zwei Befragte stellten fest, dass die Berichtserstattung nicht der tatsächlichen Arbeitsrealität entsprechen würde, vor allem hinsichtlich des Handlungsspielraums des Jugendamts: *„Aber da erlebe ich die Öffentlichkeit auch einfach ein Stück weit laienhaft mit falschen Vorstellungen von den Möglichkeiten des Jugendamts auch“* (B 9, Abs. 80). Ein erfolgreiches Arbeiten würde dagegen öffentlich nicht gewürdigt bzw. die Öffentlichkeit habe keine tatsächliche Kenntnis darüber, wie die Arbeit in der Realität mit den vorhandenen Rahmenbedingungen aussehe.

Insgesamt wird generell durch die Öffentlichkeit der Handlungs- und Rechtfertigungsdruck erhöht. Man kann sagen, dass der Status der Öffentlichkeit, produziert durch den Informationsgehalt der Medien, eine ständige Begleitung im Berufsalltag des Kinderschutzes geworden ist – was in der Vergangenheit nicht in diesem Ausmaß der Falle war. Weiterhin würden Medien instrumentalisiert und als Drohmittel dahingehend genutzt, dass wenn nicht zeitnah gehandelt werden würde, die Mitteilenden die Presse informieren würden.

„Und dann kann es sein, dem Nachbarn geht es nicht schnell genug, ähm der hat halt eine andere Einschätzung, keine sozialpädagogische fachliche Einschätzung und er ruft wieder an, ähm weshalb wird da nichts gemacht, wendet sich möglicherweise auch an den Chef äh und droht dann mit Presse. Und das, ähm stiftet dann ganz viel Druck oder gibt ganz viel Druck auf den einzelnen ASD-Mitarbeiter und das ist, das ist wirklich schwierig“ (B 12, Abs. 65).

Bei allen Befragten war die Sorge, durch die Medien in Schwierigkeiten zu kommen, deutlich zu erkennen. Vor allem die Tatsache, dass die befragten Personen den Eindruck hatten, dass die Macht der Medien und die Auswirkungen persönlicher Art sehr groß sein können, legitimiert die Abwägungsprozesse, sich auf Augenhöhe im eigenen Schutz zu dem Schutz des betroffenen Kindes zu bewegen.

10.3.7 Zeit als Druckmittel

Die Analyse bringt weiterhin zutage, dass Zeit wie eine graue Eminenz im Hintergrund präsent ist und deutlich auf die Bewertungs- und Entscheidungsprozesse im Kinderschutz Einfluss nimmt. Am sichtbarsten wird dies bei der Analyse von Antworten auf die Frage zu dem Vorgehen innerhalb der Organisation bei Eingang einer Meldung. Aber auch Antworten auf die Frage nach Herausforderungen, die allgemein beim Kinderschutz vorhanden sind, und nach Wünschen und Vorstellungen zur Verbesserung der Arbeit waren aufschlussreich.

Bei allen Befragten gibt es bei den jeweiligen Ablaufplänen im Kinderschutz bestimmte Zeitfenster, die den gesamten Ablauf bestimmen. So bedeutet der Eingang einer Meldung immer auch sofort eine Reaktion durch die Verantwortlichen, indem die Meldung unmittelbar besprochen und eingeschätzt wird. Danach erfolgen in einer zeitlichen Reihenfolge bestimmte Handlungsvorgaben, die je nach Ergebnis andere zeitliche Vorgaben bedingen. So ist das Alter der Kinder zum Beispiel ein Kriterium für die Schnelligkeit des Handelns. Bei einem Säugling ist noch schnellerer Handlungsbedarf gefordert, als wenn es sich um ältere Kinder oder Jugendliche handelt. Das bedeutet auch, dass der Zeitdruck steigt, je jünger das Kind ist. B 8 betont, dass dieses geforderte schnelle Reagieren zu einem schnellen Stressanstieg führen würde, gleichzeitig sei es jedoch das Gebot der Stunde, sich in aller Ruhe und Besonnenheit einen Eindruck zu verschaffen. Erschwerend für den Stresslevel sei es zudem, wenn Kinderschutz keine gesonderte Aufgabenstellung sei und damit die geplanten Termine des allgemeinen Aufgabenfeldes zunichtemachen würden.

„Und ich empfinde da schon einen relativ großen Druck zu handeln. Einfach auch, um im Ernstfall nicht dastehen zu müssen und nichts getan zu haben. Aber der, der Druck zu, zu handeln, der ist auf jeden Fall da, der ist relativ groß sogar. In welche Richtung auch immer“ (B 9, Abs. 42).

Bei der Frage nach dem Vorgehen ist interessant, dass alle sozialen Akteur_innen den Ablauf präzise und aus dem Stegreif heraus schilderten. Die Vorgänge sind so verinnerlicht und standardisiert, dass es keine Zeit mehr kostet, darüber nachzudenken, was als nächster Schritt erfolgen muss.

Mehr Zeit für die Einzelfälle zu haben formulieren explizit fünf Befragte als Wunsch.

„oder wie auch immer, ähm und dazu find ichs sehr hilfreich, äh da kann man sich dann noch mal quasi zurücklehnen, sich des noch mal angucken und genau herausarbeiten, woran des liegt und dann auch eben die ähm die passgenaueren Hilfen basteln möglicherweise (lacht) bedeutet n hohen Zeitaufwand und des ist ja immer des Thema in unserem

Arbeitsbereich, wir bräuchten viel mehr Zeit, viel mehr Zeit ähm, sich wirklich intensiv einzelne Fälle, einzelne Familien ähm anzugucken, auch zu zweit anzugucken, oder auch in der Gruppe anzugucken“ (B 6, Abs. 19).

Daraus und auch aus anderen Aussagen lässt sich schließen, dass der Mangel an Zeit ein noch qualifizierteres Arbeiten verhindert. Als große Zeitbelastung wird auch die Dokumentation angesehen. „auf keinen Fall noch mehr Formulare“ (B 11, Abs. 64) ist ein Wunsch, der sich auf Veränderungen im Arbeitsfeld bezieht. Dokumentation schafft Zeitdruck, weil eben die erwünschte Zeit für das Gespräch dadurch nach Aussage aller Befragten wesentlich reduziert wird.

11. Diskussion der Ergebnisse und Theoretisierung

Meine Vorannahmen zu Beginn der Studie waren, dass sich Entscheidungsprozesse bei Kindeswohlgefährdung (zu) stark an den Vorgaben der Behörde orientieren und sich die individuellen Einschätzungen der Akteur_innen im fachlichen Diskurs an diese Vorgaben anpassen. Weiterhin ging ich davon aus, dass Behörden einerseits ein Sicherheits- und Legitimationsbedürfnis haben und zeitgleich Unsicherheiten im Entscheidungsverhalten bei den sozialen Akteur_innen bestehen können. Meine Forschungsfrage war, wie genau sich Entscheidungsprozesse vor diesem Hintergrund gestalten.

Nachfolgend diskutiere ich die im vorherigen Kapitel dargestellten Ergebnisse. Dabei nehme ich Bezug auf die Fallzusammenfassungen und die sieben gebildeten Kategorien und binde diese an die eingangs dargestellte Theorie zurück.

Klient_innenbild steuert das Handeln oder Akteur_innen werden im Handeln gesteuert

Die gebildete Kategorie *Klient_innenbild steuert das Handeln* verdeutlicht, dass das Handeln der sozialen Akteur_innen durch die jeweilige Perspektive auf die Klientel mitgesteuert wird. Aus Sicht des Neo-Institutionalismus bedingt sich die normative und kognitive Dimension in der Beeinflussung auf das individuelle Verhalten der sozialen Akteur_innen auch im Sinne einer sozialen Dienstleistung. In der Auswertung zeigen sich zwei Arten von Verhaltens- und Handlungsformen der sozialen Akteur_innen. Aus soziologischer Sicht bewegen sich die sozialen Akteur_innen beim Thema Kindeswohlgefährdung in einem Handlungsfeld der Institutionen, wobei der Interessenschwerpunkt nicht auf dem individuellen Handlungsvorgang der jeweiligen sozialen Akteur_innen liegt, sondern ausschließlich auf dem Tun in den jeweiligen sozialen Zusammenhängen.

Büchner (2018) weist u.a. darauf hin, dass aus Sicht des NI nicht die Interaktion mit den Klient_innen im Mittelpunkt stehen würde, sondern die Profession eine funktionale Rolle mit im Auftrag habe, zur Homogenisierung von organisationalen Feldern beizutragen: Aus der Perspektive des akteurszentrierten Institutionalismus werden die sozialen Akteur_innen als Kollektiv im Zusammenwirken der vorgenommenen Handlungen gesehen. Der eng gefasste Institutionsbegriff schafft es vor allem durch seine Reduzierung auf Regelaspekte, Handlungsfreiräume zu erkennen und Handlungen als singuläre Variablen zu sehen. Der akteurszentrierte NI unterscheidet eben auch zwischen institutionellen Regeln und dem realen Handeln der

Akteur_innen. Ausgehend davon, dass die Wahlhandlungen selbst immer durch die institutionelle Umwelt der sozialen Akteur_innen bestimmt sind, zeichnet sich folgendes Bild ab: Zum einen gibt mehr als die Hälfte der Befragten an, dass im Sinne einer kognitiven Dimension der Zugang zur Klientel auf „Augenhöhe“ stattfindet und die Klientel im Rahmen der Möglichkeiten mit in der Verantwortung gehalten wird.

Im Gegensatz dazu gibt es auf der anderen Seite auch soziale Akteur_innen, die vor allem ergebnisorientiert arbeiten und deren vorrangiges Ziel es ist, vor dem Hintergrund ihres Klient_innenbildes die Sicherheit für die Organisation herzustellen – über die Absicherung des Kindes. Hier kommt die normative Dimension zum Tragen, die davon ausgeht, dass mit der Rolle eines professionellen Entscheidungsträgers bei Kindeswohlgefährdung die Vorgaben der Organisation eingehalten werden. Es kann festgehalten werden, dass diese Art der Handlungsvorgänge dem Ziel der Homogenisierung mehr Dienste leistet, da die ausschließliche Absicherungsleistung im Sinne der normativen Vorgaben ist.

Studien, die sich explizit auf den Zusammenhang zwischen dem Klient_innenbild und dem Umgang mit den Klient_innen bzw. professionellen Handeln fokussieren, waren nicht zu finden. Allerdings zeigt die Studie zum Thema Kinderschutzverständnis und der Prägung des Handelns von Wolff et al. (2013) ähnliche Gewichtungen der Typisierung. In Bezug auf das Verständnis von Kinderschutz wurden zwei Typen herausgearbeitet. Bei Typ 1 geht es im Praxisverständnis vor allem um die rückwirkende Absicherung von Kindern. Typ 2 legt den Schwerpunkt ebenfalls auf ein Praxisverständnis zur jeweiligen Fallsituation aber nicht vorrangig auf die überwiegend reaktive Absicherung zum Wohle von Kindern.

Wenn davon auszugehen ist, dass das Entscheidungsverhalten von sozialen Akteur_innen wiederum Einfluss auf die Gestaltung des institutionellen Kontextes der Organisation hat, ist aus meiner Sicht kritisch anzumerken, dass im Bewusstsein meiner Fragestellung diesem „Gestaltungsmachtfaktor“ mehr Bedeutung hätte beigemessen werden müssen. Sichtbar wird zudem, wie bewusste oder auch unhinterfragte Übernahmen von Rollen- und Professionsvorgaben massiv Einfluss auf die Herangehens- und Vorgehensweise für den Bewertungsvorgang im Prozess bei Kindeswohlgefährdung haben. Aus dieser Perspektive könnte gefordert werden, für die sozialen Akteur_innen einen Rahmen zu schaffen, der die Möglichkeit eröffnet, selbstkritisch seine Vorgehensweise zu hinterfragen, weil das eigene Klient_innenbild den Auftrag zum Handeln ableitet.

Kindeswohlgefährdung? “Es soll so sicher wie möglich sein“ oder Bewertungsvorgaben schaffen Sicherheit

Allen Interviews ist gemein, dass in Bezug auf das Thema Kontrolle und Sicherheit beindruckend war, wie internalisiert die Handlungsvorgaben und Abläufe bei den sozialen Akteur_innen sind. Auf keine andere Frage wurde so schnell, ausführlich und emotionslos geantwortet, wie derjenigen danach, wie der Bewertungsprozess abzulaufen hat. Hier zeigt sich zum einen erneut, wie die kognitiven Dimensionen sichtbar werden (s. Abschnitt 5.2.4 *INSTITUTION: BINDEGLIED ZWISCHEN GESELLSCHAFT UND ORGANISATION*). Das Institutionsmodell von Scott spricht wiederum u.a. in diesem Bereich von der Bedeutsamkeit, dass die Wirkungen kognitiver Institutionen internalisierte Vorstellungen und Handlungsrouinen der sozialen Akteur_innen als Selbstverständlichkeit entstehen lassen, die keinen Raum für kritisches Hinterfragen lassen. Die Vorgaben der Ablauforganisation werden nicht in Frage gestellt, auch deshalb, weil sie wie ein roter Faden schnelle Orientierung finden lassen, was erst einmal der Dringlichkeit geschuldet ist. Zudem wird bestätigt, dass die Organisationsstruktur eine sichtbare Definitionsmacht für Entscheidungsprozesse besitzt. Was mit in der Sicherheit vorhanden ist, ist ein äußerer Beschreibungszustand, der durch diese Vorgaben stattfindet.

Wie in den Fallzusammenfassungen deutlich wird, vertreten alle Interviewten die Ansicht, dass der Kinderschutz über die Vorgaben des Vorgehens geregelt sei. Diese Kognitiven Institutionen sind in diesem Falle u.a. deshalb stabil, weil sich die sozialen Akteur_innen an die Regeln halten – auch weil sie es müssen. Auch hier sind unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe vonseiten der sozialen Akteur_innen vorhanden. Ältere und schon lange im Kinderschutz Tätige haben zu den Fallbearbeitungsvorgaben durch die Vergleichsmöglichkeit in der beruflichen Rückblende noch immer ein eigenes Handlungsverständnis. In der Vergangenheit wurde den sozialen Akteur_innen durch die Behörde ein größerer Verantwortungs- und Ermessenspielraum zugestanden. Jüngere soziale Akteur_innen sehen die heute standardisierte Vorgehensweise als sicherer und qualitativ besser an. Aktuell findet im Sinne von Wolff (2010) (s. Abschnitt 5.2.3 *ORGANISATION ALS SYSTEM MIT UNTERSCHIEDLICHEN KOPPLUNGS-GRADEN*) eine Verkoppelung im System Kindeswohlgefährdung statt. Diese Verfahren verfolgen die Intension der Organisation, eine größtmögliche Reduzierung von Ungewissheiten zu schaffen, da Mechanismen geschaffen werden, bei Abweichungen eine schnellstmögliche Korrektur zu ermöglichen, wie z. B., dass fachliche Abweichungen der Vorgaben bei den Vorgesetzten von den sozialen Akteur_innen begründet werden müssen. Interessant ist an dieser Stelle auch, dass in der Zwischenzeit eine Meldung zur Kindeswohlgefährdung in Zugang einen eigenen „Status“ innerhalb der Behörde

erlangt und nicht mehr nur Teil der Arbeit beim Allgemeinen Sozialen Dienst ist und daher bewusst in eine besser zu kontrollierende Ebene geleitet wird. Exemplarisch zur Studienlage zu Entscheidungen im Kinderschutz stellt Ackermann in seiner 2017 veröffentlichten Arbeit u.a. dar, dass Instrumente der Risikoeinschätzung ihre Kraft bei der Einschätzungslage der Gefährdung hätten, sie jedoch nicht in der Lage seien, die Einschätzung selbst und den Entscheidungsprozess zu ersetzen. Aus meiner Sicht wird bei dem Versuch, keine Unsicherheiten entstehen zu lassen, nicht der Teil integriert, der als Kern professionellen Handelns gesehen werden kann: prozesshaft während und nach der Erstversorgung fallverantwortliche Perspektiven zu entwickeln. Es scheint aus meiner Sicht hier sehr deutlich, dass es die Fortführung einer nicht enden wollenden Konfliktgeschichte zwischen der Profession im Sinne eines prozesshaften Denkens auf der einen Seite und Organisation im Ablaufdenken auf der anderen Seite ist, wenn es aus Sicht der sozialen Akteur_innen überhaupt noch in Frage gestellt wird. Als Fazit lässt sich festhalten: Entscheidungsprozesse im Handlungsrahmen der Kindeswohlgefährdung dominieren mit Regelmustern, die geprägt sind von typisierenden Handlungsanweisungen mit dem Ziel von Sicherstellung.

Professionsverständnis für den Kinderschutz oder der Spagat zwischen Vorgaben und fachlicher Einschätzung

Es geht auch um die Frage, welche Einflussnahme Institutionen mit und durch den bestehenden Handlungsrahmen auf das professionelle Handeln und die individuelle Einschätzung an fachlichen Kompetenzen für die anstehenden Entscheidungsprozesse bei Kindeswohlgefährdung durch soziale Akteur_innen haben. Hier benötigt es den von Zucker entwickelten Ansatz des akteurszentrierten Institutionalismus, der die Ausblendung von Akteursvariablen überwinden will und sich auf der Mikroebene bewegt. Zudem wird an dieser Stelle das Professionsverständnis mit der Wahrnehmung der Handlung als sozial personenbezogene Dienstleistung gesehen. Vom Professionsverständnis wird hier, wie in Kapitel 6 benannt, ein Handeln als personenbezogen, kommunikativ, dem stellvertretenden Handeln verpflichtend und mit einem Sonderwissensbestand ausgestattet verstanden. Auch dieser Ansatz sieht nicht im Besonderen die sozialen Akteur_innen als Individuen, sondern vorrangig als ein Kollektiv. Aus dieser Perspektive lassen sich bei den Akteur_innen unterschiedliche Handlungsorientierungen erkennen (vgl. Abschnitt 5.3.2). Der akteurszentrierte Ansatz besitzt einen sehr engen Institutionsbegriff, der sich vor allem auf die Aspekte der Regelungen fokussiert. Die Entscheidungsprozesse werden hier in ihrem Zusammenwirken betrachtet. Wichtig an diesem Punkt ist es erneut festzuhalten, dass

die Regelsysteme selbst nicht handeln, jedoch in der Lage sind, Akteur_innen zu bilden und in wichtigen Merkmalen zu prägen. Welche Rolle spielen nun die sozialen Akteur_innen? Kann eine Individualität im Sinne von individuellen Bewertungs- und Entscheidungsprozessen noch gezeigt und gelebt werden?

Grundsätzlich sind sich alle Interviewten darüber einig, dass Kinderschutz als Teil eines komplexen Aufgabenfeldes im ASD gesehen wird – in der Vergangenheit, wie auch heute. Somit hat sich die organisationale Verortung kaum verändert. Was sich verändert hat, ist die normative Vorgabe, eine Entscheidung mit einer anderen sozialen Akteur_in zu treffen. Wenn, wie es in der Vergangenheit häufiger der Fall war, soziale Akteur_innen Einzelentscheidungen getroffen hatten, so war die Zuschreibung der Verantwortung eindeutig. Heute wird die Verantwortung geteilt; Das Team wird in die Entscheidungsprozesse mit einbezogen, ohne dass einzelne Teammitglieder explizit darauf festgeschrieben werden können. Das bedeutet, je mehr kollektive Akteur_innen, umso sicherer wird vermeintlich eine Teamentscheidung. Allerdings folgt nur eine Minderheit der Definition reflexiver Professionalität im Sinne sozial-pädagogischer Reflexionskompetenz, sich selbst und seine eigenen Handlungsmuster zu hinterfragen. Bei der Mehrheit der Interviewten findet laut der Analyse eine „Objektivierung“ der Klientel statt, was auch zu einer Homogenisierung von Entscheidungskompetenzen führen kann, wenn dieses Dilemma von den sozialen Akteur_innen überhaupt bemerkt werden kann. Eine selbstreflektierende Herangehensweise findet sich wenig, was bedeuten könnte, dass die organisationalen Mechanismen sich in der Zwischenzeit in der professionellen Identität verinnerlicht haben.

Hier stellt sich erneut die Frage, welcher Stellenwert Selbstreflexion im Professionsverständnis zwischen Vorgaben und fachlicher Einschätzung vonseiten der Organisation zugestanden bzw. von den sozialen Akteur_innen noch eingefordert wird. Hier sei auf den Forschungsbericht von Klomann et al. (2019) verwiesen, der unter dem Gesichtspunkt von reflexiven Prozessen im Kinderschutzkontext der Etablierung einfordert. Diese haben eine besondere Bedeutsamkeit für die Professionalität sozialen Akteur_innen in der Sozialen Arbeit, da es sich hier um einen insgesamt sehr komplexen und stark fehler- und nicht im Vorfeld planbaren Arbeitsbereich handelt (vgl. ebd., S. 46).

Absicherung hat oberste Priorität oder lückenlose Dokumentation ist Vorgabe

Bei der Analyse der Interviewfrage nach dem Vorgehen bei einer eingegangenen Meldung zeigt sich, dass über die Ablauforganisation ein Rahmen geschaffen wurde, der auf der einen Seite eine Sicherheit gibt und auf der anderen Seite eine Vorstrukturierung, die als Vorgabe mitgestaltet, die jedoch auch vieles verbietet und/oder ausschließt. Auch wird die Steuerungsmacht der behördlichen Organisation darin deutlich, dass bei allen Befragten die Dokumentation und allgemein der administrative Ablauf ein zentrales Thema im Interview ist. Die Steuerung in Hinblick auf die sozialen Akteur_innen erfolgt durch Strukturgestaltung innerhalb der Organisation sowie durch interne Vorgaben (standardisierte Vorgaben) und Schematisierung der Kindeswohlbewertung. Die Organisationsstruktur stellt eine Definitionsmacht für Entscheidungsprozesse bei Kindeswohlgefährdung dar. Die jeweiligen Lebenswelten der Klient_innen müssen in diesem Absicherungsrahmen behandelt werden. Alle Interviewten vertreten einstimmig die Ansicht, dass der Kinderschutz über die Vorgaben des Vorgehens geregelt sei. Die Dokumentation wird von fünf Personen als positiv (als Schutz) und von sieben Personen als negativ (als Verpflichtung) empfunden. Hier geht es zentral um Erhalt der Legitimität der Organisation. Dieses Konzept beruht auf der Bewertungsgrundlage, dass die Form einen Zuspruch durch gesellschaftliche Werte und Vorstellungen gefunden hat. Professionelle Einschätzungen orientieren sich maßgeblich an den vorgegebenen Handlungsschritten, es ist der regulative Aspekt in der Konformität von Regeln und Vorgaben zu finden. Unsicherheiten dürfen auch hier keinen Raum finden, weil er in der Vorgehensweise nicht vorgesehen ist. Pomey (2017) kommt in ihrer Studie „Vulnerabilität und Fremdunterbringung“ u.a. zu dem Ergebnis, dass es Machtverhältnisse innerhalb der Fallbearbeitung gibt. Sie zeigt auf, wie Prozesse der Entscheidung unter dem Einfluss von Normen, Kontexten und Situationen verlaufen. Hier kann erneut auf die Kategorie *Klient_innenbild steuert das Handeln* verwiesen werden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Sicherheitsdenken versus freies Denken in einer Ambivalenz stehen, da innere Wahrnehmungsmuster und Selbstreflexion auch im Machtverhältnis der Vorgaben von Gewichtungen eine untergeordnete Rolle spielen.

Gesetze und Kooperationspartnerschaften haben Macht oder gute fachliche Zusammenarbeit führt zum Erfolg

Die Steuerungsmacht von Organisationen zeigt sich für mich unerwartet auch in Bezug auf die Internalisierungsvorgänge der sozialen Akteur_innen in der Übernahme ihrer Rollen. Auch hier

lassen sich in den Interviews Gegensätze in der Sichtweise und im Erleben der sozialen Akteur_innen feststellen. In den Fallzusammenfassungen wird eine Tendenz dahingehend deutlich, dass gut verlaufene Kinderschutzfälle sehr viel mit einer guten externen Kooperation zu tun haben. Im Gegensatz dazu werden Kinderschutzfälle als schwierig erlebt, wenn Kooperationspartnerschaften auch mit den Eltern als schwierig erlebt werden. In der Auswertung selbst verdichtet sich erneut, wie aus neo-institutioneller Sicht die Kontrolle auch im Sinne einer Fallverantwortlichkeit durch die sozialen Akteur_innen stattfindet, was das Leiten und Leitlinien miteinschließt. Grundsätzlich wird beim Verständnis der Pfadabhängigkeit davon ausgegangen, dass wenn sich eine Organisation auf dem Pfad befindet, dieser nur schwer zu verlassen ist. So haben sich auch die Abläufe, Verständlichkeiten und Positionen der sozialen Akteur_innen verinnerlicht: Besondere Kooperationsformen, die sich wahlweise stabilisiert haben oder aber eben noch nicht im Ganzen Teil des Pfades geworden sind. Dieser nicht selbstverständliche Teil der Kooperation sollte z. B. nach dem Willen der sozialen Akteur_innen gesetzlich geregelt werden. Es findet bis auf eine interviewte Person keine kritische Auseinandersetzung mit den vollzogenen Aussagen statt, dass das Ergebnis einer Kindeswohlbewertung bei Gefährdung an der Bereitschaft der Kooperationspartner_innen liegt. Spannend ist an dieser Stelle, dass durch die Bereitschaft einer Behörde aktiv in den Austausch mit potentiellen Kooperationspartner_innen zu gehen, diese/r Akteur_in der Kooperation als sehr positiv beschrieben wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies aus meiner Perspektive, dass wenn Kooperationspartner_innen nicht regelkonform in den Ablauf eingegliedert sind, bzw. wenn eine Form der Kooperation auf Augenhöhe nicht erwünscht ist, schnell Schuld- und Verantwortlichkeitszuweisungen erfolgen. Es scheint im Bewusstsein der sozialen Akteur_innen nicht möglich zu sein, einen Perspektivenwechsel auf eine übergeordnete Kooperationsebene zu schaffen. Studien, die sich explizit dem Thema Kooperationspartner_innen und Kinderschutz widmen, gibt es noch nicht.

Öffentlichkeit als Katalysator oder **Die Öffentlichkeit als Begleiterin in und mit der Arbeit**

Unbestritten in der Auswertung ist die deutliche Präsenz im Bewusstsein der sozialen Akteur_innen für den öffentlichen Druck, der bei dem Thema Kindeswohlgefährdung vorhanden ist. In den Fallzusammenfassungen zeigt sich, dass einerseits die öffentliche Wahrnehmung nach dramatischen Kindeswohlgefährdungen gestiegen ist. Gleichwohl ist es deutlich im Bewusstsein der sozialen Akteur_innen verankert, dass erst nach in den Medien ausführlich thematisierten Vorfällen sowohl im Normativen wie auch im Bewusstsein der Behörden

(Stichwort Legitimität) Veränderungen vorgenommen wurden. Insgesamt wird zudem sichtbar, dass durch die von den sozialen Akteur_innen empfundene mediale Skandalisierung eine grundsätzliche Verunsicherung geschaffen worden ist, die einen Einfluss auf das Entscheidungsverhalten bei der Bewertung von Kindeswohlgefährdung hat. Der öffentliche Druck ist ein Dauerthema, weil es auf keinen Fall zu Fehlentscheidungen kommen soll – auch in Hinblick auf die Sorge, rechtlich belangt zu werden und/oder in der Presse zu stehen. Auch in Bezug auf die eingeforderte Dokumentation von behördlicher Seite finden unter diesen Einflussgrößen Abwägungsprozesse im Entscheidungsprozess statt. Insgesamt kann also festgehalten werden, dass sich der Handlungs- und Rechtfertigungsdruck erhöht. Die öffentliche Meinung, stellvertretend durch die Medien, ist aus Sicht des Legitimationsbedürfnisses im Sinne des Erhalts eine ständige Bedrohung und verstärkt noch einmal die Intension von Organisationen, sich „um jeden Preis“ von diesen Drohmitteln in jeglicher Form schützen zu wollen. So stellt sich die Frage, in welcher Form eine fachliche Transparenz auch mit den „Unwägbarkeiten“ der Lebenswelten der betroffenen Klientel geschaffen werden könnte, um sich im Entscheidungsprozess ausschließlich aus professioneller Sicht und weniger aus Eigenschutz zu bewegen.

Zu diesem Themenkomplex stellt auch Ackermann (2017) in seiner Studie fest, dass das Thema Kinderschutz in der Gesellschaft öffentlich und häufig medial skandalisiert wird und Jugendämter in diesem Rahmen für verantwortlich erklärt und ggf. strafrechtlich verfolgt werden. Er konstatiert weiter, dass das Handlungsfeld bei Kinderschutzarbeit auch immer aus Unsicherheiten besteht.

Zeit als Druckmittel oder die graue Eminenz für mehr Effektivität

Auch die Zeit nimmt Einfluss auf den Bewertungs- und Entscheidungsprozess bei Kindeswohlgefährdung. Es zeigt sich bei allen geschilderten Ablaufplänen ein klar einzuhaltendes Zeitfenster, welches den gesamten Ablauf bestimmt. Es gibt also keine Möglichkeiten, sich den zeitlichen Raum zu nehmen, den man unter den Aspekten einer professionellen Einschätzung ggf. brauchen würde. Zudem steigt der Zeitdruck, je jünger das Kind ist, um das es sich bei der Gefährdungssituation handelt. Auch hier sind die zeitlichen Vorgaben so verinnerlicht, dass es keine Zeit mehr kostet, darüber nachzudenken, was als nächster Handlungsschritt durch die sozialen Akteur_innen erfolgen sollte.

Es geht wieder um die Frage, welche Einflussnahmen von Institutionen mit und durch den bestehenden Handlungsrahmen auf das professionelle Handeln bestehen. Weiterhin geht es auch

um die individuelle Einschätzung an fachlichen Kompetenzen für die anstehenden Entscheidungsprozesse bei Kindeswohlgefährdung durch soziale Akteur_innen. Zum Abschluss der Interviews wird deutlich, dass die sozialen Akteur_innen den Wunsch äußern, mehr Zeit für den jeweiligen Einzelfall haben zu wollen. Die Auswertung zeigt, dass der Mangel an Zeit, auch bedingt durch die Dokumentation, aus Sicht der sozialen Akteur_innen ein qualifiziertes Arbeiten verhindert. Die Studie von Beckmann et al. (2018) stellt neben anderen Aspekten heraus, dass Kinderschutz dann misslingt, wenn es u.a. einen Mangel an Zeit für die Klientel gibt.

Insgesamt kann an dieser Stelle festgestellt werden, dass sich Sicherheit als zentraler und dominanter Wert durch alles hindurchzieht, was mit dem Entscheidungsprozess im Kinderschutz zu tun hat. Hier sei noch einmal auf die Studien von Freres, Bastian und Schrödter (2017, 2019) verwiesen, welche feststellen, dass in Deutschland, die „Beweisführung“ für eine Gefährdung des Kindeswohls über die Feststellung von schon erfasstem Schaden im Sinne einer Schadensorientierung und nicht über eine Risikoeinschätzung bezüglich der Gefährdungslage des Kindeswohls stattfindet. Sicherung und ggf. Schadensbegrenzung für die Organisation stehen im Vordergrund. Die Ambivalenzen bzw. Spannungsfelder zwischen der Organisation und der Profession sozialer Akteur_innen ergeben, auch bedingt durch rechtliche Regelungen, ein Konglomerat, deren „Gewichtungen“ sich auf Entscheidungsabsicherung verschoben hat. Es wird versucht die komplexe Aufgabenstellung bei Kindeswohlgefährdung im Rahmen von Ablaufplänen zu reduzieren.

Weiter ist festzustellen, dass ein Paradigmenwechsel vom ausschließlichen Schutz des Kindes hin zum Schutz der sozialen Akteur_innen stattgefunden hat, was sich durch mediale Skandalisierung usw. gut nachvollziehen lässt. Die Angst, Fehler zu machen, hat einen großen Einfluss bekommen. Soziale Akteur_innen stehen sozusagen in einem doppelten Spannungskonflikt, sowohl nach innen innerhalb der Organisation als auch nach außen in der Öffentlichkeit keine Fehler zu machen. Aus der Erkenntnis heraus, dass sich die reflexive Sozialpädagogik mit ihrem beruflichen Selbstkonzept auch aus biografischen Ressourcen und Handlungspotenzialen sowie subjektiven Erfahrungs- und Verarbeitungsformen speist, wird dies durch Formen der Routinisierung von Arbeit bzw. deren Homogenisierung teilweise aus dem Bewusstsein genommen. Es scheint hier durch Angleichungsprozesse normativer und wertebezogener Grundlagen und Orientierungen, medialem Legitimationsdruck und Rahmenveränderungen ein Wandlungsprozess des beruflichen Selbstverständnisses auf struktureller Ebene des ASD stattzufinden, was als Ergebnis gesellschaftlicher Transformationsprozesse zu sehen ist. Ein

weiteres Ergebnis dieser Arbeit ist, dass Unsicherheit im Sinne von „sich noch nicht sicher sein“, tabuisiert wird und es seine Kompensation durch die Logik der Ablaufvorgaben findet. Wie könnte nun die Sinnlogik des Handlungsfeldes des ASD mit seinem Wächteramt und im Besonderen das professionelle Selbstverständnis der sozialen Akteur_innen strukturell eingebettet werden? Dies möchte ich im Ausblick anhand des Werte- und Entwicklungsquadrates von Schulz von Thun – mit dem sich die unterschiedlichen, auch widersprüchlichen Qualitäten skizzieren lassen – und des von Sutrich et al. (2011) entwickelten Modells „Entscheiden im Wechselspiel zwischen Linie und Netzwerk“ in einer von mir ergänzten Form aufzeigen.

12. Ausblick

Das Modell von Schulz von Thun gibt uns die Möglichkeit, zwei an sich widersprüchliche Qualitäten abzubilden und macht sichtbar, wie wir der Gefahr erliegen können, in einseitige Betrachtungen zu geraten. Die Grundidee lautet:

„Ein Wert (eine Qualität, eine Tugend) kann nur dann eine konstruktive Wirkung entfalten, wenn er in Balance zu einem zweiten, ergänzenden Wert gelebt und verwirklicht wird. Bleibt ein Wert unergänzt und bleibt nur für sich, besteht die Gefahr seiner Übertreibung“ (Zoller/Nussbaumer 2019, S. 66).

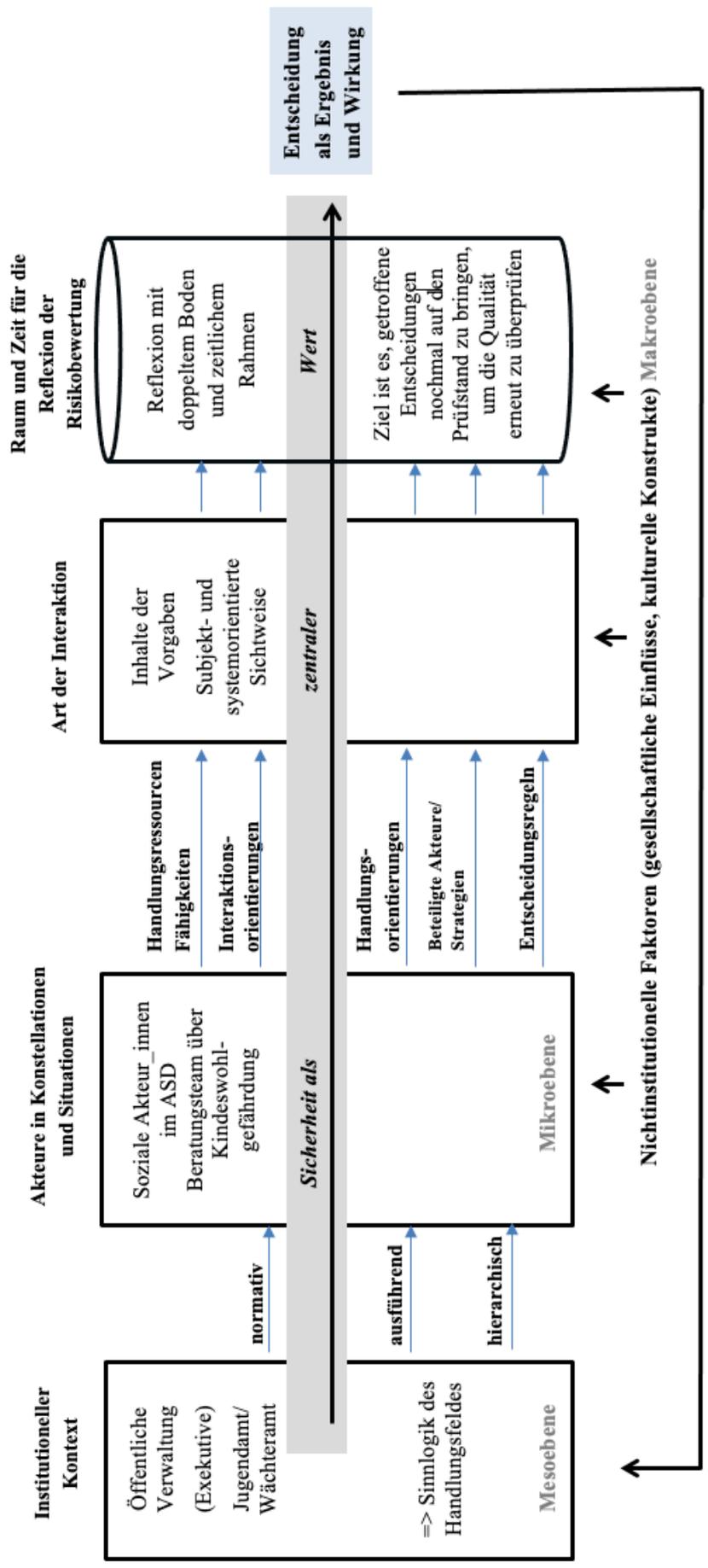
Das Schaffen von Sicherheit bzw. Absicherung kann nach diesem Modell als eine Tugend gesehen werden. Ein Zuviel davon könnte in der Übertreibung zur massiven Kontrolle bzw. Pedanterie führen. Zur Schaffung von Sicherheit bzw. Absicherung kann hier eine gute Schwestertugend in einem positiven Spannungsverhältnis reflektierter Entscheidungsoptionen gesehen werden. Der Gegenpol zur massiven Kontrolle bzw. Pedanterie wäre im Sinne dieses Modells die Entscheidungsvermeidung. Die Entwicklungslogik soll Schwächen als Ressourcen erkennen und mit der Perspektive der Entwicklungsmöglichkeit betrachten (vgl. ebd., S. 66-68). An dieser Stelle sei beispielsweise die Stärkung zu reflexiven Entscheidungsoptionen in administrativen Vorgaben genannt.

Wie kann einer Übersteuerung durch die Organisation entgegengewirkt und gleichzeitig professionelle Entscheidungskompetenz gestärkt werden, ohne die notwendige Sicherheit zu gefährden? Aus der Grundüberlegung des soziologischen Neo-Institutionalismus heraus, dass auch das Wirken der sozialen Akteur_innen auf die Gestaltung des institutionellen Kontextes Einfluss hat, könnte hier eine Entwicklungsrichtung mit (wieder) größerem Raum für reflexive Sozialpädagogik begonnen werden. So könnte professionelles Handlungswissen organisatorisch weiterhin abgestützt sein, zugleich aber einen Rahmen schaffen, der es erlaubt, Fragen zu stellen, die sich gezielt an Unsicherheiten wenden, um diese zu klären. Ziel wäre es, eine Zusammenführung von zwei Matrizen in einer Dualität zu haben, besagtes Vakuum zu schaffen, Unsicherheiten zulassen zu dürfen, z. B. in der Form, dass noch eine dritte Person über den Entscheidungsprozess im Sinne einer regelmäßigen Supervision schaut – wobei diese Person in die Beratung mit einbezogen ist, die ggf. außerhalb des Systems liegt. Es geht dabei nicht um Eigenmächtigkeit, sondern darum, einen Rahmen zu schaffen, in dem Begründungen für Entscheidungen noch einmal hinterfragt werden dürfen. Dies würde auch den Zeitfaktor erweitern und eine erweiterte Perspektivenebene hineinbringen. Insgesamt würde dieses Vorgehen

eine sozialpädagogische Rückkoppelung – und eben keine Entkoppelung – als Qualitätssicherung bedeuten. Eine Würdigung von unterschiedlichen Perspektiven, dennoch mit dem Ziel, die Spannung zwischen der Organisation und der Anpassungsleistung der sozialen Akteur_innen im Handeln bei Kindeswohlgefährdung zu reduzieren, wäre die Folge. Bei Betrachtung der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung ist aus meiner Sicht als perspektivische Aussicht sinnvoll und notwendig, eine Stärkung des Rechtes einer inneren subjektiven Matrix für die sozialen Akteur_innen vorzunehmen, auch wenn diese im Bewertungs- und Ablaufkatalog eine sichtbare Bewertungsinstanz für die sozialen Akteur_innen eröffnen. Ich gehe davon aus, dass die jeweilige subjektive Konstruktion der Wirklichkeit auch unausgesprochen eine Wirkung im Bewertungsverhalten hat. Wie kann es mit den schon genannten Vorschlägen mehr Möglichkeiten und Raum für Reflexivität geben?

Das Modell „Entscheiden im Wechselspiel zwischen Linie und Netzwerk“ steht nach den Autoren Sutrich et al. (2011) für das Bewusstsein, dass es eben diese beiden (Linie und Netzwerk) geben soll und dass diese für den Mehrwert bei Entscheidungen eine Dualität ergeben können (vgl. ebd., S. 10). Nach wie vor sind Behörden in der Regel in der Ein-Linien-Organisation miteinander verbunden. Die Linienorganisation erfüllt die Anforderungen einer einheitlichen Auftragserteilung und Erledigung. Auch der Ablaufplan bei Kindeswohlgefährdung steht im Grundsatz für diese Haltung. Somit steht die Bewertung bei Kindeswohl im „Dunstkreis“ u.a. der operativen Aufgabenerledigung mit ergebnisorientierter Linie, was sich im Grundsatz als sehr nützlich und effizient erwiesen hat. All dies findet sich in der Hierarchie, den Steuerungsmodellen, den Bewertungsvorgaben usw. wieder. Sie sind die Reaktion der Behörde durch gezielte Vorgehensweisen eine Antwort auf gesellschaftliche Missstände zu finden und durch Lösungen die eigene Legitimität zu erhalten. Dies beinhaltet aber auch, dass die steigende Komplexität und erhöhte Risikolage die Bewertungslage erschwert. Wenn vom Ergebnis (Output) ausgehend gedacht wird, dann kann dieses Ergebnis nur so gut sein, wie der Input (Mitteilung), seine Auseinandersetzung damit und die Sinnlogik des Handlungsfeldes es zulassen. Nach den Autoren schafft die bestehende Linie Raum für Zeit zur Vernetzung. Hier findet u.a. gemeinsames Denken, Unsicherheiten gemeinsam tragen, Achtsamkeit, „Tempo rausnehmen“ statt. Für diese Fragestellung ist der Aspekt der gemeinsamen Relevanzprüfung einer bestehenden komplexen Fragestellung bei Gefährdungsvermutungen sehr hilfreich. Die Etablierung eines zusätzlichen Raum- und Zeitfensters, auch mit besagter Rückkoppelung im Sinne von „im Zweifel für den Zweifel“ nach der standardisierten Ablaufbewertung, könnte Raum zur Klärung z. B. eigener Unsicherheiten, ob alles gesehen und bewertet worden ist, geben. Über die

prozesshaften Reflexionsschleifen kann die Qualität sichergestellt werden, die getroffene Entscheidung erneut in die Waagschale zu legen und zu klären, ob noch Unsicherheiten bestehen – auch unter der Berücksichtigung, die Konsequenz der getroffenen Entscheidung mit zu bedenken. Insgesamt bietet die Perspektive der Vernetzung die Gelegenheit, transparenten Risikoaushandlungsprozessen besser in ihrer Komplexität gerecht zu werden, auch mit dem Mehrwert, dass die Grundorientierung einer Organisation mit dem weitgefassten Ziel, ihre Lebensfähigkeit zu erhalten, gewährleistet bleibt. Abschließend sollen diese Gedankengänge in Anlehnung an das analytische Modell des Ansatzes des akteurszentrierten Institutionalismus nach Mayntz und Scharpf (1995) in einem erweiterten, von mir entwickelten Modell dargestellt werden (s. zur besseren Lesbarkeit nächste Seite). Darin wird deutlich, dass Sicherheit als zentraler Wert dominiert und alle Einflussgrößen mitbestimmt. Die Entscheidung als Ergebnis und gleichzeitig als Wirkung, sollte daher noch einmal über den Aspekt der Sicherheit hinaus aus professioneller Sicht reflektiert werden und mit in die Risikobewertung eingehen.



IV. Literaturverzeichnis

Ackermann, Timo (2017): Über das Kindeswohl entscheiden. Eine ethnographische Studie zur Fallarbeit im Jugendamt. Bielefeld: transcript Verlag.

Bastian, Pascal; Freres, Katharina; Schrödter, Mark (2017): Risiko und Sicherheit als Orientierung im Kinderschutz. Deutschland und USA im Vergleich. In: *Soziale Passagen* 9, S. 245-261.

Becker-Lenz, Roland; Busse, Stefan; Ehlert, Gudrun; Müller, Silke (2009): Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Becker-Ritterspach, Florian A. A.; Becker-Ritterspach, Jutta C. E. (2006): Isomorphie und Entkoppelung im Neo-Institutionalismus. In: Senge, Konstanze; Hellmann, Kai-Uwe; Scott, Richard W. (Hrsg.): Einführung in den Neo-Institutionalismus. Wiesbaden: Springer VS, S. 102-117.

Beckmann, Kathinka; Ehlting, Thora; Klaes, Sophie (2018): Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen. Berlin: Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Benbenishty, Rami; Osmo, Rujla; Gold, Nora (2003): Rationales Provided for Risk Assessments and for Recommended Interventions in Child Protection: A Comparison between Canadian and Israeli Professionals. In: *British Journal of Social Work* 33 (2), S. 137-155. DOI: 10.1093/bjsw/33.2.137.

Berger, Peter L.; Luckmann, Thomas (1991): The social construction of reality. London: Penguin Books.

Bode, Ingo; Turba, Hannu (2014): Organisierter Kinderschutz in Deutschland. Strukturdynamiken und Modernisierungsparadoxien. Wiesbaden: Springer VS.

Bogner, Alexander (2005): Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Bogner, Alexander; Littig, Beate; Menz, Wolfgang (2014): Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung. Wiesbaden: Springer VS.

Borsche, Sven (2001): UN- Kinderrechtskonvention. In: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans; Böllert, Karin (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik. 2., völlig überarbeitete Auflage. Neuwied: Luchterhand.

Böwer, Michael (2015): Kindeswohlschutz organisieren. Jugendämter auf dem Weg zu zuverlässigen Organisationen. Weinheim: Beltz Juventa.

Böwer, Michael; Wolff, Stephan (2011): Führung in Zeiten enger(er) Kopplung. Über ‚Erfindungen‘ im Management Allgemeiner Sozialer Dienste. In: Göhlich, Michael; Weber, Susanne Maria; Schiersmann, Christiane; Schröer, Andreas (Hrsg.): Organisation und Führung, Bd. 38. Wiesbaden: Springer VS, S. 143-152.

Bringewat, Peter (2016): Gewichtige Anhaltspunkte bei Kindeswohlgefährdung. In: Kunkel, Peter-Christian; Kepert, Jan; Pattar, Andreas Kurt; Berneiser, Carola; Böcherer, Patrik; Bringewat, Peter (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe: Lehr- und Praxiskommentar. 6. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Britner, Preston A.; Mossler, Daniel G. (2002): Professionals' decision-making about out-of-home placements following instances of child abuse. In: *Child Abuse & Neglect* 26 (4), S. 317–332. DOI: 10.1016/S0145-2134(02)00311-3.

Brunnson, Nils (1989): The organization of hypocrisy. Talk, Decisions and Actions in Organizations. In: Kühl, Stefan (Hrsg.): Schlüsselwerke der Organisationsforschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 129-133.

Büchner, Stefanie (2018): Der organisierte Fall. Zur Strukturierung von Fallbearbeitung durch Organisation. Wiesbaden: Springer VS.

Creifelds, Carl; Kauffmann, Hans; Guntz, Dieter (1997): Rechtswörterbuch. 14., neu bearbeitete Auflage. München: C.H. Beck.

Dahlheimer, Sabrina (2021): Familie unter Verdacht. Mechanismen und Folgen medialer Skandalisierungen von Kinderschutzfällen. Bielefeld: transcript.

Dahme, Heinz-Jürgen; Wohlfahrt, Norbert (2018): Die kommunale Ebene der Sozialpolitik. In: Grunwald, Klaus; Langer, Andreas (Hrsg.): Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos, S. 145-158.

Dewe, Bernd (2009): Reflexive Sozialarbeit im Spannungsfeld von evidenzbasierter Praxis und demokratischer Rationalität - Plädoyer für die handlungslogische Entfaltung reflexiver Professionalität. In: Becker-Lenz, Roland; Busse, Stefan; Ehlert, Gudrun; Müller, Silke (Hrsg.): Professionalität in der sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven. Wiesbaden: Springer VS, S. 89-109.

Dewe, Bernd; Ferchhoff, Wilfried (2011): Professionelles soziales Handeln. Soziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis. 4. Auflage. Weinheim: Juventa.

Dewe, Bernd; Otto, Hans-Uwe (2012): Reflexive Sozialpädagogik. Grundstrukturen eines neuen Typs dienstleistungsorientierten Professionshandelns. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag, S. 179-217.

Dewe, Bernd; Stüwe, Gerd (2016): Basiswissen Profession. Zur Aktualität und kritischen Substanz des Professionskonzeptes für die Soziale Arbeit. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Drepper, Thomas (2010): Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen aus neoinstitutionalistischer Perspektive. In Klatetzki, Thomas (Hrsg.): Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen. Soziologische Perspektiven. Wiesbaden: Springer VS, S. 129-165.

Duden (2005): Das Fremdwörterbuch. 8., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Rheda-Wiedenbrück, Gütersloh: RM-Buch-und-Medien-Vertrieb.

Eger, Frank (2009): Wie Jugendämter entscheiden: Ursachen einer veränderten Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung. Berlin: Springer.

Fegert, Jörg M.; Ziegenhain, Ute; Fangerau, Heiner (2010): Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Weinheim: Juventa.

Flick, Uwe (2000): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Orig.-Ausg. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Freres, Katharina; Bastion, Pascal; Schrödter, Mark (2019): Jenseits von Fallverstehen und Prognose – Wie Fachkräfte mit einer einfachen Heuristik verantwortbaren Kinderschutz betreiben. Internationaler Forschungsüberblick und Befunde einer ethnografischen Studie zu Hausbesuchen durch das Jugendamt. In: *Neue Praxis* 2, S. 140-164.

Galuske, Michael (2011): Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 9., ergänzte Auflage. Weinheim: Juventa.

Gaßner, Michael (2019): Illusionen und Irrwege? Wettbewerbliche und regulatorische Herausforderungen und Chancen von Stadtwerke-Kooperationen-eine kritische Analyse. Baden-Baden: Tectum.

Gerschewski, Johannes (2016): Pfadabhängigkeit in der Vergleichenden Politikwissenschaft. In: Lauth, Hans-Joachim; Kneuer, Marianne; Pickel, Gert (Hrsg.): Handbuch Vergleichende Politikwissenschaft, Bd. 99. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 235-245.

Gissel-Palkovich, Ingrid (2011): Lehrbuch Allgemeiner Sozialer Dienst – ASD. Rahmenbedingungen, Aufgaben und Professionalität. Weinheim, München: Juventa.

Gläser, Jochen; Laudel, Grit (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag.

Hammerschmidt, Peter; Uhlendorff, Uwe (2015): Zur Entstehungsgeschichte des ASD - von den Anfängen bis in die 1970er Jahre. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. München, Basel: Reinhardt, S. 12-13.

Hasse, Raimund; Kruecken, Georg (2015): Neo-Institutionalismus. 2. vollständig überarbeitete Auflage. Bielefeld: transcript.

Hasse, Raimund; Kruecken, Georg (2009): Neo-institutionalistische Theorie. In: Kneer, Georg; Schroer, Markus (Hrsg.): Handbuch Soziologische Theorien. Wiesbaden: Springer VS, S. 237-251.

Helfferrich, Cornelia (2011): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. 4. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Helfferrich, Cornelia (2014): Leitfaden- und Experteninterviews. In: Baur, Nina (Hrsg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 559-574.

Herbrechter, Dörthe (2018): Organisation und Führung in institutionellen Kontexten der Weiterbildung. In: Deutsches Institut für Erwachsenenbildung (Hrsg.): Forschung. Theorie und Praxis der Erwachsenenbildung. Bielefeld: wbv Media.

Herrmann, Cora; Loch, Ulrike; Retkowski, Alexandra; Thole, Werner (2009): Brüche und Unsicherheiten in der sozialpädagogischen Praxis – eine Projektskizze. In: *Soziale Passagen* 1 (1), S. 113-116. DOI: 10.1007/s12592-009-0004-4.

Hildenbrand, Bruno (2011): Hilfe zwischen Kontrollauftrag und Hilfebeziehung. Wirkungen, Nebenwirkungen und Perspektiven. In: Die Kinderschutz-Zentren (Hrsg.): Hilfe...!: über Wirkungen, Risiken und Nebenwirkungen im Kinderschutz. Köln: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren, S. 45-66.

Hitzler, Sarah (2012): Aushandlung ohne Dissens? Praktische Dilemmata der Gesprächsführung im Hilfeplangespräch. Wiesbaden: Springer VS.

Höynck, Theresia; Haug, Monika (2012): Kindeswohlgefährdung - Rechtliche Konturen eines schillernden Begriffs. In: Marthaler, Thomas; Bastian, Pascal; Bode, Ingo; Schrödter, Mark (Hrsg.): Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive. Wiesbaden: Springer VS, S. 19-46.

Kähler, Harro Dietrich (2005): Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann. München, Basel: Reinhardt.

Hellmann, Kai-Uwe (2006): Organisationslegitimität im Neo-Institutionalismus. In: Senge, Konstanze; Hellmann, Kai-Uwe; Scott, Richard W. (Hrsg.): Einführung in den Neo-Institutionalismus. Wiesbaden: Springer VS, S. 75-88.

Kieser, Alfred; Ebers, Mark (2014): Organisationstheorien. 7., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Stuttgart: Kohlhammer.

Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas; Werner, Annegret (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Klatetzki, Thomas (2006): Der Stellenwert des Begriffs "Kognition" im Neo-Institutionalismus. In: Senge, Konstanze; Hellmann, Kai-Uwe; Scott, Richard W. (Hrsg.): Einführung in den Neo-Institutionalismus. Wiesbaden: Springer VS, S. 48-74.

Klatetzki, Thomas; Ortmann, Günther (2010): Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen. Soziologische Perspektiven. Wiesbaden: Springer VS.

Klomann, Verena; Schermaier-Stöckl, Barbara; Breuer-Nyhsen, Julia; Grün, Alina (2019): Professionelle Einschätzungsprozesse im Kinderschutz. Forschungsbericht. Katholische Hochschule NRW, Abteilung Aachen.

Koch, Sascha; Schemmann, Michael (2009): Neo-Institutionalismus in der Erziehungswissenschaft. Grundlegende Texte und empirische Studien. Wiesbaden: Springer VS.

Kotthaus, Jochem (2010): Kindeswohl und Kindeswille in der Jugendhilfe. Zur Beteiligung von Kindern an Entscheidungen in den erzieherischen Hilfen am Beispiel von Fremdunterbringungen entsprechend [section] 33 SGB VIII. Durchgesehene Auflage. Münster: Monsenstein und Vannerdat.

Kuckartz, Udo (2008): Qualitative Evaluation. Der Einstieg in die Praxis. 2., aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Kuckartz, Udo (2016): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 3., überarbeitete Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Lamnek, Siegfried (2005): Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch. 4., vollständig überarbeitete Auflage. Weinheim: Beltz.

Landes, Benjamin; Keil, Eva (2015): Organisatorische Verortung des ASD. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. München, Basel: Reinhardt, S. 39-41.

Lauer, Jutta (2015): 7. Gemeinsamer Kinderschutztag am 3. März 2015 Arbeitsgruppe IV - Aktuelle Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts - Folgerungen für die Praxis. Kinderschutz und Staatliches Wächteramt. Herausgegeben von KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg. Online verfügbar unter: www.kvjs.de/fileadmin/.../Lauer_Kinderschutz_und_Staatliches_Waechteramt.pdf [Letzter Zugriff: 14.03.2018].

Lillig, Susanna (2006): Welche Aspekte können insgesamt bei der Einschätzung von Gefährdungsfällen bedeutsam sein? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas; Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Maly, Dieter (2011): Allgemeiner Sozialdienst ASD. In: Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7., völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 12-13.

- Marthaler, Thomas (2012): Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive. Wiesbaden: Springer VS.
- Marthaler, Thomas; Bastian, Pascal; Bode, Ingo; Schrödter, Mark (2012): Rationalitäten des Kinderschutzes. Wiesbaden: Springer VS.
- Mayntz, Renate; Scharpf, Fritz W. (1995): Gesellschaftliche Selbstregelung und politische Steuerung. Frankfurt am Main: Campus.
- Mayring, Philipp (2002): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. 5., überarbeitete und neu ausgestattete Auflage. Weinheim: Beltz.
- Mayring, Philipp; Fenzel, Thomas (2014): Qualitative Inhaltsanalyse. In: Baur, Nina (Hrsg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 543-556.
- Maywald, Jörg (2002): Kindeswohl und Kindesrechte. International Save the Children. International Save the Children Alliance. London. Online verfügbar unter: www.grosseltern-initiative.de/urteile/kindewohl%20und%20Kinderrechte.pdf [Letzter Zugriff: 10.08.2021].
- Merchel, Joachim (2015): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. München, Basel: Reinhardt.
- Meuser, Michael; Nagel, Ulrike (1991): Expertinneninterviews – vielfach erprobt, wenig beachtet: ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Garz, Detlef; Kraimer, Klaus (Hrsg.): Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen. Wiesbaden: Springer VS, S. 441-471.
- Meyer, Uli; Kirchner, Stefan (2016): Entkopplung – ein folgenreicher Begriff des soziologischen Neoinstitutionalismus. In: *Nano-Papers: Institution - Organisation – Gesellschaft* 1, S. 1-4.
- Miller, Tilly (2001): Systemtheorie und soziale Arbeit. Entwurf einer Handlungstheorie. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Stuttgart: Lucius und Lucius.
- Oechler, Melanie (2009): Dienstleistungsqualität in der Sozialen Arbeit. Eine rhetorische Modernisierung. Wiesbaden: Springer VS.
- Oechler, Melanie (2011): Dienstleistungsorientierung. In: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans (Hrsg.): Handbuch soziale Arbeit. 4., völlig neu bearbeitete Auflage. München, Basel: Ernst Reinhardt, S. 261-262.
- Ortmann, Friedrich (2012): Verwaltung des Sozialen. Bürokratisch strukturierte und teamstrukturierte Verwaltung und deren Bedeutung für die personenbezogene Dienstleistungsverwaltung. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S. 769-775.
- Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans (2011): Handbuch soziale Arbeit. 4., völlig neu bearbeitete Auflage. München, Basel: Ernst Reinhardt.

Palandt, Otto; Brudermüller, Gerd; Ellenberger, Jürgen; Götz, Isabell; Grüneberg, Christian; Herrler, Sebastian (2018): Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Nebengesetzen insbesondere mit Einführungsgesetz (Auszug) einschließlich Rom I-, Rom II- und Rom III-Verordnungen sowie Haager Unterhaltsprotokoll und EU-Erbrechtsverordnung, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (Auszug), Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, BGB-Informationspflichten-Verordnung, Unterlassungsklagengesetz, Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Versorgungsausgleichsgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, Gewaltschutzgesetz. 77., neubearbeitete Auflage. Gesetzesstand: 15. Januar 2018. München: C.H. Beck.

Peter, Corinna (2010): Organisation und Profession sozialer Arbeit: kognitive Vermittlungsprozesse. Eine neo-institutionalistische Betrachtung. Online verfügbar unter: <https://miami.uni-muenster.de/Record/c4328b57-abec-43f7-979e-79ab8a18d4eb> [Letzter Zugriff: 29.11.2021].

Pomey, Marion (2017): Vulnerabilität und Fremdunterbringung. Eine Studie zur Entscheidungspraxis bei Kindeswohlgefährdung. Weinheim: Beltz Juventa.

Proksch, Roland (1994): Kapitel Allgemeine gesetzliche Grundlagen. In: Textor, Martin R. (Hrsg.): Ein Handbuch für soziale Berufe. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 21-42.

Pothmann, Jens; Wilk, Agathe (2012): Kinderschutz im Dialog. Empirische Einblicke in Beratungs- und Entscheidungssettings in Teamstrukturen am Beispiel des ASD. In: Thole, Werner; Retkowski, Alexander; Schäuble, Barbara (Hrsg.): Sorgende Arrangements: Kinderschutz zwischen Organisation und Familie. Wiesbaden: Springer VS, S. 155-173.

Reiss, Hans-Christoph (2011): Verwaltungsmodernisierung. In: Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. Kindeswohl. 7. Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 956-957.

Resch, Franz; Lehmkuhl Ulrike (2008): Zur Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit: Grundbedürfnisse und Forderungen an die soziale Umwelt. Online verfügbar unter: www.fruehe-tagesbetreuung.de/downloads/Rensch_und_Lehmkuhl_2-2008.doc [Letzter Zugriff: 18.03.2018].

Retkowski, Alexandra (2012): "Was kann die Mutter tatsächlich?" Kinderschutz in Verhandlung zwischen Team und Leitung im Allgemeinen Sozialen Dienst. In: Marthaler, Thomas (Hrsg.): Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive. Wiesbaden: Springer VS, S. 219-234.

Retkowski, Alexandra; Schäuble, Barbara (2010): Relations that matter. Kinderschutz als professionelle Relationierung und Positionierung in gewaltförmigen Beziehungen. In: *Soziale Passagen*, 2 (2), S. 197-213.

Retkowski, Alexandra; Schäuble, Barbara (2012): Inszenierung kindlicher Lebensräume – Beziehungen im Kinderschutz. In: Thole, Werner; Retkowski, Alexander; Schäuble, Barbara (Hrsg.): Sorgende Arrangements: Kinderschutz zwischen Organisation und Familie. Wiesbaden: Springer VS, S. 237-248.

Rosenbaum, Heidi (1996): Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts. 7. Auflage. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Rötter, Yvonne (2014): Familienpolitik im Kontext des Neo-Institutionalismus. Deutschland, Schweden und Frankreich aus der Gender-Perspektive. Hamburg: Diplomica.

Sachße, Christopf (2001): Geschichte der Sozialarbeit. In: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans; Böllert, Karin (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik. 2., völlig überarbeitete Auflage. Neuwied: Luchterhand, S. 677-678.

Sandhu, Swaran (2012): Public Relations und Legitimität. Der Beitrag des organisationalen Neo-Institutionalismus für die PR-Forschung. Wiesbaden: Springer VS.

Schimank, Uwe (2016): Handeln und Strukturen. Einführung in die akteurstheoretische Soziologie. 5., durchgesehene Auflage. Weinheim, München: Beltz Juventa.

Schmitt, Sabine (2011): Geschichte der Sozialen Arbeit. In: Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. Kindeswohl. 7. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Schreier, Margrit (2014): Varianten qualitativer Inhaltsanalyse: Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten. In: *Forum Qualitative Sozialforschung/Qualitative Social Research* 15(1), S. 1-27.

Schreyögg, Georg (2013): In der Sackgasse: Organisationale Pfadabhängigkeit und ihre Folgen. Online verfügbar unter https://www.researchgate.net/profile/Georg_Schreyoegg/publication/265254569_In_der_Sackgasse_Organisationale_Pfadabhangigkeit_und_ihre_Folgen/links/54ef08bd0cf2e2830865f56d/In-der-Sackgasse-Organisationale-Pfadabhaengigkeit-und-ihre-Folgen.pdf [Letzter Zugriff: 29.11.2021].

Seithe, Mechthild (2012): Schwarzbuch Soziale Arbeit. 2., durchgesehene und erweiterte Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Senge, Konstanze; Hellmann, Kai-Uwe; Scott, Richard W. (2006): Einführung in den Neo-Institutionalismus. Wiesbaden: Springer VS.

Senge; Konstanze (2005): Der Neo-Institutionalismus als Kritik der ökonomischen Perspektive. Dissertation. Online verfügbar unter: <https://d-nb.info/977116476/34> [Letzter Zugriff: 29.11.2021].

Schraper, Christian; Sengling, Dieter; Wickenbrock, Wilfried (1988): Welche Hilfe ist die richtige? Historische und empirische Studien zur Gestaltung sozialpädagogischer Entscheidungen im Jugendamt. Frankfurt a.M.: Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge.

Sutrich, Othmar; Opp, Bernd; Endres, Egon (2011): Entscheiden im Wechselspiel zwischen Linie und Netzwerk. Online verfügbar unter:

http://www.sutrich.org/wp-content/uploads/2015/06/entscheiden_im_wechselspiel_zwischen_line_und_netzwerk_profile21_2011.pdf

Treib, Oliver (2015): Akteurszentrierter Institutionalismus. In: Wenzelburger, Georg; Zohlhöfer, Reimut (Hrsg.): Handbuch Policy-Forschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 277-303.

Thurn, Leonore (2017): Kinderschutz im Kontext der Kindertagesbetreuung. Eine Untersuchung zu Herausforderungen und Chancen im Umgang mit dem Schutzauftrag. Dissertation. Wiesbaden: Springer VS.

UNICEF (ohne Jahr): Eine kurze Geschichte der Kinderrechte. Online verfügbar unter: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/kurze-geschichte-der-kinderrechte> [Letzter Zugriff: 14.03.2018].

Urban, Ulrike (2004): Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. Sozialpädagogische Entscheidungsfindung in der Hilfeplanung. Weinheim: Juventa.

Urban-Stahl, Ulrike (2009): "Ich muss letztendlich entscheiden." Dialog und Entscheidungsmacht in der Hilfeplanung. In: Krause, Hans-Ullrich; Rätz-Heinisch, Regina (Hrsg.): Soziale Arbeit im Dialog gestalten. Theoretische Grundlagen und methodische Zugänge einer dialogischen Sozialen Arbeit. Leverkusen: Budrich, S. 163-174.

Walgenbach, Peter; Meyer, Renate E. (2008): Neoinstitutionalistische Organisationstheorie. Stuttgart: Kohlhammer.

Waschull, Dirk (2015): ASD-Arbeit und Verwaltungsverfahren. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. München, Basel: Reinhardt, S. 78-87.

Werner, Annegret (2006): Was brauchen Kinder, um sich altersgemäß entwickeln zu können? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas; Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Wiesner, Reinhard (2011): Kindeswohl. In: Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. Kindeswohl. 7. Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 515-516.

Wiesner, Reinhard (2008): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 3., völlig überarbeitete Auflage, Druckfehlerbereinigter Nachdruck. München: Beck.

Wiesner, Reinhard (2007): Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung. In: *Familie, Partnerschaft, Recht* 2007 (6), S. 1-11.

Wiesner, Reinhard (2015): SGBVIII, Kinder- und Jugendhilfe. § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Online verfügbar unter: <https://beck-online.beck.de/Search?pagenr=1&words=SGBVIII%2C+Kinder-und+Jugendhilfe.+%C2%A7+8a+Schutzauftrag+bei+Kindeswohlgef%C3%A4hrdung&st=&searchid=> [Zugriff unter: 20.03.2018].

Willutzki, Siegfried (2008): Der Schutzauftrag des Jugendamtes im neuen Recht. In: *Familie, Partnerschaft, Recht* (488), S. 1-8.

Winkler, Martina (2017): Kindheitsgeschichte. Eine Einführung. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Wolff, Reinhart; Flick, Uwe; Ackermann, Timo, Biesel, Kay; Brandhorst, Felix; Heinitz, Stefan; Patschke, Mareike; Röhnsch, Gundula (2013): Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz. Konzepte, Bedingungen, Ergebnisse. Nationales Zentrum Frühe Hilfen. Op-laden: Budrich.

Wolff, Stephan (2010): Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen als lose gekoppelte Systeme und organisierte Anarchien. In: Klatetzki, Thomas (Hrsg.): Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen. Wiesbaden: Springer VS, S. 285-335.

Yoshida, Roland K.; Fenton, Kathleen S.; Maxwell, James P.; Kaufman, Martin J. (1978): Group decision making in the planning team process: Myth or reality? In: *Journal of School Psychology* 16 (3), S. 237–244. DOI: 10.1016/0022-4405(78)90006-7.

Zoller, Karen; Nussbaumer, Paul (2019): Persönlichkeitsbewusste Mitarbeiterführung. Den eigenen Führungsstil reflektieren und erfolgreich weiterentwickeln. Wiesbaden, Ann Arbor: Springer Gabler, ProQuest EbookCentral.

V. Anhang

1. Fallzusammenfassungen der Interviews

An dieser Stelle finden sich die Fallzusammenfassungen der Interviews auf die v.a. in Kapitel 10 Bezug genommen wird.

B 1: „es geht nichts mehr ohne Dokumentation“

Berufliche Sozialisation

Studium der Sozialen Arbeit und schon sehr lange beim Jugendamt tätig.

Vielschichtigkeit der professionellen Anforderungen

Es gab unterschiedliche berufliche Phasen der Jugendamtsarbeit, so konnte man in die Arbeit hineinwachsen. Seit Einführung des § 8a speziell im Kinderschutz tätig.

Kinderschutz als besondere Aufgabe

Keine Aussage.

Weiterentwicklungen beim Kinderschutz

Das Verhalten der Klient_innen hat sich im Laufe der letzten Jahre verwandelt. Es wundert jedoch nicht, weil die rechtlichen Vorgaben strikter wurden und die Freiheiten, die man vor vielen Jahren noch hatte, sich verändert haben. Die Wahrnehmung ist, dass die junge Kollegenschaft weniger Empathie zeigt, wenn es um die Herausnahme der Kinder geht. Die Haltung wird kategorischer erlebt. Die Vermutung ist, dass es damit zu tun haben könnte, dass die Fälle so schneller zum Abschluss kommen, wenn die Kinder untergebracht sind. Dies hat sicherlich auch mit gestiegenen Fallzahlen und Anforderungen zu tun. Es gibt neue Vorgaben, welche unter anderem zur Bedingung machen, dass Kinderschutzfälle immer im Zweierteam bearbeitet werden müssen. Ergänzend gibt es noch interne Vorgaben, welche nach bestimmten Kriterien die Rücksprache mit der Leitung erfordern und ein direktes Handeln nach der Teambesprechung nicht möglich machen. Es besteht hierzu die Meinung, dass die Vorgaben, mit denen jetzt gearbeitet werden muss, mehr Zeit kosten. Unabhängig davon wird die Ansicht vertreten, dass sich die Bewertungskriterien zu früher nicht sehr verändert haben. Im Gegensatz dazu haben sich die institutionellen Rahmenbedingungen deutlich verändert. Es finden mehr

Rückkoppelungen mit der Leitung statt, was im Umkehrschluss heißt, weniger eigenverantwortlich als früher zu handeln.

Übernahme der ausschließlichen Fallverantwortung

Es wird eine deutlich gestiegene Verantwortung im Jugendamt wahrgenommen, vor allem noch stärker für die Kinder Verantwortung zu übernehmen, da die in Not oder in unpassenden Rahmenbedingungen Aufwachsenden zunehmen. Insgesamt ist der Eindruck vorhanden, dass mit der gemachten Meldung die Erleichterung eintritt, die Verantwortung weitergeben zu können.

Unterstützende Kriterien bei Ersteinschätzungen

Ist dann gewährleistet, wenn eine Informations- und Kooperationsbasis vorhanden ist, die die weiteren Schritte des Entscheidungsprozesses unterstützt. Zudem wird die Zusammenarbeit mit den externen Partnern immer besser, da diese in der Zwischenzeit um die Brisanz wissen und geschult werden.

Handeln im Kinderschutz heißt für mich...

Die Erwartungshaltung eines sofortigen Handelns, seit Einführung des § 8a, hat deutlich zugenommen. Die Meldenden erwarten, dass wir sehr schnell tätig werden, es gibt kaum mehr ein größeres Zeitfenster.

Ablaufplan bei Kindeswohlgefährdung

Kinderschutz ist in der Abteilung geregelt. Es gibt ein Notruftelefon, welches täglich von Kollegen und Kolleginnen bedient wird. Alle Mitteilungen kommen dort an und werden dann durch das Team vorsortiert. Es gibt überarbeitete Kriterien, ab wann es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt und Vorgehensvorgaben. Bei Kindern unter drei Jahren findet eine Rücksprache mit der Leitung statt und hier findet auf jeden Fall ein Hausbesuch statt, da die Gefährdung hier höher sein kann, als bei älteren Kindern.

Dokumentationsverpflichtung als Schutz

Es geht nichts mehr ohne Dokumentation.

Öffentliche Wahrnehmung: Keine Aussage

Fachliche Anforderungen

Es besteht Zweifel, ob man Empathie im Studium lernen kann. Es geht um Haltungen wie Akzeptanz von anderen Lebensformen.

Es geht um Persönlichkeit, einen gewissen Stand im Leben. Die Konfrontation mit Krisen benötigt eine gewisse innere Ruhe und Struktur, ohne die es nicht geht. Man braucht Angstfreiheit, keine Vorbehalte, eine gewisse Abhärtung gegen hygienische Bedingungen und den Umgang mit Menschen, die sich unter Druck gesetzt fühlen. Gleichwohl ist darauf zu achten, dass man sich selbst nicht zu viel zumutet, Grenzen erkennt und ggf. Unterstützung holt. Diese Abwägungsprozesse zu lernen, benötigt Zeit.

Wissen über die rechtliche Basis und die Fähigkeit im Team zu arbeiten, auch auf unterschiedlichen hierarchischen Ebenen, sind wesentliche Anforderungen.

Unterstützungswünsche: Keine Aussage

B 6: „Qualitätssicherung nimmt auf das Handeln Einfluss“

Berufliche Sozialisation

Studium der Sozialarbeit. Hat ein großes Wissen um den Kinderschutz, da schon viele Jahre in diesem Bereich tätig. Kinderschutz ist ein Aufgabenschwerpunkt.

Vielschichtigkeit der professionellen Anforderungen

Kinderschutz Erfahrungen begannen über den beruflichen Einstieg offener Angebote für Kinder. Das Thema begleitet das ganze berufliche Leben, auch jetzt beim Jugendamt.

Weiterentwicklungen beim Kinderschutz

Die Einführung des § 8a hat viel verändert. Die Entwicklung hat Vor- und Nachteile. Unsere Professionalität hatten wir schon, hinzugekommen ist ein Dokumentationsverfahren. Dieses Verfahren wurde als zusätzlich belastend erlebt und stieß teilweise auf Widerstand bei der Kolleg_innenschaft.

Kinderschutz als besondere Aufgabe: keine Aussage

Teilen der Fallverantwortung

Alle am Prozess Beteiligten tragen jetzt mehr Verantwortung darüber, was gut ist. Für die Institutionen wurde ein Dokumentationsverfahren entwickelt, mit dem man sich an den ASD wenden kann, wenn der Eindruck bei der Einrichtung entsteht, selbst eine Gefahr nicht mehr abwenden zu können. Insgesamt sind mehr Fachleute mit einbezogen, was die Qualität der Entscheidung für das Kind erhöht.

Unterstützende Kriterien bei Ersteinschätzungen

Es gibt hierfür keine einfache Antwort. Unsere Aufgabe ist es, alle Meldungen erst zu nehmen. Um die Gefährdung zu erkennen, orientieren wir uns an vorgegebenen Meldebögen. Ziel ist es, eine erste Einschätzung über das Thema und den Grad der Gefährdung zu bekommen.

Handeln im Kinderschutz heißt für mich...

Die Gerichte haben auf das Handeln sehr großen Einfluss. Die Gerichte verweisen bei ihren Entscheidungen immer wieder auf das starke Elternrecht. Es braucht sehr gute Argumente, um dem etwas entgegensetzen zu können und es wird hart verhandelt. Da kommt man manchmal

an eine Grenze bei den Gerichten und kann nur für sich festhalten, alles versucht zu haben. Für die Gerichte zählen nur Fakten, keine Prognosen.

Ablaufplan bei Kindeswohlgefährdung

Ein entwickeltes Diagnoseinstrument hat sich bewährt. Es ist sehr hilfreich, weil es den Blick für das Wesentliche unterstützend schärft, auch für die passende Hilfe. Wir haben bestimmte Verfahrensschritte und unterstützen uns solidarisch im Team. Wir dokumentieren danach die Einschätzung ebenfalls im Team und informieren die Teamleitung darüber. Der Prozess der Entscheidung fühlt sich gut an, weil die Entscheidung von allen getragen wird und es ein Gefühl gibt, aufgehoben zu sein.

Dokumentation als Schutz: Keine Aussage

Öffentliche Wahrnehmung: Keine Aussage

Fachliche Anforderungen

Die Möglichkeit der fachlichen Fortbildung sollte gewährleistet und fester Bestandteil in diesem Arbeitsfeld sein. Regionaler und überregionaler Austausch können dabei helfen, auch andere Perspektiven kennen zu lernen.

Unterstützungswünsche

Es braucht viel Zeit alles genau zu bedenken, die wir in diesem Umfang nicht haben. Es fehlt die Zeit, im Team intensiv zu beraten. Mehr Fallsupervision zu haben und Fallbegrenzungen wären für die hohe Qualität der Arbeit hilfreich.

B 7: „Jeder Fall ist eine Pflicht“

Berufliche Sozialisation

Studium der Sozialen Arbeit und Praktika beim Jugendamt im Bereich der Erziehungshilfen und beim Allgemeinen Sozialen Dienst, was sehr interessant war.

Vielschichtigkeit der professionellen Anforderungen

Zu Beginn der Berufstätigkeit gab es große Unsicherheiten. Die Kontaktaufnahme mit Menschen, die älter und erfahrener waren, wurde als gehemmt empfunden. Es gab Unsicherheiten in der Gesprächsführung und Ängste, richtungsweisend zu sein. Es war zu Beginn schwierig, Entscheidungen über die Herausnahme von Kindern zu treffen. Insgesamt wurde die kollegiale Unterstützung benötigt, um sich in der beruflichen Rolle anerkannt zu fühlen und diese mit Selbstbewusstsein zu füllen. Durch die jetzt vorhandene Berufserfahrung besteht mehr Selbstbewusstsein.

Weiterentwicklungen beim Kinderschutz

Kinderschutz ist heute durch ein verbindliches Verfahren geregelt. Es gibt Qualitätsstandards und eine spezifischere Auseinandersetzung mit der im Einzelfall befassten Thematik.

Teilen der Fallverantwortung

Verantwortung liegt jetzt auch bei den Gerichten. Die vorgenommenen Gesetzesänderungen werden als positiv bewertet. Ebenso das geregelte Verfahren mit klaren Vorgaben, verbunden mit der Verpflichtung der Kooperationspartner_innen im Kinderschutz mitarbeiten zu müssen. Ergeben sich andere Bedarfslagen, bleibt der/die Bezirkssozialarbeiter_in weiterhin in der Verantwortung und hat den Fall im Blick. Der weitere Verlauf des Falles muss ebenfalls dokumentiert und Rechenschaft darüber abgegeben werden, ob man es will oder nicht.

Unterstützende Kriterien bei Ersteinschätzung

Kinderschutz funktioniert gut, wenn sich alle Kolleg_innen an die Vorgaben halten. Dies kann dann gewährleistet werden, wenn die Leitungsebene dies auch zwingend einfordert. Widerstände gegen die Vorgaben von Kolleg_innen werden als deren Eigenproblem bewertet

Handeln im Kinderschutz heißt für mich...

Handeln im Kinderschutz beginnt mit der Meldung. Gibt es ein Gefühl der Unsicherheit bei der Einschätzung der Lage, wird es im Zweifel als Kinderschutzfall behandelt. Dann hat es eine höhere Priorität und wird vorrangig behandelt.

Ablaufplan bei Kindeswohlgefährdung

Der Ablauf ist klar geregelt. Nach Eingang der Meldung erfolgt die Aufnahme der Daten mit anschließender kollegialer Bewertung, ob sich hier eine Kindeswohlgefährdung erschließt. Daraus ergibt sich das weitere Vorgehen.

Dokumentation als Schutz

Es gibt ein spezielles Dokument, in welchem alles erfasst und anschließend durch die Unterschrift des Vorgesetzten abgezeichnet wird. Fand ein Hausbesuch statt, werden auch diese gewonnenen Eindrücke dokumentiert. Es muss den Vorgaben der Akte genüge getan werden, die zur Begründung dieser Entscheidung führten. Diese abschließende Dokumentation wird noch einmal vom Vorgesetzten unterschrieben.

Öffentliche Wahrnehmung

Insgesamt sind die Meldungen zum Kindeswohl und das öffentliche Interesse daran gestiegen. Bei Tötungsdelikten sind alle Beteiligten aufgeschreckt. Es ist sehr bedauerlich, dass es immer erst einen Vorfall geben muss, bevor die Verantwortlichen Änderungen einleiten.

Fachliche Anforderungen

Für die Arbeit im Kinderschutz benötigt man ein Studium der Sozialen Arbeit und Berufserfahrung. Berufliches Selbstbewusstsein, der Wille zu gegenseitigem Austausch muss vorhanden sein. Zudem Besonnenheit und ein angstfreies Herangehen an die Fälle.

Unterstützungswünsche

Es sollte noch mehr Gesetze über die Zusammenarbeit mit anderen geben. Um die Arbeit noch mehr zu verbessern, wäre mehr Zeit für die Entwicklung von Hilfen wünschenswert. Zudem aus der Rolle der Bittsteller_innen entlassen zu werden, bei den notwendigen Genehmigungsverfahren und genügend Geld für die passende Umsetzung von Hilfen.

B 8: „Die Herausforderung, auch bei viel Druck besonnen zu handeln“

Berufliche Sozialisation

Verfügt durch frühere Arbeit im kommunalen Dienst über eine sehr große Berufserfahrung im Bereich Kinderschutz, was für diese Leitungsfunktion qualifizierte.

Kinderschutz als besondere Aufgabe

Für diese Aufgabe wurde eine spezielle Kinderschutzstelle geschaffen. Die große Herausforderung besteht darin, bei dramatischen Mitteilungen unter hohem Druck gleichzeitig schnell und dennoch besonnen zu handeln. Dies alles unter Berücksichtigung des Arbeitsalltages. Die Frage, alles richtig gemacht zu haben und abgesichert zu sein, wird bei den Entscheidungsprozessen immer mitbedacht.

Herausforderungen der Leitungsaufgabe

Die Leitung selbst konzentriert sich ausschließlich auf die strategische Beratung bei schwierigen Fällen. Zudem wird die Aufgabe so verstanden, als Ansprechpartner_in für das Vorgehen zur Verfügung zu stehen, ohne die fachliche Kompetenz in Frage zu stellen. Persönlich musste gelernt werden, auch bei schwierigen Fällen für das richtige Vorgehen einen Vertrauensvorschuss zu geben und davon auszugehen, dass die Schilderung der Sachlage korrekt ist.

Gibt es Schwierigkeiten, ist es wichtig, fair in der Beurteilung, auch was die berufliche Kompetenz angeht, zu bleiben. Fehlerquellen sollen nicht verdeckt werden, sondern als Hinweis zur Verbesserung dienen.

Weiterentwicklungen beim Kinderschutz

Es gibt heute sehr viele Vorgaben, die genau zu beachten sind. Die Spezialisierung des Kinderschutzes hat zur Folge, dass der Soziale Dienst als Unterstützungsfaktor nicht zur Verfügung steht. Das 4-Augen-Gespräch ist ein hilfreicher Faktor, weil diese Arbeit hochkomplexen Analysen unterliegt und die Fallbewertung nicht mehr alleine geschieht.

Dokumentation als Schutz

Die ausschließliche Arbeit in diesem Risikobereich löst schnell den Wunsch der eigenen rechtlichen Absicherung aus. Dies führt dazu, dass sich die Gewichtungen in der Arbeit verändern. Es wird mehr Zeit für die Dokumentation des Gespräches, als für das Gespräch selbst verwendet. Darüber gilt es nachzudenken.

Wichtigkeit von Hausbesuchen

Das Instrument des Hausbesuches wird als ein wichtiges Instrument betrachtet, damit man ein Gefühl für die Lage bekommt. Allerdings kann der Hausbesuch keine Sicherheit und Garantie gewährleisten.

Wann sind Kinderschutzfälle (nicht) gut gelaufen?

Ein Kinderschutzfall wird dann als erfolgreich bewertet, wenn ein Gefühl für die passenden Hilfen vorhanden war und ein Ausbleiben von Angeboten alles verschlimmert hätte.

Spezifischere Auflagen führen zu mehr Klarheit über die tatsächliche Bereitschaft der Familie zur Zusammenarbeit. Daraus lassen sich dann weitere Handlungsschritte ableiten, die für einen positiven Verlauf gut sein können.

Schlecht verlaufene Kinderschutzfälle sind jene, bei denen vieles nicht greifbar wird. Es gibt dort Widersprüche zwischen der eigenen Wahrnehmung und den Fakten. Vieles bleibt durch die Familie im Verborgenen, wenn diese es so will und sich daher anders darstellt. Passiert in diesem Vakuum etwas, ist dies für die Öffentlichkeit schwer erklärbar.

Man versucht in kleinen Schritten Hilfe anzubieten, um im Hilfeprozess zu bleiben und nicht direkt in die Konfrontation zu gehen. Realität ist es auch, dass eine gewisse Ohnmacht entsteht, wenn die Hilfsangebote nicht angenommen werden. Dies der Öffentlichkeit zu erklären ist nicht einfach.

Gefühl von Ohnmacht

Das Thema Ohnmacht ist grundsätzlich kein Tabu. Wichtig ist allerdings zu betonen, dass persönliche Bewertungen nicht immer einheitlich mit den gesetzlichen Anforderungen einhergehen und deshalb über den kollegialen Austausch überprüft werden müssen. Das Thema muss professionell angegangen werden, um nicht ständig an emotionale Grenzen zu kommen. Persönlich kennt man die große Debatte über die Ohnmacht nicht.

Handeln im Kinderschutz heißt für mich...

Unter Handeln wird ein chronologisches Vorgehen verstanden. Geht eine Meldung ein, wird der Fall aufgegriffen und dem nachgegangen.

Handeln ist es dann, wenn die Risikoeinschätzung erfolgt und eine Kindeswohlgefährdung attestiert wurde. Gute Abklärung gehört ebenfalls zum Handeln, wie auch die Angebote von Unterstützungsleistungen oder der Gang zum Familiengericht. Für den Beginn einer

Kindeswohlgefährdung ist die Matrix des Bundesverwaltungsgerichtes anzulegen, an die man sich halten muss.

Teilen der Fallverantwortung

Es ist gut, dass alle Institutionen jetzt in der Verantwortung sind und es auch bleiben. Es geht um die Bildung einer Verantwortungsgemeinschaft. Es gibt jetzt sofort die Möglichkeit sich an das Familiengericht zu wenden. Wenn nicht, dann wird in einer kollegialen Einschätzung das weitere Vorgehen besprochen.

Ablaufplan bei Kindeswohlgefährdung

Kinderschutz hat in der Behörde einen klaren Ablauf. Nach Eingang der Meldung wird geschaut, ob der Name in anderer Form schon bekannt ist. Wenn nein, dann wird im kollegialen Austausch die Einschätzung über die Meldung vorgenommen und es werden weitere Schritte, wie im Gesetz, besprochen und umgesetzt. Unabhängig von dem Ergebnis gibt es einen Überprüfungsmodus durch den Vorgesetzten, damit niemand im System verloren geht.

Öffentliche Wahrnehmung

Erschwerend kommt die Zunahme der medialen Skandalisierung hinzu. Sie verursacht eine stärkere Verunsicherung der Kolleg_innen über getroffene Entscheidungen. Im Gegensatz zu früher, steht heute das Arbeiten im Kinderschutz unter einem sehr starken öffentlichen Druck, der schnell bewertet und beurteilt.

Fachliche Anforderungen

Für die Arbeit in diesem Bereich sollten die Kolleg_innen fachliche Kompetenzen, Persönlichkeit und ein gewisses Standing, Besonnenheit und Empathie für die Personengruppe mitbringen.

Unterstützungswünsche: keine Aussage

B 9: „Fakten vor Gefühl“

Berufliche Sozialisation

War in anderen Berufsfeldern tätig, bevor das Arbeitsfeld Jugendamt kam. Kinderschutz ist Teil des Aufgabenfeldes.

Vielschichtigkeit der professionellen Anforderungen. Keine Aussage

Kinderschutz als besondere Aufgabe

Kinderschutz wird als eine große Herausforderung empfunden. Der Umgang mit Kinderschutz bedarf einer hohen Flexibilität und die Kooperation mit anderen Stellen ist hier besonders wichtig. Kinderschutz ist sowohl für einen selbst und auch für die Betroffenen eine Ausnahmesituation. Auf diesen Zustand muss man sich im Besonderen bei den Familien einstellen.

Herausforderungen beim Kinderschutz

Der Druck ist beim Kinderschutz sehr belastend. Es ist eine hohe Erwartungshaltung an die Person selbst von der Außenwelt vorhanden. Fachlich darf es keine Fehler geben und die absolute Gewährleistung des Kinderschutzes ist zwingend.

Weiterentwicklungen beim Kinderschutz

Die Tätigkeit Kinderschutz unterliegt ständigen Veränderungen. Am häufigsten wird der Meldebogen modifiziert. Insgesamt gibt es sehr viel Bewegung bei den Vorgaben der allgemeinen Handlungsanweisungen im Kinderschutz.

Wann sind Kinderschutzfälle (nicht) gut gelaufen?

In der Regel sind die Abläufe zufriedenstellend, weil durch den Meldebogen die Vorgehensweise immer denselben Verlauf nimmt. Es gibt keine Abweichungen der Standards. Besonders zufrieden kann man sein, wenn alle Akteur_innen sehr gut zusammenarbeiten. Schwierig verlaufende Kinderschutzfälle sind es dann, wenn die Kooperation mangelhaft ist oder, wenn es Hilfsangebote gibt und diese nicht angenommen werden. Dies wird als belastend erlebt.

Handeln im Kinderschutz heißt für mich...

Handeln hat im Kinderschutz eine hohe Bedeutung. Allerdings ist immer Außendruck vorhanden. Der ist dann besonders hoch, wenn es Horrormeldungen durch die Presse gab. Es wird ein großer Handlungsdruck empfunden, weil auf keinen Fall gesagt werden möchte, nicht gehandelt zu haben. Grundsätzlich kann Handeln auch bedeuten, keine weiteren Schritte einzuleiten. Aber durch den öffentlichen Druck fühlt man sich, wenn es um Kinderschutz geht, stärker zum Handeln gedrängt.

Wichtigkeit von Hausbesuchen

Hausbesuche sind unerlässlich. Man bekommt dort ein besseres Verständnis für die Menschen in ihrem Lebensumfeld. Man kann das Familiensystem besser einschätzen und kann als Ergebnis zu anderen Schlussfolgerungen kommen. Zu Hause zeigt man sich anders als auf der Behörde. Außerdem muss begründet werden, wenn kein Hausbesuch gemacht wird.

Ablaufplan bei Kindeswohlgefährdung

Wenn eine Meldung eingegangen ist, wird entschieden, ob dieser Meldung nachgegangen wird. Wenn ja, gibt es einen Ablaufplan. Es folgt dann eine kollegiale Beratung, in der alle weiteren Schritte und was zu tun ist festgelegt werden. Auf jeden Fall findet der Hausbesuch zu zweit statt. Schwierig, nach was bewertet wird, weil Standards so nicht festgelegt sind. Wir betrachten den Einzelfall und es ist wichtig, dass immer ein erfahrener Kollege oder eine Kollegin dabei sind. Zusätzlich haben wir noch eine weitere Führungsebene, die bei der Bewertung dabei ist. Diese steht mit ihrem Erfahrungswissen beratend zur Seite. Hier wird dann eine einvernehmliche Entscheidung gefällt, welche Schritte unternommen werden sollen.

Dokumentation als Schutz

Wird zwingend gefordert.

Öffentliche Wahrnehmung

Öffentlicher Druck ist ein Dauerthema. Druck wird auch von oben nach unten weitergegeben. Alles richtig zu machen, ist ein großes Thema. Immer die Angst, rechtlich belangt zu werden. Das macht es nicht leichter. Das Wissen darüber, von der Öffentlichkeit unbequeme Fragen gestellt zu bekommen, falls doch etwas passieren sollte. Es findet sehr schnell eine Schuldzuweisung an das JA statt. Die Öffentlichkeit hat falsche Vorstellungen von den Möglichkeiten.

Fachliche Anforderungen

Für die Arbeit im Kinderschutz braucht es sehr viel Erfahrung im Umgang mit schwierigen Situationen.

Grundhaltungen wie Wertschätzung oder Empathie und Erfahrung in der Gesprächsführung sind wichtig. Man muss in der Lage sein, kurzfristige Kooperationen mit anderen Partner_innen, wie Schulen oder Ärzten, zu schaffen.

Unterstützungswünsche

Es besteht der Wunsch, dass die Öffentlichkeit mehr über die Arbeit im Kinderschutz erfährt.

B 10: „Mehr Anerkennung für mein Tun“

Berufliche Sozialisation

Am Anfang der Tätigkeit war alles neu und spannend. Es war trotzdem in Ordnung, da über das Studium und die Praktika schon ein Hintergrund vorlag.

Vielschichtigkeit der professionellen Anforderungen: keine Aussage

Weiterentwicklungen beim Kinderschutz

Beim Kinderschutz ist vieles in Bewegung. Er ist professioneller und strukturierter geworden. Dies ist das Resultat aus einer Zeit, in der das Vorgehen inkonsequenter war und schlimme Dinge passiert sind. Danach war eine bestimmte Zeit lang der Umgang mit dem Thema Kinderschutz hochsensibel. Das Jugendamt steht sofort unter Generalverdacht. Ein Ergebnis ist daher, dass mehr Eigenreflexion über die Arbeit und deren Richtigkeit stattfindet. Die Herangehensweise wurde strukturiert, es wurden Schwerpunkte gesetzt und definiert, wer die Verantwortung trägt. Die kollegiale Zusammenarbeit wurde hinterfragt, wie auch die Informationsweitergabe an Vorgesetzte. Der Methodenkoffer ist voller geworden.

Wann sind Kinderschutzfälle (nicht) gut gelaufen?

Gut verlaufene Kinderschutzfälle zeichnen sich auch dadurch aus, dass unter schwierigen Bedingungen ein Zugang zu den Betroffenen geschaffen werden kann und nach gewisser Zeit passende Hilfen für die Betroffenen entwickelt werden können.

Schwierige Kinderschutzverläufe sind es auch dann, wenn Instanzen wie die Familiengerichte weiterreichende Entscheidungen treffen, ohne unsere Einschätzung gehört zu haben, obwohl wir Insiderwissen haben.

Handeln im Kinderschutz heißt für mich...

Handeln beginnt in dem Moment, wenn Informationen gegeben werden und die nächsten Schritte überdacht werden müssen.

Wichtigkeit von Hausbesuchen

Hausbesuche sind wichtig, weil die Familie in ihrer Privatsphäre erlebt wird und andere Eindrücke gewonnen werden können. In der Regel werden die Hausbesuche angemeldet, nur bei Gefahr finden sie unangemeldet statt.

Ablaufplan bei Kindeswohlgefährdung

Es gibt ein klares Vorgehen beim Kinderschutz, das immer wieder angepasst wird. Bestimmte Standards bleiben jedoch. Nach Eingang der Meldung werden in einer kollegialen Beratung die weiteren Schritte überlegt. Das Gespräch und der Hausbesuch finden zu zweit statt. Es findet auch ein Austausch im Kollegenkreis statt. Auch dort verdichten sich bestimmte Ansichten, die nicht immer einheitlich sein müssen. Der Austausch darüber ist jedoch grundsätzlich wichtig.

Dokumentationsverlauf als Schutz

Alles wird in einem Meldebogen dokumentiert und von betroffenen Kollegen und Kolleginnen mitunterschrieben. Dies wird dann an den Vorgesetzten weitergeleitet, der es noch einmal liest. Ist für die Vorgesetzten noch etwas unstimmig, bekommen wir darüber Mitteilung und weitere Handlungsempfehlungen. Wir halten uns an die Standards.

Öffentliche Wahrnehmung

Man ist nicht frei von dem Wissen, dass die Öffentlichkeit sehr aufmerksam ist. Dennoch beeinflusst es die Arbeit nicht. Bisher wurden noch keine schlechten Erfahrungen gemacht. Trotzdem besteht die Sorge, Morgen in der Zeitung zu stehen. Es ist im Bewusstsein, dennoch ist die Einstellung vorhanden, dass es Teil der Arbeit ist, von anderen beurteilt zu werden. Das kann gut oder schlecht sein.

Fachliche Anforderungen

Für diese Arbeit benötigt man einen persönlichen Hintergrund. Es sollte eine Mischung aus Belastbarkeit und Berührbarkeit sowie persönlicher Stabilität vorhanden sein. Zudem ist auch juristisches Wissen von Vorteil. Man sollte offen für Neues sein und keine vorgefertigten Meinungen haben. Die Kompetenz, Entscheidungen treffen zu wollen und eigenständig handeln zu können. Teamfähigkeit und eine grundsätzliche Offenheit für die Situationen. Den Entwicklungen Raum und Zeit zu geben und Besonnenheit zeigen zu können.

Unterstützungswünsche

Es wäre wünschenswert mehr Zeit für die Fälle und mehr Anerkennung für sein Tun zu bekommen.

B 11: „Die Absicherung wie heute, gab es früher nicht“

Berufliche Sozialisation

Das heutige Aufgabenfeld, auch in der Entscheidungsverantwortung im Kinderschutz, entstand in einem beruflichen Prozess. Es wird eine wichtige Aufgabe mit viel Verantwortung erfüllt.

Vielschichtigkeit der professionellen Anforderungen: keine Aussage

Kinderschutz als besondere Aufgabe

Die Herausforderung im Kinderschutz ist die Vielfältigkeit, das breites Spektrum von Problemlagen, das Vorhandensein von Flexibilität und sich immer wieder auf Neues einlassen zu müssen. Zudem die Möglichkeit Hilfestellungen zu geben.

Grenzerfahrung beim Kinderschutz

Zudem ist die Arbeit natürlich sehr belastend. Es gibt persönliche Grenzerfahrungen bei der Übernahme von Verantwortung. Es gibt auch Grenzen bei der Erfassung von Problemlagen und in der Kommunikation von Menschen.

Berufliche Verunsicherung

Die Konzentration auf Kinderschutz hatte die Auswirkung, dass plötzlich eine große Anzahl von Fällen vorhanden war. Besser als Kinderschutzfall behandelt zu haben, als später einen Fehler gemacht zu haben. Es fand sehr viel Rückversicherung statt. Diese besondere Aufgabengestaltung hat auch Einfluss auf die jungen Kolleg_innen. Einerseits ist es die Wichtigkeit der Aufgabe, die besondere Rolle und gleichzeitig Angst mit dem Umgang dieser Aufgabe. Es braucht Zeit, um ein reales Gefühl für Kinderschutz zu bekommen. Gemeint ist damit auch die Einschätzung der eigenen Wahrnehmung.

Wann sind Kinderschutzfälle (nicht) gut gelaufen?

Gut verlaufene Fälle bedeuten schnelles Reagieren und gründliches Überprüfen der geschilderten Fakten. Es konnte mit einer guten Kooperation das Wohl des Kindes sichergestellt werden, weil die Partner sehr gut zusammengearbeitet haben.

Schlecht verlaufene Kinderschutzfälle sind es dann, wenn bei Mitteilungen deren Brisanz nicht erkannt wurde und erst beim zweiten Mal die Definition Kindeswohlgefährdung fällt.

Handeln im Kinderschutz heißt für mich...

Gute und vernünftige Strategien sind für mich das Handeln im Kinderschutz. Vorschnelles Handeln ist falsch, nicht Handeln hat fatale Folgen.

Wichtigkeit von Hausbesuchen

Das ist der zentrale Moment nach der Meldung, wo wir zur ersten Risikoeinschätzung einen Hausbesuch machen. Deshalb findet er auch zu zweit statt. Es wurden Vorabsprachen getroffen, auf was geachtet und was getan werden muss. Innere fachliche Sicherheit ist auch für den Zugang zu den Betroffenen wichtig.

Im besten Fall kann bei einem Hausbesuch eine Kooperationsebene erwirkt werden, was auch den Kolleg_innen Erleichterung verschafft.

Wo fängt heute Kindeswohlgefährdung an?

Gefährdung fängt für mich an, wenn ich gewichtige Anhaltspunkte sehe, die eine deutliche Einschränkung für das Kind bedeuten. Es ist ein Bündel von Eindrücken, die man da auswertet. Die Zuschreibung Kindeswohlgefährdung geht relativ schnell. Alle Faktoren spielen hier eine Rolle. Oder wenn das gesamte Familiensystem wie auch die Rahmenbedingungen der Versorgung derart desolat sind, dass es keine Alternative gibt.

Übernahme der alleinigen Fallverantwortung

Heute ist Kinderschutz ein zentraler Moment des ASD. Das Wohlergehen der Kinder hat einen höheren Stellenwert bekommen. Jetzt liegt die alleinige Verantwortung bei uns. Wir haben mehr Meldungen aus der Nachbarschaft und auch mehr Institutionen melden und geben die Verantwortung an uns ab. Es ist schwieriger geworden die Institutionen zu aktivieren, dass sie eine Mitverantwortung haben. Wenn Defizite festgestellt werden, werden diese an uns gemeldet, das war es dann auch schon für die Melder. Anonyme Hinweise können auch mit eigener Interessenvertretung zu tun haben. Die Bevölkerung weiß, was sie tun muss, damit wir ins Handeln kommen müssen. Am Ende fühlen wir uns nicht allein verantwortlich. Es gibt sehr viele Kooperationspartner, die diese Verantwortung mit uns teilen.

Öffentliche Wahrnehmung

Der Druck durch die öffentliche Aufmerksamkeit ist spürbar. Wird öffentlich über einen schlimmen Vorfall berichtet, steht bei uns sofort die Frage im Raum, ob das hier auch passieren

kann? Das hat Auswirkungen auf die Kolleg_innen. Es geht dann auch um Schadensbegrenzung und eigenen Schutz. Dem Anspruch keine Fehler zu machen, kann kein Mensch gerecht werden.

Heute stehen wir sehr viel mehr in der Öffentlichkeit, was uns bewusst ist. Die Kolleg_innen sind schnell verunsichert und wollen auf der sicheren Seite sein. Die Öffentlichkeit bringt Verunsicherung in die Arbeit. Früher gab es im Gegensatz zu heute keine festgeschriebenen Standards. Diese Absicherung gab es früher nicht.

Ablaufplan bei Kindeswohlgefährdung

Die Meldung geht ein, es erfolgt eine Einschätzung bezüglich des Kindeswohls. Als Dokumentation wird hier der erste Teil eines Meldebogens ausgefüllt. Danach folgt ein kollegialer Austausch mit einer Ersteinschätzung. Daraus ergibt sich die Frage, Hausbesuch – ja oder nein. Bestehen Unsicherheiten, kann fachliche Unterstützung bemüht werden. Findet ein Hausbesuch statt, wird anschließend der restliche Bogen ausgefüllt und mit dem Vorgesetzten besprochen. Sollte es sich um keinen Kinderschutzfall handeln, wird der Fall auf Wiedervorlage gelegt. Nach einer gewissen Zeit wird erneut der Status überprüft.

Fachliche Anforderungen

Man benötigt für diese Arbeit viel Erfahrung und ein persönliches Standing, was Lebenserfahrung angeht. Wichtig ist auch eine hohe Flexibilität, selbstkritisch sein zu können, zu Fehleinschätzungen stehen zu können, Dinge abgeben und gut zuhören zu können sowie offen zu sein für andere Argumente. Etwas mehr Berufserfahrung wäre schön.

Unterstützungswünsche

Hilfreich wäre mehr Zeit für die Arbeit mit den Familien. Schulungen mit Rollenspielen zu Beginn der Arbeit beim ASD. Auf keinen Fall mehr Formulare sowie Supervision.

B 12: „Gute Kooperation mit allen Beteiligten ist wichtig“

Berufliche Sozialisation

Studium der Sozialen Arbeit und die Stelle ergab sich dann.

Vielschichtigkeit der professionellen Anforderungen

Die Herausforderung besteht in der Komplexität der Arbeitsfelder. Wir decken den gesamten Bereich des KJHG im Bereich Hilfe, Beratung und auch Kinderschutz ab. Das beinhaltet viele Entscheidungsprozesse und Verantwortung. Damals wurde die Bewertung viel schwieriger empfunden. Heute ist eine innere Struktur der Einschätzung vorhanden und es gibt mehr Gelassenheit, auf deren Grundlage Entscheidungen getroffen werden. Aktuell ist es immer noch eine herausfordernde Arbeit. Jedoch auch sinnstiftend, weil Kinderschutz ein wichtiges Thema ist.

Weiterentwicklungen beim Kinderschutz

Die Anforderungen haben sich heute verändert. Es wird im Gegensatz zu früher alles genauer geprüft als zu Beginn der Tätigkeit. Wir sind nach unterschiedlichen Modellen dazu übergegangen, Kinderschutzfälle dann als solche zu benennen und zu behandeln, wenn sie die Kriterien erfüllen.

Wann sind Kinderschutzfälle (nicht) gut gelaufen?

Positive Kinderschutzfälle sind immer gekennzeichnet von guter Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern durch gemeinsame, auf Augenhöhe stattfindende Absprachen und indem ein guter Kontakt zur Familie gefunden wird, um Lösungen erarbeiten zu können. Der Austausch mit Kolleg_innen und gemeinsame Einschätzungen, um Lösungen zu finden, kommen hier hinzu.

Als besonders erfolgreich wird erlebt, wenn es gelingt, gemeinsam mit der Familie das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen, also eine Einvernehmlichkeit mit den Eltern zu erreichen, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Problematisch ist es, wenn die notwendige Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern ausbleibt. Dies wird auch so gesehen, wenn das Familiengericht den Bedenken des Jugendamtes keine Rechnung trägt.

Gefühle der Wut und Ohnmacht werden dadurch ausgelöst. Das Gericht teilt unsere Einschätzung nicht, lässt uns aber in der Verantwortung.

Das schwierigste Thema ist persönlich tatsächlich, wenn professionelle Handlungsakteure im Kinderschutzfällen völlig unterschiedliche Ansichten haben. Wenn die fachliche Einschätzung lautet, ich habe eine akute Kindeswohlgefährdung und das Familiengericht sieht das anders, wird das als sehr großes Problem empfunden.

Handeln im Kinderschutz heißt für mich...

Zunächst wird damit der Handlungsablauf des Hauses, Einholung von Informationen, anschließend eine persönliche Überprüfung der Situation verbunden.

Wichtigkeit von Hausbesuchen

Hausbesuche sind sehr hilfreich und sie sind wichtig, wenn es um Themen wie Vernachlässigung geht. Es kann ein persönlicher Eindruck verschafft werden, denn es kommt immer auf die Situation an. Für eine unbekannte Person dringt der Besuch aus ihrer Sicht unangemeldet in deren Privatsphäre ein. Bei Verdacht auf Verwahrlosung ist das nicht relevant. Wenn die Ansicht entsteht, ein Hausbesuch ist notwendig, dann wird dieses Instrument als wichtig erlebt.

Wo fängt heute Kindeswohlgefährdung an?

Es hängt mit den Gefahrenmomenten zusammen. Heute ist ein Kinderschutzfall, wenn er als akut definiert wird, also wenn ein Kind geschlagen, misshandelt, missbraucht wird oder nicht zu Essen bekommt. Es gibt da sehr viele Stränge im Kopf.

Wenn es gewichtige Anhaltspunkte der Gefährdung gibt, also das Wohl des Kindes nach der gesetzlichen Definition nicht mehr gesichert ist. Der Meldebogen für Kindeswohl besteht aus vier Kriterien. Trifft einer dieser Bereiche zu, dann ist es eine Kindeswohlgefährdung. Vor ein paar Jahren war Kinderschutz das dominante Thema und hochsensibel besetzt.

In der Zwischenzeit hat man den Eindruck, dass der ASD sich auf einen Normalbereich zu bewegt. Trotzdem wird alles sehr genau geprüft.

Der Umgang mit Kinderschutz hat sich auch in ihrem Hause verändert. Kinderschutz wird nicht mehr mit so viel Hysterie betrieben. Es hat sich auf ein gesundes, fachlich angemessenes Maß wieder reguliert.

Ablaufplan bei Kindeswohlgefährdung

Sie haben heute einen ausdifferenzierten Ablaufplan, der uns viel Sicherheit im Handeln gibt. Die Meldung geht ein und es werden die gewichtigen Anhaltspunkte eingeschätzt. Gibt es diese, dann beginnt der vorgeschriebene Ablauf des Verfahrens. Gibt es Unsicherheiten, wird die kollegiale Beratung genutzt. Ggf. rufe ich die Vorgesetzten an, die dann die Entscheidung treffen. Der Umgang mit Kinderschutz hat sich auch im eigenen Hause verändert. Wir haben heute einen ausdifferenzierten Ablaufplan, der viel Sicherheit im Handeln gibt. Mit mehr Handlungs- und Erfahrungswissen kann man souveräner gestalten. Wird eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, kommt es zur kollegialen Beratung, um weitere Handlungsschritte zu besprechen. Häufig ist es ein unangekündigter Hausbesuch zu zweit. Dort wird geschaut, ob die Gefährdung behoben werden kann. Wir wissen jetzt sehr genau, was wir zu tun und zu machen haben, mit einer gewissen Routine und Professionalität. Kommen wir zu dem Ergebnis einer akuten Kindeswohlgefährdung, besprechen wir die weiteren Handlungsschritte.

Öffentliche Wahrnehmung

Die Presse ist ein großes Thema.

Öffentlichkeit war hilfreich, um Veränderungen im Kinderschutz herbeizuführen.

Heute wird die Tendenz zur medialen Skandalisierung als schwierig angesehen. Im Zweifel ist das JA schuldig, ohne dass die fachlichen Hintergründe bekannt sind. Mitbürger_innen drohen mit der Presse, was die einzelnen Kolleg_innen sehr unter Druck setzt.

Fachliche Anforderungen

Studium der Sozialen Arbeit, Lern- und Fortbildungsbereitschaft, hohe Belastbarkeit, Übernahme von Verantwortung, Entscheidungsfähigkeit, Koordinationsfähigkeit, Fähigkeit im Umgang mit hoher Verantwortung.

Unterstützungswünsche

Wünschenswert wären angemessene Bezirkszahlen und mehr Zeit für die einzelnen Fälle und weniger Arbeitsbelastung.

B 13: „Diese Mittel gibt es heute nicht mehr“

Berufliche Sozialisation

Nach dem Studium der Sozialen Arbeit war mein Berufseinstieg der Bezirksdienst. Dort habe ich im Laufe meiner Berufsjahre Leitungsfunktionen übernommen.

Vielschichtigkeit der professionellen Anforderungen: keine Antwort

Kinderschutz als besondere Aufgabe

Es ging damals wie heute darum Kinder auf rechtlicher Basis von schädlichen Einflüssen der Eltern fernzuhalten. Es war schon immer Thema, ab wann man in eine Familie eingreift.

Weiterentwicklungen beim Kinderschutz

Früher gab es weniger Hilfsangebote. Es gab die Möglichkeit der formlosen Betreuung. Der/die Sozialarbeiter_in konnte sich durch häufige Besuche in der Familie einen Gesamteindruck verschaffen. Dieses Mittel gibt es heute nicht mehr. Der Grundgedanke ist auch mit neuen Hilfsformen derselbe geblieben. Im Spannungsfeld von sozialen Notlagen für die Kinder und Eltern eine Entlastung zu schaffen.

Dokumentationsverlauf als Schutz

Die öffentliche Wahrnehmung ist für die MAB sehr schwierig. Das JA wird von der Öffentlichkeit schnell unter Generalverdacht gestellt.

Das ist für die Mitarbeitenden wie ein Damoklesschwert. Das hat zur Konsequenz, dass MAB auf zwei Ebenen lernen, sich zu schützen. Auf der einen Seite, wie ich mich vor der Justiz schütze, mich in Schwierigkeiten zu begeben, und zweitens es auch zukünftig verhindern zu können. Der Eigenschutz vor Justiz ist vorrangig.

Wir halten unsere MAB an, für eventuell kritische Nachfragen, besonders sorgfältig zu dokumentieren. Hier geht es nur noch um den Schutz der MAB.

Wann sind Kinderschutzfälle (nicht) gut gelaufen?

Da tue ich mich jetzt schwer. Wenn wir auf den Plan kommen, ist ja etwas schon nicht gut gelaufen. Es gibt natürlich Fälle, da kann man sagen, hier haben die Hilfen gut gegriffen und man benötigt uns nicht mehr. Trotzdem denke ich, dass wenn es einmal ein Kinderschutzfall war, eine gewisse Restunsicherheit als Beteiligte_r bleibt.

Keine Einsicht über das Fehlverhalten der Eltern. Den Spagat zwischen Kinderschutz und Bindungsabbruch finde ich sehr schwierig.

Handeln im Kinderschutz heißt für mich...

Die Orientierung an verbessertem Kinderschutz und dessen Verinnerlichung heißt auch im Ernstfall zu wissen, wie zu handeln ist.

Es gibt Dienstanweisungen, die das Handeln genau vorgeben. Handlungsangaben sind vorhanden, Rücksprachen mit den Vorgesetzten sind jederzeit möglich.

Der Handlungsrahmen ist statisch. Natürlich gibt es inhaltlich einen subjektiven und individuell fachlichen Bereich, den man nicht vorgeben kann. Trotzdem müssen Abweichungen von dieser Sollbestimmung begründet werden.

Wichtigkeit von Hausbesuchen

Hausbesuche sind verbindlich. Keine Hausbesuche müssen begründet werden. Allerdings sollte man bei einem Kinderschutzfall Kenntnis über die Wohnung und das nähere und weiter soziale Umfeld haben. Der persönliche Eindruck ist wichtig.

Wo fängt heute Kindeswohlgefährdung an?

Dauerhafte Entwicklungsschädigung und mangelhafte Elternverantwortung. Hohe Sensibilität der Öffentlichkeit. Mehr anonyme und besorgte Anrufe von Bürger_innen hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit von Kindern.

Ablaufplan bei Kindeswohlgefährdung

Die Meldung kommt herein, danach findet eine kollegiale Beratung statt, bei der bewertet wird, entweder im vier oder sechs Augenprinzip über die nächsten Handlungsschritte. Dann erfolgt in der Regel der Hausbesuch. Wenn Gefahr im Verzug ist, müssen wir sofort handeln. Auch das ist im Verfahrensverlauf festgelegt, weil es eine Eingriffsmöglichkeit des Jugendamts vor Ort ist. Im Zweifel muss man sich das im Nachgang vom FG legitimieren lassen, dass man es so richtig gemacht hat aber zunächst handeln muss.

Ist kein akuter Kinderschutz notwendig, wird geschaut, was es an Unterstützungsmöglichkeiten braucht. Insgesamt geht die Ersteinschätzung sehr formal zu. Es wird zwischen akuter, latenter oder keine Gefährdung unterschieden – auch bei Hilfebedarf. Das sind die Kategorien. Je

nachdem, wie man sie schematisch kategorisiert, ergeben sich daraus weitere Handlungsschritte. Bei der ersten Risikoeinschätzung ist eine Führungskraft mit dabei.

Öffentliche Wahrnehmung

Es wäre wünschenswert, wenn man tragische Ereignisse nüchterner analysieren könnte, um eine Verbesserung der Zukunft zu erarbeiten. Dies dient der Aufgabe mehr, als über Anschuldigungen in eine Ecke gedrängt zu werden und in eine Verteidigungshaltung zu kommen. Ich würde mir von den Medien mehr Sachlichkeit wünschen.

Dieses ständige Gefühl der Beobachtung, was machen sie falsch, blockiert auch kreative Handlungsprozesse.

Fachliche Anforderungen

Viel Berufserfahrung und methodische Qualifikationen.

Unterstützungswünsche

Ich würde mir wünschen, dass unsere MAB wieder mehr Zeit hätten, bestimmte Familien regelmäßig zu besuchen, um an deren Entwicklungen teil zu nehmen.

Mehr Zeit für den Einzelfall. Bezirksverkleinerungen und einen Arbeitsrahmen, wo die Arbeit gut erledigt werden kann. Es sollte möglichst keine Überlastung eintreten. Rahmenbedingungen schaffen, die Kollegen motivieren, sich nicht an anderen Stellen zu bewerben.

B 14: „Vorurteilsfreiheit gegenüber unserer Klientel“

Berufliche Sozialisation

Der Berufseinstieg war beim ASD und Kinderschutz Teil des Aufgabenbereiches.

Vielschichtigkeit der professionellen Anforderungen: keine Aussage

Kinderschutz als besondere Aufgabe

Damals wurde es so empfunden, dass in der Situation gehandelt wurde, aber die Tragweite des Tuns erst in der Nachbereitung deutlich wurde. Die Auswirkungen auf die Psyche ebenfalls. Die ersten Situationen im Kinderschutz waren daher sehr eindrücklich.

Weiterentwicklungen beim Kinderschutz

Die Problematik im Kinderschutz ist heute häufig nicht sehr eindeutig. Die Verwahrlosungstendenzen beim Kinderschutz nehmen zu. Die Abwägungsbereiche zum Wohle des Kindes sind in diesem Bereich schwierig zu treffen.

Für diese Tätigkeit bedeutet dies eine genaue Analyse der Sachverhalte und kollegialer Austausch mit einem kompetenten Team.

Fachliche Einschätzung der Kinderschutzfälle

Zufriedenheit in der Arbeit mit dem Kinderschutz, weil wir einen fachlichen Austausch und damit ein sehr gutes Verhältnis zu unseren Kooperationspartnern pflegen. Dies spiegelt nicht wider, dass es für die Familie nicht immer sehr gut lief.

Dass Kooperation und Abstimmung vor Ort nicht funktionieren und die Partner_innen sich nicht auf die schwierige Situation einstellen können.

Trotz allem war das wichtigste Gefühl, dass das Kind in Sicherheit war. Wir bringen allen Familien den nötigen Respekt entgegen. Wir sind auch in einer angespannten Situation bemüht, den Zugang zum ASD aufrecht zu erhalten.

Pflicht der Fallverantwortung

Wir sind dann allerdings wieder in der Pflicht, wenn Kooperationspartner_innen durch ihre Art der Kommunikation einen Abbruch verursachen.

Handeln im Kinderschutz heißt für mich...

Sich ein Bild von einer Situation zu machen und zu hören, wie es die Betroffenen sehen. Eine Ebene zu schaffen, um Handlungsvorgänge erklären zu können. Transparent in seinem Tun zu sein und ehrlich und authentisch in seinem Handeln.

Wichtigkeit von Hausbesuchen

Hausbesuche empfinde ich als positiv, weil sie der Klientel einen sicheren Gesprächsrahmen geben.

Pauschal kann ich zu der Gewichtung nichts sagen. Es kommt darauf an, ob ich die Familie kenne. Hausbesuche sollten die Hemmschwelle zum ASD abbauen.

Wo fängt heute Kindeswohlgefährdung an?

Schutz ist facettenreich. Er ist nicht gewährleistet, wenn es mangelnde verlässliche Bindungen gibt. Fehlende Förderung durch die Eltern. Kinderschutz beginnt bei der Geburt.

Ablaufplan bei Kindeswohlgefährdung

Unter der Woche ist die Orientierungsberatung Ansprechpartner. Zusätzlich gibt es eine Tages- und Nachtbereitschaft. Die Orientierungsberatung schätzt die Lage und die weitere Vorgehensweise ein. Die Hausbesuche finden in der Regel zu zweit statt. Ist es eine akute Gefährdung, werden alle weiteren Schritte eingeleitet. Das ist alles Aufgabe des Orientierungsberaters. Der/die endgültige Ansprechpartner_in wird dann bei der Fallverteilung im Team festgelegt.

Dokumentation als Schutz

Ausfüllen des Kinderschutzbogens ist für die MAB freiwillig.

Öffentliche Wahrnehmung

Je schlimmer der Fall ist, umso mehr Öffentlichkeit. Schnelle Schuldzuweisungen an das Jugendamt ohne Kenntnisstand der Sachverhalte. Unser erfolgreiches Arbeiten wird dagegen nicht öffentlich gewürdigt.

Fachliche Anforderungen

Studium an einer Fachhochschule. Vorurteilsfreie Haltung gegenüber unserer Klientel. Authentizität. Fähigkeit der Abgrenzung, eine gefestigte Persönlichkeit sein.

Unterstützungswünsche: keine Aussage

B 15: „Das Thema ist mitten in der Gesellschaft angekommen“

Berufliche Sozialisation

Kinderschutz war in meiner beruflichen Laufbahn immer ein Thema

Vielschichtigkeit der professionellen Anforderungen: keine Aussage

Kinderschutz als besondere Aufgabe

Kinderschutz hat uns in den letzten Jahren sehr stark begleitet, da wir Teil einer wissenschaftlichen Untersuchung waren, die das Thema Kinderschutz beleuchtet. Den Kinderschutz effizient zu organisieren, dabei die Familien nicht aus dem Blick zu verlieren, wie auch die Kosten. Das war für die Kolleg_innen eine große Umstellung aus meiner Sicht als Leitungsebene.

Weiterentwicklung beim Kinderschutz

Kinderschutz ist aktuell noch mehr standardisiert.

Dokumentation als Pflicht

Alle Mitarbeitenden müssen sich an den Ablauf halten. Kein Schritt ist ohne die Dokumentation möglich und darf nicht versäumt werden.

Wann sind Kinderschutzfälle (nicht) gut gelaufen?

In der Regel sind alle standardisierten Fälle reibungslos verlaufen.

Unmittelbare Gefährdung des Kindes und keine Problemeinsicht der Eltern.

Unterschiedliche Einschätzungsgrundlagen unterschiedlicher Professionen, lassen es schwierig werden. Zudem haben sie Auswirkungen auf den Hilfeverlauf. Gesetzesgrundlage durch Gerichtsurteile und Verweigerung der Eltern zur Zusammenarbeit.

Handeln im Kinderschutz heißt für mich...

Handeln beginnt mit der Bewertung der Meldung.

Wichtigkeit von Hausbesuchen

Sie spielen eine wichtige Rolle, weil dieser Besuch aufschlussreiche Informationen und Erkenntnisse über das häusliche Umfeld liefern kann.

Ablaufplan bei Kindeswohlgefährdung

Das Thema ist mitten in der Gesellschaft angekommen. Es gibt jedoch eine unterschiedliche Qualität der Dokumentation.

Signalwort kommt am Telefon. Danach wird abgefragt, ob schon Hintergrundinformationen vorhanden sind. Falls ja, zeigt das Programm alles auf, auch ob es schon eine_n zuständige_n Bezirkssozialarbeiter_in gibt. Dann entscheidet das Team ggf. auch mit den Vorgesetzten, wie es weitergeht.

Dokumentation als Schutz

Dann wird ein Dokumentationsbogen ausgefüllt, wo auch noch einmal die Ergebnisse zu den Rückkoppelungen des Teams formuliert werden. Das Programm gibt dann die weiteren Schritte vor – Hausbesuch immer. Alles andere ergibt sich danach.

Öffentliche Wahrnehmung

Der Einfluss durch mediale Berichterstattung bewirkt eine erschwerte Zusammenarbeit mit den betroffenen Familien. Weitere negative Auswirkungen hat es zudem, weil die Berichterstattung nicht unserer Arbeitsrealität entspricht. Eltern unterstellen uns Verletzung der Schweigepflicht.

Fachliche Anforderungen

Grundsätzlich gibt es ein verändertes Bewusstsein bei den MAB und mehr Sensibilität für die Feinheiten des Falles. Die Absolvent_innen der Fachhochschulen bringen heute eine höhere fachliche Kompetenz zu diesem Thema mit.

Es ist, wenn noch keine Erfahrung vorhanden ist, eine Fortbildung zwingend notwendig.

Des Weiteren einen guten Blick auf das Kind, auf die Elternverantwortung und der Besitz von Beratungskompetenz.

Unterstützungswünsche

Wir fühlen uns eigentlich wohl. Ansonsten müsste ich das Team befragen.

B 16: „Kritische Selbstreflexion des eigenen Handelns“

Berufliche Sozialisation

Dieser Bereich war schon immer Berufswunsch und wird als spannendes Arbeitsfeld empfunden. Hatte schon während des Studiums gemerkt, dass ich hier arbeiten will.

Kinderschutz als besondere Aufgabe

Mir war bewusst, dass ich hier nicht von meinen Idealvorstellungen von Kindheit ausgehen kann. Die Besonderheit dieser Arbeit ist der Abwägungsprozess, wann es noch zum Wohle der Kinder ist, sie in der Familie zu belassen und wann nicht. Hier musste ich an meinem inneren Bild arbeiten und lernen, sehr deutliche Abstriche zu machen. Zu Beginn meiner beruflichen Tätigkeit dachte ich, dass es viel schneller gehen müsste, ein Kind herauszunehmen. Heute kann ich viel besser einschätzen, wann es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt.

Weiterentwicklungen beim Kinderschutz

Lernen, sich in einem inneren Prozess gut abzugrenzen. Ist dennoch Betroffenheit vorhanden, den Austausch mit den Kolleg_innen suchen. Das muss man sehr schnell lernen, auch um den Blick für die Familie frei zu haben.

In den letzten Jahren ist, auch in Verbindung mit dem § 8a, viel passiert. Es wurde zum verbesserten Schutz des Kindes ein standardisiertes Verfahren entwickelt.

Teilen der Fallverantwortung

Es ist vorgeschrieben, dass Überprüfungen zu zweit stattfinden müssen. Somit teilt sich die Verantwortung. Das ist anders als in der Vergangenheit.

Wann sind Kinderschutzfälle (nicht) gut gelaufen?

Trotz einer hochkomplexen Problemlage von psychischer Erkrankung, Partnerschaftsgewalt und niedriger Frustrationstoleranz der Eltern ist es trotz allem durch die Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit und mit einem sehr guten Helfersystem gelungen, mit der Familie zu arbeiten. Wie sich alles weiterentwickeln wird, wird die Zeit weisen. Wahrscheinlich wird es noch andere Unterstützungsmaßnahmen brauchen. Aber gelungen deshalb, weil wir die Eltern an Bord haben und ich mein Team hinter mir habe, auf das ich mich verlassen kann.

Zu Beginn meiner beruflichen Tätigkeit musste ich Kinder in Obhut nehmen, deren Vorgeschichte von Vermüllung, Verwahrlosung, Prostitution und Bindungsabbrüchen geprägt war.

Wir hatten einen Beschluss, der von Polizei und einem erfahrenen Kollegen umgesetzt werden sollte. Das Ganze wurde zu einem Drama, weil alle beteiligten Personen nicht in die Handlungsfähigkeit kamen, die in dieser Situation erforderlich gewesen wären. Ich selbst würde heute erkennen, dass alle Erklärungsversuche gegenüber den Eltern, diese durch ihre persönliche Überforderungssituation nicht erreicht haben. Die Mitnahme der Kinder und die Umstände insgesamt waren sehr schlimm, da es sich zu lange hinzog.

Handeln im Kinderschutz heißt für mich...

Handeln fängt an, wenn eine Familie bekannt wird, ein Handlungsbedarf entsteht und man die notwendigen Angebote bei Familien macht, die keine Kooperationsfähigkeit besitzen. Es sollten andere Handlungsoptionen entstehen, gemeint sind andere Vorgehensweisen. Da kann es auch passieren, dass man das FG anrufen muss. Wenn es sich um Familien handelt, wo man noch nicht genau weiß, wo der Weg hingehet, ist die Ermessensentscheidung das Handeln.

Wichtigkeit von Hausbesuchen

Hat einen wesentlichen Stellenwert, weil man am besten die gesamte Familie kennenlernt und sich ein Bild machen kann.

Wo fängt heute Kindeswohlgefährdung an?

Kindeswohlgefährdung ist ein weiter Begriff. Es kann damit beginnen, dass Kinder verschiedenster Gewalt ausgesetzt sind. Wenn keine Grundversorgung gewährleistet ist. Insgesamt gibt es verschiedene Nuancen aber wenn grundsätzlich Leib und Leben in Gefahr sind, dann ist es Kindeswohlgefährdung.

Ablaufplan bei Kindeswohlgefährdung

Die Fachkräfte haben ein klares Vorgehen durch das Bundeskinderschutzgesetz. Auch dahingehend, wenn der Kinderschutz unterstützt werden soll und das eigene Handeln nicht mehr ausreicht, ist eine Mitteilung an das Jugendamt zu machen.

Wir haben ein täglich wechselndes Krisenteam. Das erhält über eine in der Öffentlichkeit bekannte Nummer Mitteilungen zum Kinderschutz. Das Programm ist so abzuarbeiten, dass wir die Meldung aufnehmen, einschätzen und, je nach Sachlage, sofort handeln oder noch etwas zeitlichen Spielraum haben. Wir geben die Daten in ein Programm ein, informieren mit dem Ergebnis Kindeswohlgefährdung unseren Vorgesetzten und gehen dann zum Hausbesuch.

Dieser übernimmt dann das Krisentelefon, man selbst fährt zu zweit hin und macht sich einen persönlichen Eindruck von der Lage. Ist man zu dem Ergebnis gekommen, es handelt sich nicht um eine akute Situation, macht man geplant einen Hausbesuch. Die Kinder müssen immer gesehen werden, das ist Gesetzesvorschrift. Sollte man doch zu der Ansicht kommen, ein Kind muss in Obhut genommen werden, hält man noch einmal Rücksprache mit der Leitungskraft und begründet seine Entscheidung. Sollten die Eltern anwesend und nicht einverstanden sein, muss man im Nachgang das FG informieren und die müssen die Eltern und uns anhören.

Öffentliche Wahrnehmung

Die ist teilweise sehr unterschiedlich. Gibt es Vorfälle in bestimmten Brennpunktvierteln wird weniger gemeldet als in recht gut situierten Wohngebieten. Die Öffentlichkeit ist sensibilisierter, auch bedingt durch die Todesfälle von Kindern, die durch die Presse gingen. Der Druck ist dadurch noch mehr gestiegen, alles ohne Fehler zu machen. Die Medien tragen diese Themen teilweise hoch und das JA ist relativ schnell schuld.

Dokumentation als Schutz

Also, grundsätzlich lastet schon sehr viel Druck auf einem. Daher mache ich von Anfang an eine sehr ausführliche Dokumentation. Das ist sehr wichtig für die Entscheidungsgrundlage, um im Nachgang immer rechtfertigen zu können, weshalb man diese Entscheidung getroffen hat. Der Druck ist allerdings nicht so, dass man jeden Tag mit einem schlechten Gefühl nach Hause geht.

Es hat sich auch deswegen verändert, weil die Öffentlichkeit auf uns schaut.

Fachliche Anforderungen

Berufliche und eigene Lebenserfahrung und umfangreiche Fachkenntnisse, Beratungskompetenz, kritische Selbstreflexion des eigenen Handelns. Es benötigt Supervision und Fortbildung, ebenso Teamfähigkeit.

Unterstützungswünsche

Einfach mehr Zeit haben und Arbeitsrahmenbedingungen, die auch professionelle Beratungsarbeit ermöglichen.

2. Anschreiben an die Interviewpartner_innen

Sehr geehrte

(...) Der Arbeitstitel der Untersuchung lautet:

Rekonstruktion von Entscheidungsprozessen im Kinderschutz auf der Grundlage von Erfahrungs- und Handlungswissen Sozialer Akteure im Rahmen des § 8a SGB VIII.

Es geht darum, die gesellschaftlichen Einflüsse in Entscheidungsprozessen zum Kinderschutz zu untersuchen:

Welche Einflussgrößen haben sich verändert? Was macht die Qualität unserer Profession aus? Was bedeutet dies für unsere zukünftige Arbeit?

Grundlage der Untersuchung sind Interviews mit Kollegen und Kolleginnen aus der Praxis des Kinderschutzes. Es werden bei allen Interviewten dieselben Themenbereiche erfragt. Ihre Behörde und die Interviewten erhalten von mir eine schriftliche Zusage für eine vollständige Anonymisierung. Ich gehe davon aus, dass die Interviews außerhalb der Arbeitszeit erfolgen. Dafür bekommen die Interviewten eine Aufwandsentschädigung von 30 €. Das Interview dauert ca. eine Stunde. Selbstverständlich komme ich vor Ort.

Der Interviewleitfaden enthält drei Komplexe:

Erkundung des äußeren Kontextes: Rechtliche und organisationale Ausgangslagen und Abläufe beim Kinderschutz.

Fallverläufe: Informationsgewinnungs- und Entscheidungsstruktur, Einbezug von kollegialer Beratung, diagnostisches Verfahren und mehr.

Professionsverständnis: Entwicklung von professioneller Identität, Einflüsse professionellen Handelns.

Für Ihre Unterstützung möchte ich mich herzlich bedanken. Sie haben noch Fragen? Gerne rufe oder maile ich zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Schröder

3. Interviewleitfaden

Bevor die Interviews stattfanden wurde im Sinne nach Helfferich (2011) ein Informationsblatt zum Verbleib bei der Erzählperson, wie auch eine Einwilligungs- und Verpflichtenserklärung, getrennt aufbewahrend bei meiner Person besprochen und unterschrieben (vgl. ebd., S. 202-203).

Interviewleitfaden

1. Wie kam es dazu, dass Sie hier heute im Kinderschutz arbeiten?
2. Was empfanden Sie zu Beginn Ihrer /dieser Arbeit als besondere Herausforderungen?
3. Wie erleben Sie heute/aktuell Ihre Tätigkeit/Leistungsverantwortung im Kinderschutz?
4. Sehr gut verlaufener Kinderschutzfall? (Mit dem Sie sehr zufrieden waren!)
5. Problematisch verlaufener Kinderschutzfall? (Aus Ihrer Sicht?)
6. Welche Bedeutung hat das Wort Handeln für Sie im Kinderschutz?
7. Daran anschließend, welche Rolle hat der klassische Hausbesuch aus Ihrer Sicht in diesem Prozess?
8. Wo fängt heute Kindeswohlgefährdung an?
9. Welche Entwicklungen haben Sie bezüglich Kinderschutzes in letzter Zeit wahrgenommen?
10. In welchem organisatorischen Umfeld bewegen Sie sich bei Ihrer Arbeit? /Ihrer Leitungsfunktion?
11. Wie läuft das bei Ihnen ab?
12. Wie wirkt die öffentliche Aufmerksamkeit auf Ihre Arbeit im Kinderschutz?
13. Welche fachlichen Anforderungen muss Ihrer Ansicht nach eine Kinderschutzfachkraft mitbringen?
14. Was könnte Ihre Arbeit unterstützen?
15. Geschlecht, Alter, Profession, Berufserfahrung
16. Abschluss: Vielen Dank, gibt es denn noch etwas, was aus Ihrer Sicht zum Thema Kinderschutz noch wichtig wäre, aber bisher noch nicht besprochen wurde?

4. Transkriptionsregeln

1. Die interviewende Person wird durch ein „I“; die befragte Person durch ein „B“ bezeichnet, gefolgt von ihrer Kennnummer (etwa „B 4:“).
2. Es wird wörtlich transkribiert, also nicht lautsprachlich oder zusammenfassend. Auch wiederholte Wörter, abgebrochene Wörter und Sätze werden notiert.
3. Dialekt wird in der Verschriftung möglichst ins Schriftdeutsche übersetzt, wobei der gesprochene Satz beibehalten wird, z. B. „ist“ statt „is“.
4. Aussagekräftige Dialektausdrücke, die besonderes Kolorit besitzen und evtl. schwer übersetzbar sind, werden mit aufgenommen
5. Sprache und Interpunktion werden leicht geglättet, das heißt dem Schriftdeutsch angenähert. So wird zum Beispiel aus „Er hatt noch so'n Buch genannt“-> „Er hatte noch so ein Buch genannt“,
6. Werden Stimmveränderungen wahrgenommen, z. B. beim Simulieren und Nachspielen fremder Positionen oder eigener Gedanken, werden diese in Anführungszeichen gesetzt und in dem dahinter stehenden Klammern kommentiert, z. B. „Du musst das tun.“ (laute fremde Stimmlage eines Freundes)
7. Deutliche, längere Pausen werden durch Auslassungspunkte (...) markiert. Die Anzahl der Punkte spiegelt die Länge der Pause wider.
8. Besonders betonte Begriffe werden durch Unterstreichung gekennzeichnet.
9. Zustimmung oder bestätigende Lautäußerungen der Interviewerin (mhm, aha etc.) werden nicht mit transkribiert, sofern sie den Redefluss der befragten Person nicht unterbrechen.
10. Einwürfe einer anderen Person werden in Klammern gesetzt.
11. Lautäußerungen der befragten Person, die die Aussage unterstützten oder verdeutlichen (etwa lachen oder seufzen), werden in Klammern notiert.
12. Die Kommasetzung folgt weitestgehend nach rhetorischen Gesichtspunkten zur Markierung von beim Sprechen entstehenden Pausen, der grammatische Verwendungszweck ist dem untergeordnet.
13. Nicht Verstandenes oder schwer verständliche Äußerungen werden mit drei Fragezeichen (???) versehen.
14. Jeder Sprecherwechsel wird durch zweimaliges Drücken der Enter-Taste deutlich gemacht. Die so entstandene Leerzeile zwischen den Sprechenden erhöht die Lesbarkeit deutlich.